

ORGANISATIONS- VERWALTUNGS- UND KONTROLLMODELL GEMÄSS GV. D. 231/2001

Genehmigung des Dokuments: 15. Dezember 2004
Letzte Aktualisierung: 28. März 2019

laborfonds 

Fondo pensione. Zusatzrentenfonds.

ÜBERNAHME UND AKTUALISIERUNGEN DES MODELLS

Dieses Modell wurde vom Verwaltungsrat einstimmig in der Sitzung vom

- Mittwoch, 15. Dezember 2004

Dieses Modell wurde, ebenfalls einstimmig, mit nachstehenden Beschlüssen aktualisiert und ergänzt:

- Freitag, 2. Oktober 2009
- Mittwoch, 24. März 2010
- Donnerstag, 28. Juli 2011
- Mittwoch, 29. Januar 2014
- Donnerstag, 9. März 2017
- Montag, 16. April 2018
- Donnerstag, 28. März 2019

ÜBERNAHME UND AKTUALISIERUNG DES ETHIKKODEX

Der Ethikkodex wurde vom Verwaltungsrat einstimmig in der Sitzung vom

- Mittwoch, 15. Dezember 2004

Der Ethikkodex wurde, ebenfalls einstimmig, mit nachstehenden Beschlüssen aktualisiert und ergänzt:

- Mittwoch, 10. September 2008
- Freitag, 2. Oktober 2009
- Mittwoch, 20. April 2016
- Montag, 16. April 2018
- Donnerstag, 28. März 2019

Begriffsbestimmungen

Fonds oder Laborfonds: Der Rentenfonds Laborfonds.

Verwaltungs- und Kontrollorgane: der Verwaltungsrat und der interne Rechnungsprüfungsausschuss des Fonds.

Arbeitnehmer: Personen, die unabhängig von ihrer Gehaltsgruppe und ihrer Position ein untergeordnetes Arbeitsverhältnis mit dem Rentenfonds haben.

Dekret oder Gv. D. Nr. 231/2001: Das gesetzesvertretende Dekret Nr. 231 vom 8. Juni 2001 in seiner geltenden Fassung, das die „Regelung der strafrechtlichen Haftung juristischer Personen, Gesellschaften und Verbände auch ohne juristische Persönlichkeit“ festlegt.

Regionalgesetz: Das Gesetz der Region Trentino-Südtirol Nr. 3 vom 27. Februar 1997 – Maßnahmen im Bereich der Ergänzungsvorsorge zur Unterstützung der Rentenfonds auf regionaler Ebene

Modell oder Modell 231: Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodell gemäß Gv. D. 231/01 in seiner geltenden Fassung, das vom Verwaltungsrat des Fonds übernommen wurde.

Empfänger: Personen, für die dieses Modell bestimmt ist und die aus diversen Rechtsgründen zu seiner Einhaltung verpflichtet sind.

Risikobereiche: Tätigkeitsbereiche des Fonds, in denen das konkrete Risiko besteht, dass Straftaten oder Zuwiderhandlungen begangen werden.

Ethikkodex: Vom Fonds gemäß Bestimmungen des Gv. D. Nr. 231/2001 übernommener Ethikkodex, der die wesentlichen Werte, maßgeblichen Standards und Verhaltensnormen sowie die Grundsätze enthält, nach denen sich die Verhaltensweisen derjenigen zu richten haben, die im Auftrag und Interesse des Fonds handeln.

Überwachungsorgan oder ÜO: Das Organ des Fonds, das mit unabhängigen Initiativ- und Kontrollbefugnissen ausgestattet ist und dessen Aufgabe es ist, über das Funktionieren und die Einhaltung des Modells zu wachen sowie seine Aktualisierung vorzunehmen.

Körperschaften: juristische Personen, Gesellschaften und Verbände auch ohne juristische Persönlichkeit.

Verwaltungsrechtliche Zuwiderhandlungen: Vom Gesetz Nr. 62 vom 18. April 2005 vorgesehene Zuwiderhandlungen, die die strafrechtliche Haftung der Einrichtung zur Folge haben können.

Straftaten: Straftaten, deren Begehen die strafrechtliche Haftung des Fonds zur Folge haben können.

Verhaltensgrundsätze: die Grundsätze, an die sich die Zielgruppen bei der Ausführung einer beliebigen Tätigkeit zu halten haben.

Protokolle: Die dargelegten Grundsätze, Regeln und operativen Modalitäten, an die sich die Zielgruppen bei der Ausführung der darin aufgeführten Tätigkeiten zu halten haben.

Öffentliche Verwaltung: Die Organe und Geschäftsstellen des Staates, Amtsträger und mit öffentlichen Dienstleistungen Beauftragte, einschließlich Aufsichtsbehörden, deren Kontrolle der Fonds untersteht.

Disziplinarrechtliches System: Die Gesamtheit der Strafmaßnahmen gegenüber denjenigen, die die im Modell enthaltenen Verhaltensgrundsätze und Protokolle nicht beachten.

Einheitsgesetz zur Finanzvermittlung (TUF): Gv. D. Nr. 58/1998 in seiner geltenden Fassung.

1. Vorwort

Der Rentenfonds Laborfonds (in der Folge „Laborfonds“ oder der „Fonds“) der 1999 durch eine Vereinbarung von 133 Institutionen – bestehend aus Berufsverbänden, Arbeitgebern und Arbeitnehmern – gegründet wurde, ist ein geschlossener, betriebsübergreifender, territorialer Rentenfonds, der sich sowohl an Beschäftigte des öffentlichen als auch des privaten Sektors richtet.

Laborfonds wurde mit Ministerialdekret vom 14. Juni 2000 als juristische Persönlichkeit anerkannt und ist unter der laufenden Nummer 93 in dem bei der Aufsichtskommission für Rentenfonds (Covip) geführten Verzeichnis eingetragen.

Der Fonds gehört zu den Zielgruppen („*Einrichtungen mit juristischer Persönlichkeit, Gesellschaften mit juristischer Persönlichkeit und Gesellschaften und Verbände auch ohne juristische Persönlichkeit*“, Art. 1, Absatz 2, Gv. D. Nr. 231/2001) der besonderen Regelung, an der sich die Erstellung und Genehmigung dieses Modelle orientiert; Absicht des Fonds ist es, sich dieser Regelung anzupassen, obwohl er nie von schädlichen Vorfällen betroffen war.

1.1 Gesetzliche Rahmenbedingungen: Das System über die Haftung juristischer Personen, Gesellschaften und Verbände

Das gesetzvertretende Dekret Nr. 231 vom 8. Juni 2001 (in der Folge im Text auch das „Gv. D. Nr. 231/2001“) *die Haftung von Einrichtungen für Zuwiderhandlungen infolge eine begangenen Straftat in die italienische Rechtsordnung eingeführt.*

Es handelt sich um ein autonomes Haftungssystem, das sich durch Vortaten und Folgen auszeichnet, die sich von denen der strafrechtlichen Haftung natürlicher Personen unterscheidet.

Die Einrichtung kann insbesondere zur Verantwortung gezogen werden, wenn sie vor dem Begehen der Straftat durch eine Person, die aufgrund ihrer Funktion an sie gebunden ist, keine Organisations- und Verwaltungsmodelle übernommen und wirksam umgesetzt hat, die sich zur Vermeidung von Straftaten der Art eignen, die begangen wurde.

In Bezug auf die Folgen riskiert die Einrichtung bei Feststellung einer gemäß Gv. D. 231/2001 vorgesehenen Zuwiderhandlung die Verhängung schwerer Strafen, die sich auf das Vermögen, das Image, die Geschäftstätigkeit und ihre Fortführung auswirken.

Um den Zielgruppen des Modells einen verständlicheren Überblick über die Vortaten und Folgen der Zuwiderhandlungen der Einrichtung zu verschaffen, wird auf beiliegendes Modell verwiesen, das die wesentlichen Punkte des im Dekret Nr. 231/2001 dargelegten Haftungssystems enthält sowie auf die Tabelle, die die zum Erstellungszeitpunkt des Modells geltenden Vortaten aufzeigt.

1.2 Logik und Zweck des Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodells

Unter subjektivem Gesichtspunkt haftet die Einrichtung, wenn sie nicht die notwendigen Maßnahmen zur Verhinderung des eingetretenen Straftatbestands ergriffen hat.

Wird die Straftat insbesondere von *Führungskräften* begangen, haftet die Einrichtung, wenn sie nicht nachweist, dass:

- sie nicht vor dem Begehen der Straftat geeignete Organisations- und Verwaltungsmodelle übernommen, aber auch wirksam umgesetzt hat, die zur Verhinderung des eingetretenen Straftatbestands geeignet sind (Art. 6, Absatz 1, Buchst. A, Gv. D. 231/2001);
- sie ein mit autonomen Initiativ- und Kontrollbefugnissen ausgestattetes Organ etabliert hat, das die Einhaltung der Modelle tatsächlich überwacht hat;
- die Straftat durch betrügerische Umgehung der Modelle durch die illoyale Führungskraft begangen wurde.
- Wird die Straftat von einem untergeordneten Mitarbeiter begangen, muss die Staatsanwaltschaft beweisen, dass dies durch die Nichterfüllung der Leitungs- oder Überwachungspflichten der Führungskräfte möglich war. Diese Pflichten können nicht als verletzt erachtet werden, wenn die Einrichtung vor dem Begehen der Straftat ein Modell übernommen und wirksam umgesetzt hat, das sich zur Vorbeugung des eingetretenen Straftatbestands eignet (Art. 7, Absatz 2, Gv. D. 231/2001).

Das Modell muss, abhängig von der Art und Größe der Organisation sowie dem Typ der Geschäftstätigkeit geeignete Maßnahmen vorsehen, um:

- die rechtskonforme Ausübung der Tätigkeiten zu gewährleisten;
- umgehend Risikosituationen aufzudecken und zu beheben.

Die wirksame Umsetzung des Modells erfordert daher:

a) die regelmäßige Überprüfung und eventuelle Änderung des Modells, wenn bedeutende Verstöße gegen die Vorschriften aufgedeckt werden bzw. wenn sich Änderungen innerhalb der Organisation oder im Rahmen der Geschäftstätigkeit ergeben;

b) ein geeignetes disziplinarrechtliches System, das die Nichteinhaltung der vom Modell vorgesehenen Maßnahmen ahndet.

Die Haftung der Einrichtung kann auch dann bestehen, wenn die Vortat in Form eines Versuchs eintritt (Art. 26, Gv. D. 231/2001), d. h. wenn der Täter unmissverständlich Handlungen vornimmt, die sich zum Begehen der Straftat eignen, die Handlung jedoch nicht ausgeführt wird oder der Vorfall nicht eintritt (Art. 56 des ital. StGB).

2. Übernahme des Modells durch Laborfonds

2.1 Ziele

Da Laborfonds der Auffassung ist, dass seine Tätigkeit eine erhöhte Sensibilität und Aufmerksamkeit für die Gewährleistung legaler Bedingungen, der Redlichkeit und Transparenz erfordert, auch um sein Image zu schützen und das Vertrauen seiner Mitglieder zu stärken, hat er die Übernahme dieses Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodells, das gemäß Gv. D. Nr. 231/2001 (in der Folge kurz auch «Modell» oder «Modell 231») angewandt wird, als im Einklang mit ihrer Unternehmenspolitik stehend erachtet.

Im Einzelnen hat der Verwaltungsrat mit der ersten Übernahme des Modells folgende Ziele verfolgt:

- über eine Gesamtheit von Werten, allgemeinen und besonderen Verhaltensgrundsätzen und Regeln zu verfügen, die den Zielen und Vorgaben des Gv. D. Nr. 231/2001 in seiner geltenden Fassung entspricht;
- unter dem Gesichtspunkt der Transparenz und Redlichkeit, auch im Rahmen aller vom Fonds durch ihre Führungskräfte und untergeordneten Mitarbeiter ausgeübten Tätigkeiten, kontinuierlich eine an der Sensibilisierung zu mehr Verantwortungsbewusstsein ausgerichtete Ethikkultur zu fördern und weiterzuentwickeln;
- die Zielgruppen von Handlungen abzuhalten, die von der Geschäftsordnung und dem Verfahrenssystem des Fonds verboten sind.

Der Fonds möchte nicht, dass das Modell lediglich eine bürokratische Pflichterfüllung darstellt und nur einen Anschein von Organisation vermittelt. Er möchte es in das Leben der täglichen Aktivitäten und entsprechenden Abläufe integrieren, es zum Bestandteil der Merkmale der Organisation machen, sich weiterentwickeln und sich mit ihm verändern.

Aus diesem Grund wurden diverse Aktualisierungen vorgenommen, die zu einer strukturellen Überarbeitung geführt haben, auch um:

- die Kosten und organisatorischen Bemühungen im Zusammenhang mit der Anpassung – nicht nur an die Vorgaben des Gv. D. Nr. 231/2001, sondern an die insgesamt auf den Fonds anwendbaren Rechtsvorschriften hervorzuheben;
- die Entscheidungen über die Organisation, die Übertragung von Aufgaben sowie die Entscheidungsabläufe und operativen Verfahren stärker zu berücksichtigen;
- die Synergie mit der aus internen Handbüchern, Verfahren, operativen Anweisungen und Registrierungen bestehenden Dokumentation bestmöglich aufzuwerten;
- dem Modell maximale Wirksamkeit und Effizienz bezüglich der Bedürfnisse, der Struktur und den verfügbaren Ressourcen zukommen zu lassen.

Der wichtigste, aber nicht alleinige Zweck des Modells ist die Vorbeugung von Straftaten. Um dieses Ziel effektiv umzusetzen zu erreichen, strebt das Modell die bestmögliche Regelung der Informationspflicht der Zielgruppen gegenüber dem Überwachungsorgan (in der Folge auch „ÜO“), die Gewährleistung eines zuverlässigen internen Kontrollsystems und seine Integration in das System für die notwendigen Kontrollen zur Vorbeugung der Zuwiderhandlungen/Straftaten nach 231 sowie generell die Gewährleistung der Einhaltung der für den Fonds gesetzlichen Bestimmungen sowie die ordnungsgemäße Ausführung der Tätigkeit im Einklang mit den Kriterien einer seriösen und vorsichtigen Geschäftsführung an.

Für den Fonds ist es von grundlegender Bedeutung, über ein Mittel zu verfügen, das es ermöglicht, die Einhaltung der Bestimmungen welcher auch immer für den Fonds geltenden Rechtsvorschriften unter Kontrolle zu haben und zu stärken und gleichzeitig die Bemühungen darzulegen, die er in Richtung Legalität unternommen hat und weiterhin unternimmt.

Das Modell wurde in Funktion und in enger Anlehnung an den internen operativen Kontext (Organisationsstruktur, territoriale Untergliederung, Dimensionen usw.) und den externen Kontext (in erster Linie des Sektors der Zusatzvorsorge) ausgearbeitet.

	<p>Bei der Ausführung seiner Tätigkeit gibt das Überwachungsorgan sein Urteil über die Konformität und Angemessenheit des Modells sowie über die Übereinstimmung der konkreten Entscheidungen des Fonds mit den Zielen, die es mit dem Modell erreichen möchte, ab.</p>
	<p>Die Rechts- und Organisationsabteilung übermittelt eine Kopie des Auszugs des Beschlusses des Verwaltungsrats über die Genehmigung/Aktualisierung des Modells.</p>

2.2 Aufbau des Modells

Ziel des Modellaufbaus ist es,

- die maßgeblichen gesetzlichen Rahmenbedingungen aufzuzeigen;
- das angewandte Aufsichts- und Kontrollsystem darzustellen, um das Risiko von Straftaten gemäß Gv. D. Nr. 231/2001 zu mindern;
- das ÜO unter Angabe der ihn betreffenden Vollmachten, Aufgaben und Informationsflüssen zu regeln;
- das disziplinarrechtliche System und das Bestrafungssystem zu planen;
- das anzuwendende Informations- und Schulungsprogramm aufzuzeigen, um die Kenntnis der Maßnahmen und Bestimmungen des Modells zu gewährleisten;
- die Kriterien für die Aktualisierung und Anpassung des Modells festzulegen.

Das Modell wird außerdem durch folgende Anlagen ergänzt, die einen wesentlichen Bestandteil desselben darstellen:

- Anlage 1 „Wesentliche Bestandteile des vom Dekret 231/2001 dargestellten Haftungssystems (Überarbeitung der Richtlinien des italienischen Arbeitgeberverbandes)“
- Anlage 2 „Liste der Vortaten und einzelnen Straftatbestände“;
- Anlage 3 „Ethikkodex gemäß Gv. D. Nr. 231/2001“.

	Bei der Ausführung seiner Tätigkeit gibt das Überwachungsorgan sein Urteil über den Aufbau des Modells sowie die Übereinstimmung der konkreten Entscheidungen mit den Zielen, die mit dem Modell erreicht werden sollen, ab.
	Das Überwachungsorgan meldet dem Verwaltungsrat umgehend eventuelle Änderungen oder Ergänzungen an der Liste der Vortaten.

2.3 Zielgruppen

Zielgruppen dieses Modells sind die für den Fonds tätigen Personen, unabhängig von deren Verhältnis zum Fonds und die:

- Vertretung-, Verwaltungs-, Kontroll- oder Leistungsfunktionen beim Fonds wahrnehmen;
- der Leitung oder Überwachung einer der vorstehenden Personen unterstellt sind.

Dieses Modell findet auf all diejenigen Anwendung, die beim Fonds Organisations-, Verwaltungs-, Leitungs- oder Kontrollfunktionen wahrnehmen sowie auf alle Arbeitnehmer, die – gemäß Modalitäten, die in Funktion des Niveaus der ihnen zugewiesenen Verantwortung festgelegt werden – angemessen geschult und über die Inhalte des Modells informiert wurden.

	Das ÜO überwacht die Verteilungsverfahren des Modells.
	//

2.4 Bei der Aktualisierung des Modells befolgte operative Schritte

Art. 6, Absatz 2 des Gv. D. Nr. 231/2001 nennt die wesentlichen Merkmale für den Aufbau eines *Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodells*. Insbesondere die Buchstaben a) und b) der genannten Bestimmung führen ausdrücklich einige mit dem Prozess eines seriösen und vorsichtigen Risikomanagements verbundenen Tätigkeiten an.

Der Fonds hat seit geraumer Zeit ein eigenes internes Managementsystem der Risiken und internen Kontrolle eingerichtet; im Hinblick auf eine „integrierte *Compliance*“ soll mit der aktuellen Überarbeitung des Modells mit den wichtigsten maßgeblichen *Frameworks* für die internen Kontrolle und das Risikomanagement sowie die *Best Practices* ein kohärenter Ansatz erfolgen (insbesondere denen des Kodex zur Selbstkontrolle von börsennotierten Gesellschaften („*die moderne Auffassung der Kontrollen dreht sich um den Begriff der betrieblichen Risiken, deren Ermittlung, Bewertung und Überwachung; auch aus diesem Grund beziehen sich die Rechtsvorschriften und der Kodex auf das interne Kontrollsystem und das Risikomanagement wie auf ein einheitliches System, dessen roter Faden das Risiko darstellt [...] Um wirksam zu sein, muss ein Kontrollsystem „integriert“ sein. Dies setzt voraus, dass seine Mitglieder koordiniert und im Zusammenspiel agieren und dass das System in seiner Gesamtheit wiederum in die allgemeine Organisations-, Verwaltungs- und Buchführungsstruktur der Gesellschaft integriert ist*“).

Der Fonds hat mit Unterstützung eines externen Beraters eine neue Analyse seines Kontextes vorgenommen, um herauszufinden, in welchen Bereichen oder Tätigkeitssektoren und auf welche Weise theoretisch schädliche Ereignisse für die im Gv. D. Nr. 231/2001 aufgeführten Ziele eintreten könnten. Im Zuge der Ermittlung der potentiellen Risiken wurde ein Ansatz nach Abläufen befolgt und versucht, innerhalb dieser Abläufe die riskanten Tätigkeitsbereiche ausfindig zu machen, d. h. die Bereiche und Tätigkeiten des Fonds, die Anlass zu Straftaten/Zu widerhandlungen nach 231 geben könnten.

	<p>Aufgabe des Überwachungsorgans ist es, den Fonds bei der Umsetzung eines integrierten Kontrollsystems zu unterstützen und das vorhandene – aus internen Handbüchern, Verfahren, operativen Anweisungen und Registrierungen bestehende interne Regelungssystem zu bewerten und die schrittweise Anpassung vorzuschlagen, so dass es sich zur wirksamen Bekämpfung, d. h. zur Reduzierung auf ein akzeptables Niveau, der ermittelten Risiken eignet.</p>
---	--

2.5 Der Ethikkodex des Fonds

Als Bestätigung der Bedeutung, die den ethischen Werten zukommt, hat der Fonds einen eigenen Ethikkodex übernommen, dessen maßgeblichen Grundsätze die in diesem Modell enthaltenen Grundsätze ergänzen. Der Ethikkodex hat eine allgemeine Reichweite, da er eine Reihe deontologischer Grundsätze enthält, die der Fonds als eigene anerkennt und zu deren Einhaltung er all diejenige auffordert, die innerhalb des Fonds am Erreichen der institutionellen Ziele mitarbeiten.

Die im Ethikkodex aufgeführten Hauptwerte des Fonds sind: Unparteilichkeit, Befolgung der Gesetze und Regeln, Vermeidung von Interessenkonflikt, Geheimhaltung, Integrität der Person, Transparenz und Vollständigkeit der Informationen.

Die Übernahme ethischer Grundsätze, d. h. die Festlegung der primären Werte, denen sich der Fonds anpassen möchte, ist das Ergebnis einer gezielten Entscheidung des Fonds. Insbesondere stellt die Übernahme ethischer Grundsätze, die auch für die Vorbeugung der Straftaten 231 relevant sind, für den Fonds einen wesentlichen Bestandteil des vorbeugenden Kontrollsystems dar.

Die Empfehlung eines hohen professionellen Standards sowie das Verbot von Verhaltensweisen, die den gesetzlichen Bestimmungen und den deontologischen Werten widersprechen, müssen Teil der Philosophie sein, nach der sich all diejenigen, die für den Fonds tätig sind, in ihren Verhaltensweisen und bei ihren Entscheidungen richten.

Diese Grundsätze müssen mit der *Mission* des Fonds, die sowohl von den Einrichtungs- als auch den Gründungsverträgen festgelegt wurde, übereinstimmen; die Überwachung der Einhaltung dieser Grundsätze – und generell des gesamten Modells – wird einem wirklich unabhängigen Organ (zur Umsetzung des Modells 231 vorgesehene Überwachungsorgan) übertragen, dessen Aufgaben im spezifischen Fall des Zusatzvorsorgesystems mit denen der internen Kontrollabteilung koordiniert und integriert werden, um Überschneidungen oder doppelte Ausführungen von Tätigkeiten und Funktionen zu vermeiden.

	<p>Das Überwachungsorgan prüft, dass der Ethikkodex:</p> <ul style="list-style-type: none"> • in Bezug auf die Allgemeinheit der Straftatbestände formuliert wurde; • sich auf die für die Zwecke des Gv. D. Nr. 231/2001 relevanten Verhaltensweisen konzentriert; • die von den maßgeblichen Richtlinien vorgesehenen Mindestinhalte hat;
	<p>Angesichts der Erweiterung der vom Gv. D. Nr. 231/2001 vorgesehenen strafrechtlichen Haftung auf zahlreiche Straftatbestände, wägt das Überwachungsorgan bezüglich jedem einzelnen Straftatbestand, auf den das Gv. D. Nr. 231/2001 Anwendung findet, ab, welches spezifische Risiko besteht, dass diese Straftat begangen wird, schlägt eigens dafür ethische Grundsätze vor und liefert dem Verwaltungsrat diesbezüglich angemessene Hinweise.</p>

2.6 Gesetzeskonformität

In den letzten Jahren haben viele Faktoren dazu beigetragen, dass die Organisationsstruktur des Fonds ein strategischer Bestandteil wurde, um die seriöse und vorsichtige Verwaltung zu gewährleisten.

Das "Nichtkonformitätsrisiko" nimmt zu und ist hauptsächlich auf das komplexe operative, gesetzliche und regulatorische Geflecht zurückzuführen.

Die organisatorischen Voraussetzungen stellen immer mehr grundlegende Aufsichtsinstrumente für eine Verwaltung dar, die in der Lage ist, Werte zu erzeugen und es ermöglichen, den Bedarf an Wirtschaftskapital den eingegangenen Risiken anzupassen.

Das Modell 231 soll die Fähigkeit der *Eigendiagnose* des Fonds und seine Einstellung zur Schaffung effizienter und spezifischer Regeln zur Risikovorbeugung stärken, um die Einrichtung so von jeder Haftung zu befreien.

Die vom Gv. D. Nr. 231/2001 vorgesehenen Strafen und die Auswirkungen auf die Reputation, die eine Beteiligung des Fonds an einem Strafverfahren mit sich bringen könnten, machen es erforderlich, dass der Fonds diesem Thema mehr Aufmerksamkeit zukommen lässt.

Der Fonds hat im Laufe der Zeit einen Weg zur Stärkung seiner Struktur eingeschlagen, um die Ausführung seiner „Core“-Aktivitäten bzw. die Aufsicht und die Überwachung der anwendbaren Rechtsvorschriften zu verbessern.

Die Gesetzeskonformität stellt für den Fonds ein grundlegendes Ziel dar. Der Wille zur Einhaltung der vom Gesetzgeber im Allgemeinen und der Aufsichtsbehörde Covip im Besonderen erlassenen Vorschriften zeigt sich in umfangreichen internen Regulierungsmaßnahmen, die nachstehende Tabelle deutlich macht.

EXTERNE RECHTSVORSCHRIFTEN	ENTSPRECHENDE INTERNE UMSETZUNGSREGELUNG
<p>Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 124 vom 21. April 1993 – Regelung der Zusatzrentenformen gemäß Artikel 3, Absatz 1, Buchstabe v) des Gesetzes Nr. 421 vom 23. Oktober 1992 (seit 28. April 1993 in Kraft)</p>	<p>Die Dokumentation des Fonds (insbesondere das Dokument über Vorschüsse, das Dokument über das Steuersystem und das Dokument über die Renditen, die auf der Website des Fonds www.laborfonds.it zur Verfügung stehen), einschließlich der im Prozesshandbuch des Fonds aufgeführten Verfahren, berücksichtigen die Bestimmungen des Gv. D. Nr. 123/1993.</p>
<p>Dekret Nr. 166 vom 2. September 2014 – Umsetzungsverordnung von Artikel 6, Absatz 5- bis des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 252 vom 5. Dezember 2005 mit den Vorschriften über die Kriterien und Investitionsgrenzen der Ressourcen der Rentenfonds und die Regeln zum Thema Interessenkonflikte (seit 28. November 2014 in Kraft), die das Dekret des Wirtschafts- und Finanzministers Nr. 703 vom 21. November 1996 aufhebt, das jedoch für die Zwecke von Artikel 10, Absatz 2 (Außerkräftsetzungen und Übergangsbestimmungen) weiterhin Anwendung findet.</p>	<p>Der Fonds hat sich der neuen Regelung über Investitionsgrenzen und den Umgang mit Interessenkonflikten angepasst, die Verwaltungsvereinbarungen und das Dokument über die Anlagepolitik (Aktualisierung vom 22. April 2015) aktualisiert und zuletzt das Dokument über die Politik zum Umgang mit Interessenkonflikten sowie die Aktualisierung der Kontrollverfahren der Finanzverwaltung (Aktualisierung vom 20. April 2016) genehmigt. Damit wurde der „Übergang“ von der bisher geltenden Regelung (Ministerialdekret 703/1996) auf die neue Regelung abgeschlossen.</p>
<p>Covip-Beschluss vom 17. Juni 1998 – Die Bilanz der Rentenfonds und weitere Bestimmungen zur Rechnungslegung.</p>	<p>Der interne Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die von den Artikeln 2403 ff. des ital. ZGB vorgesehenen Aufgaben wahr, da die von Art. 2409- bis des ital. ZGB vorgesehenen Aufgaben den Gesellschaften für die gesetzliche Rechnungsprüfung zugewiesen werden. Im Jahresbericht des internen Rechnungsprüfungsausschusses wird bestätigt, dass jeder Jahresabschluss der vier Investitionslinien des Fonds aus der Bilanz, der G+V-Rechnung und dem Anhang der Ansparphase besteht und die von der Covip mit dem genannten Beschluss vorgesehenen Gliederungen und Aufstellungsregeln befolgt. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gibt aufgrund der Rechnungsprüfung, die im Einklang mit den – gemäß Gv. D. Nr. 29/2010 ausgearbeiteten – internationalen Rechnungsprüfungsstandards erfolgt, ein Urteil über den Jahresabschluss ab.</p>
<p>Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 252 vom 5. Dezember 2005 – Regelung der Zusatzrentenformen.</p>	<p>Die Dokumentation des Fonds (insbesondere das Dokument über Vorschüsse, das Dokument über das Steuersystem und das Dokument über die Renditen, die auf der Website des Fonds www.laborfonds.it zur Verfügung stehen) sowie die im Prozesshandbuch des Fonds aufgeführten Verfahren, berücksichtigen die Bestimmungen des Gv. D. Nr. 252/2005.</p>

<p>Covip-Beschluss vom 4. Dezember 2003 – Richtlinien für die interne Organisation geschlossener Rentenfonds</p>	<p>Die Governance des Fonds wird im Dokument <i>Bericht über die Organisationsstruktur und Governance-Regeln</i> beschrieben, das jährlich aktualisiert und bis 30. März der Covip übermittelt wird. In den letzten Jahren hat der Fonds seine Kontrolle bezüglich der Tätigkeit ihrer <i>Outsourcer</i> verstärkt und die Anzahl der für die Aufsicht/Überwachung der ausgelagerten Tätigkeiten eingesetzten Mitarbeiter (insbesondere Mitarbeiter des Bereichs Förderung und Verwaltung) erhöht.</p>
<p>Covip-Beschluss vom 16. März 2012 – Bestimmungen über den Umsetzungsprozess der Anlagepolitik.</p>	<p>Gemäß Bestimmungen des genannten Beschlusses hat der Fonds das Dokument über die Anlagepolitik erstellt. Die Verfahren über die Kontrolle der Finanzverwaltung wurden auch unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Beschlusses eingerichtet/formalisiert.</p>
<p>Covip-Rundschreiben vom 22. November 2001 – Geschlossene Rentenfonds. Dritten übertragene Verwaltungsaufgaben.</p>	<p>siehe Kommentar zum Covip-Beschluss vom 4. Dezember 2013</p>
<p>Covip-Rundschreiben vom 30. Oktober 2012 Prot. 5405 – Bestimmungen über den Umsetzungsprozess der Anlagepolitik – Anwendungsmerkmale</p>	<p>Das genannte Rundschreiben behandelt insbesondere das Thema der Auslagerung der Finanzabteilung, gegen die sich der Fonds – angesichts des von ihm eingerichteten Finanzverwaltungsmodells und der damit verbundenen hohen Komplexität – entschieden hat.</p>
<p>Covip-Rundschreiben Nr. 250 vom 11. Januar 2013 – Handbuch der statistischen Meldungen und Meldungen an die Aufsichtsbehörde der Rentenfonds; für weitere Informationen wird auf die Website http://www.covip.it/?p=8544 verwiesen.</p>	<p>Kap. 4.3 des Prozesshandbuchs enthält unter Berücksichtigung der Bestimmungen des genannten Rundschreibens eine kurze Beschreibung des Prozesses „Verwaltung der Datenflüsse und regelmäßige Pflichterfüllungen gegenüber der Covip“. Der Fonds verfügt über ein Fälligkeitsverzeichnis, in dem die von den maßgeblichen Rechtsvorschriften vorgesehenen Terminverpflichtungen eingetragen sind. Der Zugang zum Portal INFOSTAT/COVIP erfolgt durch Berechtigungsdaten, die vom System nach der Registrierung eines jeden Benutzers vergeben werden.</p>
<p>Regionalgesetz der Region Trentino-Südtirol Nr. 3 vom 27. Februar 1997 – Maßnahmen im Bereich der Ergänzungsvorsorge zur Unterstützung der Rentenfonds auf regionaler Ebene</p>	<p>Das Regionalgesetz regelt die Modalitäten, anhand derer die Region Trentino-Südtirol die Funktionsweise der Rentenfonds unter verwaltungs- und buchhaltungstechnischen Gesichtspunkten begünstigt. Insbesondere <i>„Können die Fonds die von der Region eingerichteten Strukturen und Organe in Anspruch nehmen, um den Fonds auf regionaler Ebene verwaltungs- und buchhaltungstechnische Unterstützung zuzusichern und gleichzeitig die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen allen gemäß diesem Gesetz eingerichteten oder geförderten Fonds auszubauen“</i> (...) <i>„Die Region ist befugt, eventuell unter Miteinbeziehung örtlicher Kreditanstalten und qualifizierter Unternehmen der Branche eine Dienstleistungs- und Beratungsgesellschaft mit der Bezeichnung »Zentrum für regionale Zusatzrenten« für die verwaltungsmäßige Führung der Fonds zu gründen“</i>. (...) <i>„Auf die vom Zentrum für regionale Zusatzrenten vergebenen Aufträge finden, sofern mit der Natur einer Einrichtung öffentlichen Rechts vereinbar, die Normen laut Art. 2</i></p>

	des Regionalgesetzes vom 22. Juli 2002, Nr. 2 bezüglich der »Bestimmungen über den Nachtragshaushalt der Region Trentino-Südtirol (Finanzgesetz)« Anwendung“.
--	---

Gemäß Covip-Richtlinien über die interne Organisation der geschlossenen Rentenfonds „sind die geschlossenen Rentenfonds im Rahmen des umfassenden Systems der internen Kontrollen verpflichtet, eine von den operativen Strukturen unabhängige, autonome interne Kontrollfunktion einzurichten. Diese Funktion, die sich von der unterscheidet, die die Generaldirektion im Rahmen der Kontrolle der Geschäftsführung einnimmt, muss überprüfen, ob die Tätigkeit des Fonds unter Einhaltung der von den gesetzlichen Branchenvorschriften und der internen Geschäftsordnung festgelegten Regeln sowie in Übereinstimmung mit den vom Verwaltungsorgan gesetzten Zielen erfolgt, wobei die operativen Verfahren oder Praktiken für das Funktionieren des Fonds als Grundlage dienen“.

Die vom Fonds für das Management des Risikos der Nichtkonformität mit den Normen eingesetzten Aufsichtsinstrumente, d. h. des Risikos gerichtlicher oder administrativer Strafen, erheblicher finanzieller Verluste oder Imageschäden infolge des Verstoßes gegen zwingende Vorschriften (Gesetze oder Verordnungen) bzw. der Selbstkontrolle erfüllen die Voraussetzungen der geltenden Rechtsvorschriften. Insbesondere:

- Wie vom Gv. D. Nr. 252/2005 vorgesehen, „prüft der Verantwortliche der Rentenform, dass deren Verwaltung im ausschließlichen Interesse der Mitglieder sowie unter Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften sowie der in den Verordnungen und Verträgen festgelegten Bestimmungen erfolgt; auf Grundlage der von der COVIP erlassenen Richtlinien sorgt er für die Übermittlung der von der COVIP angeforderten Daten und Informationen über die alles umfassende Tätigkeit des Fonds. (...). Er wacht insbesondere über die Einhaltung der Investitionsgrenzen insgesamt und für jede einzelne Investitionslinie, aus der sich der Fonds zusammensetzt, die Geschäfte mit Interessenkonflikten und die Best Practices, um die Mitglieder bestmöglich zu schützen“;
- Die Organisationsstruktur des Fonds wurde im Laufe des Jahres 2013 durch die Einrichtung einer Funktion, die zu den Mitarbeitern der Direktion gehört, verstärkt; ihre Aufgabe besteht unter anderem darin,
 - sich um die Erstellung und Aktualisierung des Prozesshandbuchs des Fonds zu kümmern, sowohl hinsichtlich dessen interner Verfahren als auch der Abläufe, an denen auch externe Personen beteiligt sind, mit denen der Fonds aus unterschiedlichen Gründen interagiert. In diesem Zusammenhang unterstützt er die Generaldirektion bei der Festlegung und Formalisierung der SLA mit den Personen, die eine Reihe von Dienstleistungen für den Fonds erbringen (siehe – unter anderem – das SLA mit dem Verwaltungsservice oder das SIA mit den Vermögensverwaltern und der Depotbank);
 - die erforderliche Dokumentation zu erstellen, gegebenenfalls in Absprache mit anderen Personen, um den jeweils vorgesehenen gesetzlichen, satzungsmäßigen und reglementierenden Pflichten nachzukommen und dabei sicherzustellen, dass diese fristgerecht erfüllt werden (siehe – rein beispielhaft – die statistischen und aufsichtsrechtlichen Meldungen, die gemäß Covip-Rundschreiben Nr. 250 vom 11. Januar 2013 und darauf folgenden aktualisierten Rundschreiben übermittelt werden);
 - die Generaldirektion bei organisatorischen Aufgaben im Zusammenhang mit Projekten zu unterstützen, mit denen die Direktion befasst ist;
 - Die Generaldirektion bei der Protokollierung der Sitzungen der diversen Organe und/oder Ausschüsse und bei allen anderen für notwendig erachteten Tätigkeiten zu unterstützen.

Der Fonds nimmt die Beratung von Rechtsanwälten mit nachweislicher Erfahrung in diesen Bereichen (Finanzvermittlung, Arbeitsrecht) sowie den Verwaltungsservice in Anspruch, der den Fonds in rechtlichen Angelegenheiten bezüglich der Zusatzvorsorge berät.

Der Fonds profitiert außerdem von den Tätigkeiten der Berufsverbände/Mefop (*Gesellschaft für die Entwicklung des Rentenfondsmarktes*) und/oder von Dienstleistungen, die von Branchenteilnehmern für die Überwachung und den besten Schutz der anwendbaren Rechtsvorschriften angeboten werden.

Aufgabe des Verwaltungsrats ist die Festlegung des Umfangs der auf den Fonds anwendbaren zwingenden Vorschriften.

Die gesetzlichen Bestimmungen und Auslegungsdokumente von Interesse, die für die von der Covip beaufsichtigten Personen bestimmt sind, aufmerksam zu überwachen.

	Das Überwachungsorgan überprüft, ob angemessene Kontrollen bezüglich der Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen, den Anordnungen der Aufsichtsbehörden und den Vorschriften zu Selbstkontrolle sowie sonstiger anwendbarer Rechtsvorschriften vorgenommen werden.
	Die Rechts- und Organisationsabteilung übermittelt dem Überwachungsorgan regelmäßig die aktualisierten Rechtsvorschriften über die geltende Branchenregelung.

2.7 Aufsichtsfunktion der Covip

Laborfonds untersteht der Aufsicht der Covip, der unabhängigen Verwaltungsbehörde, zu deren Aufgaben der Erlass sekundärer Rechtsvorschriften und die Umsetzung primärer Rechtsvorschriften gehört sowie die Genehmigung für die Ausübung der Tätigkeit der Rentenfonds, die Zustimmung zu den von den beaufsichtigten Personen bei Ausübung ihrer Verhandlungsautonomie übernommenen Maßnahmen und generell die Kontrolle der Fonds sowohl in Bezug auf die Geschäftsordnung als auch die Führung durch die Überwachung der eingereichten Informationen und Inspektionen vor Ort; dies erfolgt zum Schutz der Mitglieder und ihrer Ersparnisse, die für die Zusatzvorsorge bestimmt sind.

Der Fonds wacht über die Richtlinien der Überwachung und die Modalitäten anhand derer die Kontrollfunktion ausgeübt wird.

	<p>Bei der Erstellung des Überwachungsplans geht das Überwachungsorgan – auch um seinen Beitrag zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Funktionsweise des Fonds und der Wahrung der Interessen der Mitglieder und der Empfänger zu leisten – seiner Tätigkeit nach, indem er die Ergebnisse der Tätigkeit der Covip in nachstehend aufgeführten grundlegenden und sich ergänzenden Bereichen berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • sogenannte dokumentarische Überwachung, die auf einem nach Pflichterfüllungen organisierten System basiert, die die Kontrolle der strukturellen, organisatorischen und funktionalen Merkmale, der Vermögens-, Wirtschafts- und Finanzlage sowie, sofern relevant, der versicherungstechnischen Situation der überwachten Rentenformen ermöglichen sollen sowie außerdem die Kontrolle der Richtigkeit und Qualität der unter den Mitgliedern und der Öffentlichkeit verbreiteten Informationen; • aufsichtsrechtliche Meldungen, insbesondere Meldungen über Reklamationen (d. h. über allgemeine an die Rentenfonds gerichtete Mitteilungen von oder im Auftrag von Mitgliedern und/oder anderen Personen, die deren Einschaltung zur Behebung kritischer Punkte oder Unregelmäßigkeiten bezüglich der Mitgliedschaft im Fonds verlangen).
	<p>Die Generaldirektion leitet dem Überwachungsorgan umgehend eventuelle Meldungen der Aufsichtsbehörde weiter, die als außergewöhnlich einzustufen sind und nicht unter den üblichen Informationsaustausch im Rahmen der regelmäßigen, von der Covip vorgesehenen Meldungen fallen.</p>

2.8 Governance-Modell des Fonds

Die Governance des Fonds wird im Dokument *Bericht über die Organisationsstruktur und Governance-Regeln* beschrieben, das jährlich aktualisiert und bis 30. März bei der Covip hinterlegt wird.

Die Gesamtheit der übernommenen Governance-Instrumente und der Bestimmungen dieses Modells ermöglichen das Verständnis in Bezug auf alle Tätigkeiten der Entscheidungsbildung und -umsetzung der Einrichtung (siehe Art. 6, Absatz 2, Buchst. b, Gv. D. Nr. 231/2001).

Unter Einhaltung der maßgeblichen Regeln über die Kompetenzen und Verfahren für die Bestellung der Mitglieder der Kollegialorgane der Rentenfonds sind die Mitglieder der Organe und der Verantwortliche des Rentenfonds im Besitz spezifischer Voraussetzungen hinsichtlich ihrer Professionalität und Ehrbarkeit.

Die Gesamtheit der Governance-Instrumente ist Gegenstand kontinuierlicher Überprüfungen und Vergleiche mit den sich ändernden gesetzlichen Bestimmungen, operativen und marktspezifischen Praktiken.

	<p>Das Überwachungsorgan überprüft regelmäßig die Gestaltung der <i>Governance</i> und trifft sich regelmäßig mit den Verwaltungs- und Kontrollorganen.</p>
	<p>Die Generaldirektion übermittelt dem Überwachungsorgan die Änderungen bezüglich der <i>Governance</i>, über die die Covip informiert wurde.</p>

2.9 Die Beratungsausschüsse

Bei Genehmigung dieses Dokuments hat der Verwaltungsrat der Einrichtung von zwei Beratungsausschüssen zur Unterstützung des Verwaltungsrats zugestimmt. Es handelt sich um den „Investitionsausschuss“ und den „Ausschuss für den Umgang mit Interessenkonflikten“. Letzterer wurde vom Verwaltungsrat am 29. März 2016 eingerichtet.

	<p>Das Überwachungsorgan tauscht sich mit den Ausschussmitgliedern aus, sofern erforderlich auch im Rahmen regelmäßig stattfindender Besprechungen und schlägt dem Verwaltungsrat gegebenenfalls die Einrichtung zusätzlicher Ausschüsse vor.</p>
	<p>Die Generaldirektion übermittelt dem ÜO die Änderungen bezüglich der Fonds-Ausschüsse.</p>

2.10 Die Organisationsstruktur

Zur Stärkung seines Corporate Governance- und Kontrollsystems hat der Fonds, auch unter Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und Verordnungen, ständige Aufsichtssysteme eingerichtet, die sich spezifischen regulativen Bereichen widmen. Insbesondere hat er eigens geschaffenen Organisationsstrukturen/bestimmten internen Mitarbeitern spezifische Verantwortlichkeiten übertragen, die bedeutende Risikobereiche beaufsichtigen sowie in einigen Fällen auf regulative Vorgaben reagieren.

Das Dokument „*Bericht über die Organisationsstruktur und die Governance-Regeln*“ beschreibt die Organisationsstruktur und die von Laborfonds gemäß gesetzlichen Bestimmungen und den von Zeit zu Zeit von der Covip erlassenen Vorschriften übernommenen Governance-Regeln mit besonderem Augenmerk auf die sog. *Best Practices* der Rentenfonds und/oder der Finanzvermittler, sofern zutreffend.

	<p>Das Überwachungsorgan:</p> <ul style="list-style-type: none"> • gibt seine Stellungnahme über eventuell notwendige Anpassungen der Organisationsstruktur des Fonds an die Vorschriften des Dekrets Nr. 231/2001 ab; • wacht über die Führung und Übereinstimmung des Organisationssystems mit den „Kriterien 231“. Das Organisationssystem muss insbesondere hinreichend aktualisiert, formalisiert und klar sein; dies gilt insbesondere für die Übertragung von Verantwortlichkeiten, hierarchische Abhängigkeitsebenen und die Aufgabenbeschreibung, wobei spezifische Kontrollgrundsätze vorzusehen sind, wie zum Beispiel die Gegenüberstellung von Funktionen; es muss außerdem dafür sorgen, dass die Laufzeit der Beauftragungen nachvollziehbar ist; • es schlägt gegebenenfalls notwendige „zweckgebundene Aufsichtsinstrumente“ spezifischer gesetzlicher Bereiche vor, die auch für die strafrechtliche Haftung gemäß Gv. D. Nr. 231/2001 relevant sind und das Governance-System der Risiken und Kontrollen weiter stärken sollen, auch um die ermittelten Risiken von Straftatbeständen gemäß Gv. D. Nr. 231/2001 zu mindern; <p>+ prüft, ob die Verantwortlichkeiten ausdrücklich übertragen wurden, um das Risiko von Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen zu erkennen, zu bewerten und zu managen und um zu gewährleisten, dass die internen Verfahren im Einklang mit dem Ziel stehen, der Verletzung auf den Fonds anwendbarer externer Regulierungsvorschriften und interner Vorschriften zur Selbstkontrolle vorzubeugen.</p>
	<p>Die Generaldirektion übermittelt dem Überwachungsorgan, den Bericht über die „<i>Organisationsstruktur und die Governance-Regeln</i>“, wenn dieser zur Verfügung steht. Das Überwachungsorgan ist durch die Generaldirektorin über die eventuelle, vom Verwaltungsrat vorgenommene, Einführung von Anreizsystemen für die Mitarbeiter zu informieren.</p>

2.11 Das interne Kontrollsystem

Das interne Kontrollsystem des Fonds basiert hauptsächlich auf einer Gesamtheit übernommener Regeln, Verfahren und Strukturen, die das Erreichen folgender Ziele gewährleisten sollen:

- Wirksamkeit und Effizienz der operativen Abläufe;
- Sicherung des Werts der Aktiva und Schutz vor Verlusten;
- Verlässlichkeit und Vollständigkeit der Buchhaltungs- und Verwaltungsinformationen;
- Übereinstimmung der Vorgänge mit dem Gesetz sowie den internen Richtlinien, Plänen, Verordnungen und Verfahren.

Das System der internen Kontrollen besteht aus einer Dokumenteninfrastruktur (d. h. einem gesetzlichen Rahmen), die es erlaubt, die Verfahren, Strukturen, Risiken und Kontrollen im Unternehmen sowie die Unternehmensvorgaben und im Fonds vorhandenen Kontrollen nachzuvollziehen, indem außer den Weisungen/Anordnungen der Aufsichtsbehörde auch die gesetzlichen Bestimmungen, einschließlich vom gesetzvertretenden Dekret Nr. 231/2001 vorgegebenen Grundsätze, übernommen werden.

Der gesetzliche Rahmen besteht aus der sog. „internen Geschäftsordnung“, die der Funktionsweise des Fonds vorsteht (Statut, Ethikkodex, Befugnisübertragungen und Vollmachten, Dokument über die Anlagepolitik, Dokument über die Politik beim Umgang mit Interessenkonflikten usw.) und aus rein operativen Vorschriften,

die die Abläufe des Fonds, die einzelnen Tätigkeiten und die entsprechenden Kontrollen regulieren (Prozesshandbuch). Im Detail sehen die übernommenen operativen Regeln organisatorische Lösungen vor, die:

- eine ausreichende Trennung der operativen Funktionen von den Kontrollfunktionen gewährleisten und Interessenkonflikte bei der Zuweisung von Zuständigkeiten vermeiden;
- in der Lage sind, die in den verschiedenen Geschäftssegmenten eingegangenen wesentlichen Risiken angemessen zu ermitteln, zu bewerten und zu überwachen;
- es erlauben, jeden Verwaltungsvorgang und insbesondere jede Transaktion angemessen detailliert zu registrieren, wobei auch eine korrekte zeitliche Zuweisung sichergestellt wird;
- verlässliche EDV-Systeme und angemessene Berichterstattungsverfahren auf den verschiedenen Führungsebenen mit Kontrollfunktionen gewährleisten;
- gewährleisten, dass die von den einzelnen Personen, der internen Revisionsfunktion oder anderen für die Kontrollen zuständigen Mitarbeitern festgestellten Unregelmäßigkeiten umgehend den geeigneten Ebenen des Fonds mitgeteilt und unverzüglich bearbeitet werden. Außerdem sehen die organisatorischen Lösungen des Fonds Kontrollaktivitäten vor, die die eindeutige und formalisierte Erkennung der Verantwortlichkeiten ermöglichen, insbesondere in Bezug auf die Kontrollaufgaben und die Behebung der festgestellten Unregelmäßigkeiten.

Das interne Kontrollsystem wird bezüglich der Weiterentwicklung der Geschäftstätigkeit des Fonds und dem Referenzkontext regelmäßigen Erkundungen und Anpassungen unterzogen.

Der Fonds unterliegt einem umfangreichen System von Kontrollen, die eigenständig von Stellen vorgenommen werden, die von den operativen Funktionen getrennt und nicht miteinander verbunden sind: der Aufsichtsbehörde (Covip), dem internen Rechnungsprüfungsausschuss, der internen Kontrollfunktion, der Gesellschaft für die gesetzliche Rechnungsprüfung und der Depotbank.

Die Kontrollen betreffen mit unterschiedlichen Rollen auch den Verwaltungsrat und den Fondsverantwortlichen gemäß Art. 5 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 252/2005.

Die interne Kontrollfunktion hat insbesondere die Aufgabe,

- zu prüfen, dass die Tätigkeit des Fonds unter Einhaltung der von den gesetzlichen Branchenvorschriften und der internen Geschäftsordnung festgelegten Regeln sowie im Einklang mit den vom Verwaltungsorgan gesetzten Zielen ausgeführt wird, wobei die operativen Verfahren und Praktiken für das Funktionieren des Fonds als Grundlage dienen;
- durch Zugriff auf das entsprechende Verzeichnis die notwendigen gründlichen Untersuchungen in Bezug auf die Relevanz der in den Berichten angeführten Aspekte vorzunehmen und gegebenenfalls den Kollegialorganen ihre eigenen Beurteilungen zu liefern;
- den Kollegialorganen mindestens einmal jährlich einen entsprechenden Bericht mit der Beschreibung der im Vorjahr ausgeübten Tätigkeiten zu liefern, der die Ergebnisse ihrer Ermittlungen, Analysen und die eventuellen Vorschläge zur Verbesserung der Verwaltungstätigkeiten enthält;

	Das Überwachungsorgan spricht sich kontinuierlich mit jeder Funktion/Person ab, der Überwachungsaufgaben des internen Kontrollsystems übertragen wurden.
	Der Überwachungsorgan wird über eventuelle Änderungen am internen Kontrollsystem des Fonds umgehend in Kenntnis gesetzt.

2.12 Das System der Befugnisse und Vollmachten

Diesbezüglich wird auf das entsprechende Dokument „Übersicht der vom Verwaltungsrat des Rentenfonds Laborfonds erteilten Zeichnungsbefugnisse und Vollmachten“ in der jeweils vom Verwaltungsrat des Fonds genehmigten Fassung verwiesen.

	Das Überwachungsorgan gibt seine eigene Stellungnahme über eventuell notwendige Anpassungen des Systems der Vollmachten und Befugnisse an die Vorgaben des Gv. D. Nr. 231/2001 ab. wacht über die Führung und Übereinstimmung des Organisationssystems mit den „Kriterien 231“. Insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> - dass die Zeichnungs- und Genehmigungsbefugnisse im Einklang mit den Organisations- und Führungsverantwortlichkeiten erteilt werden; - dass den Funktionen im Hinblick auf eine effektivere Erfüllung der der Organisation gesetzlich auferlegten Pflichten und nicht aufgrund einer bequemerer Übertragung von Zuständigkeiten Vollmachten erteilt werden;
---	--

	<p>- dass die Erteilung von Vollmachten und Zeichnungsbefugnissen für die Verwaltung der finanziellen Mittel und das Treffen und die Umsetzung von Entscheidungen der Einrichtung bezüglich Tätigkeiten mit Straftatrisiken:</p> <ul style="list-style-type: none"> • im Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen formalisiert werden; • eindeutig die bevollmächtigten Personen, die von den Vollmachtnehmern geforderten Kompetenzen und die jeweils übertragenen Befugnisse nennt; • Einschränkungen für die erteilten Vollmachten und Ausgabenbefugnisse vorsieht; • Lösungen vorsieht, die eine Kontrolle bei der Ausübung der übertragenen Befugnisse ermöglicht; • die Verhängung von Strafen bei Verstößen gegen die übertragenen Befugnisse anordnet; • im Einklang mit dem Trennungsprinzip angeordnet wird; • im Einklang mit den von der Einrichtung angewandten Verordnungen und anderen internen Bestimmungen steht. <p>Das Überwachungsorgan prüft die Einhaltung folgenden Grundsatzes:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>„Niemand ist in der Lage, einen gesamten Ablauf selbständig zu verwalten“.</i> <p>Das System muss die Anwendung des Trennungsprinzips der Funktionen gewährleisten, was bedeutet, dass die Genehmigung zur Vornahme eines Geschäfts unter die Verantwortung einer anderen Person fällt als der, die den Vorgang bucht, tatsächlich vornimmt oder kontrolliert.</p> <p>Weiterhin ist es erforderlich, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> • niemand unbegrenzte Befugnisse übertragen werden; • die Befugnisse und Verantwortlichkeiten klar definiert werden und innerhalb der Organisation bekannt sind; • Die Genehmigungs- und Zeichnungsbefugnisse mit den übertragenen organisatorischen Verantwortlichkeiten im Einklang stehen und angemessen dokumentiert sind, um im Bedarfsfall im Nachhinein eine problemlose Rekonstruktion zu gewährleisten.
	<p>Das Überwachungsorgan muss über die eventuelle Einführung von Änderungen bezüglich der Befugnisse und Vollmachten informiert werden.</p> <p>Die Rechts- und Organisationsabteilung übermittelt dem Überwachungsorgan die Liste der Vollmachten und Zeichnungsberechtigungen, die einigen Mitgliedern des Verwaltungsrats, der Generaldirektorin und den Mitarbeitern vom VR übertragen wurden.</p>

2.13 Das Prozesshandbuch

Der Fonds verfügt über eine detailgenaue Beschreibung der operativen Aspekte und Abläufe, die für die Ausübung seiner Tätigkeit und die Umsetzung der maßgeblichen Bestimmungen erforderlich sind. Das Prozesshandbuch definiert und beschreibt – unter Berücksichtigung der geltenden Branchenvorschriften sowie der entsprechenden *Best Practices* – insbesondere die Verfahren über die Ausführungsmodalitäten der Fondstätigkeit. Dieses Dokument beschreibt außerdem die Überwachungs- und Kontrollinstrumente, um im Interesse des Fonds und seiner Mitglieder die Wirksamkeit und Effizienz der Dritten übertragenen Leistungen zu überprüfen. Die Überprüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit des Prozesshandbuches ist hingegen Aufgabe der Kontrollstrukturen des Fonds.

	<p>Angesichts der Erweiterung der vom Gv. D. Nr. 231/2001 vorgesehenen strafrechtlichen Haftung auf zahlreiche Straftatbestände bewertet das Überwachungsorgan in Bezug auf jeden einzelnen Straftatbestand, auf den dieses Dekret Anwendung findet, welches konkrete Risiko besteht, dass diese bestimmte Straftat begangen wird und schlägt die Aufnahme passender Grundsätze und Protokolle in das Prozesshandbuch vor.</p>
	<p>ÜO- und Organisationsabteilung übermittelt dem ÜO jede Aktualisierung des Prozesshandbuches nachdem es bei der Covip hinterlegt wurde.</p>

2.14 Das Dokument über die Politik im Umgang mit Interessenkonflikten

Der Fonds hat sich den im Ministerialdekret Nr. 166/2014 enthaltenen Bestimmungen über Interessenkonflikte angepasst, den bereits erwähnten Ausschuss für den Umgang mit Interessenkonflikten eingerichtet und am 20. April 2016 das *„Dokument über die Politik im Umgang mit Interessenkonflikten“* genehmigt, in dem die Umstände aufgeführt sind, die zu Interessenkonflikten führen könnten, die zu befolgenden Verfahren und die

zu ergreifenden Verfahren für den Umgang mit und die Überwachung dieser – auch nur hypothetisch nachteiligen – Situationen für die Mitglieder/Empfänger, die sich im Rahmen der institutionellen Tätigkeit des Fonds ergeben könnten.

Bei diesem Dokument handelt es sich um eine Beschreibung der Modalitäten, mit denen der Fonds die Interessenkonflikte handhabt, die dann in den vom Fonds übernommenen organisatorischen Verfahren konkret umgesetzt werden.

	Das Überwachungsorgan gibt seine Stellungnahme über eventuelle Anpassungen des „Dokuments über die Politik im Umgang mit Interessenkonflikten“ an das Gv. D. Nr. 231/2001 ab.
	Die Rechts- und Organisationsabteilung übermittelt dem Überwachungsorgan jede Aktualisierung des Prozesshandbuches nachdem es bei der Covip hinterlegt wurde, zusammen mit dem Auszug des Protokoll über die Genehmigung der Änderungen.

2.15 Das Dokument über die Anlagepolitik

Dieses am 16. Dezember 2015 genehmigte Dokument in seiner geltenden Fassung wurde vom Fonds im Einklang mit dem Covip-Beschluss vom 16. März 2012 erstellt, um die Governance-Regeln für den Anlagenbereich festzulegen.

Ziel des Dokuments ist die Festlegung der Finanzstrategie, die Laborfonds umzusetzen beabsichtigt, um durch die Investition der ihm überlassenen Ressourcen in dem Zeitraum effiziente Risiko-Rendite-Kombinationen zu erlangen, die den Vorsorgebedürfnissen der Mitglieder und den auszahlenden Leistungen entsprechen.

Das Dokument enthält außerdem die Ziele, die Laborfonds sowohl bezüglich der Tätigkeit insgesamt als auch der einzelnen Investitionslinien anstrebt.

	Das Überwachungsorgan gibt seine Stellungnahme über eventuelle Anpassungen des „Dokuments über die Anlagepolitik“ an das Gv. D. Nr. 231/2001 ab.
	Die Rechts- und Organisationsabteilung übermittelt dem Überwachungsorgan jede Aktualisierung des Dokuments nachdem es bei der Covip hinterlegt wurde.

2.16 Die Governance der ausgelagerten Tätigkeiten

Die gesetzlichen Branchenvorschriften sehen vor, dass eine Reihe von Aufgaben bezüglich der umfassenden Funktionsweise des Zusatzvorsorgesystems von nicht dem Rentenfonds angehörenden Stellen durchgeführt werden, um den Anforderungen an Trennung und Spezialisierung gerecht zu werden (d. h. Verwaltung der finanziellen Mittel, Funktion der Depotbank, Versicherung der Renditen usw.).

Zusätzlich zu den erwähnten gesetzlichen Bestimmungen ist dem Rentenfonds im Rahmen seiner Entscheidungsfreiheit bezüglich der Gestaltung der Organisationsstruktur auch die Entscheidung überlassen, Dritten auch Aufgaben zu übertragen, die sich auf die administrative und buchhalterische Abwicklung beziehen, vorausgesetzt, diese Tätigkeiten fallen trotz Auslagerung weiterhin unter den umfassenden Zuständigkeitsbereich des Rentenfonds.

Im Rahmen der erwähnten Entscheidungsfreiheit hat Laborfonds beschlossen, die Firma Pensplan Centrum S.p.A. (in der Folge auch „Pensplan“ oder „Verwaltungsservice“) mit der Erbringung der Leistungen zu beauftragen, die die Abwicklung der rein administrativen-buchhalterischen Vorgänge betreffen (in der Folge auch „administrative Verwaltung“). Die Erbringung dieser Leistungen, die zum Großteil als wesentlich für die umfassende Funktionsweise des Fonds erachtet werden, erfolgt auf der Grundlage eines entsprechenden Abkommens (in der Folge auch das „Abkommen“), das zu diesem Zweck gemäß Bestimmungen des Regionalgesetzes und der jeweiligen Umsetzungsverordnungen abgeschlossen wurde.

Im Einklang mit den gesetzlichen Branchenvorschriften muss der Fonds dennoch einen hohen Effektivitätsgrad des Systems der an der Qualität der ausgelagerten Leistungen vorgenommenen Kontrollen gewährleisten, insbesondere in Bezug auf die komplexen operativen Verbindungen mit den an anderer Stelle erbrachten Leistungen, der das Gesetz Aufgaben bezüglich der umfassenden Funktionsweise des Zusatzvorsorgeprojekts überträgt (siehe Covip-Rundschreiben vom 22. November 2001).

Die Branchenaufsichtsbehörde hat außerdem im Rahmen der „Richtlinien für die interne Organisation der geschlossenen Rentenfonds“ ausgeführt, dass „die zahlreichen durch Outsourcing erbrachten Leistungen (...) zusammen mit der Anforderung, innerhalb des Fonds konkrete Entscheidungs- und Kontrollfähigkeiten zu bewahren, zwangsläufig die Übernahme eines Organisationsmodells erfordert, das darauf ausgerichtet ist, den Koordinierungs- und Überwachungsfunktionen der Verwaltungstätigkeiten, insbesondere in Bezug auf die Planung und Überprüfung der Informationsflüsse, die Festlegung der Qualitätsstandards der ausgelagerten Leistungen, die Bewertung der Angemessenheit der Verfahren und von den Dienstleistung eingesetzten

Ressourcen den Vorzug zu geben“ (siehe Covip-Beschluss vom 18. März 2003, zuletzt aktualisiert mit Beschluss vom 4. Dezember 2003).

Mit der Einstellung ab Juli 2015 eines erfahrenen Mitarbeiters in der Position des Verantwortlichen für Verwaltung und Beaufsichtigung der Outsourcing-Leistungen (derzeit als Abteilung für „Förderung und Verwaltung“ bezeichnet) hat der Fonds dafür gesorgt, dass die Kontrollen und Überprüfungen vor allem an den vom Verwaltungsservice ausgeführten Tätigkeiten besonders gründlich sind. Die Fondsgremien werden regelmäßig durch den verantwortlichen Generaldirektor des Fonds über den Bearbeitungsstand der Vorgänge sowie die Ergebnisse der Tätigkeiten bezüglich der Phasen der „Mitgliedschaft“, „Beitragszahlung“ und „Leistungserbringung“ informiert.

Laborfonds verfügt außerdem über ein Prozesshandbuch (in der Folge auch, das „Handbuch“ oder „PHB“), in dem – unter Berücksichtigung der maßgeblichen gesetzlichen Branchenvorschriften sowie der *Best Practices* zur Sache – die Verfahren über die Ausführungsmodalitäten der Tätigkeiten des Fonds festgelegt und beschrieben sind. Das Handbuch erläutert außerdem die Überwachungs- und Kontrollinstrumente, um im Interesse des Fonds und seiner Mitglieder die Wirksamkeit und Effizienz der Dritten übertragenen Leistungen zu überprüfen.

	<p>Das Überwachungsorgan gibt seine Stellungnahme über eventuelle Anpassungen an das Gv. D. Nr. 231/2001 ab. Besondere Aufmerksamkeit muss den Merkmalen der Vertragsverhältnisse, den Genehmigungen über die erfolgten <i>Inputs</i>, den Kontrollen über die erhaltenen <i>Outputs</i> und der Rechnungsstellung zukommen.</p>
	<p>Die Verwaltung übermittelt dem Überwachungsorgan den vom Verwaltungsrat erstellten Quartalsbericht.</p>

2.17 Die Governance der Tätigkeiten/Bereiche mit Straftatrisiko 231

Unter weiterer Berücksichtigung der Richtlinien des Arbeitgeberverbandes und aufgrund der Analyse der Geschäftstätigkeit des Fonds wurden die gemäß Gv. D. 231/2001 als „sensibel“ eingestuften Tätigkeiten ermittelt, wobei auch die Unterstützung eines externen, auf das Modell 231 spezialisierten Beraters in Anspruch genommen wurde.

Auf Grundlage der Dokumentation, die die interne Geschäftsordnung des Fonds darstellt (*Corpus* interne Regelungen) – grundlegender Bestandteil des Kontrollsystems – und der Interviews mit den internen Bezugspersonen wurden bereits diverse Verhaltens- und Kontrollgrundsätze identifiziert, die der Aufsicht der ermittelten sensiblen Tätigkeiten dienen.

Das Prozesshandbuch nennt exakt die an den einzelnen Abläufen beteiligten Stellen und macht den hohen Anteil der ausgelagerten Funktionen/Tätigkeiten deutlich.

Die Tätigkeiten ergaben, dass die Straftaten, die gemäß Gv. D. Nr. 231/2001 in seiner geltenden Fassung eine Vortat der möglichen strafrechtlichen Haftung darstellen, sich in zwei Klassen unterteilen lassen:

- *Allgemeine Straftaten*, d. h. Straftaten, für die das Risiko, dass sie eintreten, ebenso wie für jede andere Einrichtung besteht;
- *Spezifische Straftaten*, d. h. Straftaten, für die aufgrund der speziellen vom Fonds ausgeübten Tätigkeit ein höheres Risiko besteht, dass sie eintreten.

Was die „allgemeinen Straftaten“ betrifft, kann das Risiko ihres Eintretens innerhalb des Fonds nicht als stärker ausgeprägt als in anderen Einrichtungsarten angesehen werden und ist sogar – im Wesentlichen aufgrund der spezifischen Natur der Fondstätigkeit – mit Sicherheit im Vergleich zu Unternehmen des Industriesektors geringer.

Was die "spezifischen Straftaten" betrifft, ermöglicht die nicht kommerzielle Natur des Fonds und die Präsenz eines internen Kontrollsystems theoretisch die Anpassung organisatorischer Standards an das Prinzip der seriösen Verwaltung, eine Voraussetzung der vom Gv. D. 231/2001 vorgesehenen Legal Compliance. Die Tatsache, dem Aufsichtssystem unterstellt zu sein, vermehrt theoretisch die Gelegenheiten um ein Vielfaches, Straftaten – auch Computerstraftaten – in den Beziehungen zur öffentlichen Verwaltung zu begehen.

Nachstehende Tätigkeiten des Fonds wurden als sensibel eingestuft:

- *Beteiligung an Verfahren, um von der Covip besonders relevante Ermächtigungsmaßnahmen zu erhalten, wie zum Beispiel die Genehmigung zu Änderungen an der Satzung oder die Erlaubnis, Abkommen mit den Finanzverwaltern zu schließen;*
- *Verwaltung der Beziehungen zu den Aufsichtsbehörden durch an diese gerichtete Mitteilungen/Informationen;*
- *Beziehungen mit den Beamten der Finanzwache, dem Finanzamt und den anderen für Steuerangelegenheiten zuständigen Behörden;*
- *Beziehungen zu den öffentlich-rechtlichen Einrichtungen des Territoriums, um das Image des Rentenfonds durch die Organisation von Veranstaltungen zu fördern;*

- Beziehungen zu den Beamten der zuständigen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen im Rahmen der Erfüllung von den gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Pflichten;
- Verwaltung der Beziehungen zu den im Fonds eingeschriebenen Arbeitgebern, sofern es sich um Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung handelt;
- Verwaltung der Beziehung zu den zuständigen Beamten zur Einhaltung der von den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Pflichten für Einstellungen, Beendigungen von Arbeitsverhältnissen, Steuerabzügen sowie Sozialversicherungsbeträgen abhängig Beschäftigter;
- Beziehungen zu Vertretern der öffentlichen Verwaltung, die für den Fonds betreffende Gesetzgebungs-, Regelungs- und Verwaltungsverfahren zuständig sind, wenn diese Beziehungen bedeutende Vorteile für den Fonds mit sich bringen können, wobei Tätigkeiten auszuschließen sind, die lediglich für Informationszwecke, die Teilnahme an Veranstaltungen oder institutionellen Ereignissen oder den Meinungsaustausch bezüglich politischer oder regulativer Einzelheiten bestimmt sind;
- Teilnahme an gerichtlichen und/oder verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten;
- Erstellung von Mitteilung an die Mitglieder über die Wirtschafts-, Finanz- oder Vermögenslage, wie zum Beispiel Bilanzen, regelmäßige Mitteilungen an die Mitglieder usw.;
- Erstellung von Dokumenten zu Informationszwecken über die Initiativen des Rentenfonds;
- Erstellung von Mitteilungen an die Aufsichtsbehörden (zum Beispiel Covip, Datenschutzaufsicht usw.);
- Finanz- oder Handelsgeschäfte, die mit natürlichen oder juristischen Personen getätigt werden, die in den sog. „Länderlisten“ enthaltenen Risikoländern ansässig sind und/oder mit natürlichen oder juristischen Personen, die Verbindungen zum internationalen Terrorismus haben und ebenfalls in den sog. „Länderlisten“ aufgeführt sind, die bei der Finanzinformationsstelle der Banca d’Italia verfügbar sind oder von anderen anerkannten nationalen und/oder internationalen Organismen veröffentlicht werden;
- Finanz- oder Handelsgeschäfte, die mit direkt oder indirekt von vorstehenden Personen kontrollierten Gesellschaften getätigt werden;
- Überlassung der Fondsressourcen zur Verwaltung, auch in Zusammenarbeit mit externen Verwaltern in Form von Investitionen in Ländern mit geringerem Schutz der individuellen Rechte, wie von den anerkannten internationalen Organisationen festgelegt;
- Vertragsabschlüsse mit Gesellschaften, die unqualifiziertes Personal aus Nicht-EU-Ländern einsetzen und die nicht bereits ein Vertragsverhältnis mit dem Fonds haben;
- Vertragsabschlüsse mit Internetanbietern über die Erstellung digitaler Inhalte;
- Verwaltung öffentlicher Informationstätigkeiten, wie zum Beispiel Beziehungen zu Mitgliedern, Finanzverwaltern, Journalisten und anderen Vertretern von Kommunikationsmitteln sowie die Organisation und Teilnahme an Begegnungen, die in welcher Form auch immer mit den erwähnten Personen stattfinden;
- Erstellung der Dokumente und Informationsprospekte über den Rentenfonds, die von Gesetzes wegen oder durch Beschluss des Verwaltungsrat für die Öffentlichkeit bestimmt sind;
- Analysen über Finanzinstrumente oder emittierende Unternehmen, vor allem, wenn sie Anlageempfehlungen enthalten;
- Anlagen aus freiem Vermögen, wie zum Beispiel in Hedge Funds;
- Länderübergreifende wirtschaftliche Transaktionen bezüglich Beziehungen mit Verwaltern oder abhängig beschäftigten Arbeitnehmern aus Nicht-EU-Ländern oder aus Ländern, die für ihren ausgeprägten Handel mit Drogen, Tabaksmuggel oder sonstige illegale Aktivitäten bekannt sind;
- Vertragsverhältnisse mit Gesellschaften, die in Ländern tätig sind, die für ihren ausgeprägten Handel mit Drogen, Tabaksmuggel und sonstige illegale Aktivitäten bekannt sind;
- Veranstaltungen und Sponsoring.

Vorstehend aufgelistete „sensible“ Tätigkeiten, die in der linken Spalte nachstehender Tabelle erneut klassifiziert werden, sind auf die bereits vom Fonds in seinem Prozesshandbuch geregelten Abläufe zurückzuführen. Vor dem Hintergrund der beschriebenen Rationalisierung, Vereinfachung und Solidität hält es der Fonds für angemessen, die „Aufsichten 231“ in das Handbuch aufzunehmen, da er sie nicht als externen Faktor der Governance und Regelung der Abläufe ansieht.

MÖGLICHEN RISIKEN AUSGESETZTE PROZESSE/TÄTIGKEITEN	PROZESS
Verarbeitung der Daten und Verwaltung der Informationen	Administrative Verwaltung Mitgliedschaft und Flüsse der Personendaten Verwaltung der Website des Fonds
Suche, Auswahl und Einstellung des Personals	Personalverwaltung
Festlegung und Anerkennung von Prämien, Beförderungen und Gehaltserhöhungen	Personalverwaltung
Verwaltung der Disziplinarmaßnahmen	Personalverwaltung

Verwaltung der Zuwendungen (Zuschüsse, Schenkungen, Spenden usw.)	Finanzverwaltung (interne Kontrollverfahren) Administrative Verwaltung Mitgliedschaft und Flüsse der Personendaten Verwaltung der Website des Fonds
Verwaltung der Geschenke (Iqos mobility kit, Weihnachtsgeschenke usw.)	Finanzverwaltung (interne Kontrollverfahren) Administrative Verwaltung Mitgliedschaft und Flüsse der Personendaten Verwaltung der Website des Fonds
Veranstaltung und Teilnahme an Events	Verwaltung der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen, Beauftragungen an Gewerbetreibende
Verhandlung und Festlegung der Vertragsbedingungen	Verwaltung der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen, Beauftragungen an Gewerbetreibende
Verwaltung der Beschaffung von Gütern, Dienst- und Beratungsleistungen	Verwaltung der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen, Beauftragungen an Gewerbetreibende
Verwaltung der Beziehungen und Verpflichtungen gegenüber der öffentlichen Verwaltung und der Inspektionsbesuche	Administrative Verwaltung Buchhalterische Verwaltung Ausführungsmodalitäten der Tätigkeit der Fondsorgane Verfahren Beziehungen zur öffentlichen Verwaltung
Akquisition und Verwendung von Spenden/öffentlichen Zuschüssen	Verfahren Beziehungen zur öffentlichen Verwaltung Schulung
Verwaltung der Geld- und Finanzströme sowie der Kostenerstattung	Finanzverwaltung (interne Kontrollverfahren) Administrative Verwaltung Buchhalterische Verwaltung Verwaltung der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen, Beauftragungen an Gewerbetreibende Verfahren Gehaltszahlung und Kostenerstattung Verfahren Verwaltung Barbestände
Aufstellung von Bilanzen, Erstellung von Berichten und Mitteilungen über die Gesellschaft und Verwaltung der Beziehungen mit internen Rechnungsprüfern und Wirtschaftsprüfern	Buchhalterische Verwaltung Ausführungsmodalitäten der Tätigkeit der Fondsorgane
Steuer- und Sozialversicherungspflichten	Administrative Verwaltung Buchhalterische Verwaltung Verfahren Gehaltszahlung und Kostenerstattung Verfahren Beziehungen zur öffentlichen Verwaltung
Abwicklung gerichtlicher und außergerichtlicher Streitigkeiten	Verwaltung der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen, Beauftragungen an Gewerbetreibende

Aus diesem Grund hat der Fonds beschlossen, sein Modell 231 neu zu gestalten, die Besonderen Teile wegzulassen und in Bezug auf die sensiblen Tätigkeiten auf das Prozesshandbuch zu verweisen, das angemessen durch folgende Inhalte ergänzt wird:

- *Geeignete allgemeine Verhaltensgrundsätze*, die ausnahmslos auf alle sensiblen Abläufe anwendbar sind und sich konkret in Regeln und Verboten ausdrücken, die bei der Ausübung aller Tätigkeiten befolgt werden müssen;
- *Geeignete Kontrollgrundsätze*, die auf die einzelnen sensiblen Abläufe angewandt werden und die gezielte Beschreibung der bei der Ausführung der jeweiligen Tätigkeiten verlangten (oder verbotenen) Regeln und Verhaltensweisen enthalten.

	Das Überwachungsorgan arbeitet mit seinen Kompetenzen bei der Überarbeitung des Prozesshandbuches und der Ermittlung vorstehender Punkte mit. Es garantiert, dass die Aufsichten und operativen Regeln entsprechend den in den nachstehend aufgeführten Richtlinien enthaltenen Anweisungen des Arbeitgeberverbandes umgesetzt werden:
---	---

	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Präsenz formalisierter Verfahren/Richtlinien</u>: Präsenz von Dokumenten oder Anwendung operativer Vorschriften zur Regelung von Verhaltensgrundsätzen und praktischen Modalitäten für die Ausführung der Tätigkeiten, die sich durch eine klare und erschöpfende Festlegung der Rollen und Zuständigkeiten sowie die Angemessenheit der für die Archivierung der relevanten Dokumente vorgesehenen Modalitäten auszeichnen. Eventuelle noch nicht formalisierte operative Praktiken müssen strikt mit den Verhaltens- und Kontrollgrundsätzen übereinstimmen. • <u>Spätere Rückverfolgbarkeit und Überprüfbarkeit der Transaktionen durch geeignete Dokumenten-Management-Systeme/Datenträger</u>: Überprüfbarkeit, Dokumentierbarkeit, Kohärenz und Übereinstimmung von Vorgängen, Transaktionen und Handlungen, um die datenbankgestützte Verwaltung von Dokumenten zu gewährleisten, die die Vornahme spezifischer Kontrollen ermöglicht. • <u>Aufgabentrennung</u>: Aufteilung der Aufgaben innerhalb jeder sensiblen Tätigkeit, damit niemand völlig unabhängig einen gesamten Ablauf verwalten kann und die Genehmigung zur Ausführung eines Vorgangs durch eine andere Person erfolgt als der, die den Vorgang bucht, operativ ausführt oder kontrolliert. • <u>Präsenz eines Vollmachtssystems im Einklang mit den übertragenen organisatorischen Zuständigkeiten</u>: Erteilung von Handlungs-, Genehmigungs- und Zeichnungsvollmachten im Einklang mit den organisatorischen und verwaltungsmäßigen Zuständigkeiten, die im Rahmen der beschriebenen Tätigkeit übertragen sowie innerhalb der Gesellschaft klar definiert wurden und bekannt sind.
	<p>Das Überwachungsorgan arbeitet bei der Einrichtung eines angemessenen Systems zur Verwaltung der Informationsflüsse mit, das ihm die Feststellung der tatsächlichen Funktionsweise der ergriffenen Vorbeugungsmaßnahmen und die konkrete Reaktionsfähigkeit im spezifischen Kontext ermöglicht.</p>

2.18 Verbreitung, Kommunikation und Schulung

Der Fonds hält diese Tätigkeiten für grundlegend und verpflichtet sich, sie der jeweiligen Zielgruppe entsprechend anzupassen: den Arbeitnehmern im Allgemeinen, den Personen, die in spezifischen Risikobereichen tätig sind/sensible Tätigkeiten ausführen, den Mitgliedern der Verwaltungs- und Kontrollorgane usw.

In Bezug auf die Kommunikation verpflichtet sich der Fonds,

- sie dem Ethikkodex, den anderen Instrumenten, wie den Genehmigungsvollmachten, den hierarchischen Abhängigkeitsebenen, Verfahren, Informationsflüssen und allen Tätigkeiten, die zur Transparenz der täglichen Handlungen beitragen entsprechend zu gewährleisten;
- dafür zu sorgen, dass sie auf engmaschige, effektive, glaubwürdige (d. h. von einer angemessenen Hierarchieebene ausgehend), klare und detailgenaue, regelmäßig wiederholte Weise erfolgt. Außerdem muss der Zugriff und die Einsicht der das Modell 231 darstellenden Dokumentation auch durch beim Fonds verwendete EDV-gestützte Applikationen erfolgen.

Neben der Kommunikation verpflichtet sich der Fonds, ein angemessenes Schulungsprogramm zu entwickeln, das in Funktion der unterschiedlichen Positionen der Zielgruppe gestaltet wird und die Gründe der Zweckmäßigkeit – sowie die rechtlichen Gründe – erläutert, nach denen sich die Regeln richten sowie deren konkrete Tragweite. Diesbezüglich werden, auch für die Überarbeitung des Prozesshandbuches, spezifische Schulungen angesetzt.

Nach erfolgter Überarbeitung des Prozesshandbuches gemäß 231 werden die Inhalte, die Zeitabstände, Teilnahme- und Qualitätskontrollen der Programminhalte und die systematische Aktualisierung näher definiert.

	<p>Die Schulungstätigkeiten über das Dekret Nr. 231/2001 und die vom Fonds übernommenen Organisationsmodelle werden vom Überwachungsorgan gefördert und beaufsichtigt, der auch die operative Unterstützung der zuständigen Abteilungen oder externer Berater in Anspruch nehmen kann.</p>
	<p>Die Generaldirektion informiert das Überwachungsorgan über die Kommunikations- und Schulungsinitiativen über das Modell 231 und den Ethikkodex.</p>

3. Überwachungsorgan

Art. 6, Absatz 1, Buchst. b) des Gv. D. Nr. 231/2001 sieht vor, dass die Einrichtung von der Haftung infolge des Begehens der aufgeführten Straftaten befreit werden kann (nachdem sie ein geeignetes Organisationsmodell übernommen hat), wenn sie einem gezielt ausgewählten Organ die Aufgabe überträgt,

über die Funktionsweise und die Einhaltung des Modells 231 zu wachen sowie sich um dessen Aktualisierung zu kümmern.

3.1 Zusammensetzung, Anforderungen der Ehrbarkeit und Professionalität

Der Verwaltungsrat hat mit Beschluss vom 29. Januar 2014 angeordnet, dass das Überwachungsorgan aus drei ordentlichen Mitgliedern bestehen muss, die wie folgt festgelegt wurden:

- ein interner Rechnungsprüfer des Fonds, der vom internen Rechnungsprüfungsausschuss vorgeschlagen wird;
- ein externes, der Gesellschaft zur Verfügung gestelltes Mitglied mit Sachkenntnis in Rechtsangelegenheiten und/oder Kontrollsystemen (Sicherheit, interne Kontrolle usw.);
- ein externes Mitglied, das im Besitz bewiesener Kenntnisse und bewährter Erfahrung in Aufsichts-, Überwachungs- und Kontrolltätigkeiten in den im Gv. D. 231/2001.

Die Mitglieder des ÜO werden unter besonders qualifizierten und erfahrenen Personen in Rechtsangelegenheiten, Kontrollverfahren von Datenflüssen, Abläufen und Tätigkeiten des Fonds ausgewählt und dürfen:

- a) sich nicht in den von Art. 2382 des ital. ZGB vorgesehenen Situationen befinden, d. h. entmündigt oder geschäftsunfähig sein, Insolvenz angemeldet haben oder zu einer Strafe verurteilt worden sein, die das – auch vorübergehende – Verbot zur Folge hat, öffentliche Ämter zu bekleiden oder die Unfähigkeit, leitende Funktionen zu übernehmen,
- b) keine exekutiven Mitglieder des Verwaltungsrats sein oder das Amt des Generaldirektors des Fonds ausüben;
- c) nicht in einem Ehe- oder Verwandtschaftsverhältnis oder einer Schwägerschaft bis zum vierten Grad mit den unter vorstehendem Punkt aufgeführten Personen oder Mitgliedern des internen Rechnungsprüfungsausschuss stehen;
- d) nicht mit rechtskräftigem Urteil (einschließlich des Urteils gemäß Art. 444 der ital. ZPO) wegen einer der im Gv. 231/2001 vorgesehenen Straftaten verurteilt worden sein, 231/2001 vorgesehenen Strafen bestehe;
- e) das Amt als Mitglied des ÜO in Gesellschaften bekleidet zu haben, dem gegenüber, mit endgültigem Beschluss (einschließlich eines Urteils gemäß Artikel 63 des Gv. D. 231/01) Strafen gemäß Artikel 9 des Gv. D. 231/01 für Zuwiderhandlungen während seiner Amtszeit verhängt wurden.

Der Verwaltungsrat bewertet vor Amtseinsetzung und daraufhin in angemessenen Zeitabständen das Bestehen der Voraussetzungen der ÜO-Mitglieder.

Der Verwaltungsrat legt bei der Ernennung oder zu einem späteren Zeitpunkt die Bezüge der ÜO-Mitglieder fest.

3.2 Amtsdauer, Ausscheiden, Suspendierung, vorübergehende Verhinderung und Ersetzung der ÜO-Mitglieder

Der ÜO bleibt drei Geschäftsjahre im Amt und kann wiedergewählt werden.

Das Ausscheiden aus dem Amt des ÜO kann in einem der nachstehenden Fälle erfolgen:

- a) natürliches Laufzeitende des Amtes;
- b) vorbehaltlich anderslautendem Beschluss des Verwaltungsrates, für das vom internen Rechnungsprüfungsausschuss und der internen Kontrollfunktion vorgeschlagen Mitglied, das Ausscheiden aus vorstehenden Ämtern aus welchem Grund auch immer;
- c) bei Eintreten einer der Gründe für den Amtsverlust gemäß Absatz 3.1;
- d) Abberufung aus wichtigem Grund (wie zum Beispiel: Verletzung der Geheimhaltungspflichten; schwere Nachlässigkeit bei der Ausführung der Aufgaben im Rahmen des Amtes; mögliche Beteiligung des Fonds in einem Straf- oder Zivilverfahren, das mit der unterlassenen oder unzureichenden, auch fahrlässigen bzw. schuldhaften, Überwachung im Zusammenhang steht) durch Beschluss des Verwaltungsrats mit Jastimmen von 2/3 der Mitglieder nach Anhörung des internen Rechnungsprüfungsausschusses;
- e) Rücktritt des ÜO-Mitglieds durch entsprechende formelle schriftliche Mitteilung an den Verwaltungsrat.

Beim Ausscheiden aus dem Amt aus welchem Grund auch immer eines ÜO-Mitglieds im Laufe seines Mandats sorgt der Verwaltungsrat unter Einhaltung der vorstehend dargelegten Zusammensetzung des Organs umgehend für Ersatz. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu seiner Ersetzung im Amt.

Der Wegfall der Voraussetzungen der Ehrbarkeit und das Eintreten von Gründen der Unvereinbarkeit im Laufe seines Mandats hat den Amtsverlust des ÜO-Mitglieds zur Folge. Der Vorsitzende des ÜO muss dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats das Auftreten einer der vorstehenden Situationen bei einem der Mitglieder mitteilen. Auch wenn der Vorsitzende des Verwaltungsrats direkt vom Eintreten einer der Gründe für den Amtsverlust erfährt, beruft er unverzüglich den Verwaltungsrat ein, damit dieser den Amtsverlust des Betroffenen verkündet und für seine Ersetzung sorgt.

Gründe für die einstweilige Amtsenthebung als ÜO-Mitglied sind:

- a) die Verurteilung, auch mit nicht rechtskräftigem Urteil, auch mit Strafaussetzung zur Bewährung gemäß Art. 163 des ital. StGB (einschließlich Urteilsspruch gemäß Art. 444 der ital. ZPO) infolge einer der Straftaten, auf die das Gv. D. Nr. 231/2001 anwendbar ist;
- b) das Amt als Mitglied des ÜO in Gesellschaften bekleidet zu haben, dem gegenüber, mit nicht endgültigem Beschluss (einschließlich eines Urteils gemäß Artikel 63 des Dekrets) Strafen gemäß Artikel 9 des Dekrets für Zuwiderhandlungen während seiner Amtszeit verhängt wurden.

Die Mitglieder des ÜO müssen in eigener Verantwortung, auch durch den Vorsitzenden des ÜO, dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats das Eintreten einer der Gründe für die Suspendierung mitteilen. Auch wenn der Vorsitzende des Verwaltungsrats direkt vom Eintreten einer der Gründe für den Amtsverlust erfährt, beruft er – unbeschadet eventueller von Gesetzes wegen zu ergreifender Maßnahmen – unverzüglich den Verwaltungsrat ein, damit er die Suspendierung des Betroffenen verkündet und für die einstweilige Amtsübernahme eines stellvertretenden Mitglieds sorgt, das gemäß Bestimmungen vorstehendem Absatz 3.1. anlässlich der ersten zweckmäßigen Sitzung ernannt wird. Ist der Vorsitzende des ÜO von der Suspendierung betroffen, wird der Vorsitz vom ältesten Mitglied übernommen.

Treten Situationen auf, die ein Mitglieder vorübergehend daran hindern, seinen Aufgaben nachzugehen oder sie mit der erforderlichen Urteilsfreiheit und Unabhängigkeit zu erfüllen, ist er verpflichtet, das Bestehen der rechtmäßigen Verhinderung bekannt zu geben und wenn die Verhinderung auf einen potentiellen Interessenkonflikt zurückzuführen ist, den Grund dafür zu nennen und von der Teilnahme am spezifischen Beschluss des ÜO, auf den sich der Konflikt bezieht, abzusehen, solange dieser besteht oder nicht beseitigt wurde.

Die Befugnis des Verwaltungsrats, das betroffene Mitglied abzurufen und zu ersetzen bleibt unberührt, wenn die Verhinderung über 6 Monate anhält, die maximal zwei Mal um weitere sechs Monate verlängert werden kann. Ist der Vorsitzende von der vorübergehenden Verhinderung betroffen, wird der Vorsitz einstweilig vom ältesten ordentlichen Mitglied übernommen.

3.3 Funktionen und Aufgaben

Bei der Ausübung seiner Funktionen richtet der ÜO seine Tätigkeiten nach den Grundsätzen der Objektivität, Urteils- und Initiativfreiheit, operativen Eigenständigkeit, Stabilität und Handlungskontinuität, die durch die direkte Berichterstattung und Verantwortung gegenüber dem Verwaltungsrat gewährleistet werden. Zur Gewährleistung des Prinzips der Unparteilichkeit hat der ÜO eine Mitarbeiterposition an der Führungsspitze des Fonds. Bei der Ausübung seiner Funktion kann der ÜO sich der Mitarbeit interner und externer professioneller Ressourcen bedienen.

Er legt dem Verwaltungsrat regelmäßig seinen Maßnahmenplan vor, indem er die Tätigkeiten, die er vornehmen wird sowie die prüfungsgegenständlichen Risikobereiche angibt.

Speziell für die Ausübung der Überwachungs- und Kontrolltätigkeiten weist der Verwaltungsrat dem ÜO, auch unter Berücksichtigung dessen Tätigkeiten, ein jährliches Ausgabenbudget für die Ausübung seiner Tätigkeit zu, über dessen wirtschaftliche Verwaltung er vollkommen frei entscheiden kann. Dieses Budget wird unter Berücksichtigung der auftretenden spezifischen Bedürfnisse jeweils angepasst. Eventuelle, durch spezifische Anforderungen bedingte Budgetüberschreitungen werden dem Verwaltungsrat mitgeteilt.

Dem Überwachungsorgan werden folgende Aufgaben übertragen:

3.3.1 Ausübung der Überwachungsbefugnisse

Das Überwachungsorgan kann jederzeit im Rahmen seiner Autonomie und nach eigenem Ermessen Kontrollen und Prüfungen bezüglich der Anwendung des Modells vornehmen. Bei der Ausübung dieser

Befugnisse ist das ÜO zur Konsultation der Dokumentation über die Tätigkeit bezüglich der Abläufe der Risikobereiche berechtigt, die Gegenstand der Kontrolle und/oder Überprüfung sind, indem er gegebenenfalls Kopien entnimmt sowie Interviews mit den daran beteiligten Personen durchführt.

Das ÜO kann insbesondere:

- Prüfungen einzelner Schriftstücke vornehmen. Im Zuge dieser Kontrollbefugnis prüft das ÜO regelmäßig die Schriftstücke und Verträge bezüglich der Abläufe der Risikobereiche, wobei er mit selbst festgelegten Modalitäten vorgeht;
- Prüfungen der Verfahren vornehmen. Das ÜO prüft regelmäßig die Wirksamkeit und Umsetzung der von diesem Modell vorgesehenen Verfahren;
- das Wissensniveau bezüglich des Modells prüfen, auch durch die Analyse der von Zeit zu Zeit eingegangenen Klärungsanfragen oder Meldungen sowie die Vorbereitung spezifischer Schulungsprogramme, die vom Überwachungsorgan selbst organisiert werden.

Das Überwachungsorgan kann infolge der durchgeführten Kontrollen den einzelnen betroffenen Funktionen gegebenenfalls Beobachtungen melden oder Anregungen geben. Die Tätigkeiten des ÜO müssen bei der Ausübung vorstehender Befugnisse, auch in Kurzform, dokumentiert werden.

3.3.2 Meldungen von Verstößen im Rahmen des Disziplinarrechtlichen Systems

Das Überwachungsorgan leitet im Rahmen seiner Kontroll- und Prüfaufgaben nach Feststellung der Nichteinhaltung der im Modell enthaltenen Bestimmungen ein Verfahren ein, das zur Verhängung der daraus folgenden Disziplinarstrafe führt. Handelt es sich um einen besonders schwerwiegenden Verstoß, informiert er den Verwaltungsrat des Fonds.

3.3.3 Überprüfung der Wirksamkeit und kontinuierlichen Anpassung des Modells

Das Überwachungsorgan muss – indem er sich mit den Verantwortlichen der von der Kontrolle betroffenen Funktionen und Risikobereiche koordiniert – regelmäßig die Wirksamkeit und Eignung des Modells zur Vorbeugung der Vergehen prüfen. Das ÜO schlägt dem Verwaltungsrat nach den durchgeführten Kontrollen, den von Zeit zu Zeit erfolgten Änderungen der Rechtsvorschriften sowie dem eventuellen Auftreten neuer Abläufe und Risikobereiche die als angemessen erachteten Aktualisierungen des Modells vor.

3.3.4 Informationen des Überwachungsorgans an die Verwaltungs- und Kontrollorgane des Fonds

Das Überwachungsorgan erstattet dem Verwaltungsrat direkt Bericht und steht mit dem internen Rechnungsprüfungsausschuss über die Themen des Modells in Kontakt.

Das ÜO informiert den Verwaltungsrat und den internen Rechnungsprüfungsausschuss des Fonds, auch schriftlich, mindestens einmal jährlich über die Ergebnisse seiner Prüf- und Kontrolltätigkeiten (insbesondere unter Angabe der durchgeführten Kontrollen und deren Ergebnisse sowie des eventuellen Änderungs- und Aktualisierungsvorschlags bezüglich der Abläufe in Risikobereichen). Das ÜO kann außerdem zur Berichterstattung über seine Tätigkeit vom Verwaltungsrat des Fonds einberufen werden.

Das Überwachungsorgan ist außerdem bei Auslegungsschwierigkeiten oder spezifischen Fragen zum Modell für die angemessene Klärung zuständig.

3.3.5 Informationsflüsse an das Überwachungsorgan

Gegenstand dieser Informationsflüsse sind alle Informationen und Dokumente, über die der ÜO gemäß Bestimmungen dieses Modells in Kenntnis zu setzen ist. Das ÜO muss durch entsprechende Meldungen der Zielgruppen über Ereignisse, die die Haftung des Fonds gemäß Gv. D. Nr. 231/2001 auslösen könnten oder über Verstöße gegen das Modell informiert werden. Der Fonds garantiert die Einhaltung der allgemeinen von den maßgeblichen Rechtsvorschriften festgelegten Geheimhaltungspflichten.

Insbesondere haben die Zielgruppen dem ÜO Informationen über Anordnungen des Gerichts, den Organen der Gerichtspolizei oder anderen Behörden zu übermitteln, aus denen Untersuchungen oder gerichtliche Ermittlungen aufgrund einer der gemäß Gv. D. Nr. 231/2001 relevanten Tatbestände bezüglich des Fonds und/oder der Zielgruppen hervorgehen, wobei stets die volle Einhaltung der gesetzlich festgelegten allgemeinen Geheimhaltungspflichten zu gewährleisten ist.

Außerdem teilt der Verantwortliche Generaldirektor des Fonds dem Überwachungsorgan Folgendes mit:

- alle relevanten Informationen über die Einhaltung, die Funktionsweise und die Anpassung des Modells;
- alle Änderungen, die sowohl das Vollmachtssystem als auch die Organisationsstruktur des Fonds betreffen;
- alle neuen Tätigkeiten, die für die Bestimmungen des Modells von Bedeutung sein können.

Die Modalitäten und der Zeitrahmen der Informationsflüsse an das Überwachungsorgan können im Detail vom ÜO selbst geregelt werden.

3.3.6 Einholung und Aufbewahrung der Informationen

Sämtliche vom ÜO über seine Tätigkeiten eingeholten Unterlagen (*siehe* Berichte, Meldungen usw.) sind 10 Jahre lang in einem eigens eingerichteten Archiv aufzubewahren, unbeschadet der allgemeinen Geheimhaltungs- und Datenschutzpflichten.

3.4 Geschäftsordnung des ÜO

Der ÜO ist befugt, seine Tätigkeiten durch Erlass einer spezifischen „Geschäftsordnung“ über die Modalitäten seines Funktionierens selbständig zu regeln.

4. Modalitäten der Verwaltung der finanziellen Mittel des Fonds

Gemäß Bestimmungen von Art. 6, Absatz 2, Buchst. c) des Gv. D. Nr. 231/2001 ergreift der Fonds Maßnahmen und setzt Kontrollinstrumente ein, die im Rahmen der Verwaltung der finanziellen Mittel zur Vorbeugung von Straftaten beitragen. Diese Modalitäten gelten auch für die Tätigkeiten, die die Verwendung und/oder Verwaltung der finanziellen Mittel vorsehen.

Die Regeln und operativen Modalitäten im Zusammenhang mit der Verwaltung der finanziellen Mittel werden vom Verwaltungsrat festgelegt und sind Bestandteil des Corporate Governance – Systems des Fonds. Sie werden außerdem im Dokument „Übersicht der vom Verwaltungsrat des Rentenfonds Laborfonds erteilten Zeichnungsbefugnisse und Vollmachten“ in der jeweils geltenden Fassung dargelegt.

	Das Überwachungsorgan gibt seine Stellungnahme über eventuelle Anpassungen des erwähnten Dokuments gemäß Gv. D. Nr. 231/2001 ab.
	Die Finanzfunktion übermittelt dem Überwachungsorgan eine Kopie des Quartalsberichts über ihre Tätigkeiten.

Alle eventuellen Änderungen an den Modalitäten für die Verwaltung der finanziellen Mittel des Fonds sind dem ÜO vom Verwaltungsrat durch den verantwortlichen Generaldirektor des Fonds zu melden.

5. Disziplinarrechtliches System

5.1 Allgemeine Grundsätze

Dieses disziplinarrechtliche System wurde gemäß Art. 6, Absatz 2, Buchst. e) und Art. 7, Absatz 4, Buchst. b) des Gv. D. Nr. 231/2001 übernommen.

Einen wesentlichen Aspekt für die Wirksamkeit des Modells stellt ein angemessenes Bestrafungssystem dar, das die Nichteinhaltung der vom Modell vorgesehenen Verhaltensgrundsätze und Protokolle ahndet; es ergänzt außerdem gemäß Art. 2106 des ital. ZGB, soweit nicht auf die berücksichtigten Sachverhalte begrenzt vorgesehen, den für das abhängig beschäftigte Personal geltenden nationalen Branchentarifvertrag.

Die Verhängung von Disziplinarstrafen bei Verstößen gegen die im Modell aufgeführten Verhaltensgrundsätze und Protokolle erfolgt unabhängig von der eventuellen Einleitung eines Strafverfahrens und dem Ausgang des darauf folgenden Urteils infolge einer vom Gv. D. Nr. 231/2001 begangenen Straftat.

5.2 Allgemeine Kriterien für die Verhängung von Strafen

In den einzelnen Fällen werden Art und Höhe der spezifischen Strafen im Verhältnis zur Schwere der Verfehlungen verhängt und in jedem Fall unter Berücksichtigung nachstehend aufgeführter Aspekte:

- subjektiver Aspekt der Verhaltensweise, je nach Vorsatz oder Fahrlässigkeit;
- Relevanz der Pflichtverletzung;
- hierarchische und/oder fachliche Verantwortungsebene;
- Präsenz erschwerender oder mildernder Umstände, insbesondere in Bezug auf die Professionalität, bisherige Berufserfahrung und die Umstände, unter denen die Straftat begangen wurde;
- eventuelle Haftungsteilung mit anderen Personen, die an der Herbeiführung der Verfehlung beteiligt waren;
- Verhaltensweisen, die – wenn auch nur rein theoretisch – die Wirksamkeit des Modells beeinträchtigen können.

Hat eine einzige Handlung gleiche mehrere Vergehen zur Folge, die mit unterschiedlichen Strafen geahndet werden, kann die Höchststrafe verhängt werden. Die eventuelle Verhängung von Disziplinarstrafen, unabhängig von der eventuellen Einleitung des Verfahrens und/oder des Ausgangs des eventuellen Strafurteils muss sich, soweit möglich, nach den Grundsätzen der Rechtzeitigkeit richten.

5.3 Leitende Angestellte und Angestellte

Gemäß gemeinsamer Bestimmungen der Artikel 5, Buchst. b) und 7 des Gv. D. Nr. 231/2001 können die in diesem Absatz vorgesehenen Strafen, vorbehaltlich der vorherigen Beanstandung und Durchführung des von Art. 7, G. Nr. 300/70 (Arbeitnehmerstatut) vorgeschriebenen Verfahrens und unter Berücksichtigung der vorstehenden allgemeinen Kriterien auch gegenüber Führungskräften und Angestellten verhängt werden.

5.3.1 Verstöße

Die Strafen können im Fall der nachstehend rein beispielhaft und ohne Anspruch auf Vollständigkeit aufgeführten Verstöße verhängt werden:

- Nichteinhaltung der im Modell genannten Verhaltensgrundsätze und Protokolle;
- fehlender oder unwahrer Nachweis der Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit den Modalitäten für die Dokumentation, Aufbewahrung und Kontrolle der Schriftstücke bezüglich der Protokolle vorgenommen wurden, um deren Transparenz und Nachprüfbarkeit zu verhindern;
- Verletzung und/oder Umgehung des Kontrollsystems durch die Unterschlagung, Zerstörung oder Manipulation der von den Protokollen vorgesehenen Dokumentation oder Handlungen, die die Vorgesetzten und den ÜO an der Kontrolle oder dem Zugriff auf die verlangten Informationen oder Dokumentation hindern;
- Nichtbeachtung der Bestimmungen über die Zeichnungsbefugnisse und das Vollmachtssystem;
- Unterlassene Überwachung der ihnen unterstellten Mitarbeiter durch hierarchisch übergeordnete Personen in Bezug auf die ordnungsgemäße und tatsächliche Anwendung der im Modell aufgeführten Verhaltensgrundsätze und Protokolle.

5.3.2 Strafen

Für die im vorstehenden Absatz aufgeführten Disziplinarvergehen werden je nach Schwere der Verfehlung folgende Disziplinarmaßnahmen ergriffen:

A. MÜNDLICHE ODER SCHRIFTLICHE ZURECHTWEISUNG

Sie erfolgt in den Fällen, in denen gegen die in diesem Modell vorgesehenen Verfahren verstoßen wurde, wie Mitteilungspflichten, Nichtbeachtung schriftlicher Verfahren oder wenn in Risikobereichen nicht mit den Vorgaben dieses Protokolls übereinstimmende Verhaltensweisen an den Tag gelegt wurden.

Diese Verhaltensweisen fallen in der Tat unter die Nichtbeachtung von Bestimmungen, über die der Fonds mit Dienstanweisungen oder anderen geeigneten Mitteln in Kenntnis gesetzt wurde.

B. GELDSTRAFE ÜBER HÖCHSTENS ZWEI STUNDEN VERGÜTUNG

Sie wird in den Fällen verhängt, in denen mehrfach gegen die in diesem Modell vorgesehenen Verfahren verstoßen wurde oder in Risikobereichen nicht mit den Vorgaben dieses Protokolls übereinstimmende Verhaltensweisen an den Tag gelegt wurden, da aus diesen Verhaltensweisen der wiederholte Wille zur Nichtbeachtung „der Bestimmungen, über die der Fonds mit Dienstanweisungen oder anderen geeigneten Mitteln in Kenntnis gesetzt wurde“ zu schließen ist.

C. SUSPENDIERUNG VOM DIENST UND EINSTELLUNG DER VERGÜTUNG BIS ZU MAXIMAL ZWEI TAGEN

Sie erfolgt in den Fällen, in denen gegen die in diesem Modell vorgesehenen Verfahren verstoßen wurde oder in den Risikobereichen den Interessen des Fonds widersprechende Verhaltensweisen an den Tag gelegt wurden, die zu Vermögensschäden führen können oder den Fonds einer objektiven Situation aussetzen, die seine Integrität gefährdet. Hier wird von der Entschlossenheit ausgegangen, „die Bestimmungen, über die der Fonds mit Dienstanweisungen oder anderen geeigneten Mitteln in Kenntnis gesetzt wurde“ nicht beachten zu wollen.

D. FRISTLOSE ENTLASSUNG MIT AUSGLEICHSENTSCHÄDIGUNG UND BEZAHLUNG DER ABFINDUNG BEI BEENDIGUNG EINES ABHÄNGIGEN ARBEITSVERHÄLTNISSSES

Sie erfolgt bei Personen, die in Risikobereichen nicht mit den Bestimmungen dieses Modells übereinstimmende Verhaltensweisen an den Tag gelegt haben, die unmissverständlich darauf ausgerichtet waren, eine Straftat oder ein Vergehen zu begehen. Bei diesen Verhaltensweisen ist von der Entschlossenheit auszugehen, dem Fonds schwere materielle Schäden zuzufügen oder dem Fonds einen schweren Nachteil zu verschaffen.

E. FRISTLOSE ENTLASSUNG UND BEZAHLUNG DER ABFINDUNG BEI BEENDIGUNG EINES ABHÄNGIGEN ARBEITSVERHÄLTNISSSES

Sie erfolgt bei Personen, die bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten in den Risikobereichen offenkundig den Vorgaben dieses Modells widersprechend gehandelt haben und deren Verhalten zur konkreten Verhängung der vom Dekret vorgesehenen Strafen führen kann. In diesen Verhaltensweisen ist der Wille erkennbar, „Handlungen vorzunehmen, die zu einem völligen Vertrauensverlust des Rentenfonds gegenüber dem Arbeitnehmer“ führen.

Verfügen die Arbeitnehmer über eine Vollmacht zur Vertretung des Fonds im Außenverhältnis, kann die Verhängung der Strafe die Entziehung der Vollmacht zur Folge haben. Haben die Arbeitnehmer außerdem Verfehlungen begangen, die eine Entlassung rechtfertigen, kann der Fonds die einstweilige Suspendierung des Arbeitnehmers mit sofortiger Wirkung anordnen. Entscheidet sich der Fonds für die Entlassung, ist diese ab dem Tag wirksam, an dem die einstweilige Suspendierung beginnt.

5.4 Führungskräfte

Gemäß gemeinsamen Bestimmungen der Artikel 5, Buchst. b) und 7 des Gv. D. Nr. 231/2001 sowie der geltenden gesetzlichen und vertraglichen Regelungen können die in diesem Punkt aufgeführten Strafen unter Berücksichtigung der allgemeinen Kriterien für die Anwendung gegenüber Führungskräften verhängt werden.

5.4.1 Verstöße

Die Strafen können im Fall der nachstehend rein beispielhaft und ohne Anspruch auf Vollständigkeit aufgeführten Verstöße verhängt werden:

- Nichteinhaltung der im Modell genannten Verhaltensgrundsätze und Protokolle;
- fehlender oder unwahrer Nachweis der Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit den Modalitäten für die Dokumentation, Aufbewahrung und Kontrolle der Schriftstücke bezüglich der Protokolle vorgenommen wurden, um deren Transparenz und Nachprüfbarkeit zu verhindern;
- Verletzung und/oder Umgehung des Kontrollsystems durch die Unterschlagung, Zerstörung oder Manipulation der von den Protokollen vorgesehenen Dokumentation oder Hinderung der Vorgesetzten und des ÜO an der Kontrolle oder dem Zugriff auf die verlangten Informationen oder die Dokumentation;
- Nichtbeachtung der Bestimmungen über die Zeichnungsbefugnisse und das Vollmachtssystem; davon ausgenommen sind dringende Fälle und Fälle mit schnellem Handlungsbedarf, über die der Vorgesetzte oder gegebenenfalls der Verwaltungsrat unverzüglich zu informieren ist;
- Unterlassene Überwachung der ihnen unterstellten Mitarbeiter durch hierarchisch übergeordnete Personen in Bezug auf die ordnungsgemäße und tatsächliche Anwendung der im Modell aufgeführten Verhaltensgrundsätze und Protokolle;
- Nichtbeachtung der Informationspflichten des ÜO und/oder des direkten Vorgesetzten bezüglich eventueller Verstöße gegen das Modell durch andere Arbeitnehmer, für die direkte und sichere Beweise vorhanden sind;
- sofern Bestandteil des Zuständigkeitsbereichs, die Nichtvornahme von Schulungen und/oder Aktualisierungen und/oder unterlassene Mitteilung an das Personal, das im Rahmen der von den Protokollen geregelten Abläufen tätig ist.

5.4.2 Strafen

Das Begehen der im vorstehenden Absatz aufgeführten Disziplinarvergehen durch die Führungskräfte wird aufgrund der Schwere der Nichtbeachtung unter Berücksichtigung des besonderen Vertrauensverhältnisses mit folgenden Disziplinarmaßnahmen geahndet:

A. SCHRIFTLICHE ZURECHTWEISUNG

Sie erfolgt in den Fällen, in denen gegen die in diesem Modell vorgesehenen Verfahren verstoßen wurde, wie die Mitteilungspflichten an das Überwachungsorgan, die Nichtbeachtung schriftlicher Verfahren oder wenn in Risikobereichen nicht mit den Vorgaben dieses Modells übereinstimmende Verhaltensweisen an den Tag gelegt wurden.

B. GELDSTRAFE ÜBER HÖCHSTENS 10% DER VERGÜTUNG

Sie wird in den Fällen verhängt, in denen mehrfach gegen die im Modell vorgesehenen Verfahren verstoßen wurde, Mitteilungspflichten an das Überwachungsorgan inbegriffen oder wenn in den Risikobereichen wiederholt und nachweislich nicht mit den Vorgaben des Modells übereinstimmende Verhaltensweisen an den Tag gelegt wurden.

C. SUSPENDIERUNG VOM DIENST UND EINSTELLUNG DER VERGÜTUNG BIS ZU MAXIMAL 10 TAGEN

Sie erfolgt, wenn:

- gegen die in diesem Modell vorgesehenen Verfahren systematisch verstoßen wurde;
 - in den Risikobereichen Verhaltensweisen an den Tag gelegt wurden, die zu Vermögensschäden führen oder den Rentenfonds einer objektiven Situation aussetzen können, aufgrund derer das Risiko einer Verhängung der vom Gv. D. 231/01 vorgesehenen Strafen besteht;
 - den Interessen von Laborfonds Fonds widersprechende Handlungen vorgenommen wurden, die zu Vermögensschäden führen oder den Fonds einer objektiven Situation aussetzen können, die seine Integrität gefährden.
- D. FRISTLOSE ENTLASSUNG MIT AUSGLEICHSENTSCHÄDIGUNG UND BEZAHLUNG DER ABFINDUNG BEI BEENDIGUNG EINES ABHÄNGIGEN ARBEITSVERHÄLTNISSSES
- Die Fälle, die zur Verhängung dieser Strafe führen, bedeuten einen Vertrauensverlust, der im Arbeitsverhältnis mit Führungskräften eine wesentliche Grundlage darstellt.
Die Strafe wird verhängt:
- wenn in Risikobereichen nicht mit den Bestimmungen dieses Modells übereinstimmende Verhaltensweisen an den Tag gelegt werden, die unmissverständlich darauf ausgerichtet waren, eine Straftat oder Zuwiderhandlung zu begehen.
Zu diesem Verhalten gehört auch die Unterlassungshandlung, d. h. die Begünstigung von Zuwiderhandlungen Dritter, ohne sie unverzüglich dem Überwachungsorgan zu melden.
Bei diesen Verhaltensweisen ist von der Entschlossenheit auszugehen, dem Fonds schwere materielle Schäden zufügen oder einen schweren Nachteil verschaffen zu wollen.
 - wenn bei der Ausübung von Tätigkeiten in den Risikobereichen offenkundig den Vorgaben dieses Modells widersprechend gehandelt wird und das Verhalten zur konkreten Verhängung gegenüber Laborfonds der vom Dekret vorgesehenen Strafen führen kann. Die gleiche Bestimmung gilt auch in dem Fall, in dem die Führungskraft über die von Dritten begangene Straftat Bescheid weiß und nicht rechtzeitig Maßnahmen zur Vermeidung deren Folgen ergriffen noch das Überwachungsorgan unverzüglich über den Sachverhalt informiert hat.

Verfügen vorstehend genannte Führungskräfte über eine Vollmacht zur Vertretung des Fonds im Außenverhältnis, kann die Verhängung der Strafe die Entziehung der Vollmacht zur Folge haben.

Haben die Führungskräfte außerdem Verfehlungen begangen, die eine Entlassung rechtfertigen, kann der Fonds die einstweilige Suspendierung der Führungskraft mit sofortiger Wirkung anordnen. Entscheidet sich der Fonds für die Entlassung, ist diese ab dem Tag wirksam, an dem die einstweilige Suspendierung beginnt.

5.5 Führungsspitze des Rentenfonds

Die unter diesem Punkt aufgeführten Strafen können gegenüber der Führungsspitze des Fonds verhängt werden, der folgende Personen angehören: der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, die anderen Mitglieder des Verwaltungsrats, der verantwortliche Generaldirektor des Fonds.

5.5.1 Verstöße

Die Strafen können im Fall der nachstehend rein beispielhaft und ohne Anspruch auf Vollständigkeit aufgeführten Verstöße verhängt werden:

- Nichteinhaltung der im Modell genannten Verhaltensgrundsätze und Protokolle;
- Verletzung und/oder Umgehung des Kontrollsystems durch die Unterschlagung, Zerstörung oder Manipulation der von den Protokollen vorgesehenen Dokumentation oder Hinderung der Vorgesetzten und des ÜO an der Kontrolle oder dem Zugriff auf die verlangten Informationen oder die Dokumentation;
- Nichtbeachtung der Bestimmungen über die Zeichnungsbefugnisse und das Vollmachtssystem; davon ausgenommen sind dringende Fälle und Fälle mit schnellem Handlungsbedarf, über die der Verwaltungsrat unverzüglich zu informieren ist;
- Nichtbeachtung der Informationspflichten an den ÜO und/oder eventuellen Vorgesetzten über Verhaltensweisen, die auf das Begehen einer der im Gv. D. Nr. 231/2001 vorgesehenen Straftaten ausgerichtet ist.

5.5.2 Schutzmaßnahmen

Je nach Schwere des Verstoßes und mit entsprechender Entscheidung des Verwaltungsrats nach Rücksprache mit dem internen Rechnungsprüfungsausschuss können Schutzmaßnahmen ergriffen werden, die von den geltenden Rechtsvorschriften vorgesehen sind, einschließlich Widerruf der einer Person erteilten Befugnis und/oder eines ihr übertragenen Amtes.

In den schwersten Fällen kann der Verwaltungsrat nach Rücksprache mit dem internen Rechnungsprüfungsausschuss der Delegiertenversammlung auch die Amtsenthebung vorschlagen.

Unabhängig vom Ergreifen der Schutzmaßnahme bleibt die Berechtigung des Fonds unberührt, Haftungs- und/oder Schadensersatzklagen vorzuschlagen.

5.5.3 Gleichzeitiges Bestehen mehrerer Beschäftigungsverhältnisse einer einzigen Person

Bei Verstößen, die von einer unter Punkt 5.5. genannten Person begangen werden, mit der außerdem ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis besteht, werden die vom Verwaltungsrat festgelegten Strafen verhängt, unbeschadet der Anwendbarkeit der diversen Disziplinarmaßnahmen, die aufgrund des mit dem Fonds bestehenden abhängigen Beschäftigungsverhältnis und unter Einhaltung der gesetzlichen Verfahren, sofern anwendbar, ergriffen werden können.

5.6 Freie Mitarbeiter, Berater und Dienstleister generell

Gegenüber denjenigen, die als freie Mitarbeiter, Berater oder Dienstleister generell des Fonds gegen die nachstehend aufgeführten Bestimmungen des Fonds verstoßen haben, kann von Rechts wegen die Aufhebung des Vertragsverhältnisses gemäß Art. 1456 des ital. ZGB angeordnet werden.

Davon unberührt bleibt in jedem Fall der eventuelle Anspruch des Fonds auf Ersatz der entstandenen Schäden.

5.6.1 Verstöße

Die in diesem Absatz vorgesehenen Strafen können im Fall nachstehender Verstöße verhängt werden:

- betrügerische Umgehung der Verhaltensgrundsätze und Protokolle bezüglich des Auftragsgegenstands, die im Außenverhältnis von Bedeutung sind oder deren Verletzung durch Verhaltensweisen, die auf eine Zuwiderhandlung mit Relevanz im Sinne des Dekrets ausgerichtet sind;
- Verletzung und/oder Umgehung des Kontrollsystems durch die Unterschlagung, Zerstörung oder Manipulation der von den Protokollen vorgesehenen auftragsbezogenen Dokumentation oder Hinderung der Vorgesetzten und des ÜO an der Kontrolle oder dem Zugriff auf die verlangten Informationen oder die Dokumentation;
- fehlender, unvollständiger oder unwahrer Nachweis der ausgeübten Tätigkeiten, um deren Transparenz und Nachprüfbarkeit zu verhindern.

**Wesentliche Bestandteile des vom Dekret 231/2001 dargestellten Haftungssystems
(Überarbeitung der Richtlinien des italienischen Arbeitgeberverbandes)**

□ Welche Bedeutung hat die Vermutung der Mittäterschaft bei der Beurteilung der Haftung der Einrichtung?

Betont werden muss, dass die Einrichtung auch dann haftet, wenn der zuwiderhandelnde Arbeitnehmer mit nicht der Organisation der Einrichtung angehörenden Personen an der Straftat beteiligt war.

Diese Vermutung ist im italienischen Strafbuch und insbesondere in den Artikeln 110 ital. StGB¹ und 113 ital. StGB eindeutig dargestellt.² Weniger klar ist sie hingegen im Sinne des Dekrets 231.

Die Geschäftsbereiche, in denen sich das Risiko der Mittäterschaft des Arbeitnehmers leichter verbergen kann, können unterschiedlich sein und damit, sofern die Voraussetzungen des Interesses und/oder Vorteils bestehen, der Mittäterschaft der Einrichtung. Insbesondere sind die Geschäftsbeziehungen im Zusammenhang mit Werkverträgen und allgemein die Partnerschaftsabkommen von Bedeutung.

Rein beispielhaft wird die Möglichkeit der fahrlässigen Mittäterschaft an Vortaten im Bereich der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz (Mord und fahrlässige Körperverletzung) angeführt, wo zum fahrlässigen Verstoß gegen die Pflicht des Auftraggebers, geeignete Vorkehrungsmaßnahmen zu treffen, der zur strafbaren Handlung führt, die vom Auftraggeber zugrunde gelegten wirtschaftlichen Kriterien bei der Auftragsvergabe beigetragen haben oder darüber hinaus der Verstoß gegen die Pflicht, die Angemessenheit der Kosten für die Sicherheit zu bewerten (Art. 26, Abs. 6, Gv. D. Nr. 81/2008).

Vergleichbare Überlegungen können für Vortaten in Umweltfragen angestellt werden. Man denke zum Beispiel an die Straftaten im Bereich der nicht genehmigten Abfallwirtschaft (Art. 452-*quaterdecies* des ital. StGB) in den Fällen einer fehlenden Vorabbewertung des Auftraggebers der für potentielle Zuschlagsempfänger bestehenden gesetzlichen Voraussetzungen bzw. die gleichlautende Annahme besonders vorteilhafter, wenn nicht sogar marktfremder wirtschaftlicher Bedingungen.

Weiterhin ist das Risiko der Mittäterschaft des Auftraggebers zu berücksichtigen, der bei der Auswahl seiner Handelspartner die dafür vorgesehenen gesetzlichen Bewertungskriterien außer Acht lässt oder ohne Begründung ausschließt.

Diesbezüglich sind zum Beispiel die vom Gesetz Nr. 190/2012 vorgesehenen und vom Dekret des Ministerpräsidenten vom 18. April 2013, das am 14. August 2013 in Kraft getreten ist, geregelten *White Lists* von Bedeutung. Zur Umsetzung dieser Regelung wurde bei den Präfekturen die Liste der Lieferanten, Dienstleister und Arbeiten ausführenden Personen eingerichtet, die nicht dem Versuch mafioser Infiltrationen unterliegen und in den risikoreichsten Branchen tätig sind (sog. "White List")³. Die – freiwillige – Eintragung in die Liste erfüllt die Anforderungen an die Antimafia-Information zur Ausübung der Tätigkeit, für die die Eintragung erfolgt ist und die – vorbehaltlich der Ergebnisse der regelmäßigen Prüfungen – zwölf Monate gilt. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass die Nichtbewertung dieser Risikokennzahlen die Feststellung einer vermuteten Beihilfe zu schweren Vortaten zur Folge haben kann. In diesen Fällen lässt sich zudem das Risiko nicht ausschließen, dass das auftraggebende Unternehmen fahrlässig in vorsätzlich von kriminellen Unternehmen begangene Straftaten einbezogen wird, da es versäumt wurde, den potentiellen Partner unter Berücksichtigung der spezifischen gesetzlich vorgesehenen Gefahrenhinweise vorab zu beurteilen.

In diesem Sinne wird auf die Ausrichtung der Rechtsprechung verwiesen, derzufolge *„Die fahrlässige Mittäterschaft an einer vorsätzlichen Straftat sowohl im Fall eigenständiger fahrlässiger Ursachen als auch im Fall der fahrlässigen Mittäterschaft ist zulässig, sofern in beiden Fällen die Straftat des Mittäters auch in fahrlässiger Form vorgesehen ist und sein Verhalten tatsächlich alle Elemente aufweist, die die Fahrlässigkeit kennzeichnen. Es ist daher erforderlich, dass die Person eine Garantieposition oder eine Schutzpflicht besitzt und dass die von ihm nicht beachtete vorbeugende Regel darauf ausgerichtet ist, auch das Risiko der*

¹ „Sind mehrere Personen an der gleichen Straftat beteiligt, unterliegt jede dieser Personen der dafür vorgesehenen Strafe“.

² „Wurde die strafbare Handlung durch gemeinsames Vorgehen mehrerer Personen verursacht, unterliegt jeder dieser Personen bei Fahrlässigkeitsdelikten den dafür vorgesehenen Strafen“.

³ Die unternehmerischen Tätigkeiten, die in die Liste der Präfektur eingetragen werden können, wurden ausdrücklich in Art. 1, Abs. 53 des Gesetzes Nr. 190/2012 festgelegt: a) Transport von Material zur Mülldeponie im Auftrag Dritter; b) Transport, auch grenzüberschreitend, und Abfallentsorgung im Auftrag Dritter; c) Extraktion, Lieferung und Transport von Erde und inerten Stoffen; d) Verpackung, Lieferung und Transport von Beton und Bitumen; e) Maschinenverleih ohne Personal; f) Lieferung von verarbeitetem Eisen; g) Verleih mit Personal; h) LKW-Transporte im Auftrag Dritter; i) Baustellenaufsicht. Die Eintragung unterliegt folgenden Bedingungen: i) Nichtbestehen einer der Ausschluss-, Aussetzungs- oder Verbotgründe gemäß Art. 67, Gv. D. Nr. 159/2011; ii) Nichtbestehen eventueller Versuche mafioser Infiltrationen zur Beeinflussung der Entscheidungen und Weisungen des Unternehmens gemäß Art. 84, Abs. 3, Gv. D. Nr. 159/2011.

fahrlässigen Handlung Dritter zu verhindern, so dass diese für den Täter vorhersehbar ist“ (Kassationshof, Strafsenat IV, Urteil Nr. 34285 von 2011).

Die Mittäterschaft kann auch für die Haftung der Einrichtung von Bedeutung sein, auch bei der besonderen Vermutung der sog. Mittäterschaft des *Extraneus* am „eigenhändigen Delikt“. Insbesondere kann die Mithaftung – gemäß Art. 110 des ital. StGB - des *Extraneus* dann bestehen, wenn er im Bewusstsein der subjektiven Qualifikation seiner kriminellen Partners (z.B. Amtsträger, Zeuge, Bürgermeister usw.) Mittäter eines von diesem begangenen eigenhändigen Delikts ist (z.B. Amtsmissbrauch) ist. In diesem Fall haftet der *Extraneus* als Mittäter der gleichen Straftat, die vom qualifizierten Handlungssubjekt begangen wurde. Außerdem kann die Vorhaltung der Mittäterschaft am eigenhändigen Delikt durch den *Extraneus* nicht ausgeschlossen werden, der sich – entgegen der soeben angeführten Vermutung – der subjektiven Qualifikation des Mittäters am eigenhändigen Delikt nicht bewusst ist. Es handelt sich um eine im positiven Recht begründete Vermutung (siehe Art. 117 des ital. StGB)⁴, die von einem Teil der Rechtsprechung vertreten wird, in der Lehre jedoch noch umstritten ist. Insbesondere wird über die „objektive“ Natur der Haftung debattiert, die in diesem Fall dem *Extraneus* zugewiesen wird und die Möglichkeit, dass er in jedem Fall gemäß Art. 117 des ital. StGB haftet, auch wenn sein Verhalten strafrechtlich nicht relevant wäre, wenn der Täter keine qualifizierte Person wäre (sog. nicht ausschließliches eigenhändiges Delikt).

Vorstehender Tatbestand könnte im Fall des Arbeitnehmers eines Unternehmens konkret eintreten, der unter Ausnutzung seiner persönlichen Kontakte zum Beamten, der für den Erlass bestimmter Erlaubnisse und/oder Genehmigungen ist, sich trotz des Bewusstseins, kein Recht darauf zu haben, mit diesem in Verbindung setzt, um eine günstige Anordnung im Interesse des Unternehmens zu erhalten. In einem solchen Fall könnte der Arbeitnehmer den Beamten durch die Abgabe rechtlicher Gutachten und Lieferung nützlicher Dokumente zur Vollendung der Straftat unterstützen.

Das Verhalten des Beamten, der die nicht gebührende Anordnung erlässt, würde unter den Tatbestand des Amtsmissbrauchs eingestuft (Art. 323 des ital. StGB), das sich als „eigenhändiges“ Delikt darstellt. Dennoch würde der Arbeitnehmer (und mit ihm das Unternehmen, in dessen Interesse er gehandelt hat) als *Extraneus* wegen Teilnahme am „eigenständigen“ Delikt haften, da in seinem Verhalten folgende Aspekte erkennbar wären:

1. Wissen über die Amtsträgerfunktion der kontaktierten Person;
2. Wissen über die Rechtswidrigkeit der verlangten Verhaltensweise;
3. Aktive Teilnahme an der Umsetzung dieser Verhaltensweise⁵.

Es besteht Bewusstsein eine Straftat – rein beispielhaft, den Amtsmissbrauch – verwendet zu haben, die nicht unter den Vortaten des Dekrets 231 vorgesehen ist. Dennoch dient das Beispiel zur Verdeutlichung der möglichen Bedeutung der Mittäterschaft von Personen an der Straftat, insbesondere des *Extraneus* am eigenständigen Delikt.

Alle vorstehend aufgeführten Fälle weisen auf die Gelegenheit hin, innerhalb des Unternehmens einen angemessenen Grad des Bewusstseins der umsetzbaren Dynamiken von relevanten Straftaten im Sinne des Dekrets 231 zu fördern. Dies vor allem, um eine aufmerksame Auswahl und anschließende Steuerung der sowohl öffentlichen als auch privaten Partner und Ansprechpartner zu begünstigen.

□ **Wo liegt die territoriale Grenze für die Anwendung der strafrechtlichen Haftung?**

Artikel 4 des Dekrets 231 regelt die im Ausland begangenen Straftaten. Er sieht vor, dass die Einrichtungen, die ihren Hauptsitz auf dem Staatsgebiet haben, auch in den von den Artikeln 7 bis 10 des italienischen Strafgesetzbuches vorgesehenen Fällen und Bedingungen für im Ausland begangene Straftaten haften, insofern nicht der Staat des Ortes gegen sie vorgeht, in dem die Tat begangen wurde.

Die Einrichtung ist daher dann verfolgbar, wenn:

- sie in Italien ihren Hauptsitz hat, d. h. den eigentlichen Sitz, wo die Verwaltungs- und Leitungsfunktionen ausgeübt werden, der eventuell auch von dem verschieden sein kann, in dem sich der Betrieb oder der Rechtssitz befinden (Einrichtungen mit juristischer Persönlichkeit) bzw. der Ort, an dem die Geschäftstätigkeit kontinuierlich erfolgt (Einrichtungen ohne juristische Persönlichkeit);
- der Staat des Ortes, an dem die Tat begangen wurde, nicht gegen die Einrichtung vorgeht;
- der Antrag des Justizministers, der eventuell für die Strafbarkeit zuständig ist, sich auch auf die Einrichtung bezieht.

Diese Vorschriften betreffen Straftaten, die von Führungskräften oder unterstellten Mitarbeitern in vollem Umfang im Ausland begangen wurden.

⁴ Art. 117 des ital. StGB: „Wenn aufgrund der Verhältnisse oder der persönlichen Eigenschaften des Täters oder aufgrund der Beziehungen zwischen dem Täter und dem Geschädigten sich der Rechtsgrund der Straftat für einige der Mittäter ändert, haften auch die anderen für die gleiche Straftat. Nichtsdestotrotz kann der Richter, wenn dieser schwerer ist als der derjenigen, für die vorstehende Verhältnisse, Eigenschaften oder Beziehungen nicht bestehen, das Strafmaß mindern.“

⁵ Kass.hof, Senat VI 29.05.2000, 17.10.1997, 15.02.1996; Kass.hof, Senat VI Urteil Nr. 43020 vom 11.11.2003.

In Bezug auf den Anwendungsbereich der betreffenden Bestimmung untersteht jede im Ausland aufgrund der Bestimmungen der heimischen Gesetzgebung gegründete Einrichtung den italienischen Rechtsvorschriften – und damit auch dem Dekret 231 – die jedoch in Italien den Verwaltungssitz oder den Hauptgegenstand ihrer Geschäftstätigkeit hat.

Daraus ergibt sich das Problem der Anerkennung der befreienden Wirkung durch die italienische Rechtsordnung der aufgrund ausländischer Gesetze übernommenen Organisationsmodelle. Diese Modelle können dann als geeignete Erklärung für die befreiende Wirkung erachtet werden, wenn sie den vom Dekret 231 vorgesehenen Anforderungen entsprechen und wirksam umgesetzt wurden (insbesondere in den Fällen von Tochtergesellschaften mit Sitz im Ausland, siehe hierzu nachstehendes Kapitel V, Absatz 5).

Und schließlich ist festzuhalten, dass das Gesetz 146 vom 2006, mit dem das Übereinkommen und die Protokolle der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität ratifiziert wurde, die von der Generalversammlung am 15. November 2000 und am 31. Mai 2001 abgeschlossen, unter Artikel 10 die Haftung der Einrichtungen für einige grenzüberschreitende Straftaten vorsieht, wie zum Beispiel kriminelle Vereinigungen, auch mafïöser Art, Vereinigungen für den Handel mit Drogen, Schleuserkriminalität. Um einen kriminellen Tatbestand als „grenzüberschreitende Straftat“ einstufen zu können, müssen die vom Gesetzgeber genannten Bedingungen bestehen. Insbesondere:

- muss für das Zustandekommen des Tatbestands eine organisierte kriminelle Gruppe beteiligt sein;
- muss die Straftat mit einer Strafe geahndet werden, die die höchste vorgesehene Freiheitsstrafe von 4 Jahren nicht unterschreitet;
- muss die unerlaubte Handlung entweder:
 - in mehr als einem Staat begangen werden bzw.;
 - in einem Staat begangen werden, aber wesentliche Auswirkungen auf einen anderen Staat haben bzw.;
 - in einem Staat begangen werden, obwohl ein wesentlicher Teil seiner Vorbereitung, Planung, Leitung oder Kontrolle in einem anderen Staat erfolgen müssen bzw.;
 - in einem Staat begangen werden, dabei jedoch eine organisierte kriminelle Gruppe beteiligt ist, die in mehr als einem Staat im Mittelpunkt krimineller Handlungen steht.

□ Welche Sanktionen sind im Fall der strafrechtlichen Haftung vorgesehen?

Die Feststellung der vom Dekret 231 vorgesehenen Haftung setzt die Einrichtung diversen Arten von Strafen aus, die aufgrund des Legalitätsprinzips (Art. 2, Dekret 231) vom Gesetzgeber zu bestimmen sind.

Unter materiellem Gesichtspunkt hat die Feststellung der von einer Straftat abhängenden Zuwiderhandlung immer die Verhängung einer Geldstrafe und die Einziehung des Wertes oder Gewinns der Straftat, auch durch Wertersatz, zur Folge.

Geldstrafen

Die Festlegung der möglichen Geldstrafen gemäß Dekret 231 basiert auf einem Quotensystem. Das Gesetz legt theoretisch für jede Zuwiderhandlung eine Mindest- und eine Höchstzahl von Quoten fest und richtet sich dabei nach den Strafrahmen, durch die sich das Bestrafungssystem traditionell auszeichnet. Artikel 10 des Dekrets 231 beschränkt sich auf die Festlegung, dass die Anzahl der Quoten nie geringer als hundert und höher als tausend sein darf und der Betrag der einzelnen Quoten zwischen einem Mindestbetrag von etwa 258 Euro und einem Höchstbetrag von etwa 1549 Euro liegen kann.

Auf der Grundlage dieser Koordinaten legt der Richter nach Feststellung der Haftung der Einrichtung die auf den konkreten Fall anwendbare Geldstrafe fest.

Der Richter legt die Quotenanzahl im Verhältnis zur Schwere der Tat, dem Haftungsgrad der Einrichtung, den eventuell ergriffenen Maßnahmen zur Wiedergutmachung der Folgen der Zuwiderhandlung und zur Vorbeugung weiterer Straftaten fest. Die Höhe der einzelnen Quoten wird hingegen aufgrund der Wirtschafts- und Vermögensverhältnisse der Einrichtung bestimmt, um die Wirksamkeit der Strafe zu gewährleisten.

Bei der Erweiterung des Kreises der Vortaten auf neue Tatbestände darf der Gesetzgeber nicht vom Legalitätsprinzip der Strafe abweichen, indem er die theoretische Festlegung der Mindest- und Höchstanzahl der Quoten für jede Zuwiderhandlung unterlässt. Ansonsten würde er die Bestimmungen, die neue von Straftaten abhängende Zuwiderhandlungen vorsehen der Rüge der Verfassungswidrigkeit aussetzen.

Ist man nämlich der Auffassung, dass die Zuwiderhandlung und demzufolge die vom Dekret 231 vorgesehenen Strafen im Wesentlichen strafrechtlicher Natur sind, würde dies einen Verstoß gegen das Legalitätsprinzip gemäß Artikel 25 der Verfassung darstellen.

In der ständigen Verfassungsrechtsprechung schreibt dieses Prinzip dem Gesetzgeber vor, im Voraus einen Strafrahmen festzulegen, innerhalb dessen die Ermessensfreiheit des Gerichts rechtmäßig ausgeübt werden kann (Verfassungsgericht, Urteil Nr. 15 von 1962). Wird keine Höchststrafe festgelegt, riskiert der Richter bei der konkreten Bezifferung, die Bewertung des Gesetzgebers willkürlich durch seine eigene zu ersetzen (Verfassungsgericht, Urteil Nr. 299 von 1992).

Selbst wenn man die strafrechtliche Natur der vom Dekret 231 vorgesehenen Sanktionen abstreiten würde, könnte die Entscheidung, die Mindest- und Höchstanzahl auf jede Zuwiderhandlung anwendbaren Quoten nicht im Voraus festzulegen, weiterhin auf verfassungsrechtlicher Ebene gerügt werden.

Insbesondere ergibt sich bezüglich der Vereinbarkeit mit Artikel 117, Absatz 1 der Verfassung ein Problem. Zu den supranationalen Verpflichtungen, an die der Gesetzgeber gebunden ist, gehört nämlich die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), deren Artikel 7 in der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) das Prinzip der Vorhersehbarkeit der Strafen festlegt, unabhängig von der ihnen durch die nationale Rechtsordnung zuerkannten Natur. Die Nichtfestlegung der maximalen Geldstrafe hindert die Einrichtung an der vorherigen Einschätzung der Folgen ihrer Tätigkeit.

Die Einziehung des Wertes oder Gewinns der Straftat

Gegenüber der Einrichtung wird mit der Verurteilung stets die Einziehung des Wertes oder Gewinns der Straftat angeordnet; davon ausgenommen ist der Teil, der dem Geschädigten erstattet werden kann. Unberührt bleiben die von Dritten in gutem Glauben erworbenen Rechte.

Ist die Einziehung der Güter nicht möglich, die direkt den Wert oder Gewinn der Straftat darstellen, kann sie in Form von Geldbeträgen, Gütern oder anderen Vermögenswerten, die der Höhe des Preises oder Gewinns der Straftat entsprechen, erfolgen.

Sicherheitshalber kann die Beschlagnahme der Sachen angeordnet werden, die – da sie den Preis oder Gewinn der Straftat oder ihre geldwerte Entsprechung darstellen – entzogen werden können.

Wie von der Rechtsprechung hervorgehoben (Kass.hof, Strafsenat VI, Urteil Nr. 34505 von 2012) muss der Richter zur Anordnung der Sicherungsbeschlagnahme die konkrete Stichhaltigkeit der Beschuldigung prüfen und schwerwiegende Indizien für die Haftung der Einrichtung erkennen.

Außerdem verhindert der Bestimmtheitsgrundsatz der vom Dekret 231 vorgesehenen Zuwiderhandlungen und Strafen die Sicherungsbeschlagnahme von Beträgen, die den Gewinn aus strafrechtlich relevanten Zuwiderhandlungen darstellen, die nicht im Verzeichnis der Vortaten enthalten sind. Dies gilt auch, wenn die Staatsanwaltschaft diese Zuwiderhandlungen als Absichtsdelikte der kriminellen Vereinigung einstuft, die hingegen gemäß Artikel 24-ter des Dekrets 231 Vortaten für die Haftung der Einrichtung darstellen (Kass.hof, Strafsenat VI, Urteil Nr. 3635 von 2014).

Bei diesem Urteilsspruch wurde auf den Grundsatz der Nicht-Rückwirkung verwiesen, um klarzustellen, dass der Gewinn aus Verhaltensweisen, die vor dem Inkrafttreten der Norm liegen, die eine bestimmte Straftat in das Verzeichnis aufnimmt, die zur Haftung der Einrichtung führt, weder beschlagnahmt noch entzogen werden kann: was zählt, ist der Zeitpunkt des zur Last gelegten Verhaltens und nicht der Zeitpunkt zu dem der Gewinn bezogen wurde.

Zum Thema Sicherungsbeschlagnahme ist schließlich die jüngst erfolgte Aufnahme eines Absatzes 1-bis in den Artikel 53 des Dekrets 231 zu erwähnen, der anlässlich der Umwandlung des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 101 von 2013 (gemäß Gesetz Nr. 125/2013) hinzugefügt wurde. Die Bestimmung sieht vor, dass der Gerichtsverwalter im Fall einer Beschlagnahme zum Zweck der Einziehung durch Wertersatz gemäß Artikel 19, Absatz 2 des Dekrets 231 den Gesellschaftsorganen gestattet, Gesellschaften, Betriebe, Wertpapiere, Aktienanteile oder liquide Mittel zu verwenden, die Gegenstand der Beschlagnahme sind, um die Fortführung und Entwicklung des Unternehmens zu gewährleisten.

Die Verwaltung dieser Vermögenswerte untersteht daher normalerweise weiterhin den Gesellschaftsorganen, während nur im Fall eines Verstoßes gegen die Zweckbestimmung der Entwicklung und Fortführung des Unternehmens die Rückgabe der Verwaltungsbefugnisse an einen vom Gericht bestellten Verwalter vorgesehen ist. Seine Vollmacht ist demnach nur auf die Überwachung der Tätigkeit der Gesellschaftsorgane beschränkt, wobei er als Bindeglied zwischen Justizbehörde und Unternehmen fungiert.

Obwohl der neue Absatz 1-bis des Artikels 53 das Ergebnis einer gesetzlichen Notmaßnahme ist, kommt darin der Versuch zum Ausdruck, ein Gleichgewicht zwischen den strafvorbeugenden Anforderungen des Dekrets 231 und den Garantien zur Wahrung der Vermögensintegrität der Wirtschaftsakteure und der in der Verfassung verankerten wirtschaftlichen Initiative herzustellen.

Strafen in Form von Verboten

In den gesetzlich vorgesehenen Fällen kann der Richter Strafen in Form von Verboten verhängen, die besonders schmerzhaft sind, da sie die eigentliche Geschäftstätigkeit der Einrichtung treffen.

Hierfür ist vor allem die ausdrückliche gesetzliche Vorschrift erforderlich, dass die Möglichkeit besteht, infolge des Begehens der konkret umgesetzten Vortat mit einer Strafe in Form eines Verbots zu drohen.

Außerdem muss die Straftat der Führungskraft der Einrichtung einen beträchtlichen Gewinn eingebracht haben, die Straftat des untergeordneten Mitarbeiters durch schwere organisatorische Mängel verursacht oder begünstigt worden sein oder eine Wiederholung der Zuwiderhandlungen bestanden haben.

Mögliche Verbote:

- a. Verbot, die Geschäftstätigkeit auszuüben;
- b. Aussetzung oder Widerruf von Genehmigungen, Lizenzen oder Konzessionen, die für die Zuwiderhandlung zweckdienlich sind;

- c. Verbot hinsichtlich des Abschlusses von Verträgen mit der öffentlichen Verwaltung, außer um die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen zu erlangen;
- d. Ausschluss bzw. Widerruf von Begünstigungen, Finanzierungen, Beiträgen oder finanziellen Unterstützungen;
- e. Verbot, Werbung für Güter und Dienstleistungen zu machen.

Angesichts der drastischen Auswirkungen auf das Leben der Einrichtung dürfen die Strafen in Form von Verboten nicht pauschal und wahllos verhängt werden.

Wie von der Rechtsprechung bekräftigt (Kass.hof, Strafsenat VI, Urteil Nr. 20560 von 2010) müssen sich diese Maßnahmen auf die spezifische Branche der Geschäftstätigkeit beziehen, in der die Zuwiderhandlung erfolgte. Außerdem müssen sie den Prinzipien der Angemessenheit, Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität entsprechend angepasst werden.

Dieses Prinzip der notwendigen Splittung der Verbote lässt sich aus Artikel 14, Absatz 1, Dekret 231 ableiten, der klarstellt, dass *„die Strafen in Form von Verboten die spezifische Geschäftstätigkeit zum Gegenstand haben, auf die sich die Zuwiderhandlung der Einrichtung bezieht“*, aus Artikel 15, Absatz 2, der eine ähnliche Bestimmung bezüglich der Strafe einführt, die an Stelle der Verbote tritt und aus der kommissarischen Leitung besteht sowie aus Artikel 69, Absatz 2, demzufolge das Urteil, mit dem Strafen in Form von Verboten verhängt werden *„stets die Geschäftstätigkeit oder Strukturen nennen muss, die Gegenstand der Strafe sind“*, womit ausgeschlossen wird, dass jede Branche, in der die Einrichtung tätig ist, undifferenziert mit einbezogen wird. Diese Prinzipien müssen erst recht in der Phase der Sicherstellung Anwendung finden. Der Zweck dieser Phase ist nämlich eng mit der Verhängung der Verbote verbunden und sie wird durch die gleichen Prinzipien geregelt. Außerdem befinden sich die der Einrichtung vorgeworfenen Tatbestände in Bezug auf die strafrechtliche Haftung zu diesem Zeitpunkt noch in der Feststellungsphase.

Im Übrigen finden die Verbote keine Anwendung, wenn vor der Erklärung der Eröffnung der erstinstanzlichen Verhandlung die Einrichtung die Folgen der Straftat gemäß Artikel 17 des Dekrets 231 behoben hat. Zu diesem Zweck ist es insbesondere erforderlich, dass die Einrichtung, *i)* den Schaden in vollem Umfang ersetzt und die schädlichen oder gefährlichen Folgen der Straftat behoben oder sich in diesem Sinne eingesetzt hat; *ii)* ein geeignetes Organisationsmodell übernommen und umgesetzt hat, um Straftaten der Art vorzubeugen, die begangen wurde; *iii)* den erzielten Gewinn zur Verfügung gestellt hat.

Die Veröffentlichung der Verurteilung

Verhängt der Richter schlussendlich Strafen in Form von Verboten, kann er die Veröffentlichung der Verurteilung anordnen, eine Maßnahme, die schwerwiegende Auswirkungen auf das Image der Einrichtung hat.

Die Veröffentlichung der Verurteilung in einer oder mehreren Zeitungen – auszugsweise oder in voller Länge – kann vom Richter zusammen mit dem Anschlag in der Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Hauptsitz hat, angeordnet werden, sofern ein Strafe in Form von Verboten verhängt wird. Die Veröffentlichung erfolgt durch die Geschäftsstelle des zuständigen Richters auf Kosten der Einrichtung.

In letzter Konsequenz sieht das Dekret 231 Strafen für Einrichtungen vor, die nicht so organisiert sind, dass kriminelle Handlungen innerhalb der Einrichtung vermieden werden, wenn Personen, deren Funktionen auf die Einrichtung rückführbar sind, eine der in diesem Dekret aufgeführten Straftaten begangen haben.

Tabelle mit den zum Erstellungszeitpunkt des Modells geltenden Vortaten

Anwendbare Straftaten

Die Straftatbestände, die eine administrative Haftung der Einrichtung darstellen können, sind lediglich jene, die ausdrücklich vom Gesetzgeber aufgelistet wurden. Nachstehende Tabelle enthält diese Straftaten und die jeweils maßgebliche Norm, zusammen mit der Bewertung, die bezüglich der Straftatbestände vorgenommen wurde, die theoretisch auf keine der innerhalb des Fonds ausgeführten (oder möglicherweise ausführbaren) Tätigkeiten rückführbar sind. Folglich werden die Straftaten als „nicht anwendbar“ betrachtet, für die die Wahrscheinlichkeit, dass sie begangen werden, vernachlässigbar gering ist, da der theoretische Straftatbestand nicht konkret eintreten könnte.

Beschreibung der Zuwiderhandlung	Quelle	Anmerkungen
Art. 24 – Straftaten im Rahmen der Beziehungen zur öffentlichen Verwaltung		
<p><u>VERUNTREUUNG ZUM SCHADEN DES STAATES ODER EINER ANDEREN ÖFFENTLICHEN EINRICHTUNG</u></p> <p>Jeder, der nicht der öffentlichen Verwaltung angehört und vom Staat, einer anderen öffentlichen Einrichtung oder den Europäischen Gemeinschaften Zuwendungen, Subventionen oder Finanzierungen zur Förderung von Initiativen erhalten hat, die für die Erbringung von Bauleistungen oder zur Ausführung von Tätigkeiten von öffentlichem Interesse bestimmt sind und sie nicht für diesen Zweck verwendet, wird mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu vier Jahren bestraft.</p>	<p>Art. 316-bis it. StGB</p>	<p>Diese Straftat setzt voraus, dass die Einrichtung zuvor auf reguläre Weise vom Staat, einer anderen öffentlichen Einrichtung oder den Europäischen Gemeinschaften Zuwendungen, Subventionen oder Finanzierungen erhalten hat, die für bereits festgelegte Zwecke bestimmt sind (und im Beschluss über die Gewährung ausdrücklich angeführt sind). Dabei kann es sich um Zuwendungen als Kostenbeiträge für Aktivitäten und Initiativen in Form von Kapital (nicht rückzahlungspflichtige Zahlungen, die denjenigen zugewiesen werden, die sich in bestimmten Situationen befinden) und/oder Zinsen (der Staat oder die öffentliche Einrichtung übernimmt einen Teil oder alle der für Kreditgeschäfte geschuldeten Zinsen) handeln. Subventionen sind nicht zurückzahlungspflichtige, regelmäßige oder einmalige Geldzuweisungen. Finanzierungen sind Rechtsgeschäfte, mit denen einer Person zu günstigen Bedingungen, vom Staat oder einer anderen öffentlichen Einrichtung Beträge ausbezahlt werden, die ganz oder teilweise verzinst mittel- und/oder langfristig erstattet werden müssen.</p> <p>Der Empfänger der Subvention begeht eine Straftat, wenn er das erhaltene Geld nicht korrekt „verwendet“, da er den in der verwaltungsbehördlichen Entscheidung, mit der die Auszahlung angeordnet wird, vorgesehenen öffentlichen Zweck nicht erfüllt. Auch die teilweise Unterschlagung der erhaltenen Beträge stellt einen Straftatbestand dar, unabhängig davon, ob die geplante Tätigkeit überhaupt ausgeführt wurde.</p>

Beschreibung der Zuwiderhandlung	Quelle	Anmerkungen
<p><u>UNRECHTMÄßIGES BEZIEHEN VON ZUWENDUNGEN, FINANZIERUNGEN ODER ANDEREN ZAHLUNGEN DURCH DEN STAAT, EINE ANDERE ÖFFENTLICHE EINRICHTUNG ODER DIE EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN</u></p> <p>Außer wenn der Sachverhalt eine von Artikel 640-bis vorgesehene Straftat darstellt, wird jeder, der durch die Verwendung oder Einreichung falsche oder unwahre Dinge bescheinigende Erklärungen oder Dokumente oder durch die Weglassung gebührender Informationen für sich oder andere unrechtmäßig Zuwendungen, Finanzierungen, begünstigte Darlehen oder sonstige Auszahlungen der gleichen Art, unabhängig von ihrer Bezeichnung erhält, die vom Staat, anderen öffentlichen Einrichtungen oder den Europäischen Gemeinschaften gewährt oder ausbezahlt werden, mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis drei Jahren bestraft.</p> <p>Wenn die unrechtmäßig bezogene Summe höchstens € 3.999,96 beträgt, wird lediglich eine Bußgeldstrafe zwischen € 5.164,00 und € 25.822,00 verhängt. Diese Strafe darf jedoch das Dreifache des erzielten Vorteils nicht überschreiten.</p>	<p>Art. 316-ter ital. StGB</p>	<p>Diese Tatbestand, der verglichen mit dem von Art. 640 des ital. StGB weniger schwerwiegend ist (schwerer Betrug zur Erlangung öffentlicher Gelder), wurde vom Gesetzgeber als Mittel entworfen, um die Betrügereien zu ahnden, die zur Erlangung öffentlicher Konzessionen begangen wurden.</p> <p>Das Straftatmuster sieht vor, dass die Zuwendung infolge der Verwendung oder Einreichung falscher Erklärungen oder Dokumente bzw. aufgrund der Weglassung gebührender Informationen bezogen wurde.</p> <p>Der Gesetzgeber beabsichtigt, mit dieser Straftaten, einfache Fälschungen oder weggelassene Informationen zu bestrafen, die dem Täter das Beziehen der Finanzierung ermöglicht haben.</p> <p>Verglichen mit dem von Art. 640 des ital. StGB vorgesehenen Falls hängt „das unrechtmäßige Beziehen von Geldern“ weder von der Irreführung der zahlenden Einrichtung noch von der Verursachung schädlicher Ereignisse für diese ab.</p>
<p><u>BETRUG ZUM SCHADEN DES STAATES, EINER ANDEREN ÖFFENTLICHEN EINRICHTUNG ODER DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN</u></p> <p>Jeder, der mit Kunstgriffen oder Täuschungshandlungen durch Irreführung sich selbst oder anderen einen rechtswidrigen Vorteil verschafft und anderen dabei Schaden zufügt, wird mit einer Freiheitsstrafe zwischen sechs Monaten und drei Jahren und einer Geldbuße zwischen € 51,00 und € 1.032,00 bestraft.</p> <p>Das Strafmaß sieht eine Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren vor und eine Geldbuße zwischen € 309,00 und € 1.549,00:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) wenn die Tat zum Schaden des Staates oder einer anderen öffentlichen Einrichtung oder unter dem Vorwand begangen wird, jemanden vom Militärdienst freizustellen; 2) wenn die Tat begangen wird, indem im Geschädigten die Furcht vor einer imaginären Gefahr oder die fälschliche Überzeugung erzeugt wird, eine Anweisung der Behörde folgen zu müssen. <p>2-bis), wenn die Tat bei Bestehen des Umstands gemäß Art. 61, Nummer 7) begangen wird</p>	<p>Art. 640 it. StGB</p>	<p>Bei dieser Straftat handelt es sich um das traditionelle Betrugsmuster (d. h. Irreführung der Person durch eine von der Wirklichkeit abweichende Darstellung mit dem Erlangen eines rechtswidrigen Vorteils für den Täter und Schädigung Dritter); sie zeichnet sich durch die Besonderheit des getäuschten Subjekts aus: der Staat oder eine andere öffentliche Einrichtung.</p> <p>Durch das Gv.D. 36/2018 geänderter Artikel mit der Bezeichnung „Vorschriften zur Änderung der Regelung des Systems der Zulässigkeit bei Strafantrag für einige Straftaten zur Umsetzung der Delegierung gemäß Artikel 1, Absätze 16, Buchstaben a) und b) und 17 des Gesetzes Nr. 103 vom 23. Juni 2017“, der den Umfang der Zulässigkeit bei Strafantrag durch eine Partei für einige Straftaten gegen Personen und das Vermögen, die sich durch einen geringfügigen kränkenden oder eindeutig privaten Wert auszeichnen.</p>

Beschreibung der Zuwiderhandlung	Quelle	Anmerkungen
<p>Das Delikt ist nach Anzeige des Geschädigten strafbar, es sei denn, es liegt einer der im vorstehenden Absatz vorgesehenen Umstände oder ein anderer von Art. 61, Absatz 1, Nummer 7 vorgesehener erschwerender Umstand vor.</p>		
<p><u>SCHWERER BETRUG ZUR ERLANGUNG ÖFFENTLICHER GELDER</u></p> <p>Das Strafmaß sieht eine Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren vor und eine Geldbuße zwischen Euro 309,00 und Euro 1.549:</p> <p>1) wenn die Tat zum Schaden des Staates oder einer anderen öffentlichen Einrichtung oder unter dem Vorwand begangen wird, jemanden vom Militärdienst freizustellen;</p> <p>2) wenn die Tat begangen wird, indem im Geschädigten die Furcht vor einer imaginären Gefahr oder die fälschliche Überzeugung erzeugt wird, eine Anweisung der Behörde folgen zu müssen;</p> <p>2 bis 5) wenn die Tat bei Bestehen des Umstands gemäß Art. 61, Nummer 5) begangen wird.</p> <p>Das Delikt ist nach Anzeige des Geschädigten strafbar, es sei denn, es liegt einer der im vorstehenden Absatz vorgesehenen Umstände oder ein anderer von Artikel 61, Absatz 1, Nummer 7 vorgesehener erschwerender Umstand vor.</p>	<p>Art. 640-bis it. StGB</p>	<p>Änderung des Artikels bezüglich des Teils über den Strafraum durch das Gesetz Nr. 161 vom 17. Oktober 2017 (Änderungen am Gesetzbuch der Antimafia-Gesetze). Dieser Tatbestand kann nunmehr als ein erschwerender Umstand des Betrugs gemäß Art. 640 ital. StGB eingestuft werden, da sich die Großen Senate des Kassationshof entsprechend geäußert haben. Er unterscheidet sich durch den spezifischen Gegenstand der rechtswidrigen Tätigkeit: Zuwendungen, Finanzierungen, begünstigte Darlehen oder andere Zahlungen öffentlicher Stellen.</p> <p>Das Verhalten gemäß Art. 640 bis ital. StGB besitzt einen weiteren Aspekt gegenüber der in Art. 316 ter ital. StGB beschriebenen Straftat. Der schwere Betrug wird dann begangen, wenn die Fälschungen oder das Verschweigen von Informationen aufgrund der konkreten Vorgehensweise, dem Kontext, in dem sie erfolgen, oder der Begleitumstände sich durch eine besonders raffinierte kriminelle Energie und Täuschungen gegenüber der zahlenden Einrichtung auszeichnen.</p> <p>Der Tatbestand wird zu dem Zeitpunkt und an dem Ort als erfüllt betrachtet, in dem der Täter tatsächlich in den materiellen Besitz der Zahlungen gelangt. Der in Art. 640 bis des ital. StGB beschriebene Betrug muss folgende Aspekte aufweisen: (1) Irreführung Dritter (in diesem Fall des Staates, der Europäischen Gemeinschaften oder anderen öffentlichen Einrichtungen); (2) die Vornahme einer Vermögensverfügung durch den Betrogenen und schließlich (3) das Erlangen eines rechtswidrigen Vorteils durch den Täter oder eines Dritten zum Schaden anderer Parteien.</p>
<p><u>COMPUTERBETRUG</u></p> <p>Jeder, der durch die Manipulation auf welche Weise auch immer die Funktionsweise eines Computer- oder Telematiksystems oder das unbefugte Eingreifen – wie auch immer – in Daten, Informationen oder Programme, die in einem zu diesem gehörenden Computer- oder Telematiksystem enthalten sind, sich oder anderen einen rechtswidrigen Vorteil zum Schaden Dritter verschafft wird mit einer Freiheitsstrafe zwischen sechs Monaten und drei Jahren und einer Geldstrafe zwischen € 51,00 und € 1.032,00 bestraft.</p> <p>Das Strafmaß sieht eine Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren und eine Geldstrafe zwischen € 309,00 und € 1.549,00 vor, wenn einer der von Ziffer 1 des zweiten Absatzes</p>	<p>Art. 640-ter ital. StGB</p>	<p>Dieser Tatbestand ist gemäß Art. 24 des Dekrets von Bedeutung, wenn er zum Schaden des Staates oder einer anderen öffentlichen Einrichtung begangen wird.</p> <p>Der objektive Bestandteil dieser Straftat, die unter das typische Betrugsmodell fällt, zeichnet sich gemäß Gv. D. 231/01 durch die unerlaubte Manipulation der Funktionsweise eines Computersystems aus, die zum Schaden des Staates oder einer anderen öffentlichen Einrichtung erfolgt.</p> <p>Das Gesetz gegen Computerbetrug dient sowohl dem Schutz der Geheimhaltung und der Ordnungsmäßigkeit der EDV-Systeme als auch des Vermögens Dritter: der Tatbestand besteht darin, dass sich der Täter zum Schaden Dritter einen rechtswidrigen Vorteil verschafft.</p>

Beschreibung der Zuwiderhandlung	Quelle	Anmerkungen
<p>des Artikels 640 vorgesehenen Umstände vorliegt bzw. wenn die Tat durch Missbrauch der Eigenschaft des Systembetreibers begangen wird.</p> <p>Das Strafmaß sieht eine Freiheitsstrafe zwischen zwei und sechs Jahren vor und eine Geldstrafe zwischen Euro 600 und 3.000, wenn die Tat mit Diebstahl oder unbefugter Benutzung der digitalen Identität zum Schaden einer oder mehrerer Personen begangen wird.</p> <p>Das Delikt ist nach Anzeige des Geschädigten strafbar, es sei denn, es liegt einer der im zweiten und dritten Absatz vorgesehenen Umstände oder einer der von Artikel 61, Absatz eins, Nummer 5 vorgesehenen Umstände - beschränkt auf die Ausnutzung persönlicher Umstände, auch hinsichtlich des Alters - und Nummer 7 vor.</p>		<p>Die betrügerische Handlung des Täters trifft nicht die Person, die den rechtswidrigen Schaden erleidet - die in der Tat nicht getäuscht wird - sondern das ihr gehörende EDV-System durch dessen Manipulation.</p> <p>Unter diese von den Normen vorgesehenen Verhaltensweisen fallen die Manipulation elektronischer Register der öffentlichen Verwaltung, um darin vorhandene wesentliche Bedingungen für die Teilnahme an Ausschreibungen vorzuweisen bzw. um anschließend Dokumente mit nicht existierenden Sachverhalten und Umständen zu erstellen oder um das Unternehmen betreffende Steuer-/Sozialversicherungsdaten zu verändern (Bsp. Model 770), die bereits an die Verwaltung weitergeleitet wurden.</p> <p>Durch das Gv.D. 36/2018 geänderter Artikel mit der Bezeichnung „Vorschriften zur Änderung der Regelung des Systems der Zulässigkeit bei Strafantrag für einige Straftaten zur Umsetzung der Delegation gemäß Artikel 1, Absätze 16, Buchstaben a) und b) und 17 des Gesetzes Nr. 103 vom 23. Juni 2017“, der den Umfang der Zulässigkeit bei Strafantrag durch eine Partei für einige Straftaten gegen Personen und das Vermögen, die sich durch einen geringfügigen kränkenden oder eindeutig privaten Wert auszeichnen.</p>
<p>Art. 24 bis – Computerdelikte und rechtswidrige Datenverarbeitung</p>		
<p>MISSBRÄUCLICHER ZUGRIFF AUF COMPUTER- ODER TELEMATIKSYSTEME</p> <p>Jeder, der unter Missbrauch in ein durch Sicherheitsmaßnahmen geschütztes Computer- oder Telematiksystem eindringt bzw. dort gegen den ausdrücklichen oder stillschweigenden Willen derjenigen verweilt, die über ein Ausschlussrecht gegen ihn verfügen, wird mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren bestraft. Das Strafmaß sieht eine Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren vor, 1) wenn die Tat von einer Amtsperson oder einem Beauftragten des öffentlichen Dienstes unter Missbrauch seiner Befugnisse oder Verletzung seiner Pflichten im Zusammenhang mit der Funktion oder Dienstleistung begangen wird oder von einer Person, die auch unerlaubterweise den Beruf eines Privatdetektivs ausübt oder durch Missbrauch der Eigenschaft des Systembetreibers; 2) wenn der Täter zur Begehung seiner Tat Gewalt gegenüber Sachen oder Personen anwendet oder offenkundig bewaffnet ist; 3) wenn die Tat die Zerstörung oder Beschädigung des Systems oder die völlige oder teilweise Unterbrechung seiner Funktionsweise bzw. die</p>	<p>Art. 615-ter ital. StGB</p>	<p>Diese Norm bestraft denjenigen, der gegen die Vertraulichkeit der über und mit Computersystemen übermittelten Mitteilungen oder Informationen verstößt; einigen Autoren zufolge (die der Einordnung des Art. 615-ter in die Delikte gegen die Unverletzlichkeit des Domizils besondere Bedeutung beimessen) war es Absicht des Gesetzgebers, das sogenannte „Computerdomizil“ (oder Telematikdomizil) bzw. „eine Ausweitung des Respektsbereich der betroffenen Person, der durch Art. 14 der Verfassung garantiert und in Bezug auf seine wesentlichen und traditionellen Aspekte durch die Artikel 614 und 615 des ital. StGB strafrechtlich geschützt ist“ zu schützen.</p> <p>Bezüglich des materiellen Elements sind zwei verschiedene Verhaltensweisen vorgesehen:</p> <p>a. <u>Widerrechtliches Eindringen</u> – das Verhalten desjenigen, der widerrechtlich in ein geschütztes Computer- oder Telematiksystem eindringt. Genauer gesagt muss das Eindringen in das Computersystem durch einen unbefugten Zugriff auf das System erfolgen, wobei mit „Zugriff“ der sog. „logische“ Zugriff gemeint ist, d. h. der Beginn einer Interaktion mit der Software des Geräts, das das System unterstützt, auf das der widerrechtliche Zugriff ausgeübt wird;</p>

Beschreibung der Zuwiderhandlung	Quelle	Anmerkungen
<p>Zerstörung oder Beschädigung der darin enthaltenen Daten, Informationen oder Programme zur Folge hat. Betreffen die unter Absatz eins und zwei genannten Taten Computer- oder Telematiksysteme von militärischem Interesse oder beziehen sie sich auf die öffentliche Ordnung, die öffentliche Sicherheit, das Gesundheitswesen, den Zivilschutz oder sind in jedem Fall von öffentlichem Interesse sieht das Strafmaß jeweils eine Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren und von drei bis acht Jahren vor (im Fall des ersten Absatzes ist das Delikt nach Anzeige des Geschädigten strafbar; in den anderen Fällen wird von Amts wegen vorgegangen).</p>		<p>b. <u>Verweilen</u> – das Eindringen desjenigen, der gegen den Willen der Person, die über ein Ausschlussrecht gegen ihn verfügt, im Computer-/Telematiksystem verweilt. Es handelt sich um Fälle, in denen das Eindringen in das System ursprünglich auf legale Weise erfolgt, jedoch zu einem späteren Zeitpunkt eine unerlaubte Handlung darstellt, da der zulässige Zeitrahmen für das Verweilen im System überschritten wird.</p> <p>In Bezug auf das subjektive Element wird der allgemeine Vorsatz vorausgesetzt, d. h. das Bewusstsein und der Wille des Täters, in ein geschütztes Computer- oder Telematiksystem einzudringen bzw. sich dort gegen den Willen des Inhabers des Ausschlussrechts mit dem Wissen über sein widerrechtliches Verhalten zu verweilen.</p>
<p>WIDERRECHTLICHER BESITZ ODER VERBREITUNG VON ZUGRIFFSCODES FÜR COMPUTER- ODER TELEMATIKSYSTEME</p> <p>Jeder, der mit dem Ziel, sich oder anderen einen Vorteil zu verschaffen oder anderen einen Schaden zuzufügen, widerrechtlich Codes, Passwörter oder sonstige geeignete Mittel für den Zugriff auf ein durch Sicherheitsmaßnahmen geschütztes Computer- oder Telematiksystem reproduziert, beschafft, verbreitet, bekannt gibt oder aushändigt bzw. zu diesem Zweck nützliche Angaben macht oder Anweisungen gibt, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr und einer Geldstrafe bis 5164 Euro bestraft. Das Strafmaß sieht eine Freiheitsstrafe zwischen einem Jahr bis zwei Jahren vor und eine Geldstrafe zwischen 5163 Euro und 10329 Euro, wenn einer der Umstände gemäß Ziffern 1) und 2) von Absatz vier, Art. 617 quater vorliegt.</p>	<p>Art. 615-quater it. StGB</p>	<p>Rechtsobjekt des strafrechtlichen Schutzes ist die Geheimhaltung der Zugriffs-Passwörter auf vertrauliche Programme.</p> <p>Die Handlung besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> der widerrechtlichen Beschaffung einer der vorstehend erwähnten Passwörter, wobei mit „Beschaffung“ das „Bemühen, rechtswidrig in den Besitz zu gelangen“ gemeint ist; der Reproduktion der Passwörter im Sinne einer widerrechtlichen Vervielfältigung des Passworts; der Verbreitung, Weitergabe oder Aushändigung vorstehender Codes und Passwörter; in der Erteilung geeigneter Hinweise oder Anweisungen zur Überwindung der Zugriffssperren des Systems. <p>In diesem Fall wird ausdrücklich der spezifische Vorsatz vorausgesetzt, da die Handlung darauf ausgerichtet sein muss, sich oder anderen einen Vorteil zu verschaffen oder Dritten einen Schaden zuzufügen.</p> <p>Was die erschwerenden Umstände angeht, betrifft der Verweis auf die Ziffern 1) und 2) von Absatz vier des Artikels 617-quater die Fälle, in denen die Tat:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zum Schaden eines vom Staat, einer anderen öffentlichen Einrichtung oder einem Unternehmen, das öffentliche oder für die Öffentlichkeit notwendige Dienstleistungen erbringt, benutzten Computer- oder Telematiksystems begangen wird; - von einer Amtsperson oder einem Beauftragten des öffentlichen Dienstes unter Missbrauch seiner Befugnisse oder Verletzung seiner Pflichten im Zusammenhang mit der Funktion oder Dienstleistung begangen wird bzw. durch Missbrauch der Eigenschaft des Systembetreibers begangen wird.
<p>VERBREITUNG VON VORRICHTUNGEN, GERÄTEN ODER COMPUTERPROGRAMMEN ZUR BESCHÄDIGUNG ODER UNTERBRECHUNG VON COMPUTER- ODER TELEMATIKSYSTEMEN</p>	<p>Art. 615-quinquies it. StGB</p>	<p>Mit dieser Vorschrift, die ursprünglich lediglich die Verbreitung, Weitergabe oder Lieferung von Programmen zur Beschädigung von Computer- oder Telematiksystemen vorsah, beabsichtigt der Gesetzgeber die, die Verbreitung sogenannter „Viren“ zu unterbinden.</p>

Beschreibung der Zuwiderhandlung	Quelle	Anmerkungen
<p>Jeder, der zur rechtswidrigen Beschädigung eines Computer- oder Telematiksystems, der darin enthaltenen oder zugehörigen Informationen, Daten oder Programme bzw. zur Begünstigung der völligen oder teilweisen Unterbrechung oder Manipulation seines Betriebs Ausstattungen, Geräte oder Computerprogramme beschafft, herstellt, nachbildet, importiert, verbreitet, weitergibt, liefert oder wie auch immer anderen zur Verfügung stellt, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahre und einer Geldstrafe bis Euro 10.329 bestraft.</p>		<p>In dem mit G. 48/08 eingeführten Text wurde im Übrigen die strafbaren Handlungen erweitert, so dass auch derjenige bestraft wird, der: „Ausstattungen, Geräte oder Computerprogramme beschafft, herstellt, nachbildet, importiert, verbreitet, weitergibt, liefert oder wie auch immer anderen zur Verfügung stellt“.</p> <p>Ein <u>Computersystem</u> ist gemäß Art. 1 des Übereinkommens von Budapest eine Vorrichtung oder eine Gruppe miteinander verbundener oder zusammenhängender Vorrichtungen, die einzeln oder zu mehreren auf der Grundlage eines Programms automatische Datenverarbeitung durchführen.</p> <p>Ein <u>Telematiksystem</u> ist hingegen ein aus Vorrichtungen zusammengesetztes Ganzes, das sich durch den Einsatz von Kommunikationstechnologien zur Fernübertragung von Daten und Informationen eignet.</p> <p>In Bezug auf das subjektive Element wird ausdrücklich der spezifische Vorsatz vorausgesetzt, der dieser Vorschrift entsprechend den Zweck verfolgen muss „ein Computer- oder Telematiksystem, die darin enthaltenen oder zugehörigen Informationen, Daten oder Programme rechtswidrig zu beschädigen bzw. die völlige oder teilweise Unterbrechung oder Manipulation deren Betrieb zu begünstigen“.</p>
<p><u>ANZAPFEN, VERHINDERUNG ODER RECHTSWIDRIGE UNTERBRECHUNG VON COMPUTER- ODER TELEMATIKKOMMUNIKATION</u></p> <p>Jeder, der auf betrügerische Weise Kommunikationen eines Computer- oder Telematiksystems oder zwischen mehreren Systemen bestehende Kommunikationen anzapft bzw. sie verhindert oder unterbricht, wird mit einer Freiheitsstrafe zwischen sechs Monaten und vier Jahren bestraft. Vorbehaltlich des Falles, dass die Tat eine schwere Straftat darstellt, wird die gleiche Strafe gegen jeden verhängt, der mit welchem Informationsmittel auch immer, den Inhalt der Kommunikationen aus Absatz eins der Öffentlichkeit ganz oder teilweise preisgibt. Die Straftaten der Absätze eins und zwei sind nach Erstattung einer Anzeige der geschädigten Person strafbar. Dennoch wird von Amts wegen vorgegangen und eine Freiheitsstrafe zwischen einem Jahr und fünf Jahren verhängt, wenn die Straftat: 1) zum Schaden eines vom Staat oder einer anderen öffentlichen Einrichtung oder einem Unternehmen, das öffentliche oder für die Öffentlichkeit notwendige Dienstleistungen erbringt, genutzten Computer- oder Telematiksystems begangen wird; 2) von einer</p>	<p>Art. 617-quater it. StGB</p>	<p>In Bezug auf die bestrafte Handlung ist darauf hinzuweisen, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit Anzapfen der in der Vorschrift genannten Kommunikationen die „Kenntnisnahme“ mit oder ohne Aufzeichnungen des gesamten oder teilweisen Inhalts dieser Kommunikationen gemeint ist; - das Anzapfen auf betrügerische Weise erfolgen muss, d. h. anhand von Hilfsmitteln oder Modalitäten, die Betrug oder Täuschung beinhalten (einige Autoren sind der Auffassung, dass jedesmal dann von Betrug ausgegangen werden kann, wenn das Anzapfen heimlich, d. h. ohne das Wissen der Person, die die Kommunikation übermittelt, erfolgt); - die Preisgabe umfasst jegliche Form der Verbreitung der Kommunikationen. Die Rechtsprechung hat zu diesem Punkt klargestellt, dass die von der betreffenden Vorschrift bestrafte Preisgabe davon unabhängig ist, wie der Täter von der Kommunikation erfahren hat. Sie besteht also auch dann, wenn der Täter zufällig vom Inhalt der Kommunikationen erfahren hat, zum Beispiel infolge von Interferenzen. <p>Das subjektive Element besteht aus dem allgemeinen Vorsatz, der sich durch das Bewusstsein und den Willen auszeichnet, mit betrügerischen Mitteln eine direkte oder von einem Computersystem stammende oder zwischen mehreren Computersystemen bestehende Kommunikation anzuzapfen, zu verhindern oder zu unterbrechen bzw. mit einem Informationsmittel der</p>

Beschreibung der Zuwiderhandlung	Quelle	Anmerkungen
<p>Amtsperson oder einem Beauftragten des öffentlichen Dienstes unter Missbrauch seiner Befugnisse oder Verletzung seiner Pflichten im Zusammenhang mit der Funktion oder Dienstleistung begangen wird bzw. durch Missbrauch der Eigenschaft des Systembetreibers begangen wird; 3) von einer Person, die auch unerlaubterweise den Beruf eines Privatdetektivs ausübt, begangen wird.</p>		<p>Öffentlichkeit ganz oder teilweise den Inhalt einer angezapften Computer- oder Telematikkommunikation preiszugeben.</p>
<p><u>INSTALLATION VON GEEIGNETEN VORRICHTUNGEN FÜR DAS ANZAPFEN, DIE VERHINDERUNG ODER UNTERBRECHUNG VON COMPUTER- ODER TELEMATIKKOMMUNIKATIONEN</u></p> <p>Jeder, der außerhalb der gesetzlich zulässigen Fälle geeignete Vorrichtungen für das Anzapfen, die Verhinderung oder Unterbrechung von Kommunikationen eines Computer- oder Telematiksystems bzw. zwischen mehreren Systemen bestehende Kommunikationen installiert, wird mit einer Freiheitsstrafe zwischen einem Jahr und vier Jahren bestraft. Das Strafmaß sieht in den vom Absatz vier des Artikels vorgesehenen Fällen eine Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren vor.</p>	<p>Art. 617-quinquies it. StGB</p>	<p>Funktion dieser Norm ist – ebenso wie die von Art. 617-bis – die Vorwegnahme des vom Gesetzgeber in Art. 617-quater vorbereiteten Schutzes. Damit wird in der Tat kein Anzapfen, keine Unterbrechung oder Verhinderung von Computer- oder Telematikkommunikationen bestraft, sondern die Bereitstellung der für diese Zwecke geeigneten Technologien. Bestraft wird die Installation, was bedeutet, dass die Gesamtheit der Vorrichtungen in die Lage versetzt werden muss, die von der Norm verlangten Funktionen auszuüben (d. h. „anzapfen, verhindern oder unterbrechen“). Es darf daher davon ausgegangen werden, dass Handlungen, die sich auf den „Besitz“ oder die „materielle Verfügbarkeit“ dieser Vorrichtungen beschränken, strafrechtlich relevant sein können (es sei denn, es liegen weitere Straftatbestände vor, wie zum Beispiel die von Art. 615-quater). Das subjektive Element besteht auch in diesem Fall aus dem allgemeinen Vorsatz.</p>
<p><u>BESCHÄDIGUNG VON INFORMATIONEN, DATEN UND COMPUTERPROGRAMMEN</u></p> <p>Unter dem Vorbehalt, dass der Sachverhalt eine schwerere Straftat darstellt, wird jeder, der Informationen, Daten oder Computerprogramme Dritter zerstört, verschlechtert, löscht, manipuliert oder außer Kraft setzt, nach Erstattung einer Anzeige der geschädigten Person mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren bestraft.</p> <p>Liegt der Umstand laut Nummer 1, Absatz zwei des Artikels 635 vor oder ist die Tat mit gewalttätigem Verhalten, Drohungen oder Missbrauch der Eigenschaft des Systembetreibers verbunden, sieht das Strafmaß eine Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu vier Jahren vor.</p>	<p>Art. 635-bis it. StGB</p>	<p>Diese Norm bestraft nach Erstattung einer Anzeige der geschädigten Person jeden, der Informationen, Daten oder Computerprogramme zerstört, verschlechtert, löscht, manipuliert oder außer Kraft setzt.</p> <p>Das subjektive Element ist der allgemeine Vorsatz, da lediglich das Bewusstsein und der Wille zur Zerstörung, Verschlechterung oder Außerkraftsetzung der Sachen Dritter ausreichen, ohne dass die Gründe des Täters in irgendeiner Weise von Bedeutung wären.</p> <p>Was die erschwerenden Umstände angeht, sieht Art. 635-bis eine Erhöhung des Strafmaßes und die Verfolgbarkeit von Amts wegen vor, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gewalt gegenüber Personen verübt wird oder Drohungen erfolgen; - die Tat unter Missbrauch der Eigenschaft des Systembetreibers begangen wird. <p>Hier stellt sich nun das Problem der exakten Definition des Begriffs „Systembetreiber“, eine Qualifikation, die die Lehre aufgrund fehlender eindeutiger Hinweise in der Rechtsprechung wie folgt einordnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wer beruflich dauerhaft oder zumindest nicht nur gelegentlich die Funktion des Betreibers, Programmierers, Systementwickler oder Analytikers an der Hard- oder Software eines Computersystems ausübt; - Die Person, die faktisch im Rahmen der in einer öffentlichen oder privaten

Beschreibung der Zuwiderhandlung	Quelle	Anmerkungen
		<p>Einrichtung, in deren Bereich das System verwendet wird, vorgenommenen Aufgaben in der Lage ist, direkt oder durch eine zwischengeschaltete Person bei der Erledigung und/oder aufgrund seiner Aufgaben die Daten oder Programme verändern kann.</p> <p>Der erschwerende Umstand gilt hingegen nicht für den Betreiber, der völlig unabhängig von der professionellen oder beruflichen Nutzung Zugang zum System hatte (zum Beispiel als Computertechniker, der im Rahmen seines Reparaturauftrags, Kenntnis von den Passwörtern erhalten und diese dann zur Begehung der Straftat verwendet hat).</p> <p>Und schließlich muss immer ein „Missbrauch der Eigenschaft“ vorliegen, was dann der Fall ist, wenn der Betreiber, der zwar zum Zugriff auf das System berechtigt ist, um seinen Aufgaben nachzugehen, diese Zugriffsmöglichkeit ausnutzt um in Bereiche oder Daten des Systems einzudringen (oder dort zu verweilen), die nicht unter seine Zuständigkeit fallen.</p>
<p><u>BESCHÄDIGUNG VON INFORMATIONEN, COMPUTERDATEN UND -PROGRAMMEN, DIE VOM STAAT ODER ANDEREN ÖFFENTLICHEN ODER ZUMINDEST GEMEINNÜTZIGEN EINRICHTUNGEN VERWENDET WERDEN</u></p> <p>Unter dem Vorbehalt, dass der Sachverhalt eine schwerere Straftat darstellt, wird jeder, der mit der Absicht handelt, Informationen, Daten oder Computerprogramme zu zerstören, zu verschlechtern, zu löschen, zu manipulieren oder außer Kraft zu setzen, die vom Staat oder einer anderen öffentlichen Einrichtung genutzt werden, diesen angehören oder zumindest gemeinnützig sind, wird mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bis vier Jahren bestraft.</p> <p>Hat die Tat die Zerstörung, Verschlechterung, Löschung, Manipulation oder Außerkraftsetzung der Informationen, Daten oder Computerprogramme zur Folge, sieht das Strafmaß eine Freiheitsstrafe von drei bis acht Jahren vor.</p> <p>Liegt der Umstand laut Nummer 1, Absatz zwei des Artikels 635 vor oder ist die Tat mit Gewaltanwendung gegenüber der Person, Drohungen oder Missbrauch der Eigenschaft des Systembetreibers verbunden erhöht sich das Strafmaß.</p>	<p>Art. 635-ter ital. StGB</p>	<p>Art. 635-ter bestraft Beschädigungen bezüglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Von öffentlichen Einrichtungen verwendete Akten, Informationen oder Programmen; - Gemeinnützige Daten, Informationen und Programme (also sowohl öffentliche als auch private, sofern für den Gemeinnutz bestimmt sind). <p>Absicht des Gesetzgebers ist es daher, die Fälle beschädigter Daten von rein privatwirtschaftlicher Relevanz (die gemäß Art. 635-bis geringeren Strafen unterliegen und nach Erstattung einer Anzeige der betroffenen Partei verhängt werden) von denen der Beschädigung gemeinnütziger öffentlicher oder privater Daten zu unterscheiden, die von der maßgeblichen Norm schwerer bestraft werden.</p> <p>Bleibt das Problem der Feststellung, was unter einem „gemeinnützigen“ System zu verstehen ist. Diesbezüglich ist davon auszugehen, dass mit diesem Begriff alle Strukturen, Vorrichtungen und Systeme gemeint sind, die zur Erfüllung von Bedürfnissen von öffentlichem Interesse bestimmt und geeignet und damit von gemeinschaftlichem Nutzen sind, unabhängig davon, ob sie öffentliches oder privates Eigentum darstellen (z. B. Telekommunikationsnetzwerke; Datenbanken mit Personen- Gesundheits- oder Rentendaten; Computersysteme von Providern usw.). Subjektives Element ist der allgemeine Vorsatz.</p> <p>Was den erschwerenden Umstand gemäß Absatz drei angeht, gibt er den bereits bezüglich Absatz 2 des Art. 635-bis wieder.</p>
<p><u>BESCHÄDIGUNG VON COMPUTER- ODER TELEMATIKSYSTEMEN</u></p> <p>Unter dem Vorbehalt, dass der Sachverhalt eine schwerere Straftat darstellt, wird jeder durch die in Art. 635-bis vorgesehenen Handlungen bzw. die durch die Eingabe oder</p>	<p>Art. 635-quater it. StGB</p>	<p>Diese Norm führt gegenüber dem Straftatbestand gemäß Art. 635-bis einen stärkeren Schutz ein. Während die letztgenannte Bestimmung die Strafbarkeit nach Erstattung einer Anzeige der betroffenen Partei infolge der Beschädigung von Daten, Informationen oder Computerprogrammen</p>

Beschreibung der Zuwiderhandlung	Quelle	Anmerkungen
<p>Übertragung von Daten, Informationen oder Programmen Computer- oder Telematiksysteme Dritter zerstört, beschädigt, ganz oder teilweise unbrauchbar macht oder deren Betrieb schwer einschränkt, mit einer Freiheitsstrafe zwischen einem Jahr und fünf Jahren bestraft.</p> <p>Liegt der Umstand laut Nummer 1, Absatz zwei des Artikels 635 vor oder ist die Tat mit Gewaltanwendung gegenüber der Person, Drohungen oder Missbrauch der Eigenschaft des Systembetreibers verbunden, erhöht sich das Strafmaß.</p>		<p>vorsieht, sieht diese Norm im Fall der Beschädigung von Computer- oder Telematiksystemen die Verfolgbarkeit von Amts wegen und höhere Strafen vor.</p> <p>In der Praxis könnte eine Unterscheidung zwischen der Beschädigung von Daten oder der des gesamten Systems schwierig werden; generell wird jedoch davon ausgegangen, dass der schwerwiegendere Tatbestand vorliegt, d. h. der, der den Strafen gemäß Art. 635-quater unterliegt, wenn die Beschädigung von Daten, Informationen oder Programmen das System unbrauchbar zu machen oder dessen Betrieb stark zu behindern.</p> <p>In Bezug auf das subjektive Element wird der allgemeine als ausreichend erachtet.</p> <p>Zuletzt handelt es sich auch in diesem Fall – in Bezug auf die von Absatz zwei vorgesehenen erschwerenden Umstände – um Tatbestände, in denen die Handlung unter Gewaltanwendung, Drohungen oder durch Missbrauch der Eigenschaft des Systembetreibers begangen wurden.</p>
<p>BESCHÄDIGUNG VON GEMEINNÜTZIGEN COMPUTER- ODER TELEMATIKSYSTEMEN</p> <p>Ist die gemäß Artikel 635-quater begangene Tat dazu bestimmt, gemeinnützige Computer- oder Telematiksysteme zu zerstören, zu beschädigen, ganz oder teilweise unbrauchbar zu machen oder deren Betrieb stark zu behindern, sieht das Strafmaß eine Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu vier Jahren vor.</p> <p>Hat die Tat die Zerstörung oder Beschädigung des gemeinnützigen Computer- oder Telematiksystems zur Folge oder wird dieses ganz oder teilweise unbrauchbar gemacht, sieht das Strafmaß eine Freiheitsstrafe von drei bis acht Jahren vor.</p> <p>Liegt der Umstand laut Nummer 1, Absatz zwei des Artikels 635 vor oder ist die Tat mit Gewaltanwendung gegenüber der Person, Drohungen oder Missbrauch der Eigenschaft des Systembetreibers verbunden erhöht sich das Strafmaß.</p>	<p>Art. 635-quinquies it. StGB</p>	<p>Art. 635-quater schützt die „gemeinnützigen“ Computersysteme unabhängig davon, ob es sich bei dem Inhaber um eine öffentliche oder private Einrichtung handelt.</p> <p>Das subjektive Element besteht auch in diesem Fall aus dem allgemeinen Vorsatz.</p>
<p>COMPUTERBETRUG DER ZERTIFIZIERUNGSSTELLE DIGITALER SIGNATUREN</p> <p>Die Person, die Zertifizierungsdienste für digitale Signaturen erbringt und sich oder Dritten einen rechtswidrigen Vorteil verschafft oder anderen Schaden zufügt, verstößt gegen die gesetzliche vorgesehenen Pflichten für die Erstellung eines qualifizierten Zertifikats und wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren und einer Geldbuße zwischen Euro 51 und 1.032 bestraft.</p>	<p>Art. 640-quinquies it. StGB</p>	<p>Mit dieser Vorschrift wird das Verhalten der Person bestraft, die mit der Erbringung von Zertifizierungsdiensten für digitale Signaturen beauftragt ist und gegen die gesetzlich vorgesehenen Pflichten für die Erstellung des Zertifikats verstößt.</p> <p>Es handelt sich daher um ein Sonderdelikt, das nur von der Person begangen werden kann, die Zertifizierungsdienste für digitale Signaturen oder andere damit verbundene Dienstleistungen erbringt.</p> <p>Selbstverständlich besteht weiterhin die Möglichkeit der Mittäterschaft des Extraneus der einen effektiven Beitrag zur Umsetzung der bestraften Handlung geleistet hat (zum Beispiel im Fall der Anstiftung).</p>

Beschreibung der Zuwiderhandlung	Quelle	Anmerkungen
<p>COMPUTERGESTÜTZTE DOKUMENTATION Wenn eine der von diesem Absatz vorgesehenen Fälschungen ein öffentliches computergestütztes Dokument mit Beweiskraft betrifft, finden die Bestimmungen dieses Absatzes über öffentliche Urkunden Anwendung.</p>	<p>Art. 491-bis it. StGB</p>	<p>Art. 491-bis bestraft Fälschungen öffentlicher computergestützter Dokumente durch den Verweis auf die allgemeinen Vorschriften zum Straftatbestand der Urkundenfälschung. Zur Rekonstruktion der konstitutiven Elemente des Straftatbestands der Fälschung computergestützter Dokumentation muss auf diese allgemeine Regelung Bezug genommen werden. Was das materielle Element angeht, unterscheidet der Gesetzgeber normalerweise zwischen: a. <u>Unmittelbare Falschbeurkundung</u> – sie schließt die Echtheit des Dokumentes aus und kann in zwei verschiedenen Formen auftreten: der „Nachahmung“, d. h. wenn das Dokument von einer anderen Person als der erstellt wurde, die der Verfasser zu sein scheint und der „Manipulation“, d. h. wenn an dem vom eigentlichen Verfasser erstellten Dokument im Nachhinein Veränderungen welcher Art auch immer vorgenommen wurden (Ergänzungen, Streichungen usw.); b. <u>Mittelbare Falschbeurkundung</u> – sie besteht in dem Fall, in dem das Dokument weder nachgeahmt noch manipuliert wurde, sondern unwahre Aussagen enthält (d. h. eine „Falschbeurkundung“). In Bezug auf das subjektive Element wird normalerweise der allgemeine Vorsatz für ausreichend gehalten (d. h. das Bewusstsein und der Wille zur Manipulation der Wahrheit, unabhängig von dem vom Täter beabsichtigten Zweck). Was schließlich den Begriff der <u>Beweiskraft</u> des neuen Tenors von Art. 491-bis angeht, ist in der Vorschrift keinerlei Definition erkennbar, die ein besseres Verständnis des Inhalts ermöglicht. Zu diesem Punkt stellt Art. 20 des italienischen Gesetzes der digitalen Verwaltung klar, dass den computergestützten Dokumenten dann Beweiskraft zukommt, wenn sie unter Einhaltung der technischen Regeln erstellt wurden, die die Identifikation des Verfassers und die Unversehrtheit des Dokuments garantieren.</p>
<p>Art. 24 ter – Delikte organisierter Kriminalität</p>		
<p>BILDUNG EINER KRIMINELLEN VEREINIGUNG Wenn die Vereinigung darauf ausgerichtet ist, eine der Straftaten gemäß Artikeln 600, 601-bis und 602 sowie Artikel 12, Absatz 3 bis des Einheitstextes über die Bestimmungen zur Regelung der Immigration und die Normen über die rechtliche Situation von Ausländern gemäß gesetzesvertretendem Dekret Nr. 286 vom 25. Juli 1998 sowie Artikel 22, Absätze 3 und 4 (die das Verhalten derjenigen bestrafen, die jeweils mit oder ohne Gewinnabsicht ein Organ oder entnommenes Gewebe von einer Person, deren Tod festgestellt wurde, missbräuchlich beschaffen [Absatz 4]</p>	<p>Art. 416, Absatz 6 ital. StGB</p>	<p>Damit der Tatbestand der Bildung einer kriminellen Vereinigung gegeben ist, muss zumindest eine feste und stabile Organisation gegeben sein, allerdings keine hierarchische Aufteilung von Funktionen. Die Stabilität postuliert das Vorhandensein einer dauerhaften Vereinigung, die für die Ausübung eines kriminellen Planes geeignet ist. Das durch die Norm geschützte Interesse ist die öffentliche Ordnung (die auch durch das Bestehen stabiler Organisationen gefährdet ist, die sich der Entwicklung krimineller Pläne widmen).</p>

Beschreibung der Zuwiderhandlung	Quelle	Anmerkungen
<p>oder Handel damit treiben [Absatz 3]), und 22 -bis, Absatz 1 (der diejenigen betrifft, die mit Gewinnabsicht bei Organspenden eines Lebenden als Vermittler agieren) des Gesetzes Nr. 91 vom 1. April 1999 («Bestimmungen über die Entnahme und die Transplantation von Organen oder Geweben») zu begehen, wird in den von Absatz eins vorgesehenen Fällen eine Freiheitsstrafe von fünf bis fünfzehn Jahren und in den von Absatz zwei vorgesehenen Fällen eine Freiheitsstrafe von vier bis neun Jahren verhängt.</p>		<p>Das subjektive Element der Straftat besteht im spezifischen Vorsatz (der Wille, einer Vereinigung zu dem Zweck beizutreten, zur Umsetzung des kriminellen Plans beizutragen).</p> <p>Die Straftat kommt mit der Bildung der Vereinigung zustande, unabhängig von der Begehung der sog. „Zweckstraftaten“ des rechtswidrigen Plans.</p> <p>Die einfache Vereinbarung zwischen drei oder mehreren Personen zur Ausübung einer unbestimmten Reihe von Delikten, die lediglich eine reine Vereinbarung bleibt, wird durch Artikel 115 it. StGB („Vereinbarung zur Begehung einer Straftat“) und die dort behandelten Tatbestände gedeckt.</p> <p>Änderung des Artikels Nr. 236 vom 11. Dezember 2016 «<i>Änderungen am ital. Strafgesetzbuch und am Gesetz Nr. 91 vom 1. April 1999 über den Handel von Organen, die für Transplantationen bestimmt sind sowie am Gesetz Nr. 458 vom 26. Juni 1967 über die Transplantation von Nieren zwischen Lebenden</i>», der unter Art. 1 die Aufnahme in das ital. Strafgesetzbuch des neuen Art. 601-bis ital. StGB mit dem Titel «<i>Handel mit Organen, die einer lebenden Person entnommen wurden</i>» vorsieht.</p> <p><u>Straftat, die nicht auf die vom Fonds ausgeführte Tätigkeit rückführbar ist.</u></p>
<p><u>MAFIÖSE, AUCH AUSLÄNDISCHE VEREINIGUNGEN</u></p> <p>Jeder, der einer aus mindestens drei Personen bestehenden mafiösen Vereinigung angehört, wird mit einer Freiheitsstrafe von zehn bis fünfzehn Jahren bestraft.</p> <p>Diejenigen, die die Vereinigung fördern, leiten oder organisieren, werden allein dafür mit einer Freiheitsstrafe von zwölf bis achtzehn Jahren bestraft.</p> <p>Die Vereinigung ist mafiös, wenn ihre Mitglieder sich der einschüchternden Macht der Bindung an die Vereinigung und der daraus folgenden Bedingung der Unterwerfung und der Schweigepflicht bedienen, um Straftaten zu begehen, damit sie mittelbar oder unmittelbar die Leitung oder auf andere Weise die Kontrolle über wirtschaftliche Tätigkeiten, Konzessionen, Ermächtigungen, öffentliche Vergaben und Dienste erlangen oder für sich oder andere ungerechtfertigte Erträge oder Vorteile erzielen, oder damit sie bei Wahlen die freie Ausübung des Stimmrechts verhindern oder behindern, oder für sich oder andere Stimmen verschaffen.</p> <p>Ist die Vereinigung bewaffnet, wird eine in den von Absatz eins vorgesehenen Fällen Freiheitsstrafe von zwölf bis zwanzig</p>	<p>Art. 416-bis it. StGB</p>	<p>Das Delikt ist durch den Tatbestand der einfachen Vereinigung gemäß Art. 416 it. StGB erfüllt. Eine Vereinigung kann als Vereinigung mit mafiöser Struktur definiert werden, wenn sie durch das it. StGB als Vereinigung mit „mafiösen Methoden“ gekennzeichnet wird, d. h. die einschüchternde Macht durch die Bindung an die Vereinigung entsteht sowie durch die Bedingung der Unterwerfung und der Schweigepflicht gegenüber der Vereinigung aufgrund der durch diese ausgeübten Einschüchterung.</p> <p>Die einschüchternde Macht besteht in der Fähigkeit, in den Mitgliedern der Vereinigung Angst zu erzeugen, die so groß ist, dass das Opfer in einen Zustand der psychologischen Unterwerfung gerät.</p> <p>Für die Erfüllung des Tatbestands ist es nicht erforderlich, dass das kriminelle Ziel erreicht wurde. Es ist angesichts der Ausführung einer Mehrzahl von Delikten die Bindung an die Vereinigung von mindestens drei Personen ausreichend.</p> <p>Die bewaffnete Vereinigung stellt einen erschwerenden Umstand der Grundstraftat dar und zeichnet sich ausschließlich durch das Zusatzelement aus, dass die Mitglieder über (auch versteckte oder an bestimmten Orten gelagerte) Waffen und Sprengstoffe verfügen.</p> <p>Ein weiterer erschwerender Umstand ist durch die „Wiederverwertung“ gegeben.</p>

Beschreibung der Zuwiderhandlung	Quelle	Anmerkungen
<p>Jahren und in den von Absatz zwei vorgesehenen Fällen von fünfzehn bis sechsundzwanzig Jahren verhängt.</p> <p>Die Vereinigung gilt als bewaffnet, wenn den Teilnehmern für die Verwirklichung der Zwecke der Vereinigung Waffen oder explosives Material zur Verfügung stehen, auch wenn diese versteckt oder in einem Lager verwahrt werden.</p> <p>Wenn die gewerblichen Aktivitäten, die die Mitglieder auszuüben oder zu kontrollieren beabsichtigen, ganz oder teilweise mit dem Preis, dem Erzeugnis oder dem Gewinn aus dem Delikten finanziert werden, werden die in den vorherigen Absätzen festgelegten Strafen um ein Drittel bis zu einer Hälfte erhöht.</p> <p>Es besteht die Pflicht gegenüber dem Verurteilten, die Dinge, die für die Ausübung der Straftat dienten oder für diese bestimmt waren, und das, was ihren Preis, ihr Produkt und ihren Gewinn ausmachte oder das, was ihre Anwendung darstellt, zu konfiszieren.</p> <p>Die Bestimmungen dieses Artikels gelten auch für die Camorra und die anderen, wie auch immer im jeweiligen Gebiet bezeichneten, auch ausländischen Vereinigungen, die unter Ausübung der einschüchternden Macht der Bindung an die Vereinigung die gleichen Ziele verfolgen wie die mafiösen Vereinigungen.</p>		<p><u>Straftat, die nicht auf die vom Fonds ausgeführte Tätigkeit rückführbar ist.</u></p>
<p><u>MAFIÖSES POLITISCHES TAUSCHGESCHÄFT BEI WAHLEN</u></p> <p>Jeder, der das Versprechen akzeptiert, anhand der in Absatz drei von Artikel 416-bis festgelegten Modalitäten gegen Bezahlung oder das Versprechen der Bezahlung oder anderer Vorteile Stimmen beschafft, wird mit einer Freiheitsstrafe von vier bis zehn Jahren bestraft.</p> <p>Das gleiche Strafmaß gilt für diejenigen, die versprechen, mit den in Absatz ein festgelegten Modalitäten Stimmen zu beschaffen.</p>	<p>Art. 416-ter ital. StGB</p>	<p>Diese Straftat ahndet das Versprechen von Wahlstimmen gegen Geldbeträge oder anderen Vorteile gegenüber einem Kandidaten, der einer mafiösen Vereinigung angehört unter Zusicherung des Einsatzes typisch mafiöser Überzeugungs- und Einschüchterungsmethoden und Drohungen.</p> <p><u>Straftat, die nicht auf die vom Fonds ausgeführte Tätigkeit rückführbar ist.</u></p>
<p><u>ERPRESSERISCHER MENSCHENRAUB</u></p> <p>Jeder, der eine Person entführt, um für sich oder andere einen rechtswidrigen Vorteil als Preis für die Befreiung zu erlangen, wird mit einer Freiheitsstrafe zwischen fünfundzwanzig und dreißig Jahren bestraft.</p> <p>Wenn die Entführung, als vom Angeklagten ungewollte Folge, zum Tod der entführten Person führt, wird der Schuldige mit einer Freiheitsstrafe von dreißig Jahren bestraft.</p> <p>Wenn der Schuldige den Tod der entführten Person verursacht, ist auf lebenslängliche Freiheitsstrafe zu erkennen. Setzt sich der</p>	<p>Art. 630 it. StGB</p>	<p>Die Straftat besteht im Freiheitsentzug der geschädigten Person, um Geld oder in jedem Fall einen rechtswidrigen Gewinn als Preis für deren Freilassung zu erlangen.</p> <p>Im Fall des erpresserischen Menschenraubs kann daher der rechtswidrige Gewinn, den der Täter mit seinem Verhalten anstrebt, als jeder beliebige rechtswidrig erzielte – auch nicht geldwerter – Vorteil zu bezeichnen.</p> <p><u>Straftat, die nicht auf die vom Fonds ausgeführte Tätigkeit rückführbar ist.</u></p>

Beschreibung der Zuwiderhandlung	Quelle	Anmerkungen
<p>Mittäter durch Lossagung von den anderen Mitgliedern für die Befreiung des passiven Subjekts ein, ohne dass dafür ein Lösegeld bezahlt wurde, werden die von Artikel 605 vorgesehenen Strafen verhängt. Stirbt das passive Subjekt dennoch als Folge der Entführung nach der Befreiung, wird eine Freiheitsstrafe von sechs bis fünfzehn Jahren verhängt.</p> <p>Gegenüber dem Mittäter, der sich durch Lossagung von den anderen Mitgliedern – außerhalb des vom vorstehenden Absatz vorgesehenen Fall – dafür einsetzt, dass die strafbare Handlung weitere Konsequenzen nach sich zieht oder Polizei- bzw. Justizbehörde konkret bei der Einholung maßgeblicher Beweise zur Erfassung oder Festnahme der Mittäter unterstützt, wird die lebenslange Freiheitsstrafe durch eine Freiheitsstrafe von zwölf bis zwanzig Jahren ersetzt und die anderen Strafen werden um ein bis zwei Drittel gemindert.</p> <p>Bei einem mildernden Umstand wird die nach Abschnitt zwei vorgesehene Strafe durch eine Freiheitsstrafe von zwanzig bis vierundzwanzig Jahren, und die nach Abschnitt drei vorgesehene Strafe durch eine Freiheitsstrafe von vierundzwanzig bis dreißig Jahren ersetzt. Bei mehreren mildernden Umständen darf eine auch geminderte Strafe nicht weniger als zehn Jahre in den nach Absatz zwei vorgesehenen Fällen, und nicht weniger als fünfzehn Jahre in den nach Absatz drei vorgesehenen Fällen betragen.</p> <p>Die vom vorstehenden Absatz vorgesehenen Strafobergrenzen dürfen nicht überschritten werden, wenn die in Absatz fünf dieses Artikels festgelegten mildernden Umstände vorliegen.</p>		
<p>VEREINIGUNG MIT DEM ZWECK DES UNERLAUBTEN HANDELS MIT BETÄUBUNGSMITTELN ODER PSYCHOTROPEN STOFFEN</p> <p>1. Vereinigen sich drei oder mehr Personen zwecks Begehung mehrerer Delikte nach Artikel 70, Absätze 4, 6 und 10, ausgenommen die Operationen mit Bezug auf die der Kategorie II angehörige Stoffe des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 273/2004 und des Anhangs der Verordnung Nr. 11/2005, bzw. das Artikels 73, so wird, wer die Vereinigung fördert, gründet, organisiert, leitet oder finanziert, mit einer Freiheitsstrafe von mindestens zwanzig Jahren bestraft.</p> <p>2. Wer sich an der Vereinigung beteiligt, wird mit einer Freiheitsstrafe von mindestens zehn Jahren bestraft.</p> <p>3. Die Strafe erhöht sich, wenn die Anzahl der Mitglieder mindestens zehn beträgt oder wenn unter den beteiligten</p>	<p>Art. 74 DPR [Dekret des Präsidenten der Republik] 309/90</p>	<p>Die Straftat der auf den Drogenhandel ausgerichteten Vereinigung ahndet hauptsächlich die Bildung einer Vereinigung von Personen zum Zweck des illegalen Drogen- oder Betäubungsmittelhandels.</p> <p>Es handelt sich um eine Straftat, die der Klasse der Vereinigungsdelikte angehört.</p> <p>Für das Bestehen dieses Straftatbestands müssen drei wesentliche Faktoren vorhanden sein:</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Die Bildung einer dauerhaften bindenden Vereinigung, an der mindestens drei Personen beteiligt sind und die darauf ausgerichtet ist, einen langfristig kriminellen Plan umzusetzen, d. h. die auch nach dem Begehen der einzelnen geplanten Straftaten weiter besteht; (2) Die beständige, mit finanziellen Mitteln und Personen ausgestattete Organisation, die eine geeignete Unterstützung für das Begehen

Beschreibung der Zuwiderhandlung	Quelle	Anmerkungen
<p>Personen sind, die Betäubungsmittel oder psychotrope Stoffe einnehmen.</p> <p>4. Wenn die Vereinigung bewaffnet ist, darf die Freiheitsstrafe in den Fällen nach Absätzen 1 und 3 nicht geringer als 24 Jahre sein, und im nach Absatz 2 vorgesehenen Fall nicht geringer als 12 Jahre.</p> <p>Die Vereinigung gilt als bewaffnet, wenn den Teilnehmern Waffen oder explosives Material zur Verfügung stehen, auch wenn diese versteckt oder in einem Lager verwahrt werden.</p> <p>5. Die Strafe erhöht sich, wenn der Umstand nach Buchstabe e), Absatz 1 von Artikel 80 erfüllt ist.</p> <p>6. Wird die Vereinigung zur Begehung der in Absatz 5 von Artikel 73 beschriebenen Tätigkeiten gegründet, kommen der erste und zweite Absatz von Artikel 416 it. StGB zur Anwendung.</p> <p>7. Die von den Absätzen 1 bis 6 vorgesehenen Strafen werden um die Hälfte bis zu zwei Drittel für Personen herabgesetzt, die sich wirksam darum bemüht haben, Beweise der Straftat sicherzustellen oder der Vereinigung für die Begehung der Delikte entscheidende Ressourcen zu entziehen.</p> <p>8. Bei einem Verweis in Gesetzen und Erlassen auf die Straftat nach Artikel 75 des Gesetzes Nr. 685 vom 22. Dezember 1975, außer Kraft gesetzt durch Artikel 38, Absatz 1, des Gesetzes Nr. 162 vom 26. Juni 1990, gilt der Verweis als bezogen auf den vorliegenden Artikel.</p>		<p>einer nicht bestimmbarer Anzahl von Straftaten in Verbindung mit dem Drogenhandel ermöglicht;</p> <p>(3) Das Begehen einer unbestimmten Reihe von Betäubungsmitteldelikten unter den vorstehend erwähnten, auch wenn für den Zweck dieser Straftat deren tatsächliches Begehen nicht von Bedeutung ist.</p> <p>Die Anführung dieses ausdrückliche Zusatzes ist für das Verständnis der Natur dieser Straftat wesentlich. Der Gesetzgeber beabsichtigt in der Tat eindeutig, nicht so sehr das Begehen von Straftaten im Zusammenhang mit dem Verkauf von Betäubungsmittel zu ahnden, sondern sehr die Bildung krimineller Vereinigungen, die beständig und dauerhaft auf den Drogenhandel ausgerichtet sind.</p>
<p><u>Alle Delikte, wenn sie unter Inanspruchnahme der in Artikel 416-bis des ital. StGB vorgesehenen Bedingungen begangen werden oder zur Begünstigung der Tätigkeit der im gleichen Artikel vorgesehenen Vereinigungen</u></p>	<p>Art. 7 Umwandlungsgesetz 203/91 des G. D. 152/91</p>	
<p>BILDUNG EINER KRIMINELLEN VEREINIGUNG</p> <p>Wenn sich drei oder mehr Personen zur Begehung von Straftaten zusammenschließen, werden diejenigen, die die Vereinigung fördern oder bilden oder organisieren lediglich dafür mit einer Freiheitsstrafe von drei bis sieben Jahren bestraft.</p> <p>Bereits die Beteiligung an der Vereinigung wird mit einer Freiheitsstrafe von einem bis fünf Jahren bestraft.</p> <p>Die Rädelsführer unterliegen den gleichen Strafen, die für die Förderer festgelegt sind.</p>	<p>Art. 416, ohne Absatz 6 des ital. StGB</p>	<p>Die Straftat der Bildung einer kriminellen Vereinigung besteht dann, wenn drei oder mehr Personen sich vereinigen, um eine unbestimmte Reihe von Delikten welcher Art auch immer zu begehen.</p> <p>Auch allein die Tatsache, sich der Vereinigung anzuschließen, reicht für das Bestehen eines Straftatbestands aus, auch wenn die für die Teilnehmer vorgesehene Strafe leichter ist als die für die Personen, die die Vereinigung fördern, gründen oder organisieren.</p> <p>Für das Bestehen der Straftat der kriminellen Vereinigung reicht es daher aus, dass eine stabile Vereinbarung der Vereinigung vorhanden ist und ein krimineller Plan für das Begehen mehrerer unbestimmter Delikte.</p>

Beschreibung der Zuwiderhandlung	Quelle	Anmerkungen
<p>Wenn die Mitglieder der Vereinigung in Kampagnen oder in die Öffentlichkeit Waffen tragen, gilt eine Freiheitsstrafe von fünf bis fünfzehn Jahren.</p> <p>Die Strafe erhöht sich, wenn die Anzahl der Mitglieder zehn oder mehr beträgt.</p>		<p>Artikel 416 des ital. StGB soll daher die öffentliche Ordnung schützen und ihre Daseinsberechtigung besteht darin, dass die kriminelle Vereinigung an sich schon Alarm in der Gesellschaft auslöst, unabhängig vom Begehen spezifischer Straftaten.</p>
<p>UNERLAUBTE HERSTELLUNG, EINFÜHRUNG IN DAS STAATSGEBIET, VERÄÜBERUNG, ABTRETUNG, BESITZ UND TRAGEN VON KRIEGSWAFFEN UND KRIEGSÄHNLICHEN WAFFEN ODER DEREN BESTANDTEILEN, ON SPRENGSTOFF, ILLEGALEN WAFFEN SOWIE GEWÖHNLICHEN SCHUSSWAFFEN AN ÖFFENTLICHEN ODER DER ÖFFENTLICHKEIT ZUGÄNGLICHEN ORTEN</p> <p><i>Ausgenommen sind die Sportwaffen für den Gebrauch in Räumen und Gärten (sog. „armi da bersaglio da sala“), Gaspistolen sowie Gasdrucklader und Pressluftgewehre (sowohl Kurz- als auch Langwaffen), deren Geschossenergie 7,5 Joule überschreitet und Signalwaffen, es sei denn, es handelt sich um Waffen für den Fischfang bzw. Waffen und Geräte, bei denen der italienische „Zentrale Beratungsausschuss für die Waffenkontrolle“ aufgrund ihrer Eigenschaften ausschließt, dass sie sich zur Verletzung von Personen eignen.</i></p>	<p>Art. 407, Abs. 2, Buchst. a), Nummer 5) ital. StPO</p>	<p>Straftat, die nicht auf die vom Fonds ausgeführte Tätigkeit rückführbar ist.</p>
<p>Art. 25 - Straftaten im Rahmen der Beziehungen zur öffentlichen Verwaltung⁶</p>		
<p>ERPRESSUNG IM AMT</p> <p>Die Amtsperson oder der Beauftragte des öffentlichen Dienstes, der unter Missbrauch seiner Funktion oder Befugnisse, jemanden zwingt, ihm oder einem Dritten unrechtmäßig Geld oder sonstige Vorteile zu geben oder zu versprechen, wird mit einer Freiheitsstrafe von sechs bis zwölf Jahren bestraft.</p>	<p>Art. 317 it. StGB</p>	<p>Die Straftat der Erpressung im Amt zeichnet sich durch Handlung einer Amtsperson oder einem Beauftragten des öffentlichen Dienstes aus, der unter Missbrauch seiner an die Öffentlichkeit gerichteten Funktion und der damit verbundenen Vollmachten die geschädigte Person zwingt, Geld oder andere Vorteile zu versprechen, um eine bevorzugte Behandlung zu erhalten, auf die sie ohnehin Anspruch hätte.</p> <p>In anderen Worte: Die Amtsperson oder der Beauftragte des öffentlichen Dienstes stellt die geschädigte Person vor die Alternative - unter Androhung einer rechtswidrigen Benachteiligung - einen Schaden zu erleiden oder diesen</p>

⁶ Das Gesetz Nr.3 vom 9. Januar 2019 mit dem Titel „Maßnahmen zur Bekämpfung von Straftaten gegen die öffentliche Verwaltung sowie bezüglich der Verjährung der Straftat und der Transparenz der Parteien und politischen Bewegungen“ führte unter anderem einige bedeutende Änderungen an der vom Gv. D. Nr. 231 vom 8. Juni 2001 vorgesehenen Regelung der administrativen Haftung der Gesellschaften und Einrichtungen ein. Zu den wichtigsten Änderungen gehören insbesondere (i) die Verschärfung der Verbotsstrafen für Straftaten, wie Amtsmissbrauch, unrechtmäßige Verleitung zur Vergabe oder zum Versprechen von Vorteilen oder Korruption; infolge dieser Änderung kann das Mindeststrafmaß nicht unter vier Jahren und das Höchststrafmaß nicht über sieben Jahren liegen, wenn die Straftat von einer Führungskraft begangen wurde, und nicht unter zwei Jahren und nicht über vier Jahren, wenn die Straftat von einem Untergebenen begangen wurde, (ii) der Einschub nach Absatz 5 von Art. 25 des Gv. D. 231/2001 von Absatz 5 bis: wobei vorgesehen ist, dass „wenn sich die Einrichtung vor dem erstinstanzlichen Urteil wirksam dafür eingesetzt hat, zu vermeiden, dass die kriminelle Handlung noch schlimmere Konsequenzen annimmt, die Beweise der Straftaten sicherzustellen und die Verantwortlichen ausfindig zu machen oder die Beträge oder anderen übertragenen Vorteile zu beschlagnahmen und die organisatorischen Mängel, die zur Straftat geführt haben durch die Übernahme und Umsetzung geeigneter Modelle behoben hat, die Straftaten der eingetretenen Art vorbeugen, haben die Verbotsstrafen die in Artikel 13, Absatz 2 festgelegte Dauer [d. h. nicht weniger als drei Monate und nicht mehr als zwei Jahre]“.

Beschreibung der Zuwiderhandlung	Quelle	Anmerkungen
		<p>mit der Übergabe oder dem Versprechen eines unrechtmäßigen Vorteils zu vermeiden.</p> <p>Passive Subjekte dieser Straftat (geschädigte Personen) sind zugleich die öffentliche Verwaltung und die erpresste Privatperson.</p> <p>Die Privatperson kann in dem Moment an der Begehung der Straftat beteiligt sein, in dem er mit seinem Verhalten konkret zusammen mit der Amtsperson mit Drohungen oder anderen betrügerischen Mitteln dazu beiträgt, den Willen des passiven Subjekts beugt, um es zu dem unrechtmäßigen Versprechen zu veranlassen bzw. moralisch zusammen mit der Amtsperson durch welche Handlung oder Verhaltensweise auch immer, indem er Druck auf diese ausübt, die strafbare Absicht heraufbeschwört oder verstärkt.</p> <p><u>Straftat, die nicht auf die vom Fonds ausgeführte Tätigkeit rückführbar ist.</u></p>
<p><u>KORRUPTION IN AUSÜBUNG DES AMTES</u> Die Amtsperson, die bei der Ausübung ihrer Funktionen oder Befugnisse unrechtmäßig für sich oder einen Dritten Geld oder sonstige Vorteile erhält oder das Versprechen annimmt, wird mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bis sechs Jahren bestraft.</p>	<p>Art. 318 it. StGB</p>	<p>Diese Straftat kann außer von der Amtsperson auch vom Beauftragten eines öffentlichen Dienstes begangen werden „wenn er die Eigenschaft eines Beamten besitzt“ (Art. 320 ital. StGB).</p> <p>Gegenüber der Erpressung zeichnen sich alle Tatbestände der Korruption durch das zwischen den verschiedenen Personen erreichte illegale Einverständnis aus.</p> <p>In anderen Worten: Die eine öffentliche Funktion bekleidende Person und ein privater Bürger treffen eine illegale Abmachung, die darauf ausgerichtet ist, beiden einen unrechtmäßigen Vorteil zu verschaffen, d. h. einen Vorteil, den sie nicht gehabt hätten, wenn sie die der Öffentlichen Verwaltung und ihrer Tätigkeit zugrunde liegenden Regeln und Grundsätze befolgt hätten.</p> <p>Der Unterschied zwischen dem Tatbestand der Korruption (gemäß Art. 318 ital. StGB) und dem Tatbestand der „den Amtspflichten widersprechenden Handlungen“ (gemäß Art. 319 ital. StGB) liegt darin, dass die Amtsperson im ersten Fall infolge der Übereinkunft mit der Privatperson gegen das Prinzip der Redlichkeit und der Pflicht zur Unparteilichkeit verstößt, ohne die Grenzen seiner Aufgaben und Pflichten nicht überschreitet.</p> <p>Korruption wegen den Amtspflichten widersprechenden Handlungen besteht hingegen dann, wenn die Amtsperson infolge der rechtswidrigen Übereinkunft mit der Privatperson mit seinem Verhalten offen gegen seine Amtspflichten verstößt.</p> <p>Gegenstand des Gesetzes zum Bekämpfung von Korruption in Ausübung öffentlicher Funktionen ist die Wahrung des Interesses an der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Verwaltung.</p>
<p><u>KORRUPTION WEGEN DEN AMTSPFLICHTEN WIDERSPRECHENDEN HANDLUNGEN</u></p>	<p>Art. 319 it. StGB</p>	<p>Die Straftat der Korruption wegen den Amtspflichten widersprechenden Handlungen sieht nicht nur die Annahme von Geld bzw. anderen Vorteilen vor, sondern auch den Umstand, dass er die Vornahme einer rechtswidrigen</p>

Beschreibung der Zuwiderhandlung	Quelle	Anmerkungen
<p>Die Amtsperson, die zur Unterlassung oder Verzögerung oder aufgrund der Unterlassung oder Verzögerung einer Amtshandlung bzw. zur Ausübung oder aufgrund der Ausübung von seinen Amtspflichten widersprechenden Handlungen für sich oder einen Dritten Geld oder sonstige Vorteile erhält oder das Versprechen annimmt, wird mit einer Freiheitsstrafe von sechs bis zehn Jahren bestraft.</p>		<p>Gegenleistung und seinen Amtspflichten widersprechenden Handlungen zugunsten des Privatbürgers, der das Geld oder einen anderen Vorteil verschafft hat, von der Geldübergabe abhängig macht.</p> <p>Um festzulegen, ob eine Handlung den Amtspflichten widerspricht oder nicht, ist nicht nur die Handlung an sich zu berücksichtigen (um ihre Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit zu prüfen), sondern auch ihre Übereinstimmung mit allen Amts- oder Dienstplichten, die in Betracht gezogen werden können, mit dem Ergebnis, dass eine Handlung an sich nicht unrechtmäßig sein muss, jedoch den Amtspflichten widerspricht. Die Überprüfung hat nicht in Bezug auf die einzelnen Handlungen zu erfolgen, sondern unter Berücksichtigung der Gesamtheit des gegenüber der Privatperson erbrachten Dienstes.</p>
<p>ERSCHWERENDE UMSTÄNDE Das Strafmaß erhöht sich, wenn Gegenstand des Sachverhalts gemäß Artikel 319 die Vergabe öffentlicher Anstellungen, Gehälter, Renten oder der Abschluss von Verträgen ist, an denen die Verwaltung interessiert ist, der die Amtsperson angehört sowie die Zahlung oder Erstattung von Steuern.</p>	Art. 319-bis it. StGB	
<p>RECHTSBEUGUNG DURCH KORRUPTION Wenn die in den Artikeln 318 und 319 genannten Taten begangen werden, um eine Partei in einem Zivil-, Straf- oder Verwaltungsverfahren zu begünstigen oder zu schädigen, sieht das Strafmaß eine Freiheitsstrafe von sechs bis zwölf Jahren vor. Ergibt sich aus der Handlung die ungerechte Verurteilung einer Person zu einer Freiheitsstrafe von höchstens fünf Jahren, sieht das Strafmaß eine Freiheitsstrafe von sechs bis vierzehn Jahren vor; ergibt sich die ungerechte Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von über fünf Jahren oder zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe, sieht das Strafmaß eine Freiheitsstrafe von acht bis zwanzig Jahren vor.</p>	Art. 319 ter, Abs. 1 ital. StGB	<p>Art. 319 ter stellt gegenüber den von Artikel 318 und 319 des ital. StGB vorgesehenen Tatbeständen der Korruption eine eigenständige Straftat dar. Ziel der Norm ist es, die Unparteilichkeit der gerichtlichen Tätigkeit zu gewährleisten.</p> <p>Obwohl das Rubrum der Norm ausdrücklich auf gerichtliche Handlungen verweist, ist die Rechtsprechung der Auffassung, dass dies nicht das charakteristische Element des Tatbestands ist. Laut Ausrichtung des Obersten Gerichtshofs würde selbst das von einer Privatperson einer der Gerichtspolizei angehörenden Person zur Begünstigung der Stattgabe eines Antrags auf Freigabe bezahlte Entgelt unter „den Geltungsbereich“ der betreffenden Beschuldigung fallen.</p> <p>Für das Vorliegen der Straftat ist es daher nicht erforderlich, dass die beschuldigten Handlungen unmittelbar auf die Ausübung einer gerichtlichen Funktion rückführbar sind, sondern unter den Geltungsbereich der Strafnorm auch andere Personen als der Richter oder der Staatsanwalt fallen.</p>
<p>UNRECHTMÄßIGE VERLEITUNG ZUR VERGABE ODER ZUM VERSPRECHEN VON VORTEILEN Sofern der Sachverhalt keine schwerere Straftat darstellt, wird die Amtsperson oder der Beauftragte des öffentlichen Dienstes, der unter Missbrauch seiner Funktion oder Befugnisse jemanden dazu verleitet, ihm oder einem Dritten unrechtmäßig Geld oder sonstige Vorteile zu geben oder zu versprechen, mit einer</p>	Art. 319-quater it. StGB	<p>Ein von der „Severino-Reform“ eingeführter Straftatbestand (G. Nr. 190 vom 6. November 2012).</p> <p>Diese Straftat zeichnet sich durch das Verhalten der Amtsperson aus, die anders als bei der Erpressung im Amt, dem Privatbürger nicht droht, sondern auf diesen, unter Missbrauch seiner Funktion und seinen Vollmachten psychischen Druck ausübt oder ihn überredet und so dazu veranlasst, ihm Geld zu geben oder zu versprechen oder andere Vorteile zu verschaffen, die ihm nicht geschuldet sind.</p>

Beschreibung der Zuwiderhandlung	Quelle	Anmerkungen
<p>Freiheitsstrafe von sechs Jahren bis zehn Jahren und sechs Monaten bestraft.</p> <p>In den von Absatz eins vorgesehenen Fällen wird derjenige, der Geld oder andere Vorteile gibt oder verspricht mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren bestraft.</p>		<p>Im Übrigen ist der Privatbürger in diesem Fall kein Opfer, sondern Mittäter. Ihm wird in der Tat nicht gedroht, sondern er wird in eine besondere Lage versetzt, die ihm - selbst wenn unrechtmäßiger Druck auf ihn ausgeübt wird - einen rechtswidrigen Vorteil verschafft, da er der Amtsperson Geld bezahlt oder verspricht oder sonstige Vorteile verschafft, die im nicht geschuldet sind. Es ist daher nachvollziehbar, dass diese Straftat eine Zwischenposition zwischen der Erpressung im Amt, bei der der Privatbürger Opfer einer Drohung ist und der Straftat der Korruption einnimmt, bei der die Privatperson Teil einer kriminellen und rechtswidrigen Übereinkunft ist, die unter ebenbürtigen Bedingungen mit der Amtsperson getroffen wird.</p> <p><u>Straftat, die nicht auf die vom Fonds ausgeführte Tätigkeit rückführbar ist.</u></p>
<p><u>KORRUPTION EINES BEAUFTRAGTEN DES ÖFFENTLICHEN DIENSTES</u> Die Bestimmungen der Artikel 318 und 319 gelten auch für Beauftragte des öffentlichen Dienstes. Die Minderung des Strafmaßes beträgt in jedem Fall nicht mehr als ein Drittel.</p>	Art. 320 it. StGB	
<p><u>STRAFEN FÜR DIE BESTECHENDE PERSON</u> Die in Absatz ein von Artikel 318, in Artikel 319, Artikel 319-bis, Artikel 319-ter und Artikel 320 bezüglich vorstehender Tatbestände der Artikel 318 und 319 festgelegten Strafen gelten auch für diejenigen, die der Amtsperson oder dem Beauftragten des öffentlichen Dienstes Geld oder sonstige Vorteile übergeben oder versprechen.</p>	Art. 321 it. StGB	
<p><u>ANSTIFTUNG ZUR KORRUPTION</u> Jeder, der einer Amtsperson oder einem Beauftragten des öffentlichen Dienstes in Ausübung seiner Funktionen oder Befugnisse nicht geschuldetes Geld oder sonstige Vorteile anbietet oder verspricht, unterliegt – sofern das Angebot oder das Versprechen nicht angenommen werden – dem um ein Drittel geminderten Strafmaß gemäß Absatz eins des Artikels 318. Erfolgt das Angebot oder das Versprechen, um eine Amtsperson oder einen Beauftragten des öffentlichen Dienstes zur Unterlassung oder Verzögerung einer Amtshandlung anzustiften oder eine seinen Pflichten widersprechende Handlung vorzunehmen, unterliegt der Schuldige – sofern das Angebot oder das Versprechen nicht angenommen werden – dem um ein Drittel geminderten Strafmaß gemäß Artikel 319.</p>	Art. 322 it. StGB	<p>Dieses Delikt ist eine gewöhnliche Straftat, da sie von „jedermann“ begangen werden kann. Außerdem stellt sie eine reine Verhaltensstrafat dar; für das Vorliegen der Straftat reicht daher das einfache Angebot oder Versprechen aus, vorausgesetzt, sie zeichnet sich durch einen angemessenen Ernst aus und ist in der Lage, die Amtsperson oder den Beauftragten des öffentlichen Dienstes unter psychologischem Gesichtspunkt so zu beunruhigen, dass das Risiko besteht, dass dieser das Angebot oder Versprechen in Ausübung seiner Funktionen oder Befugnisse annimmt. Bestraft wird auch die Amtsperson oder der Beauftragte des öffentlichen Dienstes, der in Ausübung seiner Funktionen oder Befugnisse das Versprechen oder die Übergabe von Geld oder sonstigen Vorteilen fordert.</p>

Beschreibung der Zuwiderhandlung	Quelle	Anmerkungen
<p>Das Strafmaß von Absatz eins gilt für die Amtsperson oder den Beauftragten des öffentlichen Dienstes, der in Ausübung seiner Funktionen oder Befugnisse ein Versprechen oder eine Übergabe von Geld oder sonstigen Vorteilen fordert.</p> <p>Das Strafmaß von Absatz zwei gilt für die Amtsperson oder den Beauftragten des öffentlichen Dienstes, der für die in Artikel 319 genannten Zwecke ein Versprechen oder eine Übergabe von Geld oder sonstigen Vorteilen von einer Privatperson fordert.</p>		
<p><u>VERUNTREUUNG ÖFFENTLICHER GELDER, ERPRESSUNG, UNRECHTMÄßIGE VERLEITUNG ZUR VERGABE ODER ZUM VERSPRECHEN VON VORTEILEN, KORRUPTION UND ANSTIFTUNG ZUR KORRUPTION VON MITGLIEDERN DER ORGANE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN UND FUNKTIONÄREN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN UND FREMDER STAATEN</u></p> <p>Die Bestimmungen der Artikel 314, 316, 317 bis 320 und 322, Absatz drei und vier finden ebenfalls Anwendung auf:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Mitglieder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, des EU-Parlaments, des Gerichtshofs und des Rechnungshofs der Europäischen Gemeinschaften; 2) die mit Vertrag gemäß Beamtenstatut der Europäischen Gemeinschaften oder der für die Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften geltenden Regelung eingestellten Funktionäre und Bediensteten; 3) die von den Mitgliedstaaten oder einer öffentlichen oder privaten Einrichtung in die Europäischen Gemeinschaften versetzten Personen, die die gleichen Aufgaben wahrnehmen, wie die Funktionäre oder Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften; 4) die Mitglieder und Mitarbeiter der Behörden, die auf Grundlage der Gründungsverträge der Europäischen Gemeinschaften eingerichtet wurden; 5) diejenigen, die im Rahmen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union Funktionen oder Tätigkeiten ausüben, die denen der Amtspersonen und Beauftragten eines öffentlichen Dienstes entsprechen. <p>Die Bestimmungen der Artikel 319 quater, Absatz zwei, Artikel 321 und 322, Absatz eins und zwei finden auch dann Anwendung, wenn das Geld oder sonstige Vorteile nachstehend aufgeführten Personen übergeben, angeboten oder versprochen werden:</p>	<p>Art. 322-bis it. StGB</p>	<p>Dieser Straftatbestand hat drei internationale Abkommen ratifiziert und ausgeführt, die es den Unterzeichnerstaaten vorschreiben, die Veruntreuung öffentlicher Gelder, Erpressung, unrechtmäßige Verleitung zur Vergabe oder zum Versprechen von Vorteilen, Korruption und Anstiftung zur Korruption, an denen nicht der Rechtsordnung angehörende Funktionäre beteiligt sind, unter Anklage zu stellen.</p>

Beschreibung der Zuwiderhandlung	Quelle	Anmerkungen
<p>1) den in Absatz eins dieses Artikels genannten Personen; 2) Personen, die Funktionen oder Tätigkeiten ausüben, die denen der Amtspersonen und Beauftragten eines öffentlichen Dienstes im Rahmen anderer fremder Staaten oder internationalen öffentlichen Organisationen entsprechen, sofern die Tat begangen wurde, um sich oder anderen rechtswidrige Vorteile bei internationalen wirtschaftlichen Transaktionen zu verschaffen oder um eine Wirtschafts- oder Finanztätigkeit zu erlangen oder aufrechtzuerhalten. Die im ersten Absatz genannten Personen sind den Amtspersonen gleichgestellt, sofern sie entsprechende Funktionen ausüben, sowie den Beauftragten des öffentlichen Dienstes in den anderen Fällen.</p>		
<p>HANDEL MIT UNERLAUBTER EINFLUSSNAHME Wer, unter Ausschluss der Fälle der Mittäterschaft gemäß Artikel 318, 319, 319-ter und bei Korruptionsstraftaten gemäß Artikel 322-bis durch Ausnutzung oder Inanspruchnahme bestehender oder behaupteter Beziehungen zu einer Amtsperson oder einem Beauftragten des öffentlichen Dienstes oder einer der Personen gemäß Artikel 322-bis sich oder anderen unrechtmäßig Geld oder andere Vorteile als Preis für seine unerlaubte Vermittlung gegenüber einer Amtsperson oder einem Beauftragten des öffentlichen Dienstes oder einer der Personen gemäß Artikel 322-bis geben oder versprechen lässt, oder um sie bezüglich der Ausübung ihrer Funktionen oder Befugnisse zu entlohnen, wird mit Freiheitsentzug zwischen einem Jahr und vier Jahren und sechs Monaten bestraft. Die gleiche Strafe wird gegenüber der Person verhängt, die unrechtmäßig Geld oder sonstige Vorteile gibt oder verspricht. Die Strafe wird erhöht, wenn es sich bei der Person, die sich oder anderen unrechtmäßig Geld oder sonstige Vorteile geben oder versprechen lässt, um eine Amtsperson oder einen Beauftragten des öffentlichen Dienstes handelt. Das Strafmaß wird auch dann erhöht, wenn die Taten bezüglich der Ausübung richterlicher Tätigkeiten begangen wurden, oder um die Amtsperson oder den Beauftragten des öffentlichen Dienstes oder eine der anderen Personen gemäß Artikel 322-bis für die Vornahme einer Handlung zu entlohnen, die den Pflichten seines Amtes widersprechen bzw. für die Unterlassung oder die Verzögerung einer Handlung seines Amtes.</p>	<p>Art. 346 bis des ital. StGB</p>	<p>Er wurde vom Gesetz Nr. 3 vom 9. Januar 2019 mit dem Titel „<i>Maßnahmen zur Bekämpfung von Straftaten gegen die öffentliche Verwaltung sowie bezüglich der Verjährung der Straftat und der Transparenz der Parteien und politischen Bewegungen</i>“ in die Vortaten der strafrechtlichen Haftung von Einrichtungen gemäß Art. 25 des Gv. D. 231/2001 aufgenommen.</p> <p><u>Straftat, die nicht auf die vom Fonds ausgeführte Tätigkeit rückführbar ist.</u></p>

Beschreibung der Zuwiderhandlung	Quelle	Anmerkungen
Bei besonders geringfügigen Taten wird das Strafmaß gemindert.		
Art. 25 bis – Fälschung von Geld, staatlichen Forderungstiteln, Wertzeichen und Erkennungsmitteln oder -zeichen		
GELDFÄLSCHUNG, AUSGEBEN UND EINFÜHRUNG IN DEN STAAT, NACH ABSPRACHE, VON FALSCHGELD Bestraft wird jeder mit einer Freiheitsstrafe von drei bis zwölf Jahren und einer Geldbuße zwischen € 516,00 und € 3.098,00, der: 1) im Staat oder außerhalb gesetzlich geltende nationale oder ausländische Währungen nachmacht; 2) wie auch immer echtes Geld verfälscht, indem er ihnen den Anschein eines höheren Wertes gibt; 3) nicht an der Fälschung oder Verfälschung beteiligt war, jedoch mit dem Fälscher bzw. einem Vermittler eine Absprache getroffen hat, falsches oder verfälschtes Geld in das Staatsgebiet einführt, es besitzt, ausgibt oder auf andere Weise in Umlauf bringt; 4) Falschgeld oder verfälschtes Geld erwirbt oder vom Fälscher bzw. einem Vermittler erhält, um dieses in Umlauf zu bringen. Das gleiche Strafmaß gilt für diejenigen, die eine gesetzliche Genehmigung für die Herstellung haben, jedoch unrechtmäßig unter Missbrauch der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel oder Materialien höhere als die vorgebenden Geldmengen erzeugen. Das Strafmaß wird um ein Drittel gemindert, wenn die Handlungen gemäß Absatz eins und zwei Geld zum Gegenstand haben, das noch keine gesetzliche Währung darstellt und deren Einführungsdatum bereits festgelegt ist.	Art. 453 it. StGB	Durch das gesetzesvertretende Dekret Nr. 125 vom 21. Juni 2016 geänderter Artikel. Es handelt sich um ein Gefährdungsdelikt, da das Gesetz das Vertrauen schützt, das die Öffentlichkeit dem Geldverkehr entgegenbringt. <u>Straftat, die nicht auf die vom Fonds ausgeführte Tätigkeit rückführbar ist.</u>
VERFÄLSCHUNG VON GELD Jeder, der Geld der im vorstehenden Artikel angegebenen Qualität verfälscht und dadurch dessen Wert verringert oder mit dem auf diese Weise verfälschten Geld eine der unter Nummer 3 und 4 dieses Artikel aufgeführten Straftaten begeht, wird mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bis fünf Jahren und einer Geldbuße zwischen € 103,00 und € 516,00 bestraft.	Art. 454 it. StGB	<u>Straftat, die nicht auf die vom Fonds ausgeführte Tätigkeit rückführbar ist.</u>
AUSGEBEN UND EINFÜHRUNG IN DEN STAAT, OHNE ABSPRACHE, VON FALSCHGELD Jeder, der abgesehen von den in den vorstehenden beiden Artikeln vorgesehenen Fällen nachgemachtes oder verfälschtes Geld in das Staatsgebiet einführt, erwirbt oder besitzt, um es in Umlauf zu bringen oder es ausgibt oder auf andere Weise in	Art. 455 it. StGB	<u>Straftat, die nicht auf die vom Fonds ausgeführte Tätigkeit rückführbar ist.</u>

Beschreibung der Zuwiderhandlung	Quelle	Anmerkungen
Umlauf bringt, unterliegt – wie in diesen Artikeln festgelegt – den um ein Drittel bis zur Hälfte geminderten Strafmaßen.		
AUSGEBEN VON IN GUTEM GLAUBEN ERHALTENEM FALSCHGELD Jeder der nachgemachtes oder verfälschtes Geld ausgibt oder in Umlauf bringt, das er in gutem Glauben erhalten hat, wird mit einer Freiheitsstrafe von bis zu sechs Monaten oder einer Geldbuße bis zu € 1.032,00 bestraft.	Art. 457 it. StGB	Art. 457 ital. StGB sieht einen ganz besonderen Straftatbestand vor. Verglichen mit den anderen Straftaten im Zusammenhang mit Falschgeld erfolgt die Entgegennahme des Täters des Falschgeldes oder verfälschten Geldes beim Delikt „Ausgeben von in gutem Glauben erhaltenem Falschgeld“ in gutem Glauben. Anders ausgedrückt: der Täter hat keine Ahnung, dass er Falschgeld erhalten hat. Die Tatsache, dass er Falschgeld ausgibt, folgt daher der Logik, weitere Schäden zu vermeiden: wer handelt, beabsichtigt, den von ihm bereits erlittenen Schaden auf andere abzuwälzen, weil er eine Zahlung mit Falschgeld akzeptiert hat, das er für echtes Geld hielt. <u>Straftat, die nicht auf die vom Fonds ausgeführte Tätigkeit rückführbar ist.</u>
FÄLSCHUNG VON WERTZEICHEN, EINFÜHRUNG IN DEN STAAT, KAUF, BESITZ ODER INVERKEHRBRINGEN VON GEFÄLSCHTEN WERTZEICHEN Die Bestimmungen der Artikel 453, 455 und 457 gelten auch für die Nachmachung oder Verfälschung von Wertzeichen und deren Einführung in das Staatsgebiet bzw. für den Erwerb, Besitz und das Inverkehrbringen von nachgemachten Wertzeichen, wobei das Strafmaß jedoch um ein Drittel gemindert wird. Laut Strafgesetz sind mit Wertzeichen Stempelpapier, Stempelmarken, Briefmarken und die anderen diesen durch Spezialgesetze gleichgestellten Werte gemeint.	Art. 459 it. StGB	<u>Straftat, die nicht auf die vom Fonds ausgeführte Tätigkeit rückführbar ist.</u>
NACHMACHUNG VON ZUR HERSTELLUNG VON STAATLICHEN FORDERUNGSTITELN ODER WERTZEICHEN VERWENDETES FILIGRANPAPIER Jeder, der Filigranpapier nachmacht, das zur Herstellung von staatlichen Forderungstiteln oder Wertzeichen verwendet wird bzw. dieses nachgemachte Papier erwirbt, besitzt oder veräußert, wird – sofern der Sachverhalt keine schwerere Straftat darstellt – mit einer Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Jahren und einer Geldbuße zwischen € 309,00 und € 1.032,00 bestraft.	Art. 460 it. StGB	<u>Straftat, die nicht auf die vom Fonds ausgeführte Tätigkeit rückführbar ist.</u>
HERSTELLUNG ODER BESITZ VON FILIGRAN ODER MITTELN ZUR FÄLSCHUNG VON GELD, WERTZEICHEN ODER FILIGRANPAPIER Jeder, der Filigran, Computerprogramme und – daten oder Mittel zur Nachmachung oder Verfälschung von Geld, Wertzeichen oder Filigranpapier erwirbt, besitzt oder veräußert, wird – sofern der Sachverhalt keine schwerere Straftat darstellt – mit einer	Art. 461 it. StGB	Durch das gesetzvertretende Dekret Nr. 125 vom 21. Juni 2016 geänderter Artikel. <u>Straftat, die nicht auf die vom Fonds ausgeführte Tätigkeit rückführbar ist.</u>

Beschreibung der Zuwiderhandlung	Quelle	Anmerkungen
<p>Freiheitsstrafe von einem Jahr bis fünf Jahren und einer Geldbuße zwischen € 103,00 und € 516,00 bestraft. Das gleiche Strafmaß findet Anwendung, wenn die von Absatz eins vorgesehenen Handlungen Hologramme oder andere Bestandteile des Geldes zum Gegenstand haben, die einen Schutz gegen Nachmachung oder Verfälschung gewährleisten sollen.</p>		
<p><u>VERWENDUNG NACHGEMACHTER ODER VERFÄLSCHTER WERTZEICHEN</u> Jeder, der nicht an der Nachmachung oder Verfälschung mitgewirkt hat, nachgemachte oder verfälschte Wertzeichen verwendet, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren und einer Geldbuße bis zu € 516,00 bestraft. Wurden die Wertzeichen in gutem Glauben angenommen, gilt das – um ein Drittel geminderte – in Artikel 457 festgelegte Strafmaß.</p>	Art. 464 it. StGB	
<p><u>NACHAHMUNG, VERFÄLSCHUNG ODER NUTZUNG VON KENNZEICHEN VON WERKEN GEISTIGER SCHÖPFUNG ODER INDUSTRIEPRODUKTEN UND NACHAHMUNG, VERFÄLSCHUNG ODER NUTZUNG VON MARKEN, KENNZEICHEN BZW. PATENTEN</u> Jeder, dem das Bestehen eines gewerblichen Eigentumsrechtes bekannt sein kann und der nationale oder ausländische Marken oder Kennzeichen von Industrieprodukten nachahmt oder verfälscht bzw. jeder, der – ohne an der Nachahmung oder Verfälschung beteiligt gewesen zu sein – diese nachgeahmten oder verfälschten Marken oder Kennzeichen nutzt, wird mit einer Freiheitsstrafe zwischen sechs Monaten und drei Jahren und einer Geldbuße zwischen Euro 2.500 und Euro 25.000 bestraft. Der Freiheitsstrafe von einem Jahr bis vier Jahren und der Geldbuße zwischen Euro 3.500 und Euro 35.000 unterliegt jeder, der nationale oder ausländische Patente, Zeichnungen oder gewerbliche Muster nachahmt oder verfälscht bzw. – ohne an der Nachahmung oder Verfälschung beteiligt gewesen zu sein – diese nachgeahmten oder verfälschten Patente, Zeichnungen oder Modelle nutzt. Die von Absatz eins und zwei vorgesehenen Straftaten sind unter der Bedingung strafbar, dass die Vorschriften der nationalen Gesetze, der EU-Verordnungen und der internationalen Abkommen über den Schutz des geistigen oder gewerblichen Eigentums eingehalten wurden»;</p>	Art. 473 it. StGB	<p>Die Vorschrift schützt die Marken und anderen Kennzeichen, das Patent sowie die Muster und Zeichnungen direkt. In Bezug auf die von dieser Norm berücksichtigten diversen Arten der gewerblichen Eigentumsrechte (d. h. Marken, Patente, Zeichnungen oder Muster) werden drei Verhaltensweisen vorgesehen und bestraft: deren Nachahmung, Verfälschung und Nutzung. Die Nachahmung besteht aus der widerrechtlichen Reproduktion, die Verfälschung hingegen aus der Fälschung, die durch die Manipulierung des echten Titels erzielt wurde. Die Norm setzt den allgemeinen Vorsatz voraus, der aus dem Willen besteht, gewerbliche Eigentumsrechte nachzuahmen oder zu verfälschen. Betont werden muss, dass eine Vorabprüfung bezüglich des Bestehens eines Patentschutzes theoretisch immer möglich ist. Die hier angeführten strafrechtlichen Bestimmungen sind in der Tat unter Zugrundelegung der gesetzlichen Vorschriften des Gv. D. Nr. 30 vom 10. Februar 2005 (italienisches Gesetzbuch über gewerbliches Eigentum – CPI) zu lesen, das die gewerblichen Eigentumsrechte regelt. Unter zivilrechtlichem Gesichtspunkt wird das Bekanntsein der sogenannten „titulierten“ Rechte (d. h. der Rechte, die durch die Patentierung oder Registrierung begründet sind) nur angenommen. Dennoch ist es offensichtlich, dass die Annahme der Kenntnis unter strafrechtlichem Gesichtspunkt große Risiken mit sich bringt. Das Bestehen des Vorsatzes muss grundsätzlich als tatsächliches Bewusstsein und als Wille verstanden werden, eine Straftat herbeizuführen.</p>

Beschreibung der Zuwiderhandlung	Quelle	Anmerkungen
		<p>Ein Teil der Rechtsprechung vertritt die Auffassung, dass unter Nachahmung die vollständige Reproduktion einer Marke als Ganzes zu verstehen ist, während die Verfälschung die teilweise Reproduktion darstellt, jedoch dergestalt ist, das sie mit dem Originalzeichen verwechselt werden kann. Die Lehre ist hingegen der Auffassung, dass das Referenzkriterium die gewöhnliche Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit sein muss, d. h. der Durchschnittsverbraucher, der beim Einkauf das echte Zeichen nicht zur Hand hat, um einen Vergleich vorzunehmen, sondern nur eine Erinnerung daran hat. Außerdem sind der Produkttyp und der Verbraucherkreis zu berücksichtigen, für die das Produkt bestimmt ist.</p>
<p>EINFÜHRUNG IN DEN STAAT UND HANDEL VON PRODUKTEN MIT GEFÄLSCHTEN KENNZEICHEN Unter Ausschluss der Fälle der Mittäterschaft an den von Artikel 473 vorgesehenen Straftaten, wird jeder, der mit Gewinnerzielungsabsicht gewerbliche Produkte mit nachgeahmten oder verfälschten nationalen oder ausländischen Marken oder anderen Kennzeichen in das Staatsgebiet einführt, mit einer Freiheitsstrafe zwischen einem Jahr und vier Jahren und einer Geldbuße zwischen Euro 3.500 und Euro 35.000 bestraft. Unter Ausschluss der Fälle der Mittäterschaft an der Nachahmung, Verfälschung und Einführung in das Staatsgebiet, wird jeder, der mit Gewinnerzielungsabsicht die in Absatz eins genannten Produkte zum Verkauf hält, zum Verkauf bereitstellt oder auf andere Weise in Umlauf bringt mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren und einer Geldbuße bis Euro 20.000 bestraft. Die von Absatz eins und zwei vorgesehenen Straftaten sind unter der Bedingung strafbar, dass die Vorschriften der nationalen Gesetze, der EU-Verordnungen und der internationalen Abkommen über den Schutz des geistigen oder gewerblichen Eigentums eingehalten wurden»;</p>	<p>Art. 474 it. StGB</p>	<p>Gegenstand der Verhaltensweise sind Werke geistiger Schöpfung oder gewerbliche Produkte mit nachgeahmten oder gefälschten Marken oder anderen Kennzeichen. Der Kassationshof hat präzisiert, dass die Vorschrift keine Güter betrifft, die lediglich eine Imitation von Produkten ohne Marken oder anderen Kennzeichen sind (Kass.hof 26.04.2001). Die Vorschrift verlangt außerdem, dass die Nachahmung oder Verfälschung durch eine andere Person erfolgt sein muss als der, die die Güter zum Verkauf hält oder Gewinn daraus zieht; ansonsten findet Art. 473 des ital. StGB Anwendung. Die hier angeführte Norm setzt den spezifischen Vorsatz voraus, der sowohl das Bewusstsein und den Willen einschließt, alle Tatbestandselemente umzusetzen als auch die Vorankündigung und Verfolgung eines persönlichen Gewinns nach Umsetzung des Tatbestands. Die Verhaltensweise bezüglich der „Einführung in das Staatsgebiet, um damit Handel zu treiben“ ist in dem Moment gegeben, in dem das Produkt die italienische Grenze überquert hat. Die Verhaltensweise „zum Verkauf halten“ besteht in der Lagerung der Ware an bestimmten Orten; die „Bereitstellung zum Verkauf“ kommt in dem Moment zustande, in dem die Ware der Öffentlichkeit zur Verfügung steht; „das Inverkehrbringen“ besteht hingegen aus jeder Handlung, die zu einem Kontakt zwischen Ware und Verbraucher führt und kommt in dem Moment zustande, in dem die Ware den Einflussbereich des Halters verlässt, um in den Marktkreislauf überzugehen. Da es sich um ein Gefährdungsdelikt handelt, besteht die Verhaltensweise der Bereitstellung zum Verkauf auch dann, wenn der Verkauf nicht wirklich zustande kommt, die Waren jedoch in jedem Fall der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.</p>

Beschreibung der Zuwiderhandlung	Quelle	Anmerkungen
<u>Art. 25 bis.1 – Straftaten gegen Industrie und Handel</u>		
<p><u>STÖRUNG DER PRODUKTIONS- UND HANDELSFREIHEIT</u> Jeder, der Gewalt gegenüber Sachen oder betrügerische Mittel verwendet, um die Ausübung einer Produktions- oder Handelstätigkeit zu verhindern oder zu stören, wird nach Erstattung einer Anzeige der geschädigten Person – sofern der Sachverhalt keine schwerere Straftat darstellt – mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren und einer Geldbuße zwischen Euro 103 und Euro 1.032 bestraft.</p>	Art. 513 it. StGB	<p>Geschützt wird in erster Linie die freie Ausübung und der normale Ablauf der Produktions- und Handelstätigkeit, deren Störung sich negativ auf die öffentliche Wirtschaft auswirkt.</p> <p>Die Vorschrift scheint die private Freiheit unter dem Gesichtspunkt der konkreten Ausübung der wirtschaftlichen Initiative ohne unrechtmäßige externe Beeinflussungen schützen zu wollen, obwohl sich die Gewalt direkt auf die Sachen und nicht auf die Personen auswirkt.</p> <p>Voraussetzung für die Anwendung der betreffenden Norm ist, dass der Sachverhalt keine schwerere Straftat darstellt, wie zum Beispiel Kursmanipulation, Sabotage oder Gewalt gegen eine Person. Ziele des Tatbestands scheint es daher zu sein, die allgemeinen Verhaltensweisen zu verfolgen, die einen Angriff auf die Industrie und den Handel sowie deren freie Ausübung darstellen.</p> <p>Der Tatbestand stellt ein Gefährdungsdelikt dar: die unter Anklage gestellte Verhaltensweise besteht aus der Gewaltanwendung gegenüber Sachen oder dem Einsatz zweckmäßiger betrügerischer Mittel, unabhängig vom konkreten Eintreten der Marktstörung.</p> <p>Die Gewalt muss aus einer Verhaltensweise bestehen, die die wirtschaftliche Tätigkeit anderer tatsächlich behindern kann, während der Einsatz betrügerischer Mittel Täuschungshandlungen impliziert, deren Adressaten nicht nur Betreiber einer Wirtschafts- oder Handelstätigkeit sind, sondern auch Dritte, deren Verhalten auf irgendeine Weise die Tätigkeit des Unternehmens beeinflussen kann.</p> <p>Die Vorschrift erfordert den spezifischen Vorsatz: das Bewusstsein und der Wille, Gewalt gegen Sachen auszuüben oder betrügerische Mittel einzusetzen, gepaart mit dem Wissen, die normale Ausübung einer Wirtschafts- oder Handelstätigkeit zu gefährden und der Absicht, die Verhinderung oder Störung dieser Ausübung zu verursachen.</p> <p>Die Straftat wird in dem Moment und an dem Ort begangen, an dem Gewalt gegen Sachen angewendet wird. Es ist nicht erforderlich, dass die Störung tatsächlich eintritt (in der Tat ist der Versuch allein nicht vorgesehen).</p> <p>Der Tatbestand betrifft auch moderne Vorgehensweisen der Störung und Verhinderung, die über das Individuum hinausgehen, wie zum Beispiel in der Öffentlichkeit die Furcht auszulösen, vergiftete oder gefährliche Produkte zu erwerben, selbst wenn diese unverkauft bleiben.</p> <p><u>Straftat, die nicht auf die vom Fonds ausgeführte Tätigkeit rückführbar ist.</u></p>
<u>WIDERRECHTLICHER WETTBEWERB MIT DROHUNG UND GEWALT</u>	Art. 513-bis it. StGB	Ein durch die Norm bestrafte Verhalten gilt als „unlauterer Wettbewerb“ im Falle der Ausübung der Gewalt oder Drohung gegenüber dem Wettbewerber

Beschreibung der Zuwiderhandlung	Quelle	Anmerkungen
<p>Wer bei der Ausübung einer gewerblichen, industriellen oder produktiven Aktivität Wettbewerbs-handlungen mit Gewalt oder Drohungen ausführt, wird mit einer Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Jahren bestraft.</p> <p>Das Strafmaß erhöht sich, falls die Wettbewerbs-handlungen in vollem Umfang oder teilweise eine finanzielle Aktivität und in irgendeiner Weise eine Aktivität des Staates oder anderer öffentlicher Einrichtungen betreffen.</p>		<p>sowohl in direkter als auch in indirekter Form, beispielsweise durch Einwirken auf Dritte (Kundschaft, Mitarbeiter usw.).</p> <p><u>Straftat, die nicht auf die vom Fonds ausgeführte Tätigkeit rückführbar ist.</u></p>
<p><u>BETRUG GEGEN NATIONALE INDUSTRIEZWEIGE</u></p> <p>Wer auf nationalen oder internationalen Märkten gewerbliche Erzeugnisse mit gefälschten oder veränderten Bezeichnungen, Marken oder Erkennungszeichen verkauft oder auf andere Weise in den Handel bringt und dadurch die nationale Industrie schädigt, wird mit einer Freiheitsstrafe zwischen ein und fünf Jahren und einer Geldstrafe von mindestens 516 Euro bestraft.</p> <p>Wurden in Bezug auf die Marken oder Erkennungszeichen die Bestimmungen der internen Gesetze oder internationalen Übereinkommen zum Schutz des gewerblichen Eigentums eingehalten, erhöht sich das Strafmaß und die Bestimmungen der Artikel 473 und 474 kommen nicht zur Anwendung.</p>	<p>Art. 514 it. StGB</p>	<p>Das durch die Norm geschützte Interesse ist die Wirtschaftsordnung mit der Garantie gegen Schaden, der daraus der nationalen Industrie entsteht. Das geahndete Verhalten besteht im Verkauf oder dem Inverkehrbringen von Erzeugnissen mit gefälschten oder geänderten Namen, Marken oder Erkennungszeichen.</p> <p>Abweichend von den Bestimmungen des Art. 474 it. StGB wird der Schutz gemäß der kommentierten Norm auch auf „Namen“ ausgedehnt, unter denen Unterschriften, Firmen, Titel, Embleme, auf ein Erzeugnis bezogene Schilder, die zu seiner Unterscheidung von anderen dienen, zu verstehen sind, die jedoch nicht zur Marke gehören.</p> <p>Es wird nicht gefordert, dass die Marken und Erkennungszeichen eingetragen wurden oder dass die nationalen Normen oder internationalen Übereinkommen zum Schutz des gewerblichen Eigentums eingehalten wurden, wodurch ein erschwerender Umstand erfüllt wird.</p> <p>Es handelt sich um ein sogenanntes Verletzungsdelikt: Der Tatbestand liegt dann vor, wenn das Erzeugnis in den nationalen oder internationalen Markt eingeführt wird und dies tatsächlich der nationalen Industrie schadet (zum Beispiel Reduzierung der Geschäfte in Italien oder im Ausland, Schwächung des guten Namens der nationalen Industrie oder eines ihrer Industriezweige usw.).</p> <p><u>Straftat, die nicht auf die vom Fonds ausgeführte Tätigkeit rückführbar ist.</u></p>
<p><u>BETRUG BEI DER AUSÜBUNG EINER HANDELSTÄTIGKEIT</u></p> <p>Jeder, der bei der Ausübung einer Handelstätigkeit oder in einer der Öffentlichkeit zugänglichen Verkaufsstelle einem Käufer eine bewegliche Sache anstatt einer anderen oder eine bewegliche Sache übergibt, die ihrem Ursprung, ihrer Herkunft, Qualität oder Menge nach nicht der angegebenen oder vereinbarten Sache entspricht, wird – sofern der Sachverhalt keine schwerere Straftat darstellt – mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder einer Geldbuße bis zu Euro 2.065 bestraft.</p>	<p>Art. 515 it. StGB</p>	<p>Die typische Verhaltensweise besteht aus der Übergabe einer Sache, die ihrer Menge oder Qualität, Herkunft oder ihrem Ursprung nach nicht der Sache entspricht, die Gegenstand des Vertrags oder der Vereinbarung ist, unabhängig vom Einsatz von Mitteln oder Kunstgriffen seitens des Täters, um die Öffentlichkeit zu täuschen.</p> <p>Die Straftat setzt den Abschluss eines Vertrags oder eines beliebigen Rechtsgeschäfts vor, das die Übergabe einer beweglichen Sache oder eines sie repräsentierenden Dokuments mit sich bringt (daher schließt der Tatbestand normalerweise die Übergabe von Bargeld, persönliche und</p>

Beschreibung der Zuwiderhandlung	Quelle	Anmerkungen
<p>Handelt es sich um Wertgegenstände, sieht das Strafmaß eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder eine Geldbuße von mindestens Euro 103 vor.</p>		<p>sogenannte maschinelle Leistungen, wie zum Beispiel die maschinelle Aufbereitung von Daten aus).</p> <p>Die übergebene bewegliche Sache muss sich von der angegebenen oder vereinbarten Sache unterscheiden, wobei diese Verschiedenheit die Gattung oder Sorte der Sache, deren Ursprung (Produktionsort) oder Herkunft, die Qualität oder Menge betreffen kann (das Gewicht, die Maße oder die Anzahl sind nicht auftragskonform).</p> <p>Der allgemeine Vorsatz reicht aus, d. h. das Bewusstsein und der Wille, eine bestimmte Ware anstatt ein anderen zu übergeben oder eine andere als die angegebene oder vereinbarte Ware. Ein spezifischer Beweggrund scheint hingegen nicht erforderlich zu sein.</p> <p>Die Straftat wird mit der Übergabe der abweichenden beweglichen Sache oder des sie repräsentierenden Dokuments begangen. Wird die Ware durch einen Spediteur oder Frachtführer übergeben, ist laut einer gefestigten Ausrichtung der Rechtsprechung der Moment maßgeblich, in dem die Ware in den Machbereich des Empfängers gelangt.</p> <p>Für die Rechtsprechung ist es nicht von Bedeutung, ob die Abweichung zwischen der gewünschten und erhaltenen Ware leicht erkennbar ist, auch wenn das Nichterkennen der Abweichung der geringen Sorgfalt des Käufers zuzuschreiben ist. Auch das Bewusstsein des Käufers, eine andere Sache erhalten zu haben, scheint keine Bedeutung zu haben. Dieser Sichtweise widersetzt sich die vorherrschende Lehre, die der Auffassung ist, dass die betreffende Straftat nicht besteht, wenn sich der Käufer der Abweichung bewusst ist.</p> <p><u>Straftat, die nicht auf die vom Fonds ausgeführte Tätigkeit rückführbar ist.</u></p>
<p><u>VERKAUF VERFÄLSCHTER ALS UNVERFÄLSCHTE LEBENSMITTEL</u> Jeder, der verfälschte als unverfälschte Lebensmittel zum Verkauf bereitstellt oder auf andere Weise in Umlauf bringt wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder einer Geldbuße bis zu Euro 1.032 bestraft.</p>	<p>Art. 516 it. StGB</p>	<p>Mit den Begriffen „zum Verkauf bereitstellen“ oder „auf andere Weise in Umlauf bringen“ meint die Vorschrift alle Handlungen, die sich auf einen entgeltlichen Vertrag beziehen. In diesem Zusammenhang reicht es aus, dass diese verfälschten Lebensmittel zum Beispiel der Öffentlichkeit zum Verkauf angeboten oder ausgestellt werden.</p> <p>Der reine Besitz verfälschter Lebensmittel ist nur dann von Bedeutung, wenn sie zum Verkauf bestimmt sind.</p> <p>Bestraft wird die Verhaltensweise, die Lebensmittel betrifft, deren Wesen oder normale Zusammensetzung verändert oder gefälscht wurden.</p> <p>Die dem Lebensmittel zurechenbare „Unverfälschtheit“ ist sowohl unter „natürlichem“ als auch „formalem“ Gesichtspunkt zu verstehen“.</p> <p>Der Begriff „natürlich“ bezieht sich auf Lebensmittel, deren biochemische Zusammensetzung nicht manipuliert wurde, oder die – trotz Veränderungen ihres Nährwerts – in ihrem Wesen gleich geblieben sind.</p>

Beschreibung der Zuwiderhandlung	Quelle	Anmerkungen
		<p>In diesem Fall ist die Verfälschtheit des Produkts auch in der Annahme erkennbar, dass das Produkt durch die unübliche oder den spezifischen gesetzlichen Bestimmungen widersprechende Verwendung der natürlichen Bestandteile des Produkts seine typischen Nährstoffe verloren hat. Diesbezüglich wurde, rein beispielhaft, der Verkauf von einem als frisches, pures Schweinefleisch ausgegebenen Produkt, das auch Rindfleisch enthält, als verfälscht erachtet.</p> <p><u>Straftat, die nicht auf die vom Fonds ausgeführte Tätigkeit rückführbar ist.</u></p>
<p><u>VERKAUF VON GEWERBLICHEN ERZEUGNISSEN MIT IRREFÜHRENDER PRODUKTKENNZEICHNUNG</u> Wer geistige Werke oder gewerbliche Erzeugnisse mit Bezeichnungen, Marken oder nationalen oder ausländischen Erkennungszeichen zu dem Zweck verkauft oder auf andere Weise in den Handel bringt, den Käufer in Bezug auf den Ursprung, die Herkunft oder die Qualität des Werks oder des Erzeugnisses in die Irre zu führen, wird, sofern dieser Sachverhalt nicht durch eine andere gesetzliche Bestimmung als Straftat gedeutet wird, mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren oder einer Geldstrafe von bis zu zwanzigtausend Euro bestraft.</p>	<p>Art. 517 it. StGB</p>	<p>Da es sich um ein Gefährdungsdelikt handelt, muss die Person nicht tatsächlich getäuscht worden sein, sondern die Beurteilung des Verhaltens betrifft die entsprechende Fähigkeit, eine täuschende Wirkung oder einen Schaden zu bewirken.</p> <p><u>Straftat, die nicht auf die vom Fonds ausgeführte Tätigkeit rückführbar ist.</u></p>
<p><u>FERTIGUNG UND HANDEL MIT GÜTERN, DIE MITTELS GESETZWIDRIGER ANMAßUNG VON GEWERBLICHEN SCHUTZRECHTEN HERGESTELLT WURDEN</u> Vorbehaltlich der Anwendung der Artikel 473 und 474 wird jeder, der durch die gesetzwidrige Anmaßung eines gewerblichen Schutzrechtes oder durch die Verletzung eines gewerblichen Schutzrechtes industriell Gegenstände oder andere Güter fertigt oder anwendet, da er vom Vorhandensein gewerblicher Schutzrechte Kenntnis erlangen kann, auf Strafantrag des Opfers mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren oder einer Geldstrafe von bis zu zwanzigtausend Euro bestraft. Der gleichen Strafe unterliegen Personen, die die im ersten Absatz genannten Erzeugnisse zwecks Verkauf besitzen, verkaufen, den Verbrauchern direkt zum Verkauf anbieten oder in den Handel bringen. Es kommen die Bestimmungen der Artikel 474-bis, 474-ter, zweiter Absatz, und 517-bis, zweiter Absatz zur Anwendung. Die durch die Absätze eins und zwei vorgesehenen Delikte sind strafbar, sofern die Normen der internen Gesetze, der EU-</p>	<p>Art. 517-ter ital. StGB</p>	<p>Der obige Tatbestand stellt eine subsidiäre Straftat dar, der in dem Fall zur Anwendung kommt, in dem die durch den Tatbestand nach Artikeln 473 und 474 des italienischen StGB vorgesehenen objektiven Tatbestände nicht erfüllt sind. Die Anwendung der kommentierten Norm hängt ferner von der entsprechenden Auslegung ab: Bei einer rein wörtlichen Auslegung von Artikel 517-ter it. StGB wäre eine äußerst verbreitete Anwendung der Straftat zu beobachten. Die Formulierung „da er vom Vorhandensein gewerblicher Schutzrechte Kenntnis erlangen kann...“, die auch in Artikel 473 it. StGB zu finden ist, ließe es theoretisch zu, auf das Verhalten jeder Person eine Strafe anzuwenden, die in gewerblichem Rahmen Güter fertigt, oder selbst nur von Dritten bereitgestellte oder hergestellte Güter einsetzt, für die eine präventive Überprüfung hinsichtlich des Vorhandenseins von gewerblichen Eigentumsrechten möglich ist. Eine solche Form der Überprüfung ist in Wirklichkeit in den meisten Fällen möglich, bzw. wenn von sogenannten gesetzlich geschützten Rechten (Patente, eingetragene Entwürfe und Modelle, eingetragene Marken usw.) die Sprache ist. Die fragliche Strafvorschrift ist in der Tat unbedingt mit den</p>

Beschreibung der Zuwiderhandlung	Quelle	Anmerkungen
<p>Vorschriften und der internationalen Übereinkommen zum Schutz des geistigen oder gewerblichen Eigentums eingehalten wurden.</p>		<p>Bestimmungen des italienischen Gesetzbuchs über das Gewerbliche Eigentum (Gv. D. 30/205) in Verbindung zu sehen, welches die gewerblichen Eigentumsrechte festlegt. Auf zivilrechtlicher Ebene basiert bei Vorhandensein eines patentierten oder eingetragenen gewerblichen Eigentumsrechtes die Haftung von Personen im Falle ihrer Nutzung ohne Genehmigung des Eigentümers eines solchen Rechts auf einer Annahme der Kenntnis.</p> <p><u>Straftat, die nicht auf die vom Fonds ausgeführte Tätigkeit rückführbar ist.</u></p>
<p><u>NACHAHMUNG VON GEOGRAPHISCHEN ANGABEN ODER URSPRUNGSBEZEICHNUNGEN VON LANDWIRTSCHAFTLICHEN NAHRUNGSMITTELN</u></p> <p>Jede Person, die geographische Angaben oder Ursprungsbezeichnungen von landwirtschaftlichen Nahrungsmitteln nachahmt oder verändert, wird mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren und einer Geldstrafe von bis zu zwanzigtausend Euro bestraft.</p> <p>Der gleichen Strafe unterliegen Personen, die dieselben Erzeugnisse mit gefälschten Angaben oder Bezeichnungen in das Hoheitsgebiet des Staates einführen, zwecks Verkauf besitzen, verkaufen, den Verbrauchern direkt zum Verkauf anbieten oder in den Handel bringen.</p> <p>Es kommen die Bestimmungen der Artikel 474-bis, 474-ter, zweiter Absatz, und 517-bis, zweiter Absatz zur Anwendung.</p> <p>Die von den Absätzen eins und zwei vorgesehenen Straftaten sind strafbar, sofern die Vorschriften der internen Gesetze, der Gemeinschaftsverordnungen und der internationalen Abkommen über den Schutz geographischer Angaben und Ursprungsbezeichnungen von landwirtschaftlichen Nahrungsmitteln befolgt wurden.</p>	<p>Art. 517-quater it. StGB</p>	<p>a. Der erste Tatbestand wird typischerweise durch den Akt einer Fälschung oder die Veränderung von Angaben oder Bezeichnungen erfüllt. Das geschützte Gut ist der öffentliche Glaube, der aus der legitimen Anwendung von Angaben oder Bezeichnung von landwirtschaftlichen Nahrungsmitteln hervorgeht. Der Schutz richtet sich unmittelbar auf das gewerbliche Eigentumsrecht.</p> <p>b. Das typische Verhalten des zweiten Tatbestands besteht in der Einfuhr, der Lagerung, dem direkten Anbieten zum Verkauf an die Verbraucher oder dem Inverkehrbringen von landwirtschaftlichen Nahrungsmitteln mit gefälschten oder veränderten geografischen Angaben oder Bezeichnungen.</p> <p>Es kommen die Bestimmungen der Artikel 474-bis, 414-ter, zweiter Absatz, und 517-bis, zweiter Absatz zur Anwendung.</p> <p>Diese Norm kommt in dem Fall zur Anwendung, in dem die Normen der internen Gesetze, der EU-Vorschriften und der internationalen Übereinkommen zum Schutz des geistigen oder gewerblichen Eigentums eingehalten wurden.</p> <p><u>Straftat, die nicht auf die vom Fonds ausgeführte Tätigkeit rückführbar ist.</u></p>
<p>Art. 25-ter – Gesellschaftsdelikte</p>		
<p><u>WAHRHEITSWIDRIGE MITTEILUNGEN ÜBER GESELLSCHAFTEN</u></p> <p>Soweit nicht in Artikel 2622 etwas anderes bestimmt ist, werden Verwalter, Generaldirektoren, Aufsichtsratsmitglieder und Liquidatoren, die in der Absicht, für sich oder für andere einen unberechtigten Gewinn zu erzielen, in den Jahresabschlüssen, in den Berichten oder in sonstigen gesetzlich vorgesehenen, an die Gesellschafter oder an die Öffentlichkeit gerichteten Mitteilungen der Gesellschaft bewusst nicht der Wahrheit entsprechende wesentliche Tatsachen verbreiten oder aber Informationen über</p>	<p>Art. 2621 it. ZGB</p>	<p>Durch das Gesetz Nr. 69 vom 27. Mai 2015 „Bestimmungen zu Delikten gegen die öffentliche Verwaltung, Vereinigungen mit mafiöser Struktur und Bilanzfälschung“ geänderter Artikel. Im Unterschied zum schwersten Tatbestand nach Art. 2622 ist keine spezifische Verletzung der vermögensrechtlichen Interessen bestimmter Personen (insbesondere der Gesellschafter) erforderlich.</p> <p>Straftäter können die Verwalter, die Generaldirektoren, die Aufsichtsratsmitglieder, die Liquidatoren und die für die Verfassung der</p>

Beschreibung der Zuwiderhandlung	Quelle	Anmerkungen
<p>die Wirtschafts-, Vermögens- oder Finanzlage der Gesellschaft oder der Unternehmensgruppe, der diese angehört, deren Übermittlung gesetzlich vorgeschrieben ist, in einer Weise auslassen, die geeignet ist, bei den Adressaten falsche Vorstellungen über diese Lage hervorzurufen, mit einer Freiheitsstrafe zwischen einem und fünf Jahren bestraft.</p> <p>Die Strafbarkeit erstreckt sich auch auf den Fall, dass die Informationen Vermögensgegenstände betreffen, die die Gesellschaft für die Rechnung Dritter in Besitz hat oder verwaltet.</p>		<p>Rechnungslegungsunterlagen der Gesellschaft zuständigen Führungskräfte sein.</p> <p>Das strafrechtlich entscheidende Verhalten besteht in der Verbreitung von nicht der Wahrheit entsprechenden wesentlichen Tatsachen oder der Auslassung von Informationen, deren Übermittlung gesetzlich vorgeschrieben ist. Die „wesentlichen Tatsachen“ müssen ferner „relevant“ sein. Im Gegensatz zur vorherigen Formulierung des Gesetzes Nr. 69 vom 27. Mai 2015 wird kein Bezug mehr genommen auf die Beurteilungen.</p> <p>Neben dem Jahresabschluss gelten als wesentlicher Gegenstand der Straftat Berichte oder sonstige gesetzlich vorgesehene, an die Gesellschafter oder an die Öffentlichkeit gerichtete Mitteilungen. Nicht in diesen Bereich fallen inneradministrative Mitteilungen (zwischen verschiedenen Instanzen der Gesellschaft) und Mitteilungen mit einem einzigen öffentlichen oder privaten Empfänger (man denke an den Fall von Verwaltern, die die finanzielle Lage der Gesellschaft mit dem Ziel fälschen, von einem Kreditinstitut eine Finanzierung zu erhalten).</p> <p>Der Tatbestand der wahrheitswidrigen Mitteilungen über Gesellschaften nach diesem Artikel ist dadurch gekennzeichnet, dass der Gesellschaft, den Gesellschaftern oder den Gläubigern kein materieller Schaden entsteht, wofür eine geringere Sanktionierung als durch den nachfolgenden Artikel vorgesehen ist.</p> <p>Es ist der bewusste Wille zur Täuschung erforderlich, d. h. die falsche Beurteilung gegenüber den Gesellschaften oder der Öffentlichkeit der tatsächlichen Vermögenslage der Gesellschaft und die Erlangung durch die Täuschung eines ungerechtfertigten Vorteils für den Vertreter oder andere Personen.</p>
<p>GERINGFÜGIGKEIT DER TAT</p> <p>Sind die Straftaten nach Artikel 2621 von geringfügiger Art, kommt unter Berücksichtigung der Art und der Größe der Gesellschaft und der Art und Weise bzw. der Auswirkungen des Verhaltens eine Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis drei Jahren zur Anwendung, sofern nicht eine schwerere Straftat vorliegt.</p> <p>Die gleiche Strafe wie nach obigem Absatz kommt zur Anwendung, wenn die Straftaten nach Artikel 2621 Gesellschaften betreffen, die nicht die im zweiten Absatz von Artikel 1 der Königlichen Verordnung Nr. 267 vom 16. März 1942 genannten Grenzen überschreiten, sofern nicht eine schwerere Straftat vorliegt. In diesem Fall kann in Verbindung mit der Straftat auf Strafantrag des Unternehmens, der Gesellschafter,</p>	<p>Art. 2621-bis it. ZGB</p>	<p>Durch das Gesetz Nr. 69 vom 27. Mai 2015 „Bestimmungen zu Delikten gegen die öffentliche Verwaltung, Vereinigungen mit mafioser Struktur und Bilanzfälschung“ hinzugefügter Artikel.</p>

Beschreibung der Zuwiderhandlung	Quelle	Anmerkungen
<p>der Gläubiger oder andere Empfänger der Mitteilung des Unternehmens ermittelt werden.</p>		
<p><u>WAHRHEITSWIDRIGE GESELLSCHAFTSBEZOGENE MITTEILUNGEN DER NOTIERTEN GESELLSCHAFTEN</u></p> <p>Wenn Verwalter, Generaldirektoren, mit der Verfassung der Rechnungsunterlagen einer Gesellschaft betraute leitende Angestellte, Überwachungsratsmitglieder und Liquidatoren von Gesellschaften, welche Finanzinstrumente ausgeben, die zum Handel angeregten Märkten in Italien oder einem anderen Staat der Europäischen Union zugelassen sind, in der Absicht, für sich selbst oder für andere einen unrechtmäßigen Gewinn zu erzielen, in den Jahresabschlüssen, in den Berichten oder in anderen für die Gesellschafter oder für die Allgemeinheit bestimmten gesellschaftsbezogenen Mitteilungen bewusst wahrheitswidrige Tatsachen über die wirtschaftliche, vermögensbezogene oder finanzielle Lage der Gesellschaft oder des Konzerns, dem die Gesellschaft angehört, anführen oder aber entsprechende relevante Tatsachen, deren Mitteilung gesetzlich vorgeschrieben ist, zurückhalten, werden sie, sofern dies tatsächlich geeignet ist, andere in Irrtum zu versetzen, mit einer Gefängnisstrafe von drei bis zu acht Jahren bestraft.</p> <p>Den im vorhergehenden Absatz genannten Gesellschaften sind folgende gleichgestellt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Gesellschaften, welche Finanzinstrumente ausgeben, deren Zulassung zum Handel an geregelten Märkten in Italien oder einem anderen Staat der Europäischen Union beantragt wurde; 2) Gesellschaften, welche Finanzinstrumente ausgeben, die zum Handel in einem multilateralen italienischen Handelssystem zugelassen sind; 3) Gesellschaften, die andere Gesellschaften beherrschen, welche Finanzinstrumente ausgeben, die zum Handel an geregelten Märkten in Italien oder einem anderen Staat der Europäischen Union zugelassen sind; 4) Gesellschaften, die der breiten Öffentlichkeit Finanzinstrumente anbieten oder solche Angebote verwalten. <p>Die Bestimmungen der vorhergehenden Absätze werden auch dann angewandt, wenn die wahrheitswidrigen Aussagen oder Unterlassungen sich auf Güter beziehen, welche von der</p>	<p>Art. 2622 it. ZGB</p>	<p>Durch das Gesetz Nr. 69 vom 27. Mai 2015 „Bestimmungen zu Delikten gegen die öffentliche Verwaltung, Vereinigungen mit mafiöser Struktur und Bilanzfälschung“ geänderter Artikel.</p>

Beschreibung der Zuwiderhandlung	Quelle	Anmerkungen
Gesellschaft auf Rechnung Dritter verwaltet oder besessen werden.		
<p><u>UNWAHRHEITEN IN DEN BERICHTEN ODER DEN MITTEILUNGEN VON RECHNUNGSPRÜFUNGSUNTERNEHMEN</u></p> <p>Die für die Prüfung des Jahresabschlusses zuständigen Personen, die zwecks Erlangung eines ungerechtfertigten Gewinns für sich oder für andere in den Berichten oder in anderen Mitteilungen im Bewusstsein der Unrichtigkeit und in der Absicht, die Empfänger der Mitteilungen zu täuschen, auf eine Art und Weise falsche Erklärungen abgeben oder Informationen über die wirtschaftliche, vermögensbezogene oder finanzielle Lage der Gesellschaft, der Einrichtung oder der Person, die geprüft wird, auslassen, die die Empfänger der Mitteilungen in Bezug auf die vorgenannte Lage in die Irre führt, werden mit einer Haftstrafe von bis zu einem Jahr bestraft, falls das Verhalten den Empfängern der Mitteilungen keinen Vermögensschaden verursacht hat.</p> <p>Falls das Verhalten nach Absatz eins den Empfängern der Mitteilungen einen Vermögensschaden verursacht hat, ist eine Freiheitsstrafe von ein bis vier Jahren vorgesehen.</p>	Art. 2624 it. ZGB	<u>Außer Kraft gesetzt durch Artikel 37, Absatz 34, des Gv. D. Nr. 39 vom 27. Januar 2010</u>
<p><u>VEREITELUNG EINER KONTROLLE</u></p> <p>Verwalter, die durch das Zurückhalten von Urkunden oder durch andere geeignete Machenschaften die Vornahme von Kontrolltätigkeiten, die den Gesellschaftern oder sonstigen Gesellschaftsorganen gesetzlich zuerkannt sind, vereiteln oder wie auch immer behindern, werden mit einer in Geld abzuleistenden Verwaltungsstrafe bis zu 10.329 Euro bestraft.</p> <p>Wenn das Verhalten den Gesellschaftern Schaden zugefügt hat, ist eine Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr zu verhängen und ist auf Strafantrag der verletzten Person ein Verfahren einzuleiten.</p> <p>Das Strafmaß verdoppelt sich, wenn es sich um eine Gesellschaft handelt, deren Titel in geregelten Märkten in Italien oder in anderen Staaten der Europäischen Union notiert werden oder in der Bevölkerung in einem solchen Ausmaß gestreut sind, dass es im Sinn des Artikels 116 des durch das Gesetzesvertretende Dekret Nr. 58 vom 24. Februar 1998 erlassenen Einheitstextes als erheblich anzusehen ist.</p>	Art. 2625 it. ZGB	Der Tatbestand der vereitelten Kontrolle umfasst zwei unterschiedliche Fälle der Zuwiderhandlung, wobei eine mit einer administrativen Geldbuße bis zu € 10.329 bestraft wird, die andere mit einer Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahre (und bei der auf Strafantrag der geschädigten Person vorgegangen wird). Die aktive Person ist immer der Verwalter, der verhindert oder auf jeden Fall die Ausübung der Kontrollfunktionen behindert, die den Gesellschafter und anderen Gesellschaftsorganen laut Gesetz übertragen wurden. Im Falle des zweiten Tatbestands ist Voraussetzung für das Vorliegen der Straftat der Vermögensschaden, der den Gesellschaftern durch die widerrechtliche Handlungsweise der Verwalter entsteht. Es ist die Zulässigkeit bei Anklageerhebung durch eine Partei vorgesehen.
<p><u>UNRECHTMÄßIGE RÜCKERSTATTUNG VON EINLAGEN</u></p> <p>Verwalter, die außer in den Fällen einer gesetzmäßigen Herabsetzung des Gesellschaftskapitals den Gesellschaftern</p>	Art. 2626 it. ZGB	<u>Straftat, die nicht auf die vom Fonds ausgeführte Tätigkeit rückführbar ist.</u>

Beschreibung der Zuwiderhandlung	Quelle	Anmerkungen
selbst nur zum Schein Einlagen zurückerstatten oder sie von der Pflicht zu deren Vornahme befreien, werden mit einer Gefängnisstrafe von bis zu einem Jahr bestraft.		
<p><u>RECHTSWIDRIGE VERTEILUNG VON GEWINNEN ODER VON RÜCKLAGEN</u></p> <p>Verwalter, die außer in den vom Gesetz zugelassenen Fällen Aktien oder Anteile der Gesellschaft erwerben oder zeichnen und dadurch eine Beeinträchtigung des Bestandes des Gesellschaftskapitals oder der Rücklagen, die gemäß dem Gesetz nicht verteilt werden dürfen, herbeiführen, werden mit einer Gefängnisstrafe von bis zu einem Jahr bestraft, sofern nicht eine schwerere Straftat vorliegt. Bei einer Wiederherstellung des Gesellschaftskapitals oder der Rücklagen vor Ablauf der Frist, die für die Genehmigung des Jahresabschlusses für jenes Geschäftsjahr vorgesehen ist, auf welches sich das bezeichnete Verhalten bezogen hat, erlischt die strafbare Handlung.</p>	Art. 2627 it. ZGB	<p>Die Norm sieht die Klausel „sofern nicht eine schwerere Straftat vorliegt“ vor, da die rechtswidrige Verteilung von Gewinnen oder Rücklagen durch Verwalter den schwersten Tatbestand nach Art. 646 it. ZGB (Unrechtmäßige Unterschlagung) erfüllen kann.</p> <p>Die Handlung gilt zum Schutz der Kapitalerhaltung und der Erhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Rücklagen als Rechtsverstoß.</p> <p>Straftäter sind lediglich die Verwalter; die Norm sieht den Schutz der gesetzlich vorgeschriebenen Rücklagen vor.</p> <p>Werden die Gewinne oder die Rücklagen vor Ablauf der Frist, die für die Genehmigung des Jahresabschlusses für jenes Geschäftsjahr vorgesehen ist, zurückgezahlt, erlischt die strafbare Handlung.</p> <p><u>Straftat, die nicht auf die vom Fonds ausgeführte Tätigkeit rückführbar ist.</u></p>
<p><u>RECHTSWIDRIGE GESCHÄFTE MIT AKTIEN ODER ANTEILEN DER GESELLSCHAFT ODER DER BEHERRSCHENDEN GESELLSCHAFT</u></p> <p>Verwalter, die außer in den vom Gesetz zugelassenen Fällen Aktien oder Anteile der Gesellschaft erwerben oder zeichnen und dadurch eine Beeinträchtigung des Bestandes des Gesellschaftskapitals oder der Rücklagen, die laut Gesetz nicht verteilt werden dürfen, herbeiführen, werden mit einer Gefängnisstrafe von bis zu einem Jahr bestraft. Eine ebensolche Strafe ist über Verwalter zu verhängen, die außer in den vom Gesetz zugelassenen Fällen Aktien oder Anteile erwerben oder zeichnen, die von der beherrschenden Gesellschaft ausgegeben worden sind, und dadurch eine Beeinträchtigung des Gesellschaftskapitals oder der Rücklagen, die gemäß dem Gesetz nicht verteilt werden dürfen, herbeiführen. Bei einer Wiederherstellung des Gesellschaftskapitals oder der Rücklage vor Ablauf der Frist, die für die Genehmigung des Jahresabschlusses für jenes Geschäftsjahr vorgesehen ist, auf welches sich das bezeichnete Verhalten bezogen hat, erlischt die strafbare Handlung.</p>	Art. 2628 it. ZGB	<p>Die Straftat tritt dann ein, wenn Verwalter Aktien oder Anteile erwerben oder zeichnen, die von der Gesellschaft (oder beherrschenden Gesellschaft) ausgegeben worden sind, und dadurch eine tatsächliche Beeinträchtigung des Gesellschaftskapitals oder der Rücklagen, die gemäß dem Gesetz nicht verteilt werden dürfen, herbeiführen.</p> <p>Der letzte Absatz sieht als Ursache für das Erlöschen der strafbaren Handlung die Rückzahlung des Gesellschaftskapitals oder der Rücklagen vor Ablauf der Frist, die für die Genehmigung des Jahresabschlusses für jenes Geschäftsjahr vorgesehen ist, vor.</p> <p><u>Straftat, die nicht auf die vom Fonds ausgeführte Tätigkeit rückführbar ist.</u></p>
<p><u>GESCHÄFTE ZUM SCHADEN DER GLÄUBIGER</u></p> <p>Verwalter, die unter Verletzung der dem Schutz der Gläubiger dienenden gesetzlichen Bestimmungen Herabsetzungen des Gesellschaftskapitals oder Zusammenschlüsse mit anderen Gesellschaften oder Spaltungen vornehmen und dadurch</p>	Art. 2629 it. ZGB	<p>Die Straftat, in Verbindung derer auf Strafantrag der verletzten Person ermittelt werden kann, hat den Schutz der Unversehrtheit des Gesellschaftskapitals zum Ziel. Es handelt sich um ein Verletzungsdelikt.</p> <p>Ein noch vor dem Verfahren zugunsten der Gläubiger vorgenommener Schadensersatz bringt die strafbare Handlung zum Erlöschen.</p>

Beschreibung der Zuwiderhandlung	Quelle	Anmerkungen
<p>Gläubigern Schaden verursachen, werden auf Anklageerhebung der verletzten Person mit einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren bestraft. Ein noch vor dem Verfahren zugunsten der Gläubiger vorgenommener Schadensersatz bringt die strafbare Handlung zum Erlöschen.</p>		<p><u>Straftat, die nicht auf die vom Fonds ausgeführte Tätigkeit rückführbar ist.</u></p>
<p><u>UNTERLASSUNG DER MITTEILUNG EINES INTERESSENKONFLIKTS</u> Der Verwalter oder das Mitglied des Vorstands einer Gesellschaft, deren Titel in geregelten Märkten in Italien oder in anderen Staates der Europäischen Union notiert werden oder in der Bevölkerung in einem solchen Ausmaß gestreut sind, dass es im Sinn des Artikels 116 des durch das Gesetzesvertretende Dekret Nr. 58 vom 24. Februar 1998 erlassenen Einheitstextes in der geltenden Fassung als erheblich anzusehen ist, oder aber der Verwalter oder das Mitglied des Vorstands eines Rechtssubjekts, das der Aufsicht im Sinne des durch das Gesetzesvertretende Dekret Nr. 385 vom 1. September 1993 erlassenen Einheitstextes, des durch das vorerwähnte Gesetzesvertretende Dekret Nr. 58 des Jahres 1998 erlassenen Einheitstextes, des Gesetzes Nr. 576 vom 12. August 1982 oder des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 124 vom 21. April 1993 unterliegt, wird, wenn sie die in Artikel 2391, erster Absatz, vorgesehenen Pflichten verletzen und der Gesellschaft oder Dritten daraus ein Schaden entstanden ist, mit einer Gefängnisstrafe von einem bis zu drei Jahren bestraft. Art. 2391 it. ZGB (Interessen der Verwalter) Der Verwalter muss die anderen Verwalter und die Aufsichtsratsmitglieder über jegliches Interesse in Kenntnis setzen, das er in eigenem Namen oder im Namen Dritter in einem bestimmten Geschäft der Gesellschaft hat, und er muss seine Art, die Bedingungen, den Ursprung und die Tragweite angeben; handelt es sich um den Vorstandsvorsitzenden, muss er ferner auf die Ausübung des Geschäfts verzichten und dieses dem Kollektivorgan überlassen; handelt es sich um einen einzigen Geschäftsführer, muss er dies auch in der frühestmöglichen Versammlung bekanntgeben. In den im vorhergehenden Absatz vorgesehenen Fällen muss der Vorstand in seinem Beschluss die Gründe und die Vorteile des Geschäfts für die Gesellschaft angemessen begründen. Bei Nichteinhaltung der Bestimmungen der beiden vorhergehenden Absätze dieses Artikels, d. h. bei Beschlüssen des Vorstands oder des Direktoriums, die mit der entscheidenden Stimme des</p>	<p>Art. 2629-bis it. ZGB</p>	<p>Das kriminelle Verhalten besteht darin, dass der Verwalter oder das Mitglied des Verwaltungsrates die Bekanntgabe seiner persönlichen Interessen in Geschäften der Gesellschaft (es muss sich um eine börsennotierte Gesellschaft handeln) unterlässt. Eine solche Bekanntgabe nach Art. 2391, 1. Absatz, it. ZGB, muss an die anderen Verwalter und den Aufsichtsrat gerichtet werden, damit eine entsprechende Bewertung der Vorteile des Geschäfts für die Gesellschaft erfolgen kann. Der Strafbestand wird als Verletzungsdelikt betrachtet, da er dann eintritt, wenn aufgrund der unterlassenen Bekanntgabe der Gesellschaft oder Dritten Schaden entstehen.</p>

Beschreibung der Zuwiderhandlung	Quelle	Anmerkungen
<p>betroffenen Verwalters zustanden kamen, können die Entschlüsse, sofern sie der Gesellschaft Schaden zufügen können, von den Verwaltern und vom Aufsichtsrat innerhalb von neunzig Tagen ab ihrem Datum angefochten werden; sofern die in Absatz eins beschriebenen Informationspflichten erfüllt wurden, kann die Anfechtung nicht von einer Person vorgeschlagen werden, die durch ihre Stimme den Beschluss ermöglicht hat. In jedem Fall bleiben die basierend auf Handlungen, die im Rahmen der Ausführung des Beschlusses erfolgten, in gutem Glauben erworbenen Rechte Dritter unbeschadet. Der Verwalter haftet für der Gesellschaft aus seiner Handlung oder Unterlassung entstandene Schäden. Der Verwalter haftet ferner für Schäden, die der Gesellschaft durch die Nutzung zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil Dritter von Daten, Nachrichten oder Geschäftsgelegenheiten, von denen er im Rahmen seines Amtes Kenntnis erlangt hat, entstehen.</p>		
<p>VORGETÄUSCHTE BILDUNG DES GESELLSCHAFTSKAPITALS Die Verwalter oder die eine Einlage leistenden Gesellschafter, die, selbst teilweise, die Bildung oder die Erhöhung des Gesellschaftskapitals vortäuschen, indem sie Aktien oder Gesellschaftsanteile in einem Ausmaß, das insgesamt die Höhe des Gesellschaftskapitals übersteigt, zuteilen, Aktien oder Gesellschaftsanteile gegenseitig zeichnen oder Einlagen von Gütern in Natur oder von Forderungen oder im Fall einer Umwandlung das Vermögen der Gesellschaft erheblich überbewerten, werden mit einer Gefängnisstrafe von bis zu einem Jahr bestraft.</p>	<p>Art. 2632 it. ZGB</p>	<p>Diese Bestimmung krimineller Art, die auf amtlichen Strafantrag zulässig ist, dient dem Schutz der Effektivität und Vollständigkeit des Gesellschaftskapitals. Sie betrifft eine Reihe von Maßnahmen der Verwalter oder einbringenden Gesellschafter, die bei der Gesellschaftsgründung oder einer Kapitalerhöhung Bedeutung erlangen. Die drei entscheidenden Maßnahmen sind: Zuteilung von Aktien oder Gesellschaftsanteilen in einem Ausmaß, das unter ihrem Nominalwert liegt; gegenseitige Zeichnung von Aktien oder Gesellschaftsanteilen; erhebliche Überbewertung der Einlagen von Gütern in Natur oder von Forderungen bzw. des Vermögens der Gesellschaft im Fall einer Umwandlung. Unabhängig von der Art des tatsächlichen Verhaltens ist eine Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr vorgesehen. <u>Straftat, die nicht auf die vom Fonds ausgeführte Tätigkeit rückführbar ist.</u></p>
<p>UNGERECHTFERTIGTE VERTEILUNG VON GESELLSCHAFTSGÜTERN DURCH LIQUIDATOREN Liquidatoren, die Gesellschaftsgüter an Gesellschafter verteilen, noch bevor die Gläubiger der Gesellschaft bezahlt worden oder die zu ihrer Befriedigung erforderlichen Beträge zurückgelegt worden sind, und den Gläubigern dadurch Schaden zufügen, werden auf Strafantrag der verletzten Person mit einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren bestraft. Ein noch vor dem Verfahren zugunsten der Gläubiger</p>	<p>Art. 2633 it. ZGB</p>	<p>Die Norm dient dem Schutz der Gläubiger im Falle einer Liquidation. Das Vorhersehen von Schaden für die Gläubiger ist vorgesehen. Die Liquidatoren verteilen Gesellschaftsgüter an Gesellschafter, noch bevor die Gläubiger der Gesellschaft bezahlt worden oder die zu ihrer Befriedigung erforderlichen Beträge zurückgelegt worden sind, und fügen den Gläubigern dadurch Schaden zu. Wie für den nach Art. 2629 „Geschäfte zum Schaden der Gläubiger“ vorgesehenen Fall ist auch hier die Zulässigkeit aufgrund eines Strafantrags vorgesehen. Ein noch vor dem Verfahren zugunsten der Gläubiger</p>

Beschreibung der Zuwiderhandlung	Quelle	Anmerkungen
vorgenommener Schadensersatz bringt die strafbare Handlung zum Erlöschen.		vorgenommener Schadensersatz bringt die strafbare Handlung zum Erlöschen. <u>Straftat, die nicht auf die vom Fonds ausgeführte Tätigkeit rückführbar ist.</u>
<p>KORRUPTION UNTER PRIVATEN</p> <p>Vorbehaltlich der Tatsache, dass keine schwerere Straftat vorliegt, werden die Verwalter, Generaldirektoren, die für die Erstellung der Rechnungslegungsunterlagen der Gesellschaft, die Aufsichtsratsmitglieder und die Liquidatoren privater Gesellschaften oder Einrichtungen, die - auch eine zwischengeschaltete Person - für sich oder andere ihnen nicht zustehendes Geld oder sonstige Vorteile fordern oder erhalten oder das diesbezügliche Versprechen annehmen, um eine Handlung vorzunehmen oder zu unterlassen, die gegen die Verpflichtungen im Rahmen ihres Amtes oder die Treuepflichten verstoßen, mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu drei Jahren bestraft. Das gleiche Strafmaß gilt, wenn die Straftat von denjenigen begangen werden, die im organisatorischen Bereich der Gesellschaft oder privaten Einrichtungen Führungsaufgaben ausüben, die von denen der in vorstehendem Satz genannten Personen verschieden sind.</p> <p>Wird die Tat von einer Person begangen, die der Leitung oder Aufsicht einer der im ersten Absatz genannten Personen unterstellt ist, ist auf eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr und sechs Monaten zu erkennen.</p> <p>Wer - auch durch eine zwischengeschaltete Person - den im ersten und im zweiten Absatz genannten Personen ihm nicht zustehendes Geld oder sonstigen Vorteil anbietet, verspricht oder verschafft, unterliegt den dort vorgesehenen Strafen.</p> <p>Das in den vorhergehenden Absätze genannte Strafmaß verdoppelt sich, wenn es sich um eine Gesellschaft handelt, deren Titel in geregelten Märkten in Italien oder in anderen Staaten der Europäischen Union notiert werden oder in der Bevölkerung in einem solchen Ausmaß gestreut sind, dass es im Sinn des Artikels 116 des durch das Gesetzesvertretende Dekret vom 24. Februar 1998, Nr. 58, in geltender Fassung, erlassenen Einheitstextes der Bestimmungen über die Vermittlung von Finanzdienstleistungen als erheblich anzusehen ist.</p> <p>Unbeschadet der Bestimmungen von Art. 2641 kann die Höhe der Einziehung des entsprechenden Wertes nicht geringer sein</p>	Art. 2635 it. ZGB	<p>Diese Straftat wurde durch das Gesetz zur Korruptionsbekämpfung Nr. 190 aus dem Jahr 2012 eingeführt, durch welches die internationalen Übereinkommen von Straßburg und Merida ratifiziert wurden, die den Unterzeichnerstaaten auferlegen, aktive und passive Korruption im privaten Sektor zu bestrafen.</p> <p>Die jüngsten Änderungen an dieser Straftat wurden mit dem gesetzesvertretenden Dekret Nr. 38 vom 15. März 2017 „<i>Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2003/568/JI des Rates vom 22. Juli 2003 zur Bekämpfung der Bestechung im privaten Sektor</i>“ eingeführt, das am 14.04.2017 in Kraft getreten ist.</p> <p>Die Neuformulierung der Norm weist relevante Änderungen auf, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ erweitert sie die Kategorie der Zielgruppe und schließt damit auch „jede beliebige“ private Einrichtung mit ein. ✓ erweitert sie die Kategorie der strafbaren Personen infolge korrupter Vorkommnisse, die nun - außer der Unternehmensspitze und ihren Untergebenen - auch diejenigen umfasst, die im organisatorischen Bereich der Gesellschaft oder privaten Einrichtung Führungsaufgaben ausübt oder den Außenstehenden, der als zwischengeschaltete Person handelt. ✓ die strafbaren Verhaltensweisen nehmen zu und umfassen nun außer der Übergabe/Entgegennahme und dem Versprechen/Annahme des Versprechens von Geld auch das Angebot und die Aufforderung zur Bezahlung von Geld oder Verschaffung sonstiger Vorteile. <p>Der Tatbestand ist eine strafbare Handlung mit notwendiger Beteiligung, wie alle strafbaren Handlungen im Bereich der Korruption. Das geschützte Rechtsgut ist die Unversehrtheit des Vermögens der Gesellschaft, auf die die korrupten Personen zurückgeführt werden können. Die strafbare Handlung tritt also in dem Fall ein, in dem die Person, die den unrechtmäßigen Vorteil erhält, ihre Pflichten gegenüber der eigenen Gesellschaft/privaten Einrichtung (Pflichten des eigenen Büros oder Treuepflichten) verletzt. Wenn diese Bedingung, die eine unabdingbare Voraussetzung für den Straftatbestand darstellt, nicht vorliegt, wird die korrupte Handlung nicht strafrechtlich verfolgt.</p> <p>In Hinsicht auf die aktive Korruption, kann die handelnde Person gewiss jedermann sein, da der geprüfte Artikel nichts zu den eventuellen Eigenschaften oder Merkmalen sagt, die die Person besitzen muss, welche Geld oder andere Vorteile anbietet, übergibt oder verspricht.</p>

Beschreibung der Zuwiderhandlung	Quelle	Anmerkungen
als der Wert der verschafften, versprochenen oder angebotenen Vorteile.		Durch das Gesetz Nr. 3/2019 geänderter Artikel.
<p><u>ANSTIFTUNG ZUR KORRUPTION ZWISCHEN PRIVATPERSONEN</u> Jeder, der Verwaltern, Generaldirektoren, mit der Verfassung der Rechnungsunterlagen einer Gesellschaft betraute leitende Angestellte, Überwachungsratsmitglieder und Liquidatoren von Gesellschaften oder privaten Einrichtungen sowie Personen, die darin einer Arbeitstätigkeit mit Führungsaufgaben nachgehen, ihnen nicht zustehendes Geld oder andere Vorteile anbietet oder verspricht, damit sie eine Handlung vornehmen oder unterlassen, die gegen die Verpflichtungen im Rahmen ihres Amtes oder die Treuepflichten verstoßen, bei Zurückweisung des Angebots oder des Versprechens, mit der in Absatz eins von Artikel 2635 festgelegten, um ein Drittel reduzierten Strafe rechnen muss. Die Strafe gemäß Absatz eins gilt für Verwalter, Generaldirektoren, mit der Verfassung der Rechnungsunterlagen einer Gesellschaft betraute leitende Angestellte, Überwachungsratsmitglieder und Liquidatoren von Gesellschaften oder privaten Einrichtungen sowie Personen, die darin einer Arbeitstätigkeit mit Führungsaufgaben nachgehen, die - auch durch eine zwischengeschaltete Person - für sich oder andere ein Versprechen oder die Beschaffung von Geld oder sonstigen Vorteilen fordern, um eine Handlung vorzunehmen oder zu unterlassen, die gegen die Verpflichtungen im Rahmen ihres Amtes oder die Treuepflichten verstoßen, wenn diese Forderung zurückgewiesen wird.</p>	Art. 2635-bis it. ZGB	<p>Dieser Artikel wurde mit dem gesetzesvertretenden Dekret Nr. 38 vom 15. März 2017 „<i>Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2003/568/JI des Rates vom 22. Juli 2003 zur Bekämpfung der Bestechung im privaten Sektor</i>“ eingeführt, das am 14.04.2017 in Kraft getreten ist.</p> <p>Durch das Gesetz Nr. 3/2019 geänderter Artikel.</p>
<p><u>RECHTSWIDRIGE EINFLUSSNAHME AUF DIE GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG</u> Wer durch zum Schein vorgenommene oder betrügerische Handlungen eine Mehrheitsbildung in der Gesellschafterversammlung zu dem Zweck herbeiführt, für sich oder für andere einen unrechtmäßigen Gewinn zu erzielen, wird mit einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren bestraft.</p>	Art. 2636 it. ZGB	Das widerrechtliche Verhalten, dessen sich jedermann schuldig machen kann, besteht in der unrechtmäßigen Bildung einer Mehrheit, die andernfalls nicht zustanden gekommen wäre, d. h. durch zum Schein vorgenommene oder betrügerische Handlungen. Es ist ein tatsächlich schädigendes Ergebnis als Voraussetzung für die Feststellung eines ausdrücklichen spezifischen Vorsatzes erforderlich.
<p><u>AGIOTAGE</u> Wer wahrheitswidrige Nachrichten verbreitet oder zum Schein Geschäfte vornimmt oder sonstige Machenschaften in Gang setzt, die tatsächlich geeignet sind, eine merkliche Veränderung</p>	Art. 2637 it. ZGB	Das Gesetz Nr. 262 vom 28. Dezember 2005 hat den vorhergehenden Tatbestand nach Art. 2637 it. ZGB verändert, indem er die Anwendung des Gesetzes auf nicht notierte Finanzinstrumente oder auf solche, für die kein

Beschreibung der Zuwiderhandlung	Quelle	Anmerkungen
<p>des Preises von nicht notierten Finanzinstrumenten oder von solchen, für die kein Antrag auf Zulassung zum Handel in geregelten Märkten gestellt worden ist, herbeizuführen oder in beträchtlichem Ausmaß das Vertrauen zu erschüttern, das die Allgemeinheit in die Sicherheit des Vermögens der Banken oder Bankenkonzerne setzt, wird mit einer Gefängnisstrafe von einem bis zu fünf Jahren bestraft.</p>		<p>Antrag auf Zulassung zum Handel in geregelten Märkten gestellt worden ist, beschränkt.</p> <p>Die Entscheidung des Gesetzgebers beruht auf der Tatsache, dass er den anderen kriminellen Tatbestand, dessen Gegenstand notierte Finanzinstrumente sind, mit der Regelung über die spezifische strafbare Handlung der Marktmanipulation geregelt hat.</p> <p>Die betrachtete strafbare Handlung ist ein Tatbestand mit einer konkreten Gefahr, d. h. es ist erforderlich, dass die falschen Nachrichten oder Scheingeschäfte oder sonstigen Machenschaften tatsächlich geeignet sind, einen merklichen Schaden herbeizuführen. Konkreter Gegenstand der strafbaren Handlung sind nicht notierte Finanzinstrumente (oder solche, für die kein Antrag auf Börsennotierung gestellt worden ist).</p>
<p>BEHINDERUNG DER TÄTIGKEIT VON AUFSICHTSBEHÖRDEN Verwalter, Generaldirektoren, mit der Verfassung der Rechnungsunterlagen einer Gesellschaft betraute leitende Angestellte, Überwachungsratsmitglieder und Liquidatoren von Gesellschaften oder Körperschaften sowie sonstige Personen, die kraft Gesetzes öffentlichen Aufsichtsbehörden unterstehen oder diesen gegenüber Verpflichtungen zu erfüllen haben und bei gesetzlich vorgesehenen Mitteilungen an die vorgenannten Behörden zum Zweck der Behinderung ihrer Aufsichtstätigkeit wahrheitswidrige Tatsachen, einschließlich solcher, die Gegenstand einer Wertung sind, über die wirtschaftliche, vermögensbezogene oder finanzielle Lage der unter Aufsicht stehenden Personen darlegen oder zum nämlichen Zweck mit anderen betrügerischen Mitteln ganz oder teilweise mitteilungspflichtige Tatsachen über diese Lage verheimlichen, werden mit einer Gefängnisstrafe von einem bis zu vier Jahren bestraft. Die Strafbarkeit erstreckt sich auch auf den Fall, in dem die Informationen sich auf Güter beziehen, die von der Gesellschaft auf Rechnung Dritter besessen oder verwaltet werden. Eine ebensolche Strafe ist über Verwalter, Generaldirektoren, mit der Verfassung der Rechnungsunterlagen einer Gesellschaft betraute leitende Angestellte, Überwachungsratsmitglieder und Liquidatoren von Gesellschaften oder Körperschaften sowie über sonstige Personen, die kraft Gesetzes öffentlichen Aufsichtsbehörden unterstehen oder diesen gegenüber Verpflichtungen zu erfüllen haben, zu verhängen, wenn sie in welcher Form auch immer deren Tätigkeit wissentlich behindern, und sei es auch nur</p>	<p>Art. 2638 c.1-2 it. ZGB</p>	<p>Der Artikel sieht verschiedene kriminelle Tatbestände aufgrund von Verhaltensweisen und beleidigenden Handlungen vor: Der erste bezieht sich auf falsche Angaben in der Absicht, Überwachungsfunktionen zu behindern; der zweite auf die vorsätzliche Schaffung eines behindernden Ereignisses durch jegliches Verhalten (aktiv oder unterlassend).</p> <p>Der Gesetzgeber hat für beide Fälle die gleiche Strafe vorgesehen, auch wenn der Handlungsunwert eines beträchtlichen täuschenden Verhaltens nicht mit dem von weniger schweren Handlungen, die Überwachungsfunktionen behindern, gleichzusetzen ist.</p> <p>Schließlich ist ein Resttatbestand im Sinne einer Ordnungswidrigkeit für den Fall vorgesehen, in dem die Behinderung nicht vorsätzlich erzeugt, sondern lediglich verschuldet wird.</p>

Beschreibung der Zuwiderhandlung	Quelle	Anmerkungen
<p>dadurch, dass sie es unterlassen, den vorgenannten Behörden geschuldete Mitteilungen zukommen zu lassen. Das Strafmaß verdoppelt sich, wenn es sich um eine Gesellschaft handelt, deren Titel in geregelten Märkten in Italien oder in anderen Staaten der Europäischen Union notiert werden oder in der Bevölkerung in einem solchen Ausmaß gestreut sind, dass es im Sinn des Artikels 116 des durch das Gesetzesvertretende Dekret vom 24. Februar 1998, Nr. 58, erlassenen Einheitstextes als erheblich anzusehen ist.</p>		
<p>AUSDEHNUNG DES TÄTERKREISES In Hinblick auf die in diesem Titel vorgesehenen strafbaren Handlungen wird der Person, die mit einem bestimmten Amt förmlich betraut ist oder zur Ausübung einer gemäß dem Zivilrecht vorgesehenen Aufgabe berufen ist, sowohl derjenige, der dieselbe, wenngleich anders bezeichnete Aufgabe wahrzunehmen hat, als auch derjenige gleichgestellt, der dauerhaft und nachhaltig die Befugnisse ausübt, die für das Amt oder die Aufgabe kennzeichnend sind. Abgesehen von den Fällen, in denen die Vorschriften anzuwenden sind, welche die Verbrechen der Träger öffentlicher Ämter gegen die öffentliche Verwaltung zum Gegenstand haben, finden die Bestimmungen, die Strafen für Verwalter vorsehen, auch auf jene Personen Anwendung, die von der Gerichtsbehörde oder von der öffentlichen Aufsichtsbehörde gesetzmäßig damit beauftragt sind, eine Gesellschaft oder die von ihr auf Rechnung Dritter besessenen oder bewirtschafteten Güter zu verwalten.</p>	<p>Art. 2639 it. ZGB</p>	<p>Der erste Absatz der untersuchten Bestimmung typisiert die Figur des sogenannten „Verwalters de facto“. Die Gleichsetzung dieser Figur mit den förmlich qualifizierten Personen oder Amtsinhabern ist jedoch in Hinsicht auf die Haftung auf die Fälle der Ausübung de facto der für jene spezifischen Qualifikationen oder Funktionen typischen Mächte beschränkt, jedoch ohne dass diese einen kontinuierlichen oder bedeutsamen Charakter haben. Der zweite Absatz sieht ausdrücklich, und in allgemeiner Art, vor, dass die Bestimmungen, die Strafen für Verwalter vorsehen, auch auf jene Personen Anwendung finden sollen, die von der Gerichtsbehörde oder von der öffentlichen Aufsichtsbehörde gesetzmäßig damit beauftragt sind, eine Gesellschaft oder die von ihr auf Rechnung Dritter besessenen oder bewirtschafteten Güter zu verwalten.</p>
<p><u>Art. 25-quater – Im it. StGB und in speziellen Gesetzen vorgesehene Straftaten zu terroristischen Zwecken oder zum Zweck der Unterwanderung der demokratischen Ordnung</u></p>		
<p>VEREINIGUNGEN ZUM ZWECHE DES – AUCH INTERNATIONALEN – TERRORISMUS ODER DER UNTERWANDERUNG DER DEMOKRATISCHEN ORDNUNG Wer Vereinigungen, deren Ziel die Ausübung von Gewalttaten zu terroristischen Zwecken oder zum Zweck der Unterwanderung der demokratischen Ordnung ist, fördert, gründet, organisiert, leitet oder finanziert, wird mit einer Freiheitsstrafe von sieben bis fünfzehn Jahren bestraft. Wer sich an solchen Vereinigungen beteiligt, wird mit einer Freiheitsstrafe von fünf bis zehn Jahren bestraft. Im Sinne des Strafgesetzes ist der Zweck des Terrorismus auch dann gegeben, wenn die Gewalttaten sich</p>	<p>Art. 270-bis it. StGB</p>	<p>Jene Normen neigen dazu, nicht nur die Gründung von terroristischen und/oder subversiven Vereinigungen zu bestrafen, sondern auch jegliche Annahme der Befürwortung oder Unterstützung dieser durch die Bereitstellung von finanziellen Mitteln – sowohl durch Spenden als auch im Rahmen der Ausübung der typischen Tätigkeit – oder auch von Kommunikationsmitteln, Transportmitteln, Unterkünften oder Logistik-Standorten. <u>Straftat, die nicht auf die vom Fonds ausgeführte Tätigkeit rückführbar ist.</u></p>

Beschreibung der Zuwiderhandlung	Quelle	Anmerkungen
<p>gegen einen ausländischen Staat, eine internationale Einrichtung oder ein internationales Organ richten. Es besteht die Pflicht gegenüber dem Verurteilten, die Dinge, die für die Ausübung der Straftat dienen oder für diese bestimmt waren, und das, was ihren Preis, ihr Produkt und ihren Gewinn ausmachte oder das, was ihre Anwendung darstellt, zu konfiszieren.</p>		
<p><u>UNTERSTÜTZUNG FÜR MITGLIEDER VON VEREINIGUNGEN</u> Wer, über den Tatbestand der Beihilfe und Anstiftung hinaus, Personen, die sich an den in den Artikeln 270 und 270-bis genannten Vereinigungen beteiligen, Obdach gewährt oder Verpflegung und Unterkunft, Beförderungsmittel und Kommunikationsmittel bereitstellt, wird mit einer Freiheitsstrafe von bis zu vier Jahren bestraft. Das Strafmaß erhöht sich, wenn die Unterstützung kontinuierlich erfolgt. Wer diese Tat zugunsten eines nahen Verwandten begeht, kann nicht bestraft werden.</p>	<p>Art. 270-ter ital. StGB</p>	<p><u>Straftat, die nicht auf die vom Fonds ausgeführte Tätigkeit rückführbar ist.</u></p>
<p><u>ANWERBUNG ZU – AUCH INTERNATIONALEN – TERRORISTISCHEN ZWECKEN</u> Wer, über die in Artikel 270-bis genannten Fälle hinaus, eine oder mehrere Personen für die Ausübung von Gewalttaten oder Sabotage wesentlicher öffentlicher Dienste mit dem Zwecke des, auch gegen einen ausländischen Staat, eine internationale Einrichtung oder ein internationales Organ gerichteten, Terrorismus anwirbt, wird mit einer Freiheitsstrafe von sieben bis fünfzehn Jahren bestraft.</p>	<p>Art. 270-quater it. StGB</p>	<p><u>Straftat, die nicht auf die vom Fonds ausgeführte Tätigkeit rückführbar ist.</u></p>
<p><u>AUSBILDUNG ZU – AUCH INTERNATIONALEN – TERRORISTISCHEN TÄTIGKEITEN</u> Wer, über die in Artikel 270-bis genannten Fälle hinaus, Personen für die Vorbereitung oder die Nutzung von explosiven Materialien, Feuerwaffen oder anderen Waffen, schädlichen oder gefährlichen chemischen oder bakteriellen Stoffen sowie jeglicher anderer Techniken oder Methoden zur Ausübung von Gewalttaten oder Sabotage wesentlicher öffentlicher Dienste mit dem Zwecke des, auch gegen einen ausländischen Staat, eine internationale Einrichtung oder ein internationales Organ gerichteten, Terrorismus ausbildet oder entsprechenden Anweisungen erteilt, wird mit einer Freiheitsstrafe von fünf bis zehn Jahren bestraft. Die gleiche Strafe wird auf die ausgebildete Person angewandt.</p>	<p>Art. 270-quinquies it. StGB</p>	<p><u>Straftat, die nicht auf die vom Fonds ausgeführte Tätigkeit rückführbar ist.</u></p>

Beschreibung der Zuwiderhandlung	Quelle	Anmerkungen
<p><u>VERHALTEN ZUM ZWECKE DES TERRORISMUS</u> Als Verhalten zum Zwecke des Terrorismus gelten Verhalten, die aufgrund ihrer Art oder ihres Kontextes einem Land oder einer internationalen Organisation schweren Schaden zufügen können und zum Zweck der Einschüchterung der Bevölkerung, der Nötigung öffentlicher Mächte oder einer internationalen Organisation zur Durchführung oder Unterlassung von Handlungen oder der Destabilisierung oder Zerstörung wesentlicher, konstitutioneller, wirtschaftlicher und sozialer Strukturen eines Landes oder einer internationalen Organisation angenommen werden, sowie die anderen durch Übereinkommen oder sonstige Normen des internationalen Rechts, die für Italien bindend sind, als terroristische Verhalten definierte oder zum Zweck des Terrorismus angenommene Verhalten.</p>	<p>Art. 270-quinquies it. StGB</p>	<p><u>Straftat, die nicht auf die vom Fonds ausgeführte Tätigkeit rückführbar ist.</u></p>
<p><u>ATTENTATE ZUM ZWECKE DES TERRORISMUS ODER DER UNTERWANDERUNG</u> Wer zum Zwecke des Terrorismus oder der Unterwanderung der demokratischen Ordnung einen Angriff gegen das Leben oder die Unversehrtheit einer Person vornimmt, wird im ersten Fall mit einer Freiheitsstrafe von mindestens zwanzig Jahren, und im zweiten Fall mit einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Jahren bestraft. Falls aus dem Angriff auf die Unversehrtheit einer Person eine sehr schwere Verletzung resultiert, ist auf eine Freiheitsstrafe von mindestens acht Jahren zu erkennen, falls daraus eine schwere Verletzung resultiert, auf eine Freiheitsstrafe von mindestens zwölf Jahren. Falls die in den vorhergehenden Absätzen beschriebenen Handlungen sich gegen Personen richten, die Funktionen der Rechtsprechung oder Vollstreckung erfüllen bzw. durch oder aufgrund ihrer Funktionen der öffentlichen Sicherheit dienen, erhöht sich das Strafmaß jeweils um ein Drittel. Falls die in den vorhergehenden Absätzen beschriebenen Handlungen zum Tod der Person führen, ist im Falle eines Angriffs auf das Leben auf die lebenslängliche Freiheitsstrafe, und im Falle eines Angriffs auf die Unversehrtheit, auf eine Freiheitsstrafe von dreißig Jahren zu erkennen. Die anderen als die durch die Artikel 98 und 114 vorgesehenen mildernden Umstände können in Zusammenwirkung mit den erschwerenden Umständen nach Absatz zwei und vier nicht als gleichwertig oder vorrangig diesen gegenüber betrachtet werden und die Strafverminderung wird auf</p>	<p>Art. 280 it. StGB</p>	<p><u>Straftat, die nicht auf die vom Fonds ausgeführte Tätigkeit rückführbar ist.</u></p>

Beschreibung der Zuwiderhandlung	Quelle	Anmerkungen
das Strafmaß angewandt, welches sich aus der Erhöhung aufgrund der vorgenannten erschwerenden Umstände ergibt.		
<p>TERRORAKTE MIT TÖDLICHEN WAFFEN ODER SPRENGKÖRPERN Sofern nicht eine schwerere Straftat vorliegt, wird jeder, der zum Zwecke von Terrorismus Handlungen in der Absicht der Beschädigung von beweglichen und unbeweglichen Vermögensgegenständen anderer mittels Verwendung von Sprengkörpern oder wie auch immer gearteten tödlichen Waffen ausführt, mit einer Freiheitsstrafe von zwei bis fünf Jahren bestraft. Im Sinne dieses Artikels bezeichnen Sprengkörper oder tödliche Waffen diejenigen Waffen und ihnen gleichgestellte Materialien, die in Artikel 585 aufgeführt sind, und wesentliche materielle Schäden verursachen können. Falls sich die Handlung gegen den Sitz des Präsidenten der Republik, der gesetzgebenden Versammlungen, des Verfassungsgerichts, der Regierungsorgane oder andere durch die Verfassung oder Verfassungsgesetze vorgesehene Organe richtet, erhöht sich das Strafmaß um bis zur Hälfte. Falls die Handlung die öffentliche Unversehrtheit in Gefahr bringt oder zu einem schweren Schaden für die nationale Wirtschaft führt, ist auf eine Freiheitsstrafe von fünf bis zehn Jahren zu erkennen. Die anderen als die durch die Artikel 98 und 114 vorgesehenen mildernden Umstände können in Zusammenwirkung mit den erschwerenden Umständen nach Absatz drei und vier nicht als gleichwertig oder vorrangig diesen gegenüber betrachtet werden und die Strafverminderung wird auf das Strafmaß angewandt, welches sich aus der Erhöhung aufgrund der vorgenannten erschwerenden Umstände ergibt.</p>	Art. 280-bis it. StGB	<u>Straftat, die nicht auf die vom Fonds ausgeführte Tätigkeit rückführbar ist.</u>
<p>ENTFÜHRUNG ZUM ZWECKE DES TERRORISMUS ODER DER UNTERWANDERUNG Wer zum Zwecke des Terrorismus oder der Unterwanderung der demokratischen Ordnung eine Person entführt, wird mit einer Freiheitsstrafe von fünfundzwanzig bis dreißig Jahren bestraft. Wenn die Entführung, als vom Angeklagten ungewollte Folge, zum Tod der entführten Person führt, wird der Schuldige mit einer Freiheitsstrafe von dreißig Jahren bestraft. Wenn der Schuldige den Tod der entführten Person verursacht, ist auf lebenslängliche Freiheitsstrafe zu erkennen. Ein Mittäter, der sich von den anderen trennt und so handelt, dass die entführte Person ihre Freiheit wiedererlangt, wird mit einer Freiheitsstrafe von zwei bis</p>	Art. 289-bis it. StGB	<u>Straftat, die nicht auf die vom Fonds ausgeführte Tätigkeit rückführbar ist.</u>

Beschreibung der Zuwiderhandlung	Quelle	Anmerkungen
<p>acht Jahren bestraft; falls die entführte Person in Folge der Entführung nach der Freilassung stirbt, ist auf eine Freiheitsstrafe von acht bis achtzehn Jahren zu erkennen. Bei einem mildernden Umstand wird die nach Abschnitt zwei vorgesehene Strafe durch eine Freiheitsstrafe von zwanzig bis vierundzwanzig Jahren, und die nach Abschnitt drei vorgesehene Strafe durch eine Freiheitsstrafe von vierundzwanzig bis dreißig Jahren ersetzt. Bei mehreren mildernden Umständen darf eine auch geminderte Strafe nicht weniger als zehn Jahre in den nach Absatz zwei vorgesehenen Fällen, und nicht weniger als fünfzehn Jahre in den nach Absatz drei vorgesehenen Fällen betragen.</p>		
<p><u>ANSTIFTUNG ZUR BEGEHUNG EINER DER IM ERSTEN UND ZWEITEN ABSATZ VORGESEHENEN STRAFTATEN</u> Wer andere zur Begehung einer der nicht fahrlässigen Straftaten nach Absatz eins und zwei dieses Kapitels anstiftet, für die das Gesetz (die Todesstrafe oder) die lebenslängliche Freiheitsstrafe oder eine Freiheitsstrafe vorsieht, wird bei einer nicht erfolgreichen Anstiftung, d. h. bei erfolgter Anstiftung aber Nicht-Begehung der Straftat, mit einer Freiheitsstrafe von einem bis acht Jahren bestraft. Die anzuwendende Strafe ist in jedem Fall geringer als die Hälfte der für die Straftat, auf die die Anstiftung abzielt, vorgesehenen Strafe.</p>	Art. 302 it. StGB	Straftat, die nicht auf die vom Fonds ausgeführte Tätigkeit rückführbar ist.
<p>Art. 25 quater.1 – Praktiken der Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane</p>		
<p><u>PRAKTIKEN DER VERSTÜMMLUNG DER WEIBLICHEN GESCHLECHTSORGANE</u> Wer ohne therapeutischen Bedarf eine Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane verursacht, wird mit einer Freiheitsstrafe von vier bis zwölf Jahren bestraft. Im Sinne dieses Artikels bezeichnen Praktiken der Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane die Klitoridektomie, die Exzision und die Infibulation sowie jede andere Praxis, die Auswirkungen gleicher Art verursacht. Wer ohne therapeutischen Bedarf zum Zwecke der Beeinträchtigung der sexuellen Funktionen andere als in Absatz eins genannte Verletzungen an den weiblichen Geschlechtsorganen verursacht, die zu einer körperlichen oder geistigen Krankheit führen, wird mit einer Freiheitsstrafe von drei bis sieben Jahren bestraft. Die Strafe wird bis auf zwei Drittel gemindert, wenn es sich um eine geringfügige Verletzung handelt. Die Strafe wird um ein Drittel erhöht, wenn die Praktiken nach Absatz eins und zwei Minderjährigen Schaden zufügen</p>	Art. 583-bis it. StGB	Straftat, die nicht auf die vom Fonds ausgeführte Tätigkeit rückführbar ist.

Beschreibung der Zuwiderhandlung	Quelle	Anmerkungen
<p>oder wenn die Tat aus Gewinnstreben begangen wurde. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten auch, wenn die Tat durch einen italienischen Bürger im Ausland oder durch einen in Italien lebenden Ausländer, bzw. zum Schaden eines italienischen Bürgers oder eines in Italien lebenden Ausländers begangen wird. In diesem Fall wird der Schuldige auf Strafantrag des Justizministeriums bestraft.</p>		
<p>Art. 25 quinquies – Verbrechen gegen die individuelle Persönlichkeit</p>		
<p><u>VERSKLAVUNG ODER SKLAVEREI ODER ERZWUNGENE DIENSTBARKEIT</u> Wer gegenüber einer Person Rechte geltend macht, die denen des Eigentumsrechts entsprechen, oder wer eine Person in eine kontinuierliche Unterwerfung zwingt oder dieser aussetzt und sie zu Arbeit oder sexuellen Leistungen oder Betteltätigkeit oder zur Ausübung rechtswidriger Tätigkeiten, die zu ihrer Ausnutzung führen, zwingt oder sie nötigt, sich einer Organentnahme zu unterziehen, wird mit einer Freiheitsstrafe von acht bis zwanzig Jahren bestraft. Eine Person wird dann in eine Unterwerfung gezwungen oder dieser ausgesetzt, wenn das Verhalten durch Gewalt, Drohung, Irreführung, Machtmissbrauch oder Ausnutzung einer Verletzlichkeit, körperlichen oder psychischen Unterlegenheit oder einer Notlage bzw. durch ein Versprechen oder die Übergabe von Geldern oder anderen Begünstigungen durch denjenigen erfolgt, der auf die Person Einfluss hat.</p>	<p>Art. 600 it. StGB</p>	
<p><u>KINDERPROSTITUTION</u> Mit Freiheitsstrafe von sechs bis zwölf Jahren und einer Geldstrafe von 15.000 bis 150.000 Euro wird bestraft, wer: 1) Kinder zur Prostitution anwirbt oder veranlasst; 2) die Prostitution von Kindern begünstigt, ausnutzt, abwickelt, organisiert oder kontrolliert oder auf andere Weise von ihr profitiert. Sofern nicht eine schwerere Straftat vorliegt, wird jeder, der sexuelle Handlungen an einem Kind zwischen vierzehn und achtzehn Jahren im Austausch gegen Bargeld oder andere, selbst nur versprochene, Vorteile, vollzieht, mit einer Freiheitsstrafe von einem bis sechs Jahren und einer Geldstrafe von 1.500 bis 6.000 Euro bestraft.</p>	<p>Art. 600-bis it. StGB</p>	
<p><u>KINDERPORNOGRAPHIE</u> Mit Freiheitsstrafe von sechs bis zwölf Jahren und einer Geldstrafe von 24.000 bis 240.000 Euro wird bestraft, wer:</p>	<p>Art. 600-ter ital. StGB</p>	

Beschreibung der Zuwiderhandlung	Quelle	Anmerkungen
<p>3) unter Nutzung von Kindern pornographische Darstellungen oder Schauspiele realisiert oder pornographisches Material produziert;</p> <p>4) Kinder anwirbt oder verleitet, an pornographischen Darstellungen oder Schauspielen teilzunehmen oder von den vorgenannten Schauspielen auf andere Weise profitiert;</p> <p>Der gleichen Strafe unterliegt, wer mit pornographischem Material nach Absatz eins Handel treibt.</p> <p>Wer in anderen als in den Fällen nach Absatz eins und zwei mit jeglichen Mitteln, auch auf telematischem Weg, pornographisches Material nach Absatz eins vertreibt, verteilt, verbreitet oder bewirbt, oder Nachrichten oder Informationen zum Zweck der Verführung oder der sexuellen Ausnutzung von Kindern verteilt oder verbreitet, wird mit einer Freiheitsstrafe von einem bis fünf Jahren und einer Geldstrafe von 2.582,00 bis 51.645,00 Euro bestraft. Wer in anderen als in den Fällen nach Absatz eins, zwei und drei pornographisches Material nach Absatz eins, auch kostenlos, anbietet oder veräußert, wird mit einer Freiheitsstrafe von einem bis drei Jahren und einer Geldstrafe von 1.549,00 bis 5.164,00 Euro bestraft. 164,00.</p> <p>Sofern nicht eine schwerere Straftat vorliegt, wird jeder, der sich an pornographischen Darstellungen oder Schauspielen, in die Kinder verwickelt sind, beteiligt, mit einer Freiheitsstrafe von einem bis drei Jahren und einer Geldstrafe von 1.500 bis 6.000 Euro bestraft.</p> <p>Im Sinne dieses Artikels bezeichnet Kinderpornographie jegliche Darstellung mit jedem beliebigen Mittel von Kindern bei ausdrücklichen, realen oder simulierten sexuellen Handlungen oder jegliche Form der Darstellung von Geschlechtsorganen von Kindern zu sexuellen Zwecken.</p>		
<p><u>BESITZ VON PORNOGRAPHISCHEM MATERIAL</u></p> <p>Wer sich in anderen als den Fällen nach Artikel 600-ter wissentlich unter Nutzung von Kindern hergestelltes pornographisches Material beschafft oder dieses besitzt, wird mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren und einer Geldstrafe von mindestens 1.549 Euro bestraft. Das Strafmaß erhöht sich um höchstens zwei Drittel, falls die Person im Besitz einer beträchtlichen Menge solchen Materials ist.</p>	<p>Art. 600-quater ital. StGB</p>	
<p><u>VIRTUELLE PORNOGRAPHIE</u></p>	<p>Art. 600 quater1 ital. StGB</p>	

Beschreibung der Zuwiderhandlung	Quelle	Anmerkungen
<p>Die Bestimmungen der Artikel 600-ter und 600-quater gelten auch, wenn das pornographische Material virtuelle Bilder umfasst, die unter Nutzung von Bildern von Kindern, oder Teilen von ihnen, hergestellt wurden; die Strafe wird jedoch um ein Drittel herabgesetzt.</p> <p>Als virtuelle Bilder gelten Bilder, die mit grafischen Bearbeitungstechniken ohne direkten oder nur mit partiellem Bezug zu realen Situationen erstellt werden und deren Darstellungsqualität die nicht realen Situation als real erscheinen lässt.</p>		
<p><u>TOURISTISCHE INITIATIVEN ZUM ZWECK DER AUSNUTZUNG VON KINDERPROSTITUTION</u></p> <p>Wer sich in anderen als den Fällen nach Artikel 600-ter wissentlich unter Nutzung von Kindern hergestelltes pornographisches Material beschafft oder dieses besitzt, wird mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren und einer Geldstrafe von mindestens 1.549 Euro bestraft. Das Strafmaß erhöht sich um höchstens zwei Drittel, falls die Person im Besitz einer beträchtlichen Menge solchen Materials ist.</p>	<p>Art. 600-quinquies it. StGB</p>	
<p><u>MENSCHENHANDEL</u></p> <p>Mit einer Freiheitsstrafe von acht bis zwanzig Jahren wird bestraft, wer eine oder mehrere Personen, die sich in einer Lage nach Artikel 600 befinden, anwirbt, in das Staatsgebiet bringt, sie auch aus diesem überführt, befördert, die Autorität über sie abgibt oder sie beherbergt, bzw. solches Verhalten gegenüber einer oder mehrerer Personen, über die er Macht ausübt, mittels Täuschung, Gewalt, Drohung, Machtmissbrauch oder Ausnutzung einer Verletzlichkeit, körperlichen oder psychischen Unterlegenheit oder einer Notlage bzw. durch ein Versprechen oder die Übergabe von Geldern oder anderen Begünstigungen zu dem Zweck an den Tag legt, diese zu Arbeit oder sexuellen Leistungen oder zu Betteltätigkeit oder zur Ausübung rechtswidriger Tätigkeiten, die zu ihrer Ausnutzung führen, zu zwingen oder sie zu nötigen, sich einer Organentnahme zu unterziehen.</p> <p>Der gleichen Strafe unterliegt, wer auch außerhalb der Modalitäten nach Absatz eins die hier aufgeführten Verhaltensweisen gegenüber Minderjährigen umsetzt.</p>	<p>Art. 601 it. StGB</p>	
<p><u>KAUF UND VERKAUF VON SKLAVEN</u></p>	<p>Art. 602 it. StGB</p>	

Beschreibung der Zuwiderhandlung	Quelle	Anmerkungen
<p>Wer mit Menschen handelt und sich in den Bedingungen nach Artikel 600 befindet, d. h. dies zum Zweck der Ausführung der strafbaren Handlungen nach Absatz eins desselben Artikels tut und den Menschenhandel durch Täuschung, Gewalt, Drohung Machtmissbrauch oder Ausnutzung einer körperlichen oder psychischen Unterlegenheit oder einer Notlage bzw. durch ein Versprechen oder die Übergabe von Geldern oder anderen Begünstigungen für denjenigen ausführt, der auf die Person Einfluss hat, und wer die Personen zum Eintritt in, zum Aufenthalt im oder zum Verlassen des Staatsgebietes oder zum Umzug innerhalb des Staatsgebietes nötigt, wird mit einer Freiheitsstrafe von acht bis zwanzig Jahren bestraft.</p>		
<p>ERSCHWERENDE UMSTÄNDE Die für die Delikte nach Artikeln 600, 601 und 602 vorgesehene Strafe erhöht sich um ein Drittel oder um bis zur Hälfte: a) wenn das Opfer weniger als 18 Jahre alt ist; b) wenn die Handlungen die Ausnutzung von Prostitution zum Ziel haben oder dem Zweck dienen, das Opfer einer Organentnahme zu unterziehen; c) wenn sich aus der Handlung eine schwere Gefahr für das Leben oder die körperliche oder psychische Unversehrtheit des Opfers ergibt. Wenn die durch den Titel VII, Punkt II des vorliegenden Buchs vorgesehenen Handlungen zum Zweck der Durchführung oder Erleichterung von Delikten nach Artikeln 600, 601 und 602, ausgeführt werden, werden die hier genannten Strafen um ein Drittel oder um bis zur Hälfte erhöht. In den Fällen nach Artikeln 600-bis, erster Absatz, und 600-ter wird die Strafe um ein Drittel oder um bis zur Hälfte erhöht, wenn die Handlung mit Gewalt oder unter Drohungen ausgeführt wird. In den Fällen nach Artikeln 600-bis, erster und zweiter Absatz, 600-ter, erster Absatz, und 600-quinquies, wird die Strafe um ein Drittel oder um bis zur Hälfte erhöht, wenn die Handlung zum Schaden von Kindern unter sechzehn Jahren ausgeführt wird. In den Fällen nach Artikeln 600-bis, erster Absatz, und 600-ter, sowie, bei Ausführung der Handlung zum Schaden von Kindern unter 18 Jahren nach Artikeln 600, 601 und 602, erhöht sich die Strafe um die Hälfte oder um bis zu zwei Drittel, wenn die Handlung durch einen Vorfahr, einen Adoptivvater oder eine Adoptivmutter oder ihre Ehe- oder Lebenspartner, durch den Ehepartner oder ähnliche Verwandte zweiten Grades, durch Verwandte bis zum vierten Grad, durch den Vormund oder eine</p>	<p>Art. 602-ter ital. StGB</p>	

Beschreibung der Zuwiderhandlung	Quelle	Anmerkungen
<p>Person, der das Kind zur Pflege, Erziehung, Ausbildung, Überwachung, zum Schutz, zur Arbeit anvertraut wurde, d. h. durch Amtsträger oder vom öffentlichen Dienst mit diesen Funktionen beauftragte Personen, oder auch, wenn die Handlung zum Schaden eines Kindes mit einer Geisteskrankheit oder einer psychischen Beeinträchtigung, sei sie natürlicher oder provoziertes Art, ausgeführt wird.</p> <p>In den Fällen nach Artikeln 600-bis, erster Absatz, und 600-ter, sowie nach Artikeln 600, 601 und 602, erhöht sich die Strafe um die Hälfte oder um bis zu zwei Drittel, wenn die Handlung unter Verabreichung von Spirituosen, Narkotika, Betäubungsmitteln oder für die körperliche oder psychische Gesundheit des Kindes nachteiligen Stoffen erfolgt, oder wenn die Handlung gegenüber drei oder mehr Personen ausgeführt wird.</p> <p>Die anderen als die durch die Artikel 98 und 114 vorgesehenen mildernden Umstände können in Zusammenwirkung mit den erschwerenden Umständen wie hier beschrieben nicht als gleichwertig oder vorrangig diesen gegenüber betrachtet werden und die Strafverringerung wird auf das Strafmaß angewandt, welches sich aus der Erhöhung aufgrund der vorgenannten erschwerenden Umstände ergibt.</p>		
<p>WIDERRECHTLICHE VERMITTLUNG UND AUSNUTZUNG DER ARBEITSKRAFT</p> <p>Sofern nicht eine schwerere Straftat vorliegt, wird mit einer Freiheitsstrafe von einem bis sechs Jahren und einer Geldstrafe von 500,00 bis 1.000,00 Euro je angeworbene Arbeitskraft bestraft, wer:</p> <p>1) Arbeitskräfte zu dem Zweck anwirbt, sie für Arbeit bei Dritten unter ausbeuterischen Bedingungen einzusetzen und dabei die Bedürftigkeit der Arbeiter ausnutzt;</p> <p>2) Arbeitskräfte, auch durch Vermittlungsaktivitäten nach Nummer 1), nutzt, einstellt oder beschäftigt und sie dabei ausbeuterischen Bedingungen aussetzt und ihre Bedürftigkeit der Arbeiter ausnutzt;</p> <p>Wenn die Handlungen mit Gewalt oder Drohungen ausgeführt werden, ist auf eine Freiheitsstrafe von einem bis acht Jahren sowie eine Geldstrafe von 1.000,00 bis 2.000,00 Euro für jede angeworbene Arbeitskraft zu erkennen.</p> <p>Im Sinne dieses Artikels bezeichnet Ausbeutung das Eintreten einer oder mehrerer der folgenden Bedingungen:</p>	<p>Art. 603-bis it. StGB</p>	<p>Durch das Gesetz Nr. 199 vom 29. Oktober 2016 geänderter Artikel „Bestimmungen zur Bekämpfung der Phänomene der Schwarzarbeit und der Ausnutzung von Arbeitskräften in der Landwirtschaft und zur Angleichung von Lohnansprüchen im Landwirtschaftssektor.“</p>

Beschreibung der Zuwiderhandlung	Quelle	Anmerkungen
<p>1) die wiederholte Zahlung von Arbeitslohn auf eine Weise, die offensichtlich nicht mit den durch die auf Landesebene repräsentativsten Gewerkschaften ausgehandelten nationalen oder territorialen Tarifverträgen übereinstimmt, oder in jedem Fall nicht proportional zur geleisteten Arbeitszeit oder zur Qualität der Arbeit ist;</p> <p>2) die wiederholte Verletzung der Normen betreffend Arbeitszeiten, Pausen, wöchentliche Ruhezeit, obligatorische Beurlaubung, Ferien;</p> <p>3) Verletzungen von Sicherheits- und Hygienevorschriften am Arbeitsplatz;</p> <p>4) die Aussetzung von Arbeitskräften gegenüber herabsetzenden Arbeitsbedingungen, Überwachungsmethoden oder Unterbringungssituationen.</p> <p>Folgende Faktoren stellen spezifische erschwerende Umstände dar, die zu einer Erhöhung um ein Drittel der Strafe führen:</p> <p>1) die Tatsache, dass mehr als drei Arbeiter angeworben wurden;</p> <p>2) die Tatsache, dass unter den angeworbenen Personen ein Kind oder mehrere Kinder in nicht erwerbsfähigem Alter sind;</p> <p>3) die Aussetzung gegenüber Situationen mit starker Gefährdung der ausgenutzten Arbeiter in Bezug auf die Eigenschaften der zu erbringenden Leistungen und die Arbeitsbedingungen.</p>		
<p><u>GROOMING VON KINDERN (KONTAKTAUFNAHME ZU EINEM KIND MIT DER ABSICHT DES SEXUELLEN MISSBRAUCHS)</u></p> <p>Wer zum Zweck der Ausübung der strafbaren Handlungen nach Artikeln 600, 600-bis, 600-ter und 600-quater, auch falls diese in Verbindung mit pornographischem Material nach den Artikeln 600-quater.1, 600-quinquies, 609-bis, 609-quater, 609-quinquies und 609-octies stehen, zu Kindern unter sechzehn Jahren Kontakt aufnimmt, wird mit einer Freiheitsstrafe von einem bis drei Jahren bestraft, sofern nicht eine schwerere Straftat vorliegt. Mit Grooming ist jede Art von Handlung gemeint, die dem Zweck dient, sich das Vertrauen von Kindern durch Tricks, Schmeicheleien oder Drohungen, auch über das Internet oder andere Netzwerke oder Kommunikationsmittel, zu erschleichen.</p>	<p>Art. 609-undecies it. StGB</p>	
<p>Art. 25 sexies – Rechtsverstöße im Bereich des Marktmissbrauchs</p>		
<p><u>MISSBRAUCH GESCHÜTZTER INFORMATIONEN</u></p> <p>1. Mit einer Freiheitsstrafe von einem bis zu sechs Jahren und einer Geldstrafe von 20.000,00 bis 3.000.000,00 Euro wird bestraft, wer in seiner Eigenschaft als Mitglied von Verwaltungs-</p>	<p>Art. 184 T.U.F. (Testo Unico della Finanza –</p>	<p>Eine Person macht sich dieser Straftat schuldig, wenn sie aufgrund ihres Auftragsverhältnisses Finanzinstrumente erwirbt oder veräußert, obwohl sie vernünftigerweise wissen muss, dass die entsprechenden Informationen</p>

Beschreibung der Zuwiderhandlung	Quelle	Anmerkungen
<p>, Direktions- oder Kontrollorganen der ausstellenden Organisation, als Teilhaber am Kapital der ausstellenden Organisation oder der Ausübung einer Geschäftstätigkeit, eines Berufes oder einer, auch öffentlichen, Funktion oder eines Amtes: a) direkt oder indirekt, für sich oder im Namen von Dritten, Geschäfte mit Finanzinstrumenten unter Nutzung der vorgenannten Informationen erwirbt, veräußert oder ausführt; b) solche Informationen außerhalb der normalen Geschäftstätigkeit, seines Berufs, seiner Funktion oder des Amtes an andere weitergibt; c) andere basierend auf solchen Informationen die Ausführung der unter a) genannten Geschäfte empfiehlt oder sie zu diesen verführt.</p> <p>2. Auf die gleiche Strafe nach Absatz 1 ist auch für Personen zu erkennen, die, da sie im Besitz privilegierter Informationen sind, zwecks Vorbereitung oder Ausübung von kriminellen Aktivitäten eine der im gleichen Absatz 1 genannten Handlungen ausführen.</p> <p>3. Der Richter kann das Strafmaß um bis auf das Dreifache oder bis zum Zehnfachen des Erzeugnisses oder Gewinns, der aus der Straftat resultiert, erhöhen, wenn aufgrund der relevanten Rechtsgutverletzung durch die Tatsache, der persönlichen Eigenschaften des Schuldigen oder des Ausmaßes des aus der Straftat resultierenden Erzeugnisses oder Gewinns auch die Anwendung der Höchststrafe unangemessen erscheint.</p> <p>3-bis. Im Fall von Geschäften in Zusammenhang mit Finanzinstrumenten nach Artikel 180, Absatz 1, Buchstabe a), Nummer 2), besteht die Strafsanktion in einer Strafgebühr von bis zu 103.291,00 Euro und einer Haftstrafe von bis zu drei Jahren.</p> <p>4. Im Sinne dieses Artikels bezeichnet der Begriff Finanzinstrumente auch die Finanzinstrumente nach Artikel 1, Absatz 2, deren Wert von einem Finanzinstrument nach Artikel 180, Absatz 1, Buchstabe a) abhängt.</p>	<p>Finanzeinheitgesetz)</p>	<p>privilegierter Natur sind (ausgenommen sind Personen, die gelegentlich oder zufällig von der Nachricht Kenntnis erlangen).</p> <p>Der Tatbestand ist ein Delikt mit sofortiger Wirkung („reato istantaneo“) unabhängig von – in den Fällen nach Buchstaben b) und c) – sowohl der Stattgabe der Empfehlung als auch der Durchführung des Geschäfts, und seine Eignung zur Verletzung der geschützten Interessen von Transparenz und korrekter Funktionsweise der Finanzmärkte muss unter Berücksichtigung nur der zum Zeitpunkt der Durchführung des Geschäfts erkennbaren Umstände bewertet werden.</p> <p>Die Verurteilung umfasst die Anwendung der zusätzlichen Strafen nach Artikeln 28 it. StGB. (Ausschluss von öffentlichen Aufträgen), 30 it. StGB (<i>Ausschluss eines Berufs oder einer Kunst</i>), 32 bis it. StGB (vorübergehender Ausschluss von Führungsstellen juristischer Personen und von Unternehmen) und 32 <i>ter</i> it. StGB. (Unfähigkeit zur Verhandlung mit der öffentlichen Verwaltung) für einen Zeitraum von nicht weniger als sechs Monaten und nicht mehr als zwei Jahren, sowie die Veröffentlichung des Urteils in mindestens zwei landesweit veröffentlichten Tageszeitungen.</p> <p>Absatz 3-bis wurde von Art.1, Absatz 17 des Gv. D. Nr. 101 vom 17.7.2009 hinzugefügt.</p>
<p>MARKTMANIPULATION</p> <p>1. Wer wahrheitswidrige Nachrichten verbreitet oder zum Schein Geschäfte vornimmt oder sonstige Machenschaften in Gang setzt, die tatsächlich geeignet sind, eine merkliche Veränderung des Preises von Finanzinstrumenten herbeizuführen, wird mit einer Gefängnisstrafe von einem bis zu sechs Jahren und einer Geldstrafe von 20.000,00 bis 5.000.000,00 Euro bestraft.</p>	<p>Art. 185 T.U.F. (Testo Unico della Finanza – Finanzeinheitgesetz)</p>	<p>Der Tatbestand wird als Allgemeindelikt angesehen, das somit von „jedermann“ ausgeführt werden kann, unbeschadet der Tatsache, dass die Realisation des Tatbestands unabhängig von den Eigenschaften der Person, die die Handlung ausführt, zu einem Straftatbestand wird.</p> <p>Das Verhalten unterteilt sich in unterschiedliche und alternative Modalitäten. Die erste, allgemeinere, schließt einfache Gerüchte, Lob und Meinungen, die als solche geäußert werden, aus. Damit die Straftat gegeben ist, bedarf es der Verbreitung der Mitteilungen; folglich ist keine Straftat gegeben, falls die</p>

Beschreibung der Zuwiderhandlung	Quelle	Anmerkungen
<p>2. Der Richter kann das Strafmaß um bis auf das Dreifache oder bis zum Zehnfachen des Erzeugnisses oder Gewinns, der aus der Straftat resultiert, erhöhen, wenn aufgrund der relevanten Rechtsgutverletzung durch die Tatsache, der persönlichen Eigenschaften des Schuldigen oder des Ausmaßes des aus der Straftat resultierenden Erzeugnisses oder Gewinns auch die Anwendung der Höchststrafe unangemessen erscheint.</p> <p>2-bis. Im Fall von Geschäften in Zusammenhang mit Finanzinstrumenten nach Artikel 180, Absatz 1, Buchstabe a), Nummer 2), besteht die Strafsanktion in einer Strafgebühr von bis zu 103.291,00 Euro und einer Haftstrafe von bis zu drei Jahren.</p>		<p>Mitteilungen an nur eine Person oder einen eingeschränkten Personenkreis gerichtet sind.</p> <p>Die zweite Modalität besteht in der Durchführung simulierter Geschäfte (Handlungen, die sich scheinbar von den tatsächlich gewollten Geschäften unterscheiden) oder anderer Machenschaften (Handlungen oder Verhaltensweisen mit betrügerischer Kapazität oder einem betrügerischen Nutzen, die aus der Art der Durchführung ableitbar sind) im Bewusstsein, dass sie geeignet sind, den Preis der Finanzinstrumente erheblich zu verändern (Tatbildvorsatz).</p> <p>Der bedingte Vorsatz ist zulässig, welcher die Haftung für Personen vorsieht, die eine Nachricht trotz der Möglichkeit, dass sie falsch ist, verbreiten, ohne mögliche Nachforschungen anzustellen und folglich den Taterfolg für möglich halten und sich mit ihm abfinden.</p> <p>Die Verurteilung sieht die Anwendung der gleichen zusätzlichen Strafen wie nach Artikel 184 vor.</p> <p>Absatz 2-bis wurde von Art.1, Absatz 18 des Gv.D. Nr. 101 vom 17.7.2009 hinzugefügt.</p>
<p><u>MISSBRAUCH GESCHÜTZTER INFORMATIONEN</u></p> <p>1. Vorbehaltlich der Strafsanktionen bei Vorliegen einer strafbaren Handlung wird mit einer administrativen Geldstrafe zwischen zwanzigtausend und drei Millionen Euro bestraft, wer aufgrund seiner Eigenschaft als Mitglied von Verwaltungsräten, Vorständen oder Kontrollorganen des Emittenten, durch seine Beteiligung am Kapital des Emittenten oder durch die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit, eines Berufs oder einer auch öffentlichen Funktion oder Amtstätigkeit im Besitz von privilegierten Informationen ist und:</p> <p>a) unter Nutzung dieser Informationen direkt oder indirekt, in eigenem Namen oder im Namen Dritter Finanzinstrumente kauft oder verkauft oder andere Geschäfte durchführt;</p> <p>b) außerhalb des normalen Arbeitsbetriebs, seines Berufs, seiner Funktion oder seines Amtes Informationen an andere weitergibt;</p> <p>c) basierend auf den Informationen anderen die Durchführung der unter Buchstabe a) genannten Geschäfte empfiehlt oder sie zu diesen verleitet.</p> <p>2. Auf die gleiche Sanktion nach Absatz 1 ist auch für Personen zu erkennen, die, da sie im Besitz privilegierter Informationen sind, zwecks Vorbereitung oder Ausübung von kriminellen</p>	<p>Art. 187-bis T.U.F. (Testo Unico della Finanza – Finanzeinheitgesetz)</p>	<p>Der Missbrauch privilegierter Informationen kann sowohl einen Rechtsverstoß (Art 184 T.U.F.) als auch eine Ordnungswidrigkeit (Art 187 bis T.U.F.) darstellen, für die eine Geldstrafe in Höhe von 100.000 bis 15.000.000 Euro vorgesehen ist.</p> <p>Mit der Einführung dieser zwei neuen Formen der Ordnungswidrigkeit wurde im T.U.F. ein „Zwei-Schienen-System“ eingeführt, wonach die Straftatbestände, für die die Strafjustiz zuständig ist, mit den Tatbeständen einer Ordnungswidrigkeit zusammenfallen können, die von der CONSOB festgestellt werden, welcher die ausschließliche Zuständigkeit übertragen wird.</p> <p>Die Ordnungswidrigkeit entspricht im Wesentlichen der für eine Straftat geltenden Definition; der Unterschied besteht insbesondere darin, dass bereits der Versuch einer Ordnungswidrigkeit als Begehung gilt und dass als subjektiver Tatbestand die alleinige Schuld ausreicht (ein Vorsatz ist nicht unbedingt erforderlich).</p> <p>So bestraft der Art. 187 bis mit einer Ordnungswidrigkeit aufgrund des „<i>Missbrauchs privilegierter Informationen</i>“ auch jede Person, die die hier genannten Verhaltensweisen an den Tag legt, „<i>obwohl sie die Informationen mit üblicher Sorgfalt als privilegiert erkennen kann</i>“; und somit erlangen, im Gegensatz zu dem, was im Fall einer Straftat festgelegt ist, die Rechtsverstöße Bedeutung, die möglicherweise durch Personen (sog.</p>

Beschreibung der Zuwiderhandlung	Quelle	Anmerkungen
<p>Aktivitäten eine der im gleichen Absatz 1 genannten Handlungen ausführen.</p> <p>3. Im Sinne dieses Artikels bezeichnet der Begriff Finanzinstrumente auch die Finanzinstrumente nach Artikel 1, Absatz 2, deren Wert von einem Finanzinstrument nach Artikel 180, Absatz 1, Buchstabe a) abhängt.</p> <p>4. Die nach Absatz 1 vorgesehene Sanktion gilt auch für eine Person, die im Besitz privilegierter Informationen ist, welche sie als privilegiert erkennt oder mit üblicher Sorgfalt als privilegiert erkennen kann, und die hier beschriebenen Handlungen vollzieht.</p> <p>5. Die administrativen Geldstrafen nach Absätzen 1, 2 und 4 werden bis auf das Dreifache oder bis zum Zehnfachen des Erzeugnisses oder Gewinns, der aus dem Rechtsverstoß resultiert, erhöht, wenn aufgrund der persönlichen Eigenschaften des Schuldigen oder des Ausmaßes des aus dem Rechtsverstoß resultierenden Erzeugnisses oder Gewinns auch die Anwendung der Höchststrafe unangemessen erscheint.</p> <p>6. In Bezug auf die Tatbestände dieses Artikels wird ein Versuch als Begehung der Straftat behandelt.</p>		<p>Sekundäre <i>Insider</i>) begangen werden, die, selbst durch Zufall, in den Besitz reservierter Informationen gelangen (sog. <i>Tippee trading</i>).</p> <p>Es ist zu unterstreichen, dass in Bezug auf einen solchen Rechtsverstoß der Versuch – der durch das it. StGB nur in Bezug auf Delikte vorgesehen ist – für außergewöhnlich relevant gehalten wurde, der, anders als der darauf folgende Fall nach Artikel 187 ter, mit der Begehung gleichgesetzt wurde.</p>
<p><u>MARKTMANIPULATION</u></p> <p>1. Vorbehaltlich der Strafsanktionen bei Vorliegen einer strafbaren Handlung, wird jeder mit einer administrativen Geldstrafe zwischen zwanzig Tausend Euro und fünf Millionen Euro bestraft, der gegen das Verbot der Marktmanipulation gemäß Artikel 15 der EU-Verordnung Nr. 596/2014 verstößt. 2. Es gilt die Bestimmung des Artikels 187-bis, Absatz 5.</p> <p>3. Durch Art. 4 des Gv.D. Nr. 107 vom 10.8.2018 aufgehoben.</p> <p>4. Niemand kann mit einer administrativen Sanktion im Sinne dieses Artikels bestraft werden, der belegt, aus legitimen Gründen und unter Einhaltung der im betroffenen Markt akzeptierten Marktpraktiken gehandelt zu haben.</p> <p>5. Durch Art. 4 des Gv. D. Nr. 107 vom 10.8.2018 aufgehobener Absatz.</p> <p>6. Durch Art. 4 des Gv. D. Nr. 107 vom 10.8.2018 aufgehobener Absatz.</p> <p>7. Die CONSOB gibt mit eigenen Bestimmungen die Absätze bekannt, die durch den Art. 4 des Gv. D. Nr. 107 vom 10.8.2018 aufgehoben wurden.</p>	<p>Art. 187-ter T.U.F. (Testo Unico della Finanza – Einheitsgesetz zur Finanzvermittlung)</p>	<p>Der Artikel 187 ter bestraft mit einer Geldstrafe zwischen 20.000 und 5.000.000 Euro diejenigen Personen, die gegen das Verbot der Marktmanipulation gemäß Artikel 15 der EU-Verordnung Nr. 596/2014 verstoßen, während für die gleichlautende Straftat nach Artikel 185 TUF erforderlich ist, dass die Mitteilungen „konkret geeignet sein müssen“, die Preise zu verändern.</p> <p>Daraus ergibt sich ein weiter gefasster Geltungsbereich für Ordnungswidrigkeiten als für Straftaten, der sich nicht nur auf die weiter gefasste Formulierung der betrachteten Tatbestände, sondern auch auf den Umstand zurückführen lässt, dass als allgemeines subjektives Element kein Vorsatz erforderlich ist (bereits die alleinige Schuld ist strafbar).</p>

Beschreibung der Zuwiderhandlung	Quelle	Anmerkungen
Art. 25 septies – Fahrlässige Tötung oder fahrlässige schwere oder sehr schwere Körperverletzungen unter Verletzung der Unfallverhütungsvorschriften und der Vorschriften zu Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz		
<p><u>FAHRLÄSSIGE TÖTUNG</u> Wer durch eigenes Verschulden den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Wird die Tat unter Verletzung der Straßenverkehrsordnung oder der Unfallverhütungsvorschriften für den Arbeitsplatz begangen, beträgt die Freiheitsstrafe zwei bis sieben Jahre. Wird die Tat unter Verletzung der Straßenverkehrsordnung begangen, beträgt die Freiheitsstrafe drei bis zehn Jahre, wenn der Täter: 1) nach Artikel 186, Absatz 2, Buchstabe c) des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 285 vom 30. April 1992, in geltender Fassung, unter Alkoholeinfluss stand; 2) unter Einfluss von Betäubungsmitteln oder psychotropen Stoffen stand. Beim Tod einer oder mehrerer Personen, bzw. dem Tod einer oder mehrerer Personen oder Körperverletzungen einer oder mehrerer Personen ist auf die Strafe, die für den Schwerstfall des Deliktes vorgesehen ist, erhöht um bis auf das Dreifache zu erkennen, doch darf die Strafe 15 Jahre nicht überschreiten.</p>	<p>Art. 589 it. StGB</p>	<p>Totschlag liegt in allen Fällen vor, in denen der Täter bei einem rechtmäßigen Verhalten fahrlässig, unvorsichtig und unsachgemäß vorgeht oder Gesetze oder Vorschriften verletzt und seine Tat den Tod einer Person zur Folge hat. Der subjektive Tatbestand ist somit die Schuld und, mit speziellem Verweis auf erschwerende Umstände nach Artikel 589, Absatz 2, it. StGB, die Schuld des Arbeitgebers in Hinsicht auf Unfallverhütung. In Hinblick auf diese Form der Schuld hat der Gesetzgeber präzisiert, dass eine Schuld sowohl im Fall der Verletzung spezieller Unfallverhütungsvorschriften am Arbeitsplatz (<i>spezifische Fahrlässigkeit</i>) als auch bei unterlassener Anwendung von Maßnahmen oder Vorkehrungen für einen wirksameren Schutz der körperlichen Unversehrtheit von Arbeitnehmern, unter Verletzung von Artikel 2087 it. ZGB, vorliegen kann.</p>
<p><u>FAHRLÄSSIGE KÖRPERVERLETZUNG</u> Wer fahrlässig eine andere Person am Körper verletzt, ist mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Monaten oder mit einer Geldstrafe von bis zu 309 Euro zu bestrafen. Bei einer schweren Körperverletzung beträgt die Freiheitsstrafe zwischen einem und sechs Monaten oder die Geldstrafe zwischen 123 und 619 Euro, bei einer sehr schweren Körperverletzung die Freiheitsstrafe zwischen drei Monaten und zwei Jahren oder die Geldstrafe zwischen 309 und 1.239 Euro. Werden die Taten nach Absatz zwei unter Verletzung der Straßenverkehrsordnung oder der Unfallverhütungsvorschriften für den Arbeitsplatz begangen, beträgt die Freiheitsstrafe zwischen drei Monaten und einem Jahr oder die Geldstrafe zwischen 500 und 2.000 Euro, und bei einer sehr schweren Körperverletzung die Freiheitsstrafe zwischen einem und drei Jahren. Wird in den Fällen einer Verletzung der Straßenverkehrsordnung die Tat durch eine Person unter Alkoholeinfluss nach Artikel 186, Absatz 2, Buchstabe c) des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 285 vom 30. April 1992, in</p>	<p>Art. 590 c.3 ital. StGB</p>	<p>Eine Körperverletzung liegt vor, wenn eine persönliche Verletzung durch fahrlässiges, unvorsichtiges und unsachgemäßes Vorgehen oder die Verletzung von Gesetzen oder Vorschriften verursacht wird. Die Verletzungen können wie folgt sein: - <u>leicht</u>: wenn sich aus der Verletzung eine Krankheit oder die Unfähigkeit zur Ausübung normaler Beschäftigungen ergibt, die nicht länger als vierzig Tage andauert; - <u>schwer</u>: wenn sich aus der Verletzung eine Krankheit ergibt, die für das Opfer lebensbedrohend ist, oder eine Krankheit oder die Unfähigkeit zur Ausübung normaler Beschäftigungen für eine Dauer von mehr als vierzig Tagen, oder wenn die Verletzung eine dauerhafte Schwächung eines Sinnes oder eines Organs verursacht oder auch, wenn das Opfer eine Schwangere ist und die Verletzung zu einer vorzeitigen Geburt führt; - <u>sehr schwer</u>: wenn sich aus der Verletzung eine sicher oder wahrscheinlich unheilbare Krankheit, der Verlust eines Sinnes, der Verlust oder die Verstümmelung eines Körperteils, das anschließend nicht mehr gebraucht werden kann, oder der Verlust eines Organs oder der Fortpflanzungsfähigkeit oder eine dauerhafte und schwerwiegende</p>

Beschreibung der Zuwiderhandlung	Quelle	Anmerkungen
<p>geltender Fassung, oder eine Person unter Einfluss von Betäubungsmitteln oder psychotropen Stoffen begangen, beträgt die bei einer schweren Körperverletzung in einer Freiheitsstrafe zwischen sechs Monaten und zwei Jahren und bei einer sehr schweren Körperverletzung in einer Freiheitsstrafe zwischen einem Jahr und sechs Monaten und vier Jahren. Bei einer Körperverletzung einer oder mehrerer Personen ist auf die Strafe, die für den Schwerstfall des Deliktes vorgesehen ist, erhöht um bis auf das Dreifache zu erkennen, doch darf die Freiheitsstrafe 5 Jahre nicht überschreiten. Außer in den nach Unterabsatz eins und zwei vorgesehenen Fällen ist die Straftat, soweit es um Vergehen geht, die unter Verletzung der Straßenverkehrsordnung oder der Unfallverhütungsvorschriften für den Arbeitsplatz begangen wurden oder zur einer Berufskrankheit geführt haben, auf Strafantrag des Opfers zu bestrafen.</p>		<p>Schädigung der Sprache ergeben. Ferner in den Fällen, in denen die Verletzung eine dauerhafte Verunstaltung oder entstellende Narben im Gesicht oder eine Fehlg Geburt beim Opfer verursacht.</p>
<p>Art. 25 octies - Hehlerei, Geldwäsche und Verwendung von Geldern, Gütern oder Vorteilen illegalen Ursprungs, sowie Geldwäsche für den Eigenbedarf</p>		
<p>HEHLEREI Wer, neben den Fällen von Beihilfe, in der Absicht, sich oder anderen einen Gewinn zu verschaffen, aus irgendeiner Straftat stammende Gelder oder Dinge kauft, erhält oder verschleiert, oder sich an ihrem Kauf, Erhalt oder ihrer Verschleierung beteiligt, wird mit einer Freiheitsstrafe von zwei bis acht Jahren und einer Geldstrafe von 516 bis 10.329 Euro bestraft. Die Strafe erhöht sich, wenn die Tat aus schweren Raubdelikten nach Artikel 628, Absatz drei, Erpressung nach Artikel 629, Absatz zwei, oder schwerem Diebstahl nach Artikel 625, Absatz eins, Nr. 7-bis) stammende Gelder oder Dinge betrifft. Die Freiheitsstrafe beträgt bis zu sechs Jahre und die Geldstrafe bis zu 516 Euro, falls die Tat besonders geringfügig ist. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten auch dann, wenn die Person, die die Straftat begangen hat, aus der die Gelder oder Dinge stammen, nicht schuldig oder nicht justiziabel ist, oder falls eine der Voraussetzungen für die Einleitung eines Verfahrens für eine solche Straftat nicht erfüllt ist.</p>	<p>Art. 648 it. StGB</p>	<p>In Bezug auf das materielle Element der Straftat ist Folgendes zu präzisieren: a) <u>Vortat</u>: Die Straftat liegt vor, wenn im Vorhinein eine andere Straftat (die sogenannte Vortat, die jedoch in einem Rechtsverstoß und nicht in einer einfachen Gesetzesübertretung bestehen muss) begangen wurde, an der der Hehler jedoch in keiner Weise beteiligt war. Bei Zweifeln sollte nach der besten Rechtsauffassung das sogenannte chronologische Kriterium gelten, wonach das Verhalten dann als Beihilfe zur vorausgesetzten Straftat betrachtet wird, wenn es vor der Begehung derselben Straftat erfolgte, während es als Hehlerei gilt, wenn es nach der Begehung erfolgte. Zur Einleitung eines Strafverfahrens für Hehlerei ist es nicht erforderlich, dass ein rechtskräftiges Urteil zur Feststellung der vorausgesetzten Straftat ergangen ist. b) <u>handelnde Person</u>: dies kann jeder sein, ausgenommen die Person, die die Vortat begangen hat, und ihr Komplize. c) <u>strafbares Verhalten</u>: Die materielle Tat besteht im Kauf, Erhalt oder der Verschleierung von Geldern oder aus einer anderen Straftat stammenden Dingen oder in der Beteiligung an ihrem Kauf, Erhalt oder ihrer Verschleierung gegenüber Dritten. D. h.: - „kaufen“ bedeutet nach einigen Verfassern, etwas im technischen Sinn erstehen, während nach anderen Verfassern und der vorherrschenden Rechtsauslegung jeglicher Erwerb ausreichend wäre, der sich aus einem Rechtsgeschäft (auch einem anderen als dem Verkauf) ergibt und geeignet ist, die Dinge illegaler Herkunft dem Täter verfügbar zu machen</p>

Beschreibung der Zuwiderhandlung	Quelle	Anmerkungen
		<ul style="list-style-type: none"> - „erhalten“ bezeichnet ein den Kauf ergänzendes Verhalten, das nach einigen Verfassern im Erwerb des Besitzes oder der materiellen Verfügbarkeit der Dinge besteht; - „verschleiern“ bedeutet, die Dinge nach ihrem Kauf oder Erhalt zu verbergen; - „Beteiligung“ bezeichnet eine Vermittlertätigkeit und bedeutet nicht, dass die Dinge unbedingt durch den Dritten gekauft werden müssen; die Straftat liegt auch dann vor, wenn lediglich die Bemühung erwiesen ist, den Dritten die Dinge kaufen zu lassen; - „aus irgendeiner Straftat stammende Gelder oder Dinge“ sind, nach einigen Verfassern nicht nur das Ergebnis der vorhergehenden Tat (sog. <i>Corpus delicti</i>), sondern alle anderen Dinge, die zur Begehung der vorhergehenden Straftat genutzt wurden oder bestimmt waren. Eine andere Meinung im juristischen Schrifttum geht hingegen davon aus, dass diese Dinge nur solche Dinge sind, die durch die Vortat erlangt wurden; dieser Unterschied wird gemacht, um eine Verwechslung der aus der Straftat „stammenden“ mit den mit der Straftat „zusammenhängenden“ Dingen zu vermeiden. <p>Die Straftat gilt als begangen, wenn der Täter eine der aufgeführten Handlungen ausgeführt hat, und im Fall einer Vermittlung bereits durch die Tatsache, dass der Täter sich in der Absicht eingebracht hat, die Dinge krimineller Herkunft kaufen, annehmen oder verschleiern zu lassen. Der Versuch ist strafbar.</p> <p>Der subjektive Tatbestand besteht im spezifischen Vorsatz, d. h. dem Bewusstsein und dem Willen des Täters, die materielle Tat zu begehen, zusammen mit dem Bewusstsein dessen, dass die Dinge aus einer Straftat stammen, und der Absicht, sich oder anderen einen Vorteil zu verschaffen.</p> <p>Der Artikel. 648 it. StGB fordert nicht, dass der Gewinn rechtswidrig sein muss; er kann auch rechtens sein, doch darf er sich nicht konkret in einem Vorteil für den Täter der Vortat zeigen, da es sich sonst nicht um Hehlerei, sondern um eine sachliche Begünstigung handeln würde.</p> <p>Viel diskutiert wird ferner über das Problem der Strafbarkeit der Hehlerei auch als bedingter Vorsatz. Einige Verfasser halten dies für zweifellos möglich, daher wäre die Straftat der Hehlerei auch dann strafbar, wenn der Schuldige sich trotz Zweifeln hinsichtlich der illegalen Herkunft der Dinge dennoch zum Handeln entschlossen und dadurch die Gefahr, eine Straftat zu begehen, in Kauf genommen hat.</p>
<p>GELDWÄSCHE Wer, neben den Fällen von Beihilfe, Gelder, Waren oder andere Vorteile aus einer nicht vorsätzlichen Straftat ersetzt oder transferiert, bzw. im Zusammenhang mit diesen andere</p>	<p>Art. 648-bis it. StGB</p>	<p>Es handelt sich um eine Straftat, die als mehrfach verletzende Straftat bewertet werden kann. Die geschützten Güter sind neben der Rechtspflege auch die öffentliche Ordnung und die wirtschaftliche Ordnung.</p>

Beschreibung der Zuwiderhandlung	Quelle	Anmerkungen
<p>Geschäfte ausführt, um die Identifizierung ihrer illegalen Herkunft zu behindern, wird mit einer Freiheitsstrafe von vier bis zwölf Jahren und einer Geldstrafe von 5.000 bis 25.000 Euro bestraft. Die Strafe wird erhöht, wenn die Tat im Rahmen einer professionellen Tätigkeit ausgeführt wird. Die Strafe wird herabgesetzt, wenn die Gelder, Waren oder anderen Vorteile aus einer Straftat stammen, für die eine Freiheitsstrafe von weniger als den maximal vorgesehenen fünf Jahren festgelegt wurde. Es wird der letzte Absatz von Artikel 648 angewendet.</p>		<p>Typische Verhaltensweisen dieser Straftat sind der Ersatz (von Geldern, Waren oder anderen Vorteilen illegaler Herkunft), der Transfer oder die Ausführung jeglicher Geschäfte (über die vorgenannten Verhaltensweisen hinaus), die dem Zweck dienen, die Identifizierung der Herkunft zu behindern. Ersatz bedeutet eine Aktivität, die zum Zweck der Unterbrechung jeder Verbindung mit dem Delikt dient. Es kann sich um eine Bank-, Finanz- oder Wirtschaftsaktivität handeln (z. B. Investition von Geldern in Staatsanleihen, Aktien, Schmuck oder andere Luxusgüter).</p> <p>Transfer bedeutet die Verschiebung der Werte illegaler Herkunft von einer Person zu einer anderen (z. B. Änderung der Eintragung einer Immobilie oder eines Aktienpakets).</p> <p>Letztlich ganz allgemein jegliche Aktivität, die der Behinderung der Identifizierung der illegalen Herkunft dient.</p> <p>Der Verweis auf den letzten Absatz von Artikel 648 it. StGB sieht vor, dass der Geldwäscher auch dann für das Delikt <i>de quo</i> haftet, wenn der Täter der Vortat nicht schuldig oder justiziabel ist, bzw. bei Nicht-Vorliegen einer Strafverfolgungsvoraussetzung. Der Tatbestand gilt auch bei Bezug auf Erlöse aus einer im Ausland begangenen Straftat.</p>
<p><u>VERWENDUNG VON GELDERN, WAREN ODER VORTEILEN ILLEGALER URSPRUNGS</u></p> <p>Wer, neben den Fällen von Beihilfe und den nach Artikeln 648 und 648-bis vorgesehenen Fällen in wirtschaftlichen oder finanziellen Aktivitäten Gelder, Waren oder andere Vorteile aus einer Straftat verwendet, wird mit einer Freiheitsstrafe von vier bis zwölf Jahren und einer Geldstrafe von 5.000 bis 25.000 Euro bestraft. Die Strafe wird erhöht, wenn die Tat im Rahmen einer professionellen Tätigkeit ausgeführt wird. Die Strafe wird in den Fällen nach Absatz zwei des Artikels 648 herabgesetzt. Es wird der letzte Absatz von Artikel 648 angewendet.</p>	<p>Art. 648-ter ital. StGB</p>	<p>Der Begriff „Verwendung“ ist weit gefasst und umfasst jede Form der Nutzung illegalen Kapitals, unabhängig vom eventuell erzielten Gewinn.</p> <p>Das Verhalten bezieht sich auf jeden Sektor, der zur Erzielung von Gewinn (wirtschaftliche oder finanzielle Aktivitäten) geeignet ist, wie beispielsweise Vermittlungstätigkeiten oder Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Geld- oder Wertpapierverkehr.</p> <p>Wie bei der Geldwäsche ist als subjektiver Tatbestand der Tatbildvorsatz erforderlich.</p> <p>Derselbe erschwerende Umstand kommt im Fall der Ausübung der Straftat im Rahmen einer gewerblichen Aktivität zur Anwendung.</p> <p>Ferner wird die Strafe nach Artikel 648, Absatz 2, it. StGB herabgesetzt, falls die Tat besonders geringfügig ist.</p>
<p><u>GELDWÄSCHE FÜR DEN EIGENBEDARF</u></p> <p>Wer eine nicht vorsätzliche Straftat ausgeführt oder für diese Beihilfe geleistet hat, indem er Gelder, Waren oder andere Vorteile, die aus der Begehung dieser Straftat stammen, in wirtschaftlichen, finanziellen, unternehmerischen oder spekulativen Geschäften verwendet, ersetzt oder transferiert, um die Identifizierung ihrer illegalen Herkunft zu behindern, wird mit einer Freiheitsstrafe von zwei bis acht Jahren und einer Geldstrafe von 5.000 bis 25.000 Euro bestraft. Es wird eine</p>	<p>Art. 648 ter.1 ital. StGB</p>	<p>==</p>

Beschreibung der Zuwiderhandlung	Quelle	Anmerkungen
<p>Freiheitsstrafe von einem bis vier Jahren und eine Geldstrafe von 2.500 bis 12.500 Euro angewandt, wenn die Gelder, Waren oder anderen Vorteile aus der Begehung einer nicht schuldhaften Begehung eines Delikts stammen, welches mit einer Freiheitsstrafe von höchstens fünf Jahren bestraft wird. Es werden in jedem Fall die Strafen angewandt, die durch den ersten Absatz vorgesehen sind, wenn die Gelder, Waren oder anderen Vorteile aus einem Vergehen stammen, das zum Zweck oder unter den Bedingungen gemäß Artikel 7 des Gesetzeserlasses Nr. 152 vom 13. Mai 1991, mit Änderungen umgewandelt in das Gesetz Nr. 203 vom 12. Juli 1991, in der geltenden Fassung, ausgeführt wurde. Über die Fälle nach den vorhergehenden Absätzen hinaus ist ein Verhalten nicht strafbar, bei dem die Gelder, Waren oder anderen Vorteile zur alleinigen persönlichen Nutzung oder zum alleinigen persönlichen Vergnügen bestimmt sind. Die Strafe wird erhöht, wenn die Tat im Rahmen einer Bank- oder Finanztätigkeit oder einer anderen professionellen Tätigkeit ausgeführt wird. Die Strafe wird bis zur Hälfte für eine Person herabgesetzt, die sich wirksam darum bemüht hat, weitere Folgen der Taten zu verhindern und die Beweise der Straftat sowie die Identifizierung der Waren, Gelder und anderen aus dem Delikt stammenden Vorteile sicherzustellen. Es wird der letzte Absatz von Artikel 648 angewendet.</p>		
<p>Art. 25 novies – Delikte im Zusammenhang mit Urheberrechtsverletzungen</p>		
<p>() [Aus Artikel. 171 Gesetz 633/41 werden nur die hier aufgeführten Teile betrachtet; alle anderen in diesem Gesetz beschriebenen Verhaltensweisen sind somit vom vorausgesetzten Kreis der Straftaten ausgeschlossen] Vorbehaltlich der Bestimmungen nach Artikel 171-bis und Artikel 171-ter wird mit einer Strafe von 51 bis 2.065 Euro bestraft, wer, ohne das Recht dazu zu haben, zu jeglichem Zweck und in jeglicher Form: a-bis) ein urheberrechtlich geschütztes Werk, oder einen Teil hiervon, öffentlich zugänglich macht, indem er es über Verbindungen jeglicher Art in ein Telematiknetz einstellt; Die Strafe besteht in einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr und einer Geldstrafe von nicht weniger als 516 Euro, falls die oben genannten Straftaten an einem Werk anderer begangen werden, das nicht für die Öffentlichkeit bestimmt ist, d. h. durch</p>	<p>Artikel 171 Gesetz Nr. 633/1941</p>	

Beschreibung der Zuwiderhandlung	Quelle	Anmerkungen
Aneignung der Urheberschaft des Werkes, oder durch Verunstaltung, Verstümmelung oder eine andere Veränderung desselben Werkes, sofern daraus eine Beeinträchtigung der Ehre oder eine Rufschädigung des Urhebers resultiert.		
<p>1. Wer widerrechtlich zu gewerblichen Zwecken Computerprogramme dupliziert oder zum selben Zweck Programme auf Datenträgern, die nicht von der Italienischen Gesellschaft der Urheber und Verleger (SIAE) gekennzeichnet sind, einführt, verbreitet, verkauft, zu kommerziellen oder unternehmerischen Zwecken innehat oder vermietet, unterliegt einer Gefängnisstrafe von mindestens sechs Monaten und höchstens drei Jahren und einer Geldstrafe zwischen 2.582 und 15.493 Euro. Die gleiche Strafe wird verhängt, wenn die Tat beliebige Mittel betrifft, die allein dazu bestimmt sind, die willkürliche Beseitigung oder die praktische Umgehung technischer Programmschutzmechanismen zu ermöglichen oder zu erleichtern. Bei schweren Straftaten dürfen die Gefängnisstrafe nicht unter zwei Jahren und die Geldstrafe nicht unter 15.493 Euro liegen.</p> <p>2. Wer zu gewerblichen Zwecken auf Trägern, die nicht von der Italienischen Gesellschaft der Urheber und Verleger (SIAE) gekennzeichnet sind, den Inhalt einer Datenbank entgegen Artikel 64-quinquies und 64-sexies vervielfältigt, auf andere Träger überträgt, verbreitet, öffentlich wiedergibt, vorführt oder zeigt, eine Datenbank entgegen Artikel 102-bis und 102-ter entnimmt oder weiter verwendet oder sie verbreitet, verkauft oder vermietet, unterliegt einer Gefängnisstrafe von mindestens sechs Monaten und höchstens drei Jahren und einer Geldstrafe von mindestens 2.582 und höchstens 15.493 Euro. Bei schweren Straftaten dürfen die Gefängnisstrafe nicht unter zwei Jahren und die Geldstrafe nicht unter 15.493 Euro liegen.</p>	Artikel 171-bis Gesetz Nr. 633/1941	<p>Das typische Verhalten besteht jeweils in Folgendem:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vervielfältigung, Einfuhr, Verbreitung, Verkauf, Besitz zu gewerblichen Zwecken, eine missbräuchlich durchgeführte Vermietung (d. h. bei Verletzung der gesetzlich anerkannten Urheberrechte für die Software) zum Zweck der Erzielung von Gewinn eines Datenträgers, der eine Software ohne SIAE-Kennzeichen enthält; - Vervielfältigung, Übertragung auf andere Träger, Verbreitung, öffentliche Wiedergabe, Vorführung oder Darstellung des Inhalts einer Datenbank unter Verletzung der durch die einschlägigen Normen vorgesehenen Urheberrechte, bzw. Entnahme oder Weiterverwendung der Datenbank entgegen den einschlägigen Normen, oder Verbreitung, Verkauf oder Vermietung einer Datenbank zum Zwecke der Gewinnerzielung. <p>Die Norm verlangt einen spezifischen Vorsatz: das Bewusstsein und der Wille, die oben beschriebenen Handlungen widerrechtlich zum Zwecke der Gewinnerzielung auszuführen.</p> <p>Die vorgesehenen Straftaten werden an dem Ort und in dem Moment erfüllt, an dem und in dem die beschriebenen Handlungen ausgeführt werden.</p>
<p>1. Sofern es sich nicht um persönlichen Gebrauch handelt, unterliegt einer Gefängnisstrafe von mindestens sechs Monaten und höchstens drei Jahren und einer Geldstrafe von mindestens 2.582 und höchstens 15.493 Euro, wer zu gewerblichen Zwecken:</p> <p>a) widerrechtlich mit einem beliebigen Verfahren ganz oder teilweise ein Werk geistiger Schöpfung, das für Fernsehsendungen, für Filmvorführungen, für den Verkauf oder für die Vermietung bestimmt ist, oder Platten, ändert oder</p>	Artikel 171-ter Gesetz Nr. 633/1941	<p>Der subjektive Tatbestand besteht im spezifischen Vorsatz. Genauer gesagt ist der spezifische Vorsatz zusammengesetzt: Er wird (im Positiven) durch den Erwerbzweck und (im Negativen) durch das Nichtvorliegen des Zwecks der persönlichen Nutzung definiert.</p> <p>Die Straftat wird an dem Ort und in dem Moment erfüllt, an dem und in dem die beschriebenen Handlungen ausgeführt werden.</p>

Beschreibung der Zuwiderhandlung	Quelle	Anmerkungen
<p>ähnliche Träger oder schließlich beliebige andere Träger mit Ton- oder Videoaufzeichnungen von musikalischen, Film- oder audiovisuellen Werken oder von Laufbildern dupliziert, vervielfältigt, sendet oder öffentlich verbreitet;</p> <p>b) widerrechtlich mit einem beliebigen Verfahren ganze Werke der Literatur, Bühnenwerke, Werke wissenschaftlichen oder didaktischen Inhalts, musikalische Werke, musikalisch-dramatische Werke oder Multimediawerke oder Teile davon, auch wenn sie in Sammelwerken, Kollektivwerken oder Datenbanken enthalten sind, vervielfältigt, sendet oder öffentlich verbreitet;</p> <p>c) zwar nicht an der Duplizierung oder Vervielfältigung beteiligt war, aber widerrechtlich hergestellte Duplikate und Vervielfältigungen laut Buchstaben a) und b) ins Staatsgebiet einführt, zum Verkauf oder zur Verbreitung innehat, verbreitet, in den Handel bringt, vermietet oder sonst wie abtritt, öffentlich vorführt, mit beliebigem Verfahren im Fernsehen sendet, im Hörfunk sendet oder öffentlich hören lässt;</p> <p>d) nicht von der Italienischen Gesellschaft der Urheber und Verleger (SIAE) gekennzeichnete oder mit einem gefälschten oder veränderten Kennzeichen versehene Video- oder Tonkassetten, beliebige Träger mit Ton- oder Videoaufzeichnungen von musikalischen, Film- oder audiovisuellen Werken oder Laufbildern, oder andere im Sinne dieses Gesetzes kennzeichnungspflichtige Träger zum Verkauf oder zur Verbreitung innehat, in den Handel bringt, verkauft, vermietet, sonst wie abtritt, öffentlich vorführt oder über Hörfunk oder Fernsehen mit beliebigem Verfahren sendet;</p> <p>e) ohne Vereinbarung mit dem rechtmäßigen Verleiher mit beliebigen Mitteln einen verschlüsselten Dienst weitersendet oder verbreitet, den er durch Geräte oder Teile von Geräten empfangen hat, die zur Dekodierung von Sendungen mit besonderer Zugangskontrolle geeignet sind</p> <p>f) Vorrichtungen oder Elemente zur speziellen Dekodierung, die den Zugang zu verschlüsselten Diensten ohne Zahlung der geschuldeten Gebühr ermöglichen, ins Staatsgebiet einführt, zum Verkauf oder zur Verbreitung innehat, verbreitet, verkauft, vermietet oder sonst wie abtritt oder installiert oder deren Verkauf fördert.</p>		

Beschreibung der Zuwiderhandlung	Quelle	Anmerkungen
<p>f-bis) Vorrichtungen, Erzeugnisse oder Bestandteile herstellt, einführt, verbreitet, verkauft, vermietet, sonst wie abtritt, im Hinblick auf Verkauf oder Vermietung dafür wirbt oder zu kommerziellen Zwecken innehat oder Dienstleistungen erbringt, deren vorwiegender kommerzieller Zweck oder Nutzen die Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen laut Art. 102-quater ist oder die hauptsächlich dazu entworfen, hergestellt, angepasst oder erbracht werden, die Umgehung solcher Maßnahmen zu ermöglichen oder zu erleichtern. Unter die technischen Maßnahmen fallen auch jene, die nach der Entfernung dieser Maßnahmen auf freiwillige Initiative des Rechtsinhabers auf Grund von Vereinbarungen zwischen diesem und den Ausnahmebegünstigten oder auf Grund der Durchführung von Verfügungen der Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde angewandt werden oder verbleiben;</p> <p>h) widerrechtlich die elektronischen Informationen laut Artikel 102-quinquies entfernt oder verändert oder Werke oder sonstige Schutzgegenstände, bei denen diese elektronischen Informationen entfernt oder verändert wurden, verbreitet, zur Verbreitung einführt, sendet, öffentlich wiedergibt oder öffentlich zugänglich macht.</p> <p>2. Mit Freiheitsstrafe von einem bis vier Jahren und einer Geldstrafe von 2.582 bis 15.493 Euro wird bestraft, wer:</p> <p>a) widerrechtlich mehr als 50 Vervielfältigungsstücke oder Exemplare eines Werkes, das urheberrechtlich oder durch ein verwandtes Schutzrecht geschützt ist, vervielfältigt, dupliziert, sendet oder verbreitet, verkauft oder sonst wie in den Handel bringt, sonst wie abtritt oder einführt;</p> <p>a-bis) entgegen Artikel 16 ein urheberrechtlich geschütztes Werk geistiger Schöpfung oder einen Teil davon zu gewerblichen Zwecken öffentlich wiedergibt, indem dieses Werk beziehungsweise dieser Teil durch beliebige Verknüpfungen in ein Computernetzsystem eingegeben wird;</p> <p>b) unternehmerisch Tätigkeiten zur Vervielfältigung, zur Verbreitung, zum Verkauf, zur Vermarktung oder zur Einfuhr von Werken, die urheberrechtlich oder durch ein verwandtes Schutzrecht geschützt sind, ausführt und dabei Straftaten gemäß Absatz 1 begeht;</p> <p>c) rechtswidrige Handlungen laut Absatz 1 veranlasst oder organisiert.</p>		

Beschreibung der Zuwiderhandlung	Quelle	Anmerkungen
<p>3. Die Strafe wird herabgesetzt, wenn die Tat ausgesprochen geringfügig ist.</p> <p>4. Die Verurteilung wegen einer der in Absatz 1 aufgezählten Straftaten bedingt:</p> <p>a) die Anwendung der Nebenstrafen laut den Artikeln 30 und 32-bis it. StGB;</p> <p>b) die Veröffentlichung des Urteils in einer oder mehreren Tageszeitungen, wenigstens eine davon mit nationaler Verbreitung, und in einer oder mehreren Fachzeitschriften;</p> <p>c) die Aussetzung der Sendekonzession oder -erlaubnis zur Ausübung der Produktions- oder Handelstätigkeit für die Dauer eines Jahres.</p> <p>5. Die Beträge der nach den vorhergehenden Absätzen eingehobenen Geldstrafen werden der gesamtstaatlichen Für- und Vorsorgeanstalt für Maler und Bildhauer, Musiker, Schriftsteller und Bühnenschriftsteller (ENAP) zugewiesen.</p>		
<p>1. Die Strafe laut Artikel 171-ter, Absatz 1, wird ebenfalls verhängt:</p> <p>a) auf Hersteller oder Importeure von nicht laut Artikel 181-bis kennzeichnungspflichtigen Trägern, wenn sie der SIAE nicht innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag, an dem die Träger im Staatsgebiet in den Handel gebracht oder importiert werden, die zur eindeutigen Identifizierung dieser Träger nötigen Angaben mitteilen;</p> <p>b) auf jede Person, die fälschlich erklärt, dass die Pflichten laut Artikel 181-bis, Absatz 2, erfüllt wurden, sofern nicht eine schwerere Straftat vorliegt.</p>	<p>Artikel 171-septies Gesetz Nr. 633/1941</p>	<p>Nach Buchstabe a) handelt es sich um ein Sonderdelikt, das nur bei Begehung der Handlungen durch Personen mit einer spezifischen Eigenschaft (Hersteller und Importeure) vorgesehen ist, während nach Buchstabe b) ein Allgemeindelikt vorliegt, sofern in diesem letzten Fall nicht eine schwerere Straftat vorliegt.</p> <p>Es liegt ein Tatbildvorsatz vor, da kein zusätzlicher Zweck speziell in Verbindung mit dem Verhalten vorgesehen ist. Die Straftaten werden an dem Ort und in dem Moment erfüllt, an dem und in dem die beschriebenen Handlungen ausgeführt werden.</p>
<p>1. Sofern nicht eine schwerere Straftat vorliegt, unterliegt einer Gefängnisstrafe von mindestens sechs Monaten und höchstens drei Jahren und einer Geldstrafe von mindestens 2.582 und höchstens 25.822 Euro, wer in betrügerischer Absicht zum öffentlichen oder privaten Gebrauch Geräte oder Teile von Geräten, die zur Dekodierung von analog oder digital über Rundfunk, Satelliten oder Kabel übertragenen Sendungen mit besonderer Zugangskontrolle dienen, herstellt, in den Handel bringt, einführt, veranlasst, installiert, ändert oder verwendet. Unter besonderer Zugangskontrolle versteht man alle audiovisuellen Signale, die von in- oder ausländischen Sendern in der Weise übertragen werden, dass sie nur einem vom Sender</p>	<p>Artikel 171-octies Gesetz Nr. 633/1941</p>	<p>Das typische, in betrügerischer Absicht ausgeführte, Verhalten, besteht im Verkauf, der Einfuhr, der Bewerbung, dem Einbau, der Veränderung oder der Nutzung von Decodern für den Empfang von Sendungen mit beschränktem Zugang (d. h. Sendungen, die nur für eine geschlossene Gruppe von durch die Sendeanstalt ausgewählten Nutzern, unabhängig von der Zahlung einer Gebühr, sichtbar sind).</p> <p>Für die Erfüllung des Tatbestands muss ein unmittelbarer Vorsatz vorliegen: Das Ereignis ist nicht das Ziel der Handlung der handelnden Person. Die handelnde Person sieht jedoch das Ereignis als sichere oder sehr wahrscheinliche Folge seines Verhaltens voraus oder akzeptiert es als Instrument zur Verwirklichung eines zusätzlichen Zwecks.</p> <p>Die Straftat wird in dem Moment erfüllt, in dem die beschriebenen Handlungen ausgeführt werden.</p>

Beschreibung der Zuwiderhandlung	Quelle	Anmerkungen
ausgewählten geschlossenen Benutzerkreis zugänglich sind, unabhängig davon, ob der Dienst gebührenpflichtig ist oder nicht. 2. Bei schweren Straftaten dürfen die Gefängnisstrafe nicht unter zwei Jahren und die Geldstrafe nicht unter 15.493 Euro liegen.		
Art. 25 decies – Verleitung zur Unterlassung von Erklärungen bzw. zur Abgabe von Falschaussagen gegenüber der Gerichtsbehörde		
VERLEITUNG ZUR UNTERLASSUNG VON ERKLÄRUNGEN BZW. ZUR ABGABE VON FALSCHAUSSAGEN GEGENÜBER DER GERICHTSBEHÖRDE Sofern die Tat keine schwerer wiegende strafbare Handlung darstellt, wird mit einer Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Jahren bestraft, wer durch Gewalt oder Drohung oder das Anbieten oder Versprechen von Geldern oder anderen Vorteilen eine Person, die zur Abgabe vor der Gerichtsbehörde von Erklärungen zur Verwendung in einem Strafverfahren aufgefordert ist, zur Unterlassung von Erklärungen bzw. zur Abgabe von Falschaussagen verleitet, wenn diese Person die Möglichkeit zur Verweigerung der Aussage hat.	Art. 377-bis it. StGB	Es handelt sich um ein verhaltensgebundenes (Gewalt, Drohung, Angebot oder Versprechen von Vorteilen) Allgemeindelikt, das die Verleitung zur Unterlassung von Erklärungen bzw. zur Abgabe von Falschaussagen in einem Strafverfahren bestraft. Die durch die strafbare Handlung verletzte Person ist nur diejenige, die zur Abgabe vor der Gerichtsbehörde (Richter oder Staatsanwaltschaft) von Erklärungen zur Verwendung in einem Strafverfahren aufgefordert ist und nach dem geltenden Recht die Möglichkeit zur Verweigerung der Aussage hat. Zur Erfüllung des Tatbestands ist die mögliche Eignung des Verhaltens der handelnden Person nicht ausreichend, sondern das vorgesehene Ereignis muss eintreten (das Verhalten der Person, die zur Abgabe von Erklärungen aufgefordert ist). Es handelt sich um eine Straftat von subsidiärem Charakter, da die Vorbehaltsklausel in Bezug auf schwerere Straftaten enthalten ist (z. B., sofern alle Voraussetzungen gegeben sind, die Bestechung in Justizverfahren nach Artikel 319 ter it. StGB). Als subjektiver Tatbestand ist der Tatbildvorsatz erforderlich und der Versuch ist strafbar.
Art. 25 undecies – Umweltkriminalität		
DIE TÖTUNG, DIE ZERSTÖRUNG, DAS FANGEN, DIE ENTNAHME ODER DIE HALTUNG VON EXEMPLAREN GESCHÜTZTER WILDLEBENDER TIER- ODER PFLANZENARTEN. Sofern nicht eine schwerere Straftat vorliegt, wird jeder, der außer in den vom Gesetz zugelassenen Fällen Exemplare geschützter wildlebender Tier- oder Pflanzenarten tötet, fängt oder hält mit einer Haftstrafe von einem bis sechs Monaten oder einer Geldstrafe von bis zu 4000 Euro bestraft, es sei denn, die Handlung betrifft eine für den Erhalt der Tier- oder Pflanzenart vernachlässigbare Menge. Wer, außer in den zugelassenen Fällen, Exemplare geschützter wildlebender Tier- oder Pflanzenarten zerstört, entnimmt oder besitzt, wird mit einer Geldstrafe von bis zu 4000 Euro bestraft,	Art. 727-bis it. StGB	Die Bestimmung erscheint besonders wichtig, da sie vor allem klärt, dass der Straftatbestand in dem Sinne angelegt ist, dass das geschützte Gut nicht so sehr das einzelne Exemplar, sondern vielmehr der „Erhalt der Tier- oder Pflanzenart“ ist. Die Straffälle nach Artikel 727-bis it. StGB können unabhängig von Vorsatz oder Nicht-Schuld eintreten. Der neue Artikel 727-bis it. StGB bestraft verschiedene gesetzwidrige Verhalten gegenüber geschützten Tier- oder Pflanzenarten, nämlich: a) das Verhalten von Personen, die, außer in den zugelassenen Fällen, Exemplare geschützter wildlebender Tier- oder Pflanzenarten töten, fangen oder halten; b) das Verhalten von Personen, die, außer in den zugelassenen Fällen, Exemplare geschützter wildlebender Tier- oder Pflanzenarten zerstören, entnehmen oder besitzen.

Beschreibung der Zuwiderhandlung	Quelle	Anmerkungen
<p>es sei denn, die Handlung betrifft eine vernachlässigbare Anzahl von Pflanzen oder Tieren und hat auf den Erhalt der Tier- oder Pflanzenart eine vernachlässigbare Auswirkung. Artikel 1 Gv. D. Nr. 121 vom 7. Juli 2011 (Änderungen des it. StGB) (ausgelassen)</p> <p>2. Im Sinne der Anwendung von Artikel 727-bis it. StGB sind mit geschützten Tier- oder Pflanzenarten diejenigen gemeint, die in Anlage IV der Richtlinie 92/42/EG und im Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführt sind.</p>		<p>N. B.: = Geldstrafe bis zu zweihundertfünfzig Anteilen.</p> <p><u>Straftat, die nicht auf die vom Fonds ausgeführte Tätigkeit rückführbar ist.</u></p>
<p><u>ZERSTÖRUNG ODER VERSCHLECHTERUNG DER LEBENSÄUERE INNERHALB VON SCHUTZGEBIETEN</u></p> <p>Wer, auÙer in den zugelassenen Fälln, einen Lebensraum innerhalb eines Schutzgebietes zerstört oder ihn verschlechtert und seinen Erhalt gefährdet, wird mit einer Haftstrafe von bis zu achtzehn Monaten oder einer Geldstrafe von mindestens 3.000 Euro bestraft, Artikel 1 Gv. D. Nr. 121 vom 7. Juli 2011 (Änderungen des it. StGB) (ausgelassen)</p> <p>3. Nach Artikel 733-bis it. StGB bezeichnet „Lebensraum innerhalb eines Schutzgebietes“ jeden Lebensraum von Pflanzen- oder Tierarten, für den ein Gebiet als besonderes Schutzgebiet nach Artikel 4, Absätze 1 oder 2 der Richtlinie 2009/147/EG klassifiziert wurde, oder jeden natürlichen Lebensraum von Pflanzen- oder Tierarten, für den ein Gebiet als besonderes Schutzgebiet nach Art. 4, Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EG bestimmt wurde.</p>	<p>Art. 733-bis it. StGB</p>	<p>Der Gesetzgeber wollte insbesondere die Formulierung „eine entscheidende Verschlechterung eines Lebensraums innerhalb eines Schutzgebietes verursachen“ in die zwei beschriebenen strafbaren gesetzwidrigen Handlungen unterteilen: a) die Zerstörung von Lebensräumen; b) die Verschlechterung von Lebensräumen, die ihren Erhalt gefährden.</p> <p>„Lebensraum innerhalb eines Schutzgebietes“ bezeichnet jeden Lebensraum von Pflanzen- oder Tierarten, für den ein Gebiet als besonderes Schutzgebiet nach Artikel 4, Absätze 1 oder 2 der Richtlinie 2009/147/EG klassifiziert wurde, oder jeden natürlichen Lebensraum von Pflanzen- oder Tierarten, für den ein Gebiet als besonderes Schutzgebiet nach Art. 4, Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EG bestimmt wurde.</p> <p>Das Delikt der Zerstörung oder Verschlechterung von Lebensräumen ist zwar ein Rechtsverstoß, jedoch kein formales abstraktes Gefährdungsdelikt, sondern ein Verletzungsdelikt (Zerstörung von Lebensräumen) oder ein konkretes Gefährdungsdelikt (Verschlechterung mit Gefährdung des Erhalts von Lebensräumen). Zudem handelt es sich um ein Zustandsdelikt mit Dauerwirkungen.</p> <p>Der Tatbestand ist ferner, da es sich nicht um eine Straftat, sondern um einen Rechtsverstoß handelt, selbst bei Fahrlässigkeit strafbar, sofern die verbotenen Verhaltensweisen eine typische vorsätzliche Struktur aufweisen.</p> <p>N. B. = Geldstrafe von 150 bis 250 Anteilen.</p> <p><u>Straftat, die nicht auf die vom Fonds ausgeführte Tätigkeit rückführbar ist.</u></p>
<p><u>UMWELTVERSCHMUTZUNG</u></p> <p>Mit einer Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Jahren und einer Geldstrafe von 10.000 bis 100.000 Euro wird bestraft, wer missbräuchlich eine bedeutende und messbare Gefährdung oder Verschlechterung verursacht von:</p>	<p>Art. 452-bis it. StGB</p>	<p><u>Straftat, die nicht auf die vom Fonds ausgeführte Tätigkeit rückführbar ist.</u></p>

Beschreibung der Zuwiderhandlung	Quelle	Anmerkungen
<p>1) Gewässern oder Luft, oder ausgedehnten bzw. bedeutenden Teilen des Bodens oder Unterbodens;</p> <p>2) Ökosystemen, Biodiversität, auch landwirtschaftlicher Biodiversität, Arten- und Pflanzenvielfalt.</p> <p>Bei einer Verschmutzung in einem Naturschutzgebiet oder in einem Gebiet mit landschaftlichen, umweltbezogenen, geschichtlichen, künstlerischen, architektonischen oder archäologischen Auflagen oder der Schädigung von geschützten Tier- oder Pflanzenarten wird die Strafe erhöht.</p>		
<p><u>UMWELTKATASTROPHE</u></p> <p>Soweit nicht in Artikel 434 etwas anderes bestimmt ist, wird mit einer Freiheitsstrafe von fünf bis fünfzehn Jahren bestraft, wer missbräuchlich eine Umweltkatastrophe verursacht. Die Folgenden Elemente stellen alternativ eine Umweltkatastrophe dar:</p> <p>1) nicht umkehrbare Änderungen des Gleichgewichts von Ökosystemen;</p> <p>2) Änderungen des Gleichgewichts von Ökosystemen, dessen Behebung besonders aufwändig ist und sich nur mit Sondermaßnahmen durchführen lässt;</p> <p>3) Angriff auf die öffentliche Sicherheit aufgrund der Relevanz des Ausmaßes der Gefährdung oder der schädlichen Auswirkungen oder aufgrund der Anzahl der verletzten oder einer Gefahr ausgesetzten Personen.</p> <p>Bei einer Katastrophe in einem Naturschutzgebiet oder in einem Gebiet mit landschaftlichen, umweltbezogenen, geschichtlichen, künstlerischen, architektonischen oder archäologischen Auflagen oder der Schädigung von geschützten Tier- oder Pflanzenarten wird die Strafe erhöht.</p>	Art. 452-quater it. StGB	<u>Straftat, die nicht auf die vom Fonds ausgeführte Tätigkeit rückführbar ist.</u>
<p><u>FAHRLÄSSIGE UMWELTSTRAFTATEN</u></p> <p>Werden Handlungen nach Artikeln 452-bis und 452-quater durch Fahrlässigkeit begangen, werden die durch die gleichen Artikel vorgesehenen Strafen um ein bis zwei Drittel herabgesetzt.</p> <p>Wenn aus den Handlungen nach dem vorhergehenden Absatz die Gefahr einer Umweltverschmutzung oder einer Umweltkatastrophe resultiert, werden die Strafen zusätzlich um ein Drittel herabgesetzt.</p>	Art. 452-quinquies it. StGB	<u>Straftat, die nicht auf die vom Fonds ausgeführte Tätigkeit rückführbar ist.</u>
<p><u>HANDEL UND ENTSORGUNG VON HOCH RADIOAKTIVEM MATERIAL</u></p> <p>Sofern die Tat keine schwerer wiegende strafbare Handlung darstellt, wird mit einer Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Jahren</p>	Art. 452-quinquies it. StGB	

Beschreibung der Zuwiderhandlung	Quelle	Anmerkungen
<p>und einer Geldstrafe von 10.000 bis 50.000 Euro bestraft, wer missbräuchlich hoch radioaktives Material veräußert, kauft, in Empfang nimmt, einführt, ausführt, für andere besorgt, besitzt, überführt, zurücklässt oder auf illegale Weise entsorgt. Die Strafe nach Absatz eins wird erhöht, wenn sich aus der Handlung die Gefahr einer Beschädigung oder Verschlechterung ergibt von:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Gewässern oder Luft, oder ausgedehnten bzw. bedeutenden Teilen des Bodens oder Unterbodens; 2) Ökosystemen, Biodiversität, auch landwirtschaftlicher Biodiversität, Arten- und Pflanzenvielfalt. <p>Wenn sich aus der Handlung eine Lebensbedrohung oder Verletzungsgefahr für Personen ergibt, wird die Strafe um bis zur Hälfte erhöht.</p>		
<p><u>ERSCHWERENDE UMSTÄNDE</u> Bei einem direkten, ausschließlichen oder zusammentreffenden, gemeinschaftliche Vergehen nach Artikel 416 mit dem Ziel, eines der durch den vorliegenden Artikel vorgesehenen Delikte zu begehen, werden die im gleichen Artikel 416 genannten Strafen erhöht. Wenn das gemeinschaftliche Vergehen nach Artikel 416-bis das Ziel der Begehung eines der im vorliegenden Artikel genannten Delikte hat, d. h. Übernahme der Verwaltung oder der Kontrolle von gewerblichen Aktivitäten, Lizenzen, Genehmigungen, Ausschreibungen oder von öffentliche Diensten im Umweltbereich, werden die nach Artikel 416-bis vorgesehenen Strafen erhöht. Die Strafen nach Absätzen eins und zwei werden um ein Drittel bis zur Hälfte erhöht, wenn in das gemeinschaftlichen Vergehen öffentliche Amtsträger oder von einem öffentlichen Dienst beauftragte Personen verwickelt sind, die umweltbezogene Funktionen erfüllen oder Dienste leisten.</p>	Art. 452-octies it. StGB	
<p><u>HANDEL MIT ARTEN, DIE IN ANHANG A, APPENDIX I, SOWIE ANHANG C, TEIL 1 AUFGEFÜHRT SIND</u> Sofern die Tat keine schwerer wiegende strafbare Handlung darstellt, wird mit einer Freiheitsstrafe von drei Monaten bis einem Jahr und einer Geldstrafe von 15 Millionen bis 150 Millionen Lire bestraft, wer unter Verletzung der Verordnung (EG) des Rates Nr. 338/97 vom 9. Dezember 1996 in ihrer aktuellen Form in Bezug auf die Tiere oder Pflanzen, die in den in Anhang</p>	Art. 2 Gesetz 150/1992	<u>Straftat, die nicht auf die vom Fonds ausgeführte Tätigkeit rückführbar ist.</u>

Beschreibung der Zuwiderhandlung	Quelle	Anmerkungen
<p>A derselben Verordnung in seiner aktuellen Form aufgeführt sind, folgende Handlungen ausführt:</p> <p>a) Einfuhr, Ausfuhr oder Wieder-Ausfuhr unter jeglicher Zollregelung von Pflanzen oder Tieren ohne die vorgeschriebene Bescheinigung oder Lizenz, bzw. mit ungültiger Bescheinigung oder Lizenz nach Artikel 11, Absatz 2a, der Verordnung (EG) des Rates Nr. 338/97 vom 9. Dezember 1996 in ihrer aktuellen Form;</p> <p>b) Nichteinhaltung der Vorgaben zum Schutz der Unversehrtheit der Exemplare in einer gemäß Verordnung (EG) des Rates Nr. 338/97 vom 9. Dezember 1996 in ihrer aktuellen Form und der EG-Richtlinie Nr. 939/97 der Kommission vom 26. Mai 1997 in ihrer aktuellen Form erlassenen Bescheinigung oder Lizenz;</p> <p>c) Nutzung der vorgenannten Exemplare in Abweichung von den Vorgaben, die in den zusammen mit der Einfuhrlizenz erlassenen oder später ausgestellten Genehmigungen oder Bescheinigungen enthalten sind;</p> <p>d) Beförderung oder Durchführung auch im Namen Dritter von Exemplaren ohne die vorgeschriebene Bescheinigung oder Zertifizierung, die gemäß Verordnung (EG) des Rates Nr. 338/97 vom 9. Dezember 1996 in ihrer aktuellen Form und der Verordnung (EG) Nr. 939/97 der Kommission vom 26. Mai 1997 in ihrer aktuellen Form, sowie im Falle einer Ausfuhr oder Wieder-Ausfuhr aus einem Drittland, das das Washingtoner Artenschutzübereinkommen umsetzt, entsprechend dieser ausgestellt wurde, bzw. ohne einen hinreichenden Beleg für ihr Vorliegen;</p> <p>e) Handel mit künstlich reproduzierten Pflanzen, der gegen die auf der Grundlage von Artikel 7, Absatz 1, Buchstabe b) der Verordnung EG des Rates Nr. 338/97 vom 9. Dezember 1996 in ihrer aktuellen Form und der Verordnung (EG) Nr. 939/97 der Kommission vom 26. Mai 1997 in ihrer aktuellen Form festgelegten Vorschriften;</p> <p>f) Besitz, Nutzung für gewerbliche Zwecke, Kauf, Verkauf, Ausstellung oder Bereithaltung für den Verkauf oder für kommerzielle Zwecke, Anbieten zum Verkauf oder Veräußerung von Exemplaren ohne die vorgeschriebene Dokumentation.</p> <p>2. Für Wiederholungstäter werden eine Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu einem Jahr und eine Geldstrafe von 10.329,14 bis 103.291,38 Euro angewandt. Bei Begehung der vorgenannten Straftat im Rahmen einer Erwerbstätigkeit folgt auf</p>		

Beschreibung der Zuwiderhandlung	Quelle	Anmerkungen
<p>die Verurteilung eine Lizenzaussetzung für mindestens vier und höchstens zwölf Monate. (omissis)</p>		
<p>1. Für Tatbestände nach Artikel 16, Abschnitt 1, Buchstaben a), c), d), e), und l), nach Verordnung (EG) des Rates Nr. 338/97 vom 9. Dezember 1996 in ihrer aktuellen Form, werden in Hinsicht auf die Fälschung oder Veränderung von Zertifikaten, Lizenzen, Einfuhrbescheinigungen, Erklärungen, Informationsmitteilungen zum Zweck des Erwerbs einer Lizenz oder einer Bescheinigung, oder in Hinsicht auf die Nutzung von falschen oder veränderten Zertifikaten oder Lizenzen, die Strafen nach Buch II, Titel VII, Kapitel III it. StGB angewandt. (ausgelassen)</p> <p>Artikel 16 der Verordnung (EG) des Rates Nr. 338/97 vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (Sanktionen)</p> <p>1. Die Mitgliedstaaten sorgen durch geeignete Maßnahmen dafür, dass zumindest bei folgenden Verstößen gegen diese Verordnung Sanktionen verhängt werden:</p> <p>a) Einfuhr von Exemplaren in die Gemeinschaft oder Ausfuhr bzw. Wiederausfuhr von Exemplaren aus der Gemeinschaft ohne einschlägige Genehmigung oder Bescheinigung, mit falscher, gefälschter oder ungültiger Genehmigung oder Bescheinigung oder einer ohne die Erlaubnis der zuständigen Behörde geänderten Genehmigung oder Bescheinigung; (ausgelassen)</p> <p>c) falsche Erklärungen oder bewusst falsche Informationserteilung, um eine Genehmigung oder Bescheinigung zu erhalten;</p> <p>d) Vorlage einer falschen, gefälschten oder ungültigen Genehmigung oder Bescheinigung oder einer ohne Erlaubnis geänderten Genehmigung oder Bescheinigung im Hinblick auf die Erteilung einer Genehmigung oder Bescheinigung der Gemeinschaft oder für jeden anderen amtlichen Zweck im Zusammenhang mit dieser Verordnung;</p> <p>e) Nichtvorlage einer Einfuhrmeldung oder falsche Einfuhrmeldung; (ausgelassen)</p>	<p>Art. 3-bis Gesetz 150/1992</p>	<p><u>Straftat, die nicht auf die vom Fonds ausgeführte Tätigkeit rückführbar ist.</u></p>

Beschreibung der Zuwiderhandlung	Quelle	Anmerkungen
<p>l) Fälschung oder Änderung einer nach Maßgabe dieser Verordnung ausgestellten Genehmigung oder Bescheinigung ; (ausgelassen)</p>		
<p><u>VERBOT DER HALTUNG VON EXEMPLAREN, DIE EINE GEFAHR FÜR DIE ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT UND SICHERHEIT DARSTELLEN</u> 1. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Gesetzes Nr. 157 vom 11. Februar 1992 (Schutz warmblütiger wildlebender Tiere und die Jagd) ist die Haltung von lebenden Exemplaren von wildlebenden Säugetieren und Reptilien sowie lebenden Säugetieren und Reptilien aus der Aufzucht/Brut in Gefangenschaft, die eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit und Sicherheit darstellen, verboten. 2. Das Umweltministerium legt, gemeinsam mit dem Innenministerium, dem Ministerium für Gesundheit und dem Ministerium für Landwirtschaft und Forstwesen, mit einem eigenen Erlass die Kriterien fest, die für die Bestimmung der Arten nach Absatz 1 anzuwenden sind, und bereitet dementsprechend ein Verzeichnis dieser Exemplare vor; ferner sieht es angemessene Formen der Verbreitung dieses Verzeichnisses auch mit Hilfe von Verbänden vor, deren Zweck der Artenschutz ist. (ausgelassen) 4. Wer gegen die Bestimmungen nach Absatz 1 verstößt, wird mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Monaten oder einer Geldstrafe von 7.746,85 bis 103.291,38 Euro bestraft. (ausgelassen) 6. Die Bestimmungen der Absätze 1, 3, 4 und 5 gelten nicht: a) für Zoos, Schutzgebiete, Nationalparks, Aquarien und Delphin-Parks, die durch den Wissenschaftsausschuss nach Artikel 4, Absatz 2, basierend auf den durch den Ausschuss im Vorhinein festgelegten allgemeinen Kriterien für geeignet erklärt wurden; b) für Zirkusse und permanente oder wandernde Tier-Ausstellungen, die durch die für die öffentlich Gesundheit und Sicherheit zuständigen Behörden basierend auf den durch den Ausschuss nach Artikel 4, Absatz 2, im Vorhinein festgelegten allgemeinen Kriterien für geeignet erklärt wurden.</p>	<p>Art. 6-bis Gesetz 150/1992</p>	<p><u>Straftat, die nicht auf die vom Fonds ausgeführte Tätigkeit rückführbar ist.</u></p>
<p><u>UMWELTKRIMINALITÄT</u> <u>STRAFGESETZLICHE NORMEN</u> 1. Wer industrielles Abwasser ohne Genehmigung beginnt abzuleiten oder ableitet oder eine solche Ableitung auch nach</p>	<p>Art. 137 Gv. D. 152/06</p>	<p>Die untersuchte Norm berücksichtigt eine Gruppe von Straftatbeständen (alles Straffälle), die sich maßgeblich voneinander unterscheiden und in dem Punkt übereinstimmen, dass die Notwendigkeit der Bestrafung von Verhalten</p>

Beschreibung der Zuwiderhandlung	Quelle	Anmerkungen
<p>Aussetzung oder Widerruf einer entsprechenden Genehmigung weiter durchführt oder aufrechterhält, wird mit einer Freiheitsstrafe von zwei Monaten bis zwei Jahren oder einer Geldstrafe von 1.500,00 bis 10.000,00 Euro bestraft.</p> <p>2. Wenn solche Ableitungen nach Absatz 1 industrielles Abwasser betreffen, das Gefahrenstoffe enthält, die zu den in den Tabellen 5 und 3/A der Anlage 5 des dritten Teils dieses Dekretes genannten Stofffamilien- oder -gruppen gehören, beträgt die Freiheitsstrafe zwischen 3 Monaten und drei Jahren.</p> <p>3. Wer, außer den in Fällen nach Absatz 5, Abwasser ableitet, das Gefahrenstoffe enthält, die zu den in den Tabellen 5 und 3/A der Anlage 5 des dritten Teils dieses Dekretes genannten Stofffamilien- oder -gruppen gehören, ohne die Vorgaben der Genehmigung oder andere Vorgaben von einschlägigen Behörden gemäß Artikeln 107, Absatz 1, und 108, Absatz 4, einzuhalten, wird mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren bestraft. (ausgelassen)</p> <p>5. Wer in Bezug auf die in der Tabelle 5 der Anlage 5 des dritten Teils dieses Dekretes genannten Stoffe bei der Ableitung von industriellem Abwasser die in der Tabelle 3, oder bei Ableitung in den Boden die in der Tabelle 4 des Anhang 5 des dritten Teils dieses Dekretes genannten Grenzwerte, oder strengere durch Regionen oder Autonome Provinzen oder einschlägige Behörden gemäß Artikel 107, Absatz 1, festgelegte Werte überschreitet, wird mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren und einer Geldstrafe von 3.000,00 bis 30.000,00 Euro bestraft. Bei einer Überschreitung auch der für die Stoffe in Tabelle 3/A derselben Anlage 5 genannten Grenzwerte wird auf eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis drei Jahren und eine Geldstrafe von 6.000,00 bis 120.000,00 Euro erkannt.</p>	<p>TUA (Einheitstext im Umweltbereich) Absätze II, III V, erster und zweiter Paragraph, XI und XIII</p>	<p>besteht, welches Wasserreserven angreift und sich durch einen besonderen Wertverlust auszeichnet.</p> <p>Im Sinne des Gv. D. 231/01 handelt es sich bei den berücksichtigten Tatbeständen nur um eine der zahlreichen Straftaten, die durch den kommentierten Artikel vorgesehen sind:</p> <p>Die berücksichtigten Normen (Absätze II, III und V) betreffen die mögliche <u>Öffnung und Durchführung neuer Ableitungen von industriellen⁷ Abwässern</u>, die <u>gefährliche Stoffe⁸</u> enthalten, ohne Genehmigung (oder bei ausgesetzter bzw. widerrufenen Genehmigung), und/oder im Falle der „Überschreitung der tabellarischen Grenzwerte“, auch bei Vorliegen einer gültigen Genehmigung, erfüllt die Überschreitung der Grenzwerte den Tatbestand.</p> <p>Die darauffolgenden Straftatbestände bestrafen die Nichteinhaltung einer Reihe von Bestimmungen, insbesondere, was uns betrifft, die Nichteinhaltung der von der zuständigen Behörde erlassenen Bestimmungen oder die Nichteinhaltung der geltenden Ableitungsverbote.</p> <p>Unter den Begriff industrielle Abwässer fallen alle Arten von Wasser, die aus der Durchführung von Produktionstätigkeiten stammen, da diese Abwässer nicht vorwiegend für den menschlichen Stoffwechsel und häusliche Aktivitäten bestimmt sind.</p> <p><u>Strafen für die Einrichtung:</u> A) Verstoß gegen Absätze III, V erster Punkt, und XIII, Geldstrafe in Höhe von 150 bis 250 Anteilen. B) Verstoß gegen Absätze II, V zweiter Punkt und XI, Geldstrafen in Höhe von 200 bis 300 + <u>Verbotsstrafe</u>, für eine Dauer von höchstens sechs Monaten</p> <p><u>Straftat, die nicht auf die vom Fonds ausgeführte Tätigkeit rückführbar ist.</u></p>

⁷Definition von „**industrielle Abwässer**“: jede Art von Abwasser, das aus Gebäuden oder Anlagen abgeleitet wird, in denen gewerbliche Aktivitäten oder die Herstellung von Gütern stattfinden und die keine häuslichen Abwässer oder Regenwasser darstellen (Art. 74 Buchst. h);

Definition von „**Ableitung**“: jede Einleitung, die ausschließlich über ein festes Abwassersammelsystem erfolgt, welches den Produktionszyklus des Abwassers mit dem aufnehmenden Wasserkörper an der Erdoberfläche, auf dem Boden, im Untergrund und in der Kanalisation verbindet, und dies unabhängig von ihrer verunreinigenden Art und auch nach einer vorbeugenden Klärbehandlung (Art. 74 Buchst. ff) TUA.

⁸ Definition von **Gefährliche Stoffe**: Abfälle werden je nach ihrer Herkunft in städtische Abfälle und Sonderabfälle unterteilt, und je nach ihrer Gefährlichkeit in gefährliche und nicht gefährliche Abfälle. Als gefährliche Abfälle gelten diejenigen Abfälle, die über die Eigenschaften gemäß Anhang I, Teil vier TUA verfügen, zum Beispiel: explosiv, leicht entflammbar-entflammbar, reizend, schädlich, giftig, krebserregend usw.

Beschreibung der Zuwiderhandlung	Quelle	Anmerkungen
<p>6. Die Geldstrafen nach Absatz 5 kommen auch für Betreiber von städtischen Abwasseraufbereitungsanlagen zur Anwendung, die bei der Ableitung die im gleichen Absatz vorgesehenen Grenzwerte überschreiten. (ausgelassen)</p> <p>11. Wer die Ableitungsverbote nach Artikeln 103 und 104 nicht beachtet, wird mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren bestraft. (ausgelassen)</p> <p>13. Es kommt eine Freiheitsstrafe von zwei Monaten bis zwei Jahren für den Fall der Ableitung in die Gewässer der Meere durch Schiffe oder Flugzeuge zur Anwendung, wenn die Abwässer Stoffe oder Materialien enthalten, für die ein absolutes Ableitungsverbot im Sinne der Vorgaben der einschlägigen geltenden internationalen und von Italien ratifizierten Abkommen besteht, es sei denn, die Mengen sind so gering, dass sie durch physikalische, chemische und biologische Prozesse, wie sie auf natürliche Weise im Meer auftreten, rasch harmlos gemacht werden, oder es liegt eine vorherige Genehmigung der zuständigen Behörde vor. (ausgelassen)</p> <p>Artikel 103 Gv. D. Nr. 152 vom 3. April 2006 (Ableitungen auf den Boden)</p> <p>1. Jegliche Ableitung von Abwasser auf die Bodenoberfläche oder in die oberen Bodenschichten ist verboten. Ausgenommen sind folgende Ableitungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die in Artikel 100, Absatz 3, vorgesehenen Ableitungen; b) die Regen- und Notüberläufe von Kanalisationen; c) die Ableitungen von städtischem und industriellem Abwasser, für welche festgestellt wird, dass die Ableitung in ein Oberflächengewässer technisch nicht möglich ist oder zu hohe Kosten verursacht, die gegenüber den Vorteilen für die Umwelt nicht zu rechtfertigen sind, unter Einhaltung der durch die Regionen nach Artikeln 101, Absatz 2, festgelegten Kriterien und Emissionsgrenzwerte. <p>Bis zur Herausgabe neuer regionaler Normen gelten die in der Tabelle 4 der Anlage 5 des dritten Teils dieses Dekretes genannten Grenzwerte;</p>		

Beschreibung der Zuwiderhandlung	Quelle	Anmerkungen
<p>d) die Ableitungen von Abwässern aus der Verarbeitung von natürlichen Gesteinen sowie aus den Waschanlagen der Mineralstoffe, vorausgesetzt, die entsprechenden Schlämme bestehen ausschließlich aus Wasser und natürlichen Inertstoffen und verursachen keine Verschmutzung des Grundwassers oder Instabilität der Böden.</p> <p>e) die Ableitungen von Regenwasser aus Kanalisationen mit Trennsystem;</p> <p>f) die Ableitungen, die durch das Überlaufen von Wasserreservoirs entstehen, aus Instandhaltungsarbeiten des Trinkwasserverteilungsnetzes und der Instandhaltung von Brunnen der Wasserleitungen stammen.</p> <p>2. Außer in den Fällen nach Absatz 1 müssen vorhandene Abwässer auf den Boden in Oberflächengewässer oder Kanalisationen abgeleitet oder gemäß den Bestimmungen des Dekrets nach Artikel 99, Absatz 1, wiederverwertet werden. Bei einer Nichteinhaltung der genannten Pflichten wird die Genehmigung für die Ableitung widerrufen.</p> <p>3. Die Ableitungen nach Buchstabe c) Absatz 1 müssen den Grenzwerten der Tabelle 4 in Anlage 5 von Teil drei dieses Dekrets entsprechen. Hiervon unbeschadet bleibt das Verbot von Ableitungen in den Boden der unter Punkt 2.1 des Anhangs 5 des dritten Teils dieses Dekrets genannten Stoffe.</p> <p>Artikel 104 Gv. D. Nr. 152 vom 3. April 2006 (Ableitungen in den Untergrund und in das Grundwasser)</p> <p>1. Die Ableitung von Abwasser in den Untergrund und in das Grundwasser ist verboten.</p> <p>2. Abweichend von den Bestimmungen in Absatz 1 kann die zuständige Behörde nach einer vorhergehenden Untersuchung gestatten, dass geothermisch genutztes Wasser, Wasser, das in Gruben und Bergwerken einsickert, oder Wasser, das bei bestimmten Bauarbeiten abgeleitet wird, einschließlich des Wassers von Anlagen für den Wärmeaustausch, in den Grundwasserleiter, aus dem es stammt, wieder eingeleitet wird.</p> <p>3. Abweichend von den Bestimmungen in Absatz 1 können das Ministerium für Umwelt und Schutz des Territoriums und des Meeres, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaftsentwicklung und, im Falle von Erdlagerstätten unbeschadet der Zuständigkeiten des Ministeriums für</p>		

Beschreibung der Zuwiderhandlung	Quelle	Anmerkungen
<p>Wirtschaftsentwicklung in Bezug auf Forschung und Gewinnung flüssiger und gasförmiger Kohlenwasserstoffe, sowie die Regionen die Ableitung von bei der Förderung von Kohlenwasserstoffen entstehenden Abwässern in die tiefen geologischen Einheiten genehmigen, in denen die Förderung erfolgt, bzw. in Einheiten, die über die gleichen Eigenschaften verfügen und Kohlenwasserstoffe enthalten können oder enthalten haben; die Modalitäten der Ableitung sind zu benennen. Das abgeleitete Wasser darf keine anderen Abwässer oder sonstige Gefahrenstoffe enthalten, die in ihrer Beschaffenheit oder Menge von denen abweichen, die aus der Kohlenwasserstoffabtrennung stammen. Die entsprechenden Genehmigungen werden mit der Auflage für technische Vorsichtsmaßnahmen erlassen, die notwendig sind, um zu garantieren, dass die Abwässer keine anderen Wassersysteme erreichen oder andere Ökosysteme schädigen können.</p> <p>4. Abweichend von den Bestimmungen in Absatz 1 kann die zuständige Behörde nach einer vorherigen Untersuchung auch zwecks Überprüfung der Abwesenheit von Fremdstoffen die Ableitungen in den gleichen Grundwasserleiter genehmigen, dessen Wasser für die Reinigung und Bearbeitung der Inertstoffe verwendet wird, sofern die entsprechenden Schlämme ausschließlich aus Wasser und natürlichen Inertstoffen bestehen und ihre Ableitung nicht zur Beschädigung des Grundwasserleiters führt. Zu diesem Zweck stellt die Nationale Agentur zum Schutz der Umwelt (ARPA) auf Kosten der Person, die die Genehmigung beantragt, die quantitativen und qualitativen Eigenschaften der Schlämme sowie das Nicht-Eintreten möglicher Schäden am Grundwasserleiter fest und antwortet mit einer bindenden Stellungnahme auf die Beantragung der Genehmigung für die Ableitung.</p> <p>5. Bei den Aktivitäten in Verbindung mit der Prospektion, Forschung und Gewinnung flüssiger und gasförmiger Kohlenwasserstoffe im Meer erfolgt die Ableitung der Abwässer direkt ins Meer entsprechend den durch das Ministerium für Umwelt und Schutz des Territoriums mit einem Dekret vorgesehenen Modalitäten, vorausgesetzt die Konzentration von Mineralölen liegt unter 40 mg/l. Die Ableitung ins Meer wird progressiv durch Injektion oder Re-Injektion in tiefe geologische Einheiten ersetzt, sobald nicht mehr produktive und für die</p>		

Beschreibung der Zuwiderhandlung	Quelle	Anmerkungen
<p>Injektion oder Re-Injektion geeignete Schächte verfügbar sind, wobei die Vorgaben aus Absätzen 2 und 3 einzuhalten sind.</p> <p>5-bis. Abweichend von den Bestimmungen in Absatz 1 ist die Injektion von Kohlendioxidströmen zur Speicherung in geologischen Formationen, die aus natürlichen Gründen für andere Zwecke auf Dauer ungeeignet sind, gestattet, vorausgesetzt eine solche Injektion wurde gemäß der Richtlinie 2009/31/EG des bezüglich der Speicherung in geologischen Formationen von Kohlendioxidströmen genehmigt.</p> <p>6. Das Ministerium für Umwelt und Schutz des Territoriums genehmigt im Rahmen der Genehmigung für die Speicherung in geologischen Formationen nach Absatz 3 auch die direkte Ableitung ins Meer entsprechend den durch Absätze 5 und 7 vorgesehenen Modalitäten in den folgenden Fällen:</p> <p>a) für den überschüssigen Teil, sofern das Fassungsvermögen des Schachtes für die Injektion oder Re-Injektion nicht ausreicht, um die Aufnahme des gesamten Wassers aus der Gewinnung von Kohlenwasserstoffen zu garantieren;</p> <p>b) für die Dauer, die für die Ausübung von ordentlichen und außerordentlichen Wartungsarbeiten, die zur Gewährleistung der korrekten Funktionsweise und Sicherheit des aus Schacht und Injektions- oder Re-Injektionsanlage bestehenden Systems ausgeführt werden, notwendig ist.</p> <p>7. Die direkte Ableitung ins Meer nach Absätzen 5 und 6 wird bei vorheriger Vorlage eines Überwachungsplans genehmigt, um das Vorhandensein von Gefahren für die Gewässer und die aquatischen Ökosysteme auszuschließen.</p> <p>8. Außer in den Fällen nach Absätzen 2, 3, 5 und 7 müssen bestehende und ordnungsgemäß genehmigte Ableitungen in den Unterboden und in unterirdische Gewässer in Oberflächengewässer geführt werden, bzw., sofern möglich, in Gewässer, die für das Recycling, die Wiederverwertung oder die landwirtschaftliche Nutzung bestimmt sind. Bei einer Nichteinhaltung der genannten Pflichten wird die Genehmigung für die Ableitung widerrufen.</p> <p>8-bis. Für Eingriffe, die einer nationalen oder regionalen Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, werden die Umweltgenehmigungen nach Absätzen 5 und 7 auf der Ebene des Ausführungsplans beantragt und von der gleichen Behörde erteilt, die für das Verfahren zuständig ist, welches das Verfahren</p>		

Beschreibung der Zuwiderhandlung	Quelle	Anmerkungen
<p>der Umweltverträglichkeitsprüfung mit einer Begründung abschließt.</p> <p>Artikel 107 Gv. D. Nr. 152 vom 3. April 2006 (Ableitungen in die Kanalisation)</p> <p>1. Vorbehaltlich der Unabdingbarkeit der Emissionsgrenzwerte nach Tabelle 3/A von Anhang 5 von Teil drei dieses Dekrets und, beschränkt auf die Parameter nach Hinweis 2 der Tabelle 5 desselben Anhangs 5, nach Tabelle 3, unterliegen in die Kanalisation abgeleitete industrielle Abwässer den technischen Normen, regulatorischen Vorschriften und von der zuständigen Behörde angewandten Grenzwerten, die auf den Eigenschaften der Anlage basieren und so ausgelegt sind, dass der Schutz des aufnehmenden Gewässers die in Artikel 101, Absätze 1 und 2 festgelegten Vorschriften für städtische Abwässer erfüllt. (ausgelassen)</p> <p>Artikel 108 Gv. D. Nr. 152 vom 3. April 2006 (Ableitungen von gefährlichen Stoffen) (omissis)</p> <p>4. Für die Stoffe nach Tabelle 3/A von Anhang 5 von Teil drei dieses Dekrets, die aus in der gleichen Tabelle genannten industriellen Verfahren stammen, legen die Behörden außerdem eine maximal zulässige Menge, ausgedrückt in Gewichtseinheit je Einheit des charakteristischen Elements der umweltbelastenden Aktivität, d. h. je Rohmaterial oder je produzierte Einheit, gemäß den Angaben in der gleichen Tabelle fest. Abwässer, die gefährlichen Stoffe nach Absatz 1 enthalten, unterliegen den Vorschriften nach Punkt 1.2.3 des Anhangs 5 des dritten Teils dieses Dekretes.</p>		
<p><u>NICHT GENEHMIGTE AKTIVITÄTEN DER ABFALLVERWALTUNG</u></p> <p>1. Wer Abfälle ohne die vorgeschriebene Genehmigung, Anmeldung oder Kommunikation nach Artikeln 208, 209, 210, 211, 212, 214, 215 und 216 sammelt, befördert, verwertet, entsorgt, in den Handel bringt und vermittelt, wird bestraft: a) mit einer Haftstrafe zwischen drei Monaten und einem Jahr und einer Geldstrafe von 2.600,00 bis 26.000,00 Euro, sofern es sich um nicht gefährliche Abfälle handelt;</p>	<p>Art. 256 TUA Absätze I Buchstaben a) und b) III</p>	<p>Es handelt sich um eine Norm, die im Strafsystem für die Abfallverwaltung eine zentrale Rolle spielt. Die durch diese Vorschrift vorgesehenen Straftatbestände erstrecken sich indirekt auf den finalen Schutz des Rechtsgutes mittels Ausführung von Aktivitäten, die einerseits der Vorbeugung und andererseits der Minimierung der Risiken dienen, die sich aus potenziell umweltschädlichen Arbeiten und Verhaltensweisen ergeben. Viele der durch die Norm vorgesehenen kriminellen Tatbestände werden als Straffälle dargelegt, die in die Kategorie der Gefährdungsdelikte fallen.</p>

Beschreibung der Zuwiderhandlung	Quelle	Anmerkungen
<p>a) mit einer Haftstrafe zwischen sechs Monaten und zwei Jahren und einer Geldstrafe von 2.600,00 bis 26.000,00 Euro, sofern es sich um gefährliche Abfälle handelt;</p> <p>2. Die Strafen nach Absatz 1 gelten für Unternehmer und Verantwortliche von Einrichtungen, die auf unkontrollierte Weise Abfälle ablagern oder beseitigen oder sie unter Verletzung des Verbots nach Artikel 192, Absätze 1 und 2, ins Grundwasser oder in Oberflächengewässer einführen.</p> <p>3. Wer eine nicht autorisierte Mülldeponie einrichtet oder verwaltet, wird mit einer Haftstrafe zwischen sechs Monaten und zwei Jahren und einer Geldstrafe von 2.600,00 bis 26.000,00 Euro bestraft. Es ist auf eine Haftstrafe von einem bis drei Jahren und eine Geldstrafe von 5.200,00 bis 52.000,00 Euro zu erkennen, wenn die Mülldeponie, auch partiell, für die Entsorgung von gefährlichen Abfällen bestimmt ist. Auf die Verurteilung oder das gemäß Artikel 444 it. StGB erlassene Urteil folgt unbeschadet der Pflichten zur Wiederherstellung oder Sanierung des Standortes die Beschlagnahme des Gebietes, auf dem die widerrechtliche Mülldeponie errichtet wurde, sofern sie dem Täter oder dem an der Straftat Beteiligten gehört.</p> <p>4. Die Strafen nach Absätzen 1, 2 und 3 werden im Fall der Nichteinhaltung der in den Genehmigungen enthaltenen oder verwiesenen Vorschriften, sowie im Falle fehlender Anforderungen und Bedingungen für die Anmeldungen oder Mitteilungen um die Hälfte herabgesetzt.</p> <p>5. Wer unter Verletzung des Verbotes nach Artikel 187 eine nicht genehmigte Vermischung von Abfällen vornimmt, wird mit einer Strafe gemäß Absatz 1, Buchstabe b) bestraft.</p> <p>6. Wer vorübergehend gefährliche medizinische Abfälle am Produktionsstandort lagert und dadurch gegen die Bestimmungen nach Artikel 227, Absatz 1, Buchstabe b), verstößt, wird mit einer Haftstrafe zwischen drei Monaten und einem Jahr und einer Geldstrafe von 2.600,00 bis 26.000,00 Euro bestraft. Es wird eine administrative Geldstrafe von 2.600,00 bis 15.500,00 Euro für Mengen von nicht mehr als 200 Litern, oder gleichwertigen Mengen, angewandt.</p>		<p>Die verschiedenen Tatbestände basieren auf einigen gemeinsamen Elementen:</p> <p>a) Begriff Abfall: alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt oder entledigen will oder entledigen muss.</p> <p>b) Die Norm wendet sich an „jeder...“, d. h. die Zielpersonen sind nicht nur diejenigen die gewerbsmäßig Abfallbeförderungsaktivitäten ausführen.</p> <p>c) In Hinsicht auf den wesentlichen Gegenstand der Verwaltungsaktivität ist die Unterscheidung zwischen <i>gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen</i> besonders wichtig, da die Gefährlichkeit von Abfällen einen tatsächlichen erschwerenden Umstand darstellt.</p> <p>Die Entsorgung von anderen als genehmigten Abfällen wird mit dem Fehlen einer Zulassung gleichgesetzt.</p> <p>Es handelt sich um ein Sonderdelikt und ein Gefährungsdelikt.</p> <p>Der Tatbestand nach Absatz II stellt ein Sonderdelikt des Unternehmers oder des Verantwortlichen der Einrichtung dar, der auch bei fahrlässigem Verhalten bestraft wird.</p> <p>Im Rahmen der Einrichtung und Verwaltung einer nicht genehmigten Mülldeponie stellt Artikel 256, Absatz 3 TUA, den Verweis auf „<i>die Beschlagnahme bei einer widerrechtlichen Beförderung</i>“ fest, die sich auch auf den kommentierten Tatbestand erstreckt.</p> <p>Der Straftatbestand, der die Einrichtung oder Verwaltung einer „<i>nicht genehmigten Mülldeponie</i>“ vorsieht, stellt in der Tat eine Art der Entsorgung von Abfällen durch Ablagerung in einem Ablageraum oder einfach in einem Gebiet dar.</p> <p>Die Straftat tritt dann ein, wenn sowohl über einen langen Zeitraum wiederholt Abfälle in einem Gebiet <u>angehäuft</u> werden als auch das Gebiet <u>verunreinigt</u> wird, d. h. der Zustand des Ortes <u>dauerhaft</u> verändert wird.</p> <p>Der fünfte Absatz beschreibt ein Allgemeindelikt, wonach dem Rechtsbrecher die Pflicht zugewiesen wird, die widerrechtlich vermischten Abfälle zu trennen⁹.</p> <p>Der sechste Absatz geht auf die vorübergehende Lagerung¹⁰ von gefährlichen medizinischen Abfällen ein. Hierbei handelt es sich um ein <u>Sonderdelikt</u>, welches nur durch einen Gesundheitsdirektor oder Leiter der die Abfälle erzeugenden Struktur begangen werden kann, welcher Garantien und Kontrollen gewährleisten muss, woraus sich die Pflicht zur Ausübung von Überwachungsaktivitäten zur Verhinderung der Lagerung von Abfällen ergibt.</p>

⁹ Als Vermischung gilt die Aktivität der Verbindung und Mischung von Abfällen auf undifferenzierte Art, so dass der Effekt dieses Vorgangs darin besteht, die Trennung der Abfälle in unterschiedliche Kategorien komplex, wenn nicht gar unmöglich, zu machen.

¹⁰ Ort, an dem die Produktionsaktivitäten ausgeübt werden, aus denen die Abfälle stammen, der mengenmäßig und zeitlich begrenzt ist.

Beschreibung der Zuwiderhandlung	Quelle	Anmerkungen
<p>(omissis) Gv. D. Nr. 152 vom 3. April 2006 Artikel 208 (<i>Einmalige Zulassung für neue Abfallbehandlungs- und wiedergewinnungsanlagen</i>) Artikel 209 (<i>Verlängerung der Zulassungen für Unternehmen im Besitz des Umweltzeugnisses</i>) Artikel 210 (<i>Zulassungen in Sonderfällen</i>) Artikel 211 (<i>Zulassung für Forschungs- und Versuchsanlagen</i>) Artikel 212 (<i>Nationales Verzeichnis der Umweltfachbetriebe (Albo Nazionale Gestori Ambientali)</i>) Artikel 214 (<i>Festlegung der Aktivitäten und Eigenschaften von Abfällen für die Zulassung zu vereinfachten Verfahren</i>)</p> <p>Artikel 215 (<i>Selbstentsorgung</i>) Artikel 216 (<i>Verwertungsarbeiten</i>) Artikel 192 Gv. D. Nr. 152 vom Montag, 3. April 2006 (<i>Verbot der Ablagerung</i>) 1. Die unkontrollierte Ablagerung und Entsorgung von Abfällen auf dem Boden und im Boden sind verboten. 2. Ebenso ist die Einführung von Abfällen jeder Art in festem oder flüssigem Zustand in Oberflächengewässer oder Grundwasser verboten.</p> <p>Artikel 187 Gv. D. Nr. 152 vom 3. April 2006 (<i>Verbot der Vermischung gefährlicher Abfälle</i>) Artikel 227 Gv. D. Nr. 152 vom 3. April 2006 (<i>Elektrische und elektronische Abfälle, medizinische Abfälle, Altfahrzeuge und asbesthaltige Erzeugnisse</i>) (ausgelassen) b) medizinische Abfälle: Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 254 vom 15. Juli 2013 (omissis)</p>		<p>N. B.: Strafen für die Einrichtung: A) Absätze I, Buchstabe a) und VI, erster Punkt = Geldstrafe von bis zu 250 Anteilen B) Absätze 1, Buchstabe b), III erster Punkt und V= Geldstrafe zwischen 150 und 250 Anteilen C) Absatz III, V zweiter Punkt, Geldstrafe in Höhe von 200 bis 300 + <u>Verbotsstrafe</u>, für eine Dauer von höchstens sechs Monaten <u>ACHTUNG</u>: Die <i>oben</i> aufgeführten Sanktionen werden im Fall der Nichteinhaltung der in den Zulassungen enthaltenen oder verwiesenen Bestimmungen oder im Fall fehlender Anforderungen und Bedingungen für die Anmeldungen oder Mitteilungen um die Hälfte herabgesetzt.</p>
<p>SANIERUNG VON STANDORTEN 1. Wer eine Verschmutzung des Bodens, des Untergrunds, der Oberflächengewässer oder des Grundwassers durch Überschreitung der Grenzwerte für die Konzentrationen verursacht, wird mit einer Haftstrafe von sechs Monaten bis zu einem Jahr oder einer Geldstrafe von 2.600,00 bis 26.000,00 Euro bestraft, falls er nicht gemäß dem von der zuständigen Behörde im Rahmen des Verfahrens nach Artikeln 242 ff. zugelassenen Projekt die Sanierung durchführt. Bei</p>	<p>Art. 257 TUA Absätze I und II</p>	<p>Die unterlassene Sanierung von Standorten, die durch die Norm vorgesehen ist, führt eine strafbare Handlung ein, die sich auf die Nichteinhaltung der nach Art. 242 TUA vorgesehenen Kommunikationspflicht konzentriert (<i>bei Eintreten eines Ereignisses, welches potentiell den Standort verunreinigen kann, leitet der für die Verunreinigung Verantwortliche die erforderlichen Vorbeugungsmaßnahmen ein und kommuniziert diese unverzüglich gemäß Art. 304, Absatz II, TUA</i>).</p> <p>Der Straftatbestand der unterlassenen Sanierung von verunreinigenden Standorten ist dann gegeben, wenn die Grenzwerte für die Konzentrationen</p>

Beschreibung der Zuwiderhandlung	Quelle	Anmerkungen
<p>unterlassener Kommunikation gemäß Artikel 242 wird der Rechtsbrecher mit einer Haftstrafe von drei Monaten bis zu einem Jahr oder einer Geldstrafe zwischen 1.000,00 und 26.000,00 Euro bestraft.</p> <p>2. Es ist auf eine Haftstrafe von einem bis zwei Jahren und eine Geldstrafe von 5.200,00 bis 52.000,00 Euro zu erkennen, wenn die Verunreinigung durch gefährliche Stoffe verursacht wurde.</p> <p>3. Bei einer Verurteilung wegen Gesetzesübertretung nach Absätzen 1 und 2 oder einem nach Artikel 444 it. StGB erlassenen Urteil, kann eine Aussetzung zur Bewährung der Strafe von der Durchführung der Not-, Sanierungs- und Umweltwiederherstellungsmaßnahmen abhängig gemacht werden.</p> <p>4. Die Einhaltung der im Sinne von Artikel 242 ff. zugelassenen Projekte stellt die Bedingung für die Nicht-Strafbarkeit für Umweltstraftaten da, die durch andere Gesetze für das gleiche Ereignis und das gleiche verunreinigende Verhalten nach Absatz 1 vorgesehen sind.</p>		<p>überschritten werden und das Sanierungsprojekt nach Art. 242 umgesetzt wird. Es handelt sich um ein abstraktes Unterlassungsdelikt (das <u>eintritt</u>, wenn der Täter die Sanierungspflichten nicht erfüllt), bei dem die Mitteilung, die der Verantwortliche der Verunreinigung an die Behörden senden muss, unabhängig von der Überschreitung der Grenzwerte der Verunreinigung erfolgen muss.</p> <p>Aus den obigen Bestimmungen erschließt sich, dass das Sanierungsverfahren eine Alternative zum Wiedergutmachungs- und Abhilfeverfahren darstellt.</p> <p>Der neuesten Rechtsprechung zufolge ist die Straftat der unterlassenen Sanierung ein Erfolgsdelikt oder ein reines Verursachungsdelikt.</p> <p>N. B.: Für die Einrichtung beträgt die Geldstrafe bis zu 250 Anteile (Abs. I) oder zwischen 150 und 250 Anteilen (Abs. II).</p>
<p><u>VERSTOß GEGEN KOMMUNIKATIONSVERPFLICHTUNGEN UND DIE VERPFLICHTUNGEN ZUR FÜHRUNG DER GESETZLICH VORGESCHRIEBENEN VERZEICHNISSE UND FORMULARE</u></p> <p>4. Die Unternehmen, die die Einsammlung und Beförderung ihrer eigenen nicht gefährlichen Abfälle gemäß Artikel 212, Absatz 8, durchführen, und nicht auf freiwilliger Basis am Abfall-Rückverfolgbarkeitssystem (SISTR) nach Artikel 188-bis, Absatz 2, Buchstabe a) teilnehmen und die Beförderung ohne die Formulare gemäß Artikel 193 ausführen oder in den Formularen unvollständige oder unzutreffende Angaben machen, werden mit einer administrative Geldstrafe zwischen 1.600,00 und 9.300,00 Euro bestraft. Es kommt die Strafe nach Artikel 483 it. StGB zur Anwendung für Personen, die bei der Vorbereitung eines Abfallanalysezertifikats falsche Angaben zur Beschaffenheit, zur Zusammensetzung oder zu den chemisch-physikalischen Eigenschaften der Abfälle machen, und für Personen, die während der Beförderung ein falsches Zertifikat verwenden.</p> <p>5. Falls die Angaben nach Absätzen 1 und 2 formal unvollständig oder unzutreffend sind, doch die in der Mitteilung an das Katasteramt, in den Be- und Entladeverzeichnissen, in den Formularen zur Identifizierung der beförderten Abfälle und in den sonstigen im Sinne der Gesetze geführten Buchungsunterlagen</p>	<p>Art. 258 TUA Abs. IV, zweiter Paragraph</p>	<p>Der Tatbestand stellt einen Dokumentenbetrug dar, wenn es sich um Falschangaben im Abfallanalysezertifikat handelt.</p> <p>Das durch Art. 483 it. StGB (<i>Urkundenfälschung durch Privatpersonen</i>) geschützte Interesse ist der <i>öffentliche Glaube</i>.</p> <p>Der <i>objektive Tatbestand</i> besteht in der fälschlichen (sowohl mündlichen als auch schriftlichen) Bescheinigung gegenüber einer Amtsperson von Angaben, deren Wahrheit die Urkunde belegen soll.</p> <p>Die Vortat ist ein <i>Sonderdelikt</i>; Gefährdungsdelikt, weil eine Verletzung im juristischen Sinn des geschützten Gutes erforderlich ist; <i>reines Verursachungsdelikt</i>, weil der Gesetzgeber kein widerrechtliches Verhalten typisiert hat; <i>es ist dann erfüllt</i>, wenn die Falscherklärungen abgegeben werden und <i>der Versuch</i> ist statthaft.</p> <p>Der <i>subjektive Tatbestand</i> ist der Tatbildvorsatz, im Sinne des Bewusstseins und der Absicht, etwas zu erklären, was nicht der Wahrheit entspricht. Der Versuch ist statthaft.</p> <p>N. B.: Geldstrafe von 150 bis 250 Anteilen.</p>

Beschreibung der Zuwiderhandlung	Quelle	Anmerkungen
<p>enthaltenen Angaben die Wiederherstellung der erforderlichen Informationen ermöglichen, wird eine administrative Geldstrafe zwischen 260,00 und 1.550,00 Euro angewandt. Die gleiche Strafe gilt, falls die Angaben nach Absatz 4 formal unvollständig oder unzutreffend sind, aber alle Elemente zur Wiederherstellung der gesetzlich vorgeschriebenen Informationen enthalten, sowie in den Fällen, in denen die Verzeichnisse gemäß Artikel 190, Absatz 1, oder die Formulare gemäß Artikel 193 durch die dazu verpflichteten Personen nicht an die zuständigen Behörden geschickt und nicht aufbewahrt wurden. (ausgelassen) Artikel 483 it. StGB <i>(Urkundenfälschung durch Privatpersonen)</i> Wer fälschlich in einer Urkunde einer Amtsperson gegenüber Angaben bescheinigt, deren Wahrheit die Urkunde belegen soll, wird mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren bestraft. Handelt es sich um Falschangaben in Personenstandsurkunden, so darf der Freiheitsentzug nicht unter drei Monaten liegen.</p>		
<p><u>ILLEGALE VERBRINGUNG VON ABFÄLLEN</u> Wer eine nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 259 vom 1. Februar 1993 illegale Verbringung von Abfällen vornimmt oder unter Verletzung von Artikel 1, Absatz 3, Buchstaben a), b), e) und d) derselben Vorschrift Abfälle verbringt, die in Anhang II der genannten Vorschrift genannt sind, wird mit einer Geldstrafe in Höhe von 1.550 bis 26.000 Euro und einer Haftstrafe von bis zu zwei Jahren bestraft. Die Strafe wird im Fall der Verbringung gefährlicher Abfälle erhöht. 1. Wer eine nach Artikel 26 der Vorschrift (CEE) Nr. 259 vom 1. Februar 1993 illegale Verbringung von Abfällen vornimmt oder unter Verletzung von Artikel 1, Absatz 3, Buchstaben a), b), c) und e) und d) derselben Vorschrift Abfälle verbringt, die in Anhang II der genannten Vorschrift genannt sind, wird mit einer Geldstrafe in Höhe von 1.550 bis 26.000 Euro und einer Haftstrafe von bis zu zwei Jahren bestraft. Die Strafe wird im Fall der Verbringung gefährlicher Abfälle erhöht. (ausgelassen) Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates vom 1. Februar 1993 bezüglich der Überwachung und Kontrolle der Abfallverbringung</p>	<p>Art. 259 TUA (Einheitstext im Umweltbereich) Absatz I</p>	<p>Die Norm bezieht sich auf die <i>illegale Verbringung von Abfällen</i> und den Begriff des <i>illegalen Handels mit Abfällen</i>. Ein solcher Tatbestand ist erfüllt, wenn (i) die Verbringung der Abfälle zwecks Entsorgung oder Wiederverwertung aus dem Ursprungsland des Unternehmens, das die Abfälle erzeugt, in einen anderen Mitgliedsstaat erfolgt, aber (ii) auch wenn die Verbringung ohne Versand der Notifizierung aller zuständigen Behörden erfolgt, oder (iii) wenn die Verbringung ohne Genehmigung der zuständigen Behörden oder mit einer Genehmigung, die durch Fälschungen, Falschangaben oder Betrug eingeholt wurde, erfolgt, oder (iv) wenn der Versand ohne Begleitdokument erfolgt, so dass nicht über eine Entsorgung oder Wiederverwertung entschieden werden kann. Und schließlich (v), wenn die Verbringung im Widerspruch zu den Ein- und Ausfuhrbestimmungen für Abfälle innerhalb der EU-Mitgliedsstaaten erfolgt. N. B.: Geldstrafe für die Einrichtung von 150 bis 250 Anteilen.</p>

Beschreibung der Zuwiderhandlung	Quelle	Anmerkungen
<p>innerhalb der Europäischen Union, sowie zur Ausfuhr aus der EU, zur Einfuhr in die EU</p> <p>Artikel 1 (omissis)</p> <p>3. a) Die Verbringung von Abfällen, die ausschließlich für die Wiederverwertung bestimmt und in Anhang II aufgeführt sind, ist unter Vorbehalt der Buchstaben b), c), und d) sowie daneben von Artikel 11 und Artikel 17, Absätze 1, 2 und 3, von den Bestimmungen der Verordnung ausgeschlossen.</p> <p>b) Solche Abfälle unterliegen allen Bestimmungen der Richtlinie 75/442/EG. Im Einzelnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - sind sie ausschließlich für ordnungsgemäß autorisierte Anlagen bestimmt, welche gemäß den Artikeln 10 und 11 der Richtlinie 75/442/EG genehmigt sein müssen; - unterliegen sie allen Bestimmungen der Artikel 8, 12, 13 und 14 der Richtlinie 75/442/EG. <p>c) Solche in Anhang II aufgeführten Abfälle können jedoch Kontrollen unterzogen werden, die denen laut Anhängen III oder IV vorgesehenen Kontrollen gleichwertig sind, sofern unter anderem Gefahrenelemente im Sinne von Anhang III der Richtlinie 91/689/EG des Rates vom 12. Dezember 1991 in Bezug auf gefährliche Abfälle vorliegen.</p> <p>Die fraglichen Abfälle und die Entscheidung darüber, welches der zwei Verfahren einzuhalten ist, sind abhängig von dem gemäß Artikel 18 der Richtlinie 75/442/EG vorgesehenen Verfahren.</p> <p>Diese Abfälle sind in Anhang II A aufgeführt.</p> <p>d) In Ausnahmefällen kann die Verbringung bestimmter in Anhang II aufgeführter Abfälle aus Umwelt- oder Gesundheitsgründen durch die Mitgliedsstaaten Kontrollen unterzogen werden, die denen in den Anhängen III oder IV genannten Kontrollen gleichwertig sind.</p> <p>Die Mitgliedsstaaten, die diese Möglichkeit nutzen, informieren in solchen Fällen die Kommission unverzüglich und informieren die anderen Mitgliedsstaaten auf angemessene Weise unter Angabe der Gründe für ihre Entscheidung. Die Kommission kann gemäß dem laut Artikel 18 der Richtlinie 75/42/EG vorgesehenen Verfahren eine solche Maßnahme bestätigen und, sofern erforderlich, die fraglichen Abfälle in Anhang II A aufnehmen.</p> <p>(ausgelassen)</p> <p>Artikel 26</p>		

Beschreibung der Zuwiderhandlung	Quelle	Anmerkungen
<p>1. Folgende Fälle der Verbringung von Abfällen sind als illegaler Handel zu betrachten:</p> <p>a) jede Verbringung, die erfolgt, ohne dass alle zuständigen Behörden im Einklang mit dieser Verordnung notifiziert wurden, oder</p> <p>b) jede Verbringung ohne Genehmigung zuständigen Behörden im Einklang mit dieser Verordnung, oder</p> <p>c) jede Verbringung mit einer Genehmigung der zuständigen Behörden, die durch Fälschungen, Falschangaben oder Betrug eingeholt wurde, oder</p> <p>d) jede nicht konkret im Begleitdokument genannte Verbringung, oder</p> <p>e) jede Verbringung, die eine Entsorgung oder Wiederverwertung mit sich bringt, die einen Verstoß gegen EU- oder internationale Normen darstellt, oder</p> <p>f) jede Verbringung, die im Widerspruch zu den Artikeln 14, 16, 19 und 21 steht.</p> <p>2. Ist der Notifizierende verantwortlich für einen solchen illegalen Handel, so kontrolliert die zuständige Behörde, dass die fraglichen Abfälle:</p> <p>a) vom Notifizierenden, oder falls erforderlich von der gleichen zuständigen Behörde, im Versandland zurückgenommen werden, oder, falls dies unmöglich ist,</p> <p>b) mit ökologisch korrekten Methoden innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab dem Moment der In-Kennntnis-Setzung der zuständigen Behörde des illegalen Handels, oder innerhalb einer eventuell durch die zuständigen Behörden festgelegten alternativen Frist, entsorgt oder wieder verwertet werden.</p> <p>In diesem Fall wird eine neue Notifizierung vorgenommen. Die Mitglieds-Versandstaaten und die Mitglieds-Durchgangsstaaten widersetzen sich der Wiedereinführung der Abfälle nicht, sofern die zuständige Behörde am Zielort eine begründete Anfrage vorlegt, in der die Begründung erläutert wird.</p> <p>3. Wenn für den illegalen Handel der Empfänger verantwortlich ist, sorgt die zuständige Behörde am Zielort dafür, dass die fraglichen Abfälle durch den Empfänger, oder sollte dies nicht möglich sein durch die zuständige Behörde selbst, mit ökologisch korrekten Methoden innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab dem Moment der In-Kennntnis-Setzung der zuständigen Behörde der illegalen Verbringung, oder innerhalb einer eventuell durch die</p>		

Beschreibung der Zuwiderhandlung	Quelle	Anmerkungen
<p>zuständigen Behörden festgelegten alternativen Frist, entsorgt werden. In diesem Sinne arbeiten sie, falls erforderlich, bei der Entsorgung oder der Wiederverwertung der Abfälle mit ökologisch korrekten Methoden zusammen.</p> <p>4. Wenn die Verantwortung für den illegalen Handel weder dem Notifizierenden noch dem Empfänger zugewiesen werden kann, sorgen die zuständigen Behörden in Zusammenarbeit für eine Entsorgung oder Wiederverwertung der fraglichen Abfälle mit ökologisch korrekten Methoden. Eine solche Zusammenarbeit orientiert sich an dem gemäß Artikel 18 der Richtlinie 75/442/EG vorgesehenen Verfahren.</p> <p>5. Die Mitgliedsstaaten ergreifen angemessene legale Maßnahmen zur Verhinderung und Bestrafung der illegalen Verbringung.</p>		
<p>ORGANISIERTE AKTIVITÄTEN FÜR DEN ILLEGALEN HANDEL MIT ABFÄLLEN</p> <p>1. Wer mit dem Ziel, einen unrechtmäßigen Gewinn zu erzielen, mit mehreren Operationen und durch die Verwendung organisierter Mittel und kontinuierlicher Aktivitäten erhebliche Mengen von Abfällen veräußert, empfängt, befördert, ausführt, einführt oder widerrechtlich verwaltet, wird mit einer Freiheitsstrafe von einem bis sechs Jahren bestraft.</p> <p>2. Handelt es sich um hoch radioaktive Abfälle, so beträgt die Freiheitsstrafe zwischen drei und acht Jahren.</p> <p>3. Der Verurteilung folgen die Nebenstrafen gemäß Artikel 28, 30, 32 bis und 32 ter, mit der Einschränkung gemäß Artikel 33.</p> <p>4. Der Richter ordnet mit der Verurteilung oder mit dem gemäß 444 der italienischen Strafprozessordnung erlassenen Urteil die Wiederherstellung des Zustandes der Umwelt an und kann eine Aussetzung der Strafe zur Bewährung von der Beseitigung des Schadens oder des Risikos für die Umwelt abhängig machen.</p> <p>5. Die Beschlagnahme der Sachen, die zur Begehung der Straftat dienen oder das Ergebnis oder den Profit der Straftat darstellen, erfolgt immer, es sei denn, sie gehören Personen, die nichts mit der Tat zu tun haben. Ist dies nicht möglich, ermittelt der Richter Güter mit gleichem Wert, über die der Verurteilte auch indirekt oder durch eine zwischengeschaltete Person verfügt und ordnet deren Beschlagnahme an.</p>	<p>Art. 452- quaterdecies des ital. StGB</p>	<p>Diese normative Bestimmung betrachtet <i>die organisierte Aktivität für den illegalen Handel mit Abfällen</i>. Da das strafbare Verhalten durch die Zusammenfassung mehrerer Handlungen entsteht, handelt es sich um ein <i>Gewohnheitsdelikt</i>.</p> <p>Straftatbestand:</p> <p>a) die mit einer Strafe belegten Verhaltensweisen beziehen sich auf jegliche Abfallverwaltung, die gegen Sondervorschriften verstößt;</p> <p>b) die unternehmerische Struktur (objektiver Tatbestand), die für die Verwirklichung des kriminellen Ziels geeignet und zweckmäßig ist, darf nicht ausschließlich für die Begehung gesetzwidriger Aktivitäten bestimmt sein;</p> <p>c) der Begriff „erheblich“ bezieht sie auf die insgesamt durch die Zusammenfassung mehrerer Handlungen verwaltete Abfallmenge;</p> <p>d) die Straftat ist mit der Begründung des spezifischen Vorsatzes (subjektiver Tatbestand) strafbar, da die Norm verlangt, dass die handelnde Person die Erzielung eines „unrechtmäßigen Gewinns“ verfolgt.</p> <p>N. B.: Geldstrafe von 300 bis zu 500 Anteilen (Abs. I) oder zwischen 400 und 800 Anteilen (Abs. II). <u>+ mögliche Verbotsstrafe</u> für eine Dauer von höchstens sechs Monaten.</p> <p>N. B.: Bei einer ständigen Verwendung der Einrichtung oder einer ihrer organisatorischen Einheiten zum einzigen und vorherrschenden Zweck, die Begehung von Straftaten nach Art. 260-quaterdecies des ital. StGB zu gestatten oder zu erleichtern, wird die Sanktion des definitiven Verbots der Ausübung der Aktivitäten gemäß Art. 16, Absatz III Gv. D. 231/01 angewandt.</p>

Beschreibung der Zuwiderhandlung	Quelle	Anmerkungen
<p><u>ELEKTRONISCHES ABFALL-RÜCKVERFOLGBARKEITSSYSTEM</u></p> <p>6. Es kommt die Strafe nach Artikel 483 it. StGB zur Anwendung für Personen, die bei der Vorbereitung eines Abfallanalysezertifikats falsche Angaben zur Beschaffenheit, zur Zusammensetzung oder zu den chemisch-physikalischen Eigenschaften der Abfälle machen und die ein falsches Zertifikat zu den Daten hinzufügen, die zwecks Rückverfolgbarkeit der Abfälle bereitzustellen sind.</p> <p>7. Der Spediteur, der bei der Beförderung der Abfälle keine gedruckte Kopie des Formulars „SISTRI – AREA MOVIMENTAZIONE“ sowie, wo aufgrund der einschlägigen geltenden Vorschriften erforderlich, eine Kopie des Analysezertifikats mitführt, welches die Eigenschaften der Abfälle bestätigt, wird mit einer administrativen Geldstrafe von 1.600,00 bis 9.300,00 Euro bestraft. Im Fall der Beförderung von gefährlichen Abfällen kommt die Strafe nach Artikel 483 it. StGB zur Anwendung. Diese letztgenannte Strafe gilt auch für Personen, die während der Beförderung ein Abfallanalysezertifikat mit falschen Angaben zur Beschaffenheit, zur Zusammensetzung oder zu den chemisch-physikalischen Eigenschaften der Abfälle benutzen.</p> <p>8. Der Spediteur, der bei der Beförderung der Abfälle eine gedruckte Kopie eines in betrügerischer Absicht veränderten Formulars „SISTRI – AREA MOVIMENTAZIONE“ mitführt, wird mit einer Strafe im Sinne der Bestimmungen der Artikel 477 und</p>	<p>Art 260-bis TUA, Absätze VI VII, zweiter und dritter Paragraph, und VIII</p>	<p>Dieser Artikel gehört in den Bereich der allgemeinen Regelung des elektronischen Systems zur Rückverfolgbarkeit (SISTRI).</p> <p>Der Tatbestand der Urkundenfälschung durch eine Privatperson gemäß Artikel 483 it. StGB kommt zur Anwendung für Personen, die bei der Vorbereitung eines Abfallanalysezertifikats falsche Angaben zur Beschaffenheit, zur Zusammensetzung oder zu den chemisch-physikalischen Eigenschaften der Abfälle machen und die ein falsches Zertifikat zu den Daten hinzufügen, die zwecks Rückverfolgbarkeit der Abfälle bereitzustellen sind.</p> <p>Auf die gleiche Weise wird vorgegangen, wenn der Spediteur bei der Beförderung von gefährlichen Abfällen keine gedruckte Kopie des Analysezertifikats mitführt, das die Eigenschaften der Abfälle identifiziert.</p> <p>Es gilt der Tatbestand der Falschangabe durch einen Amtsträger in administrativen Zertifikaten und Zulassen oder alternativ durch eine Privatperson, wenn der Spediteur, der den Abfalltransport begleitet, eine gedruckte Kopie eines in betrügerischer Absicht veränderten Formulars „SISTRI – AREA MOVIMENTAZIONE“ mit sich führt.</p> <p>N. B.: Für die Absätze VI und VII, zweiter und dritter Paragraph, sowie VIII, erster Paragraph, Geldstrafe von 150 bis 250 Anteilen.</p> <p>Für Absatz III, V zweiter Paragraph, Geldstrafe in Höhe von 200 bis 300 Anteilen.</p>

Beschreibung der Zuwiderhandlung	Quelle	Anmerkungen
<p>482 it. StGB bestraft. Die Strafe wird im Fall der Verbringung gefährlicher Abfälle um bis zu ein Drittel erhöht.</p> <p>9. Wenn die Verhaltensweisen nach Absatz 7 die Rückverfolgbarkeit der Abfälle nicht beeinträchtigen, wird eine administrative Geldstrafe zwischen 260,00 und 1.550,00 Euro angewandt.</p> <p>(omissis)</p> <p>Artikel 483 it. StGB <i>(Urkundenfälschung durch Privatpersonen)</i> Wer fälschlich in einer Urkunde einer Amtsperson gegenüber Angaben bescheinigt, deren Wahrheit die Urkunde belegen soll, wird mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren bestraft. Handelt es sich um Falschangaben in Personenstandsurkunden, so darf der Freiheitsentzug nicht unter drei Monaten liegen.</p> <p>Artikel 477 it. StGB <i>(Falschangaben durch einen Amtsträger in administrativen Bescheinigungen oder Zulassungen)</i> Der Amtsträger, welcher bei der Ausübung seiner Funktionen administrative Bescheinigungen oder Zulassungen fälscht oder verändert, bzw. durch eine Fälschung oder Veränderungen die für ihre Gültigkeit geltenden Anforderungen als erfüllt erscheinen lässt, wird mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis drei Jahren bestraft.</p> <p>Artikel 482 it. StGB <i>(Falschangaben durch eine Privatperson)</i> Wird eine der in den Artikeln 476, 477 und 478 genannten Taten durch eine Privatperson, oder einen Amtsträger außerhalb der Ausübung seiner Funktionen, begangen, werden die in den genannten Artikeln genannten Strafen, herabgesetzt um ein Drittel, angewandt.</p>		
<p>SANKTIONEN (ausgelassen)</p> <p>2. Wer bei der Betreibung eines Werkes die Emissionsgrenzwerte überschreitet oder gegen die in der Genehmigung nach Anlagen I, II, III oder V von Teil fünf des vorliegenden Dekrets genannten Bestimmungen, die Pläne und die Programme oder die Norm gemäß Artikel 27 oder sonstige durch die zuständige Behörde festgelegten Vorschriften verstößt, wird mit einer Haftstrafe von bis zu einem Jahr und einer Geldstrafe von bis zu 1.032,00 Euro belegt. Wenn die</p>	<p>Art. 279 TUA (Einheitstext im Umweltbereich) V Abs.</p>	<p>N. B.: Für die Einrichtung beträgt die Geldstrafe bis zu 250 Anteile.</p>

Beschreibung der Zuwiderhandlung	Quelle	Anmerkungen
<p>überschrittenen Grenzwerte oder die verletzten Vorschriften in der integrierten Umweltgenehmigung enthalten sind, kommen die Sanktionen der Norm zur Anwendung die diese Genehmigung regelt. (ausgelassen)</p> <p>5. In den Fällen nach Absatz 2 gilt stets die Haftstrafe von bis zu einem Jahr, wenn die Überschreitung der Emissionsgrenzwerte auch eine Überschreitung der Qualitätsgrenzwerte für die Luft mit sich bringt, die die geltende Norm festlegt. (omissis)</p>		
<p><u>MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ DER STRATOSPHERISCHEN OZONSCHICHT UND DER UMWELT</u> <i>(Einstellung und Reduzierung der Verwendung schädlicher Stoffe)</i></p> <p>1. Die Herstellung, der Konsum, die Einfuhr, die Haltung und der Handel von/mit den in Tabelle A im Anhang dieses Gesetzes genannten schädlichen Stoffen werden durch die Bestimmungen nach der Verordnung (EG) Nr. 3093/94 geregelt.</p> <p>2. Unbeschadet der Bestimmungen nach Verordnung (EG) Nr. 3093/94 ist ab dem Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Zulassung von Anlagen verboten, die die Verwendung von in Tabelle A im Anhang dieses Gesetzes genannten Stoffen vorsehen.</p> <p>3. Durch einen Erlass des Umweltministeriums, gemeinsam mit dem Ministerium für Industrie, Handel und Handwerk, werden gemäß den Bestimmungen und Zeitvorgaben des Programms zur progressiven Beseitigung nach Verordnung (EG) Nr. 3093/94 das Datum, bis zu dem die Verwendung der in Tabelle A im Anhang dieses Gesetzes genannten Stoffe für die Wartung und Neu-Befüllung am Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits verkaufter und installierter Anlagen, sowie die Zeiten und Modalitäten für die Einstellung der Verwendung der in Tabelle B im Anhang dieses Gesetzes genannten Stoffe festgelegt, und darüber hinaus werden wesentlichen Verwendungsweisen der Stoffe in Tabelle B identifiziert, für die Ausnahmeregelungen in Bezug auf die Vorgaben dieses Absatzes gewährt werden können. Die Herstellung, die Verwendung, der Handel, die Einfuhr und die Ausfuhr der Stoffe nach Tabellen A und B im Anhang dieses Gesetzes enden am 31. Dezember 2008, vorbehaltlich der Stoffe, Bearbeitungen und Herstellungen, die</p>	<p>Art. 3 Gesetz 549/1993</p>	<p>N. B.: Geldstrafe für die Einrichtung von 150 bis 250 Anteilen. Das Gesetz hat den Zweck, die Einstellung der Verwendung von für die Ozonschicht und die Umwelt schädlichen Stoffen zu fördern und die Phasen der Erfassung, Wiederverwertung und Entsorgung dieser Stoffe zu regeln. Artikel 3 sieht vor, dass die Herstellung, der Konsum, die Einfuhr, die Ausfuhr, die Haltung und der Handel von/mit den in Tabellen A und B im Anhang dieses Gesetzes genannten schädlichen Stoffen (verschiedene chemische Stoffe, darunter einige Kohlenwasserstoffe – FCKW und HFCKW) durch die Bestimmungen nach der Verordnung (EG) Nr. 3093/94 geregelt werden. In Kürze verbietet die Norm die Genehmigung von Anlagen, die die Verwendung der in Tabelle A genannten Stoffe vorsehen, legt Fristen fest, bis zu denen die Verwendung der Stoffe in Tabelle A für die Wartung und Neu-Befüllung von am Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits verkaufter und installierter Anlagen und bestimmt die Zeiten und Modalitäten für die Einstellung der Verwendung der in Tabelle B genannten Stoffe. Ferner legt es die wesentlichen Verwendungsweisen der Stoffe in Tabelle B fest, für die Ausnahmeregelungen gewährt werden können.</p>

Beschreibung der Zuwiderhandlung	Quelle	Anmerkungen
<p>gemäß den entsprechenden Definitionen nicht in den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 3093/94 fallen. Ab dem 31. Dezember 2008 gelten zwecks Reduzierung der Emissionen von Gasen mit hohem Treibhauspotential die Beschränkungen für die Verwendung von Fluorchlorkohlenwasserstoffen (HCFC) im Feuerlöschbereich auch für die Verwendung von perfluorierten Kohlenwasserstoffen (PFC) und fluorierten Kohlenwasserstoffen (HFC).</p> <p>4. Im Falle der Festsetzung von Fristen, die von denen in Absatz 3 abweichen, aufgrund der laufenden Überarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 3093/94 werden die Fristen in diesem Gesetz entsprechend ersetzt und der Kontext wird an die neuen Fristen angepasst.</p> <p>5. Die Unternehmen, die die Einstellung der Herstellung und Verwendung der Stoffe nach Tabelle B im Anhang dieses Gesetzes vor den vorgeschriebenen Fristen beabsichtigen, können mit dem Ministerium für Industrie, Handel und Handwerk entsprechende Programmvereinbarungen treffen, um in den Genuss der Prämien nach Artikel 10 mit Priorität je nach vorgezogener Beendigungsfrist entsprechend den Modalitäten zu kommen, die das Ministerium für Industrie, Handel und Handwerk, in Absprache mit dem Ministerium für Umwelt, mit einem Erlass festsetzt.</p> <p>6. Wer gegen die Bestimmungen dieses Artikels verstößt, wird mit einer Haftstrafe von bis zu zwei Jahren und einer Geldstrafe von bis zum Dreifachen des Wertes der zu Produktions-, Einfuhr- oder Vertriebszwecken verwendeten Stoffe bestraft. In den schwersten Fällen bringt die Verurteilung den Widerruf der Genehmigung oder Lizenz mit sich, auf deren Grundlage die illegale Aktivität ausgeführt wird.</p>		
<p><u>ARTIKEL 8 Gv. D. NR. 202 VOM 6. NOVEMBER 2007, IMPLEMENTIERUNG DER RICHTLINIE 2005/35/EG BETREFFEND MEERESVERSCHMUTZUNG DURCH SCHIFFE UND STRAFRECHTLICHE SANKTIONEN</u> <i>(Vorsätzliche Verschmutzung)</i></p> <p>1. Sofern die Tat keine schwerer wiegende strafbare Handlung darstellt, werden der Kommandant eines Schiffes, ungeachtet der Flagge, sowie die Besatzungsmitglieder, der Eigentümer und der Reeder des Schiffs, falls die Verletzung mit ihrer Beteiligung erfolgte, die vorsätzlich gegen die Bestimmungen von Artikel 4</p>	<p>Artikel 8 und 9 Gv. D. 202/07</p>	<p>Die Norm sieht das Verbot des Einleitens von Schadstoffen ins Meer vor, um die Sicherheit des Seeverkehrs zu erhöhen und den Schutz der Meeresumwelt vor der Verschmutzung durch Schiffe zu verstärken.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Straftaten Art. 9, Abs. I = Geldstrafe bis zu 250 Anteilen + <u>Verbotsstrafe (höchstens 6 Monate)</u> - Straftaten Art. 8, Abs. I, und 9, Abs. II = Geldstrafe von 150 bis 250 Anteilen + <u>Verbotsstrafe (höchstens 6 Monate)</u> - Straftat nach Art. 8, Abs. II = Geldstrafe von 200 bis 300 Anteilen <p><u>N. B.:</u> Bei einer ständigen Verwendung der Einrichtung oder einer ihrer organisatorischen Einheiten zum einzigen und vorherrschenden Zweck, die</p>

Beschreibung der Zuwiderhandlung	Quelle	Anmerkungen
<p>verstoßen, mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zwei Jahren und einer Geldstrafe von 10.000,00 und 50.000,00 Euro bestraft.</p> <p>2. Wenn die Verletzung nach Absatz 1 Dauerschäden oder eine besonders schwere Schädigung der Wasserqualität oder von Tier- oder Pflanzenarten oder Teilen davon verursacht, kommt eine Freiheitsstrafe von einem bis drei Jahren und eine Geldstrafe von 10.000,00 und 80.000,00 Euro zur Anwendung.</p> <p>3. Der Schaden gilt als besonders schwer, wenn die Beseitigung seiner Folgen sich als technisch besonders komplex oder besonders aufwändig erweist oder nur mit Sondermaßnahmen durchführbar ist.</p> <p>Artikel 2 Gv. D. Nr. 202 vom 6. November 2007 (<i>Begriffsbestimmungen</i>)</p> <p>1. Im Sinne dieses Dekrets bedeutet: (omissis)</p> <p>b) „Schadstoffe“ die unter die Anlagen I (Öl) und II (als Massengut beförderte schädliche flüssige Stoffe) des Marpol-Übereinkommens 73/78 fallenden Stoffe, entsprechend der Liste in Anhang A des Gesetzes Nr. 979 vom 31. Dezember 1982, in seiner durch das Dekret des Ministers für Handelsmarine vom 6. Juli 1931 aktualisierten Form, die am 22. August 1982 im Öffentlichen Amtsblatt Nr. 229 veröffentlicht wurde.</p> <p>Artikel 3 Gv. D. Nr. 202 vom 6. November 2007 (<i>Geltungsbereich</i>)</p> <p>1. Die Bestimmungen dieses Dekrets gelten für die Einleitung von Schadstoffen nach Artikel 2, Absatz 1, Buchstabe b) aus Schiffen, ungeachtet der Flagge, in:</p> <p>a) innere Gewässer, einschließlich Häfen, eines Mitgliedsstaats, soweit die Marpol-Bestimmungen 73/78 anwendbar sind;</p> <p>b) das Küstenmeer eines Mitgliedsstaats,</p> <p>c) Meerengen, die nach den Bestimmungen von Teil III Abschnitt 2 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen von 1982 über die Transitdurchfahrt der internationalen Schifffahrt dienen, soweit ein Mitgliedsstaat Hoheitsbefugnisse über diese Meerengen ausübt;</p> <p>d) die im Einklang mit dem Völkerrecht festgelegte ausschließliche Wirtschaftszone oder entsprechende Zone eines Mitgliedsstaat;</p> <p>e) die Hohe See.</p>		<p>Begehung von Straftaten nach Art. 8 zu gestatten oder zu erleichtern, wird die Sanktion des definitiven Verbots der Ausübung der Aktivitäten gemäß Art. 16, Absatz III Gv. D. 231/01 verhängt.</p> <p><u>Straftat, die nicht auf die vom Fonds ausgeführte Tätigkeit rückführbar ist.</u></p>

Beschreibung der Zuwiderhandlung	Quelle	Anmerkungen
<p>2. Die Bestimmungen dieses Dekrets gelten für die Einleitung von Schadstoffen aus allen Schiffen, ungeachtet ihrer Flagge, mit Ausnahme von Kriegsschiffen, Flottenhilfsschiffen oder sonstigen Schiffen, die Eigentum eines Staates sind oder von einem Staat betrieben werden und zum betreffenden Zeitpunkt ausschließlich für nicht gewerbliche staatliche Dienste eingesetzt werden.</p> <p>Artikel 4 Gv. D. Nr. 202 vom 6. November 2007 (<i>Verbote</i>)</p> <p>1. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Artikel 5, ist in den Gebieten nach Artikel 3, Absatz 1, Schiffen, unabhängig ihrer Nationalität, die Einleitung von Schadstoffen nach Artikel 2, Absatz 1, Buchstabe b) ins Meer oder das Verursachen des Ablassens solcher Stoffe verboten.</p> <p>Artikel 5 Gv. D. Nr. 202 vom 6. November 2007 (<i>Sonderregelungen</i>)</p> <p>1. Die Einleitung von Schadstoffen nach Artikel 2, Absatz 1, Buchstabe b) in einen der Bereiche nach Artikel 3, Absatz 1 ist gestattet, wenn sie unter Einhaltung der Bedingungen nach Anhang I, Normen 15, 34, 4.1 oder 4.3 oder Anhang II, Normen 13, 3.1 oder 3.3 des Marpol-Übereinkommens 73/78 erfolgt.</p> <p>2. Die Einleitung von Schadstoffen nach Artikel 2, Absatz 1, Buchstabe b) in einen der Bereiche nach Artikel 3, Absatz 1, Buchstaben c), d) und d) ist dem Eigentümer, dem Kommandanten oder der Besatzung unter seiner Verantwortung gestattet, wenn sie unter Einhaltung der Bedingungen nach Anhang I, Norm 4.2 oder Anhang II, Norm 3.2 des Marpol-Übereinkommens 73/78 erfolgt.</p>		
<p><u>ARTIKEL 9 Gv. D. NR. 202 VOM 6. NOVEMBER 2007, IMPLEMENTIERUNG DER RICHTLINIE 2005/35/EG BETREFFEND MEERESVERSCHMUTZUNG DURCH SCHIFFE UND STRAFRECHTLICHE SANKTIONEN</u> (<i>Vorsätzliche Verschmutzung</i>)</p> <p>1. Sofern die Tat keine schwerer wiegende strafbare Handlung darstellt, werden der Kommandant eines Schiffes, ungeachtet der Flagge, sowie die Besatzungsmitglieder, der Eigentümer und der Reeder des Schiffes, falls die Verletzung unter ihrer Kooperation erfolgte, die durch Verschulden gegen die</p>	<p>Art. 9 Gv. D. 202/07</p>	

Beschreibung der Zuwiderhandlung	Quelle	Anmerkungen
<p>Bestimmungen von Artikel 4 verstoßen, mit einer Geldstrafe von 10.000,00 und 30.000,00 Euro bestraft.</p> <p>2. Wenn die Verletzung nach Absatz 1 Dauerschäden oder eine besonders schwere Schädigung der Wasserqualität oder von Tier- oder Pflanzenarten oder Teilen davon verursacht, kommt eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis einem Jahr und eine Geldstrafe von 10.000,00 und 30.000,00 Euro zur Anwendung.</p> <p>3. Der Schaden gilt als besonders schwer, wenn die Beseitigung seiner Folgen sich als technisch besonders komplex oder besonders aufwändig erweist oder nur mit Sondermaßnahmen durchführbar ist.</p>		
<p>Art. 25 duodecies – Straftat der Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen mit nicht geregelter Aufenthaltsstatus</p>		
<p><i>[12. Der Arbeitgeber, der ausländische Arbeiter beschäftigt, die keine nach diesem Artikel vorgesehene Aufenthaltsgenehmigung besitzen oder deren Aufenthaltsgenehmigung abgelaufen ist und für die nicht innerhalb der gesetzlichen Fristen die (widerrufene oder annullierte) Verlängerung beantragt wurde, wird mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis drei Jahren und einer Geldstrafe in Höhe von 5.000 Euro pro beschäftigten Arbeiter bestraft.]</i></p> <p>12-bis. Die für den Tatbestand nach Absatz 12 vorgesehenen Strafen werden um ein Drittel bis zu eine Hälfte erhöht:</p> <p>a) wenn mehr als drei Arbeiter beschäftigt werden;</p> <p>b) wenn die beschäftigten Arbeiter minderjährig und nicht im erwerbsfähigen Alter sind;</p> <p>c) wenn die beschäftigten Arbeiter anderen besonders ausbeuterischen Arbeitsbedingungen gemäß Absatz 3 des Artikels 603-bis it. StGB ausgesetzt werden.</p>	<p>Artikel 22 Gv. D. Nr. 286/1998</p>	<p>Die Beschäftigung von Bürgern aus Drittländern, die sich illegal in Italien aufhalten, stellt eine Vortat für die strafrechtliche Haftung der Einrichtungen dar, wenn die von Absatz 12 des Art. 22 des Gv. D. 286/1998 (Einheitstext zur Immigration) vorgesehenen erschwerenden Umstände bestehen. Wenn die natürliche Person, der Täter, im Interesse oder zum Vorteil einer Einrichtung handelt, kommt zu seiner persönlichen Haftung auch die administrative Haftung der Einrichtung hinzu, im Interesse oder zum Vorteil derer das Delikt begangen wurde. Die Haftung der Einrichtung ist nur dann gegeben, wenn die Straftat der Beschäftigung von ausländischen Mitarbeitern mit ungeregeltem Aufenthaltsstatus durch die Anzahl oder das Minderjährigkeitsalter der Beschäftigten, oder durch besonders ausbeuterische, schwere und in Bezug auf die zu erbringenden Leistungen gefährliche Arbeitsbedingungen erschwert wird.</p> <p>Der Arbeitgeber und mit ihm die Einrichtung können für das Erlöschen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sorgen, indem sie das nach Art. 5 Gv. D. Nr. 109/2012.</p>

Beschreibung der Zuwiderhandlung	Quelle	Anmerkungen
<p>3. Vorbehaltlich der Tatsache, dass keine schwerere Straftat vorliegt, wird jeder, der unter Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieses Einheitsgesetzes die Beförderung von Ausländern in das Staatsgebiet fördert, leitet, organisiert, finanziert oder durchführt oder sonstige Handlungen mit dem Ziel vornimmt, diesen rechtswidrig den Zutritt auf das Staatsgebiet oder eines anderen Staates zu verschaffen, für den die Person keine Staatsbürgerschaft oder keine dauerhafte Aufenthaltsgenehmigung besitzt, mit einer Freiheitsstrafe zwischen fünf und fünfzehn Jahren und einer Geldbuße von Euro 15.000 für jede Person bestraft, wenn:</p> <p>a) der Tatbestand den Zutritt oder illegalen Aufenthalt auf dem Staatsgebiet von fünf oder mehr Personen betrifft;</p> <p>b) die beförderte Person lebensbedrohlichen Risiken oder Risiken für seine Unversehrtheit ausgesetzt wurde, um ihr den Zutritt oder den illegalen Aufenthalt zu verschaffen;</p> <p>c) die beförderte Person unmenschlich behandelt oder erniedrigt wurde, um ihr den Zutritt oder den illegalen Aufenthalt zu verschaffen;</p> <p>d) die Straftat von drei oder mehreren beteiligten Personen begangen wurde oder internationale Transportdienste oder gefälschte, manipulierte oder in jedem Fall auf illegale Weise erlangte Dokumente verwendet wurden;</p> <p>e) die Täter über Waffen oder explosives Material verfügen.</p> <p>3-bis. Werden die Straftaten gemäß Absatz 3 begangenen werden, wobei zwei oder mehrere Straftatbestände gemäß Buchstaben a), b), c), d) und e) des gleichen Absatzes vorliegen, erhöht sich das darin vorgesehene Strafmaß.</p> <p>3-ter. Die Freiheitsstrafe wird um ein Drittel bis zur Hälfte erhöht und es wird eine Geldbuße von 25.000 Euro für jede Person verhängt, wenn die Straftaten gemäß Absätzen 1 und 3:</p> <p>a) begangen wurden, um Personen zu rekrutieren, die für die Prostitution oder die sowohl sexuelle als auch arbeitsmäßige Ausbeutung bestimmt sind oder den Zutritt Minderjähriger betreffen, die für illegale Tätigkeiten zur Förderung der Ausbeutung eingesetzt werden;</p> <p>b) begangen wurden, um – auch indirekt – Nutzen daraus zu ziehen.</p>	<p>Art. 12 Absätze 3, 3-bis, 3-ter und 5 Gv. D. Nr. 286/1998</p>	<p>Art. 12 (Vorschriften gegen illegale Einwanderung) des Gv. D. 286/1998 (Einheitstext zur Immigration) wurde in den Katalog der Vortaten der strafrechtlichen Haftung der Einrichtungen durch das Gesetz Nr. 161 vom 17. Oktober 2017 (Änderungen am Gesetzbuch der Antimafia-Gesetze) aufgenommen. Bis zu diesem Zeitpunkt stellten die Straftaten gemäß Absätzen 3, 3 bis, 3 ter und 5 von Art. 12 nur dann Vortaten der strafrechtlichen Haftung der Einrichtungen dar, wenn sie einen „<i>grenzüberschreitenden Charakter</i>“ aufwiesen, wie vom Gesetz Nr. 146 vom 16. März 2006 „Ratifizierung und Umsetzung des Übereinkommens und der Protokolle der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, die am 15. November 2000 und am 31. Mai 2001 von der Generalversammlung angenommen wurden“ vorgesehen.</p> <p><u>Straftat, die nicht auf die vom Fonds ausgeführte Tätigkeit rückführbar ist.</u></p>

Beschreibung der Zuwiderhandlung	Quelle	Anmerkungen
<p>5. Über die durch die vorhergehenden Absätze hinaus, und sofern nicht eine schwerere Straftat vorliegt, wird, wer zum Zweck einer unlauteren Gewinnerzielung aus dem illegalen Aufenthaltsstatus des Ausländers oder im Rahmen der nach diesem Artikel bestraften Aktivitäten den Verbleib dieses Ausländers im Staatsgebiet unter Verletzung der Normen des vorliegenden Einheitstextes fördert, mit einer Freiheitsstrafe von bis zu vier Jahren und einer Geldstrafe von 15.493,00 Euro bestraft. Wenn die Straftat unter Beteiligung von zwei oder mehreren Personen begangen wurde oder den Aufenthalt von fünf oder mehreren Personen betrifft, erhöht sich das Strafmaß um ein Drittel bis zur Hälfte.</p>		

Beschreibung der Zuwiderhandlung	Quelle	Anmerkungen
Art. 25 - terdecies Rassismus und Xenophobie		
PROPAGANDA UND ANSTIFTUNG ZUM VERBRECHEN AUS RASSISTISCHEN, ETHNISCHEN ODER RELIGIÖSEN GRÜNDEN [Absatz 3]. Es wird eine Freiheitsstrafe zwischen zwei und sechs Jahren verhängt, wenn der Propaganda oder der Anstiftung und Aufhetzung, die so betrieben wurden, dass dadurch die konkrete Gefahr der Ausbreitung besteht, ganz oder teilweise die Leugnung der Shoah oder der Verbrechen des Völkermords, der Verbrechen gegen die Menschlichkeit und der Kriegsverbrechen zugrunde liegen, wie in den Artikeln 6, 7 und 8 des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofes festgelegt.	Art. 604-bis, Absatz des ital. StGB	Um die Bekämpfung gewalttätiger Handlungen und die rassistische, ethnische, nationalistische und religiöse Diskriminierung effizienter zu machen, hielt es der Gesetzgeber für angemessen, in den Katalog der „Vortaten“ gemäß Gv.D. 231/2001 auch die Straftat der Propaganda, Anstiftung und Aufhetzung zur Diskriminierung und Gewalt in erschwerter Form aufzunehmen. Absatz 3 von Art. 604-bis des ital. StGB, G. 654/1975 sieht in der Tat in dem Fall eine Strafverschärfung vor, in denen die Art und Weise der Verbreitung und Propaganda der Gewalt und Diskriminierung durch die Leugnung, Verherrlichung oder Verharmlosung der Shoah oder anderer Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit erfolgen. Straftat, die nicht auf die vom Fonds ausgeführte Tätigkeit rückführbar ist.
Grenzüberschreitende Kriminalität – Gesetz Nr. 146 vom 16. März 2006, Art. 1011		
BILDUNG EINER KRIMINELLEN VEREINIGUNG Wenn drei oder mehr Personen eine Vereinigung gründen, um Straftaten zu begehen, werden diejenigen, die die Vereinigung fördern oder gründen oder organisieren, bereits dafür mit einer Freiheitsstrafe von drei bis sieben Jahren bestraft. Bereits die Beteiligung an der Vereinigung wird mit einer Freiheitsstrafe von einem bis fünf Jahren bestraft. Die Rädelsführer unterliegen den gleichen Strafen, die für die Förderer festgelegt sind. Wenn die Mitglieder der Vereinigung in Kampagnen oder in die Öffentlichkeit Waffen tragen, gilt eine Freiheitsstrafe von fünf bis fünfzehn Jahren. Die Strafe erhöht sich, wenn die Anzahl der Mitglieder zehn oder mehr beträgt. Wenn die Vereinigung den Zweck hat, eines der Delikte nach den Artikeln 600, 601 und 602	Art. 416 it. StGB	Damit der Tatbestand der Bildung einer kriminellen Vereinigung gegeben ist, muss zumindest eine feste und stabile Organisation gegeben sein, allerdings keine hierarchische Aufteilung von Funktionen. Die Stabilität postuliert das Vorhandensein einer dauerhaften Vereinigung, die für die Ausübung eines kriminellen Planes geeignet ist. Das durch die Norm geschützte Interesse ist die öffentliche Ordnung (die auch durch das Bestehen stabiler Organisationen gefährdet ist, die sich der Entwicklung krimineller Pläne widmen). Das subjektive Element der Straftat besteht im spezifischen Vorsatz (der Wille, einer Vereinigung zu dem Zweck beizutreten, zur Umsetzung des kriminellen Plans beizutragen). Das Delikt ist mit der Bildung der Vereinigung erfüllt, unabhängig von der Begehung der sogenannten „Zweckstraftaten“ des rechtswidrigen Plans.

¹¹ Das Gesetz Nr. 146, Art. 10, vom 16. März 2006, sieht die Haftung der Einrichtungen für einige kriminelle Tatbestände vor, die sich durch den grenzüberschreitenden Charakter auszeichnen und sieht für diese sowohl Geldstrafen als auch Verbotstrafen vor.

Vorab wird präzisiert, das im Sinne von Art. 3 des vorgenannten Gesetzes eine Straftat als „grenzüberschreitend“ betrachtet wird, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) die Straftat wird mit einer Freiheitsstrafe von mindestens vier Jahren bestraft;
- b) in die Begehung der Straftat ist eine organisierte kriminelle Gruppe verwickelt;
- c) die Straftat:
 - wird in mehr als einem Staat begangen;
 - oder
 - wird in einem Staat begangen, doch ein wesentlicher Teil ihrer Vorbereitung, Planung, Führung oder Kontrolle erfolgt in einem anderen Staat;
 - oder
 - wird in einem Staat begangen, doch in die Straftat ist eine organisierte kriminelle Gruppe verwickelt, die kriminelle Aktivitäten in mehr als einem Staat ausübt;
 - oder
 - wird in einem Staat begangen, hat jedoch grundlegende Auswirkungen in einem anderen Staat.

Beschreibung der Zuwiderhandlung	Quelle	Anmerkungen
<p>zu begehen, kommt eine Freiheitsstrafe von fünf bis fünfzehn Jahren in den Fällen nach Absatz eins, und von vier bis neun Jahren in den Fällen nach Absatz zwei zur Anwendung.</p> <p>Wenn die Vereinigung den Zweck hat, eines der Delikte nach den Artikeln 600-bis, 600-ter, 600-quater, 600-quater 1, 609-bis, bei Begehung der Tat durch einen minderjährigen Täter nach 609-quater, 609-quinquies, 609-octies, und 609-undecies, zu begehen, kommt eine Freiheitsstrafe von vier bis acht Jahren in den Fällen nach Absatz eins, und von zwei bis sechs Jahren in den Fällen nach Absatz zwei zur Anwendung.</p>		<p>Die einfache Vereinbarung zwischen drei oder mehreren Personen zur Ausübung einer unbestimmten Reihe von Delikten, die lediglich eine reine Vereinbarung bleibt, wird durch Artikel 115 it. StGB („Vereinbarung zur Begehung einer Straftat“) und die dort behandelten Tatbestände gedeckt.</p>
<p><u>VEREINIGUNGEN MIT MAFIÖSER STRUKTUR</u></p> <p>Wer einer Vereinigung mit mafiöser Struktur angehört, die aus drei oder mehr Personen besteht, wird mit einer Freiheitsstrafe von fünf bis zehn Jahren bestraft. Die Personen, die die Vereinigung fördern, leiten oder organisieren, werden bereits dafür mit einer Freiheitsstrafe von sieben bis zwölf Jahren bestraft. Es handelt sich um eine Vereinigung mit mafiöser Struktur, wenn sich ihre Mitglieder der einschüchternden Macht der Bindung an die Vereinigung und der daraus folgenden Bedingung der Unterwerfung und der Schweigepflicht bedienen, um Verbrechen zu begehen, mittelbar oder unmittelbar die Leitung oder zumindest die Kontrolle über wirtschaftliche Tätigkeiten, Konzessionen, Genehmigungen, öffentliche Aufträge und Dienste zu erlangen oder sich oder anderen einen ungerechtfertigten Gewinn oder Vorteil zu verschaffen oder um bei Abstimmungen die freie Ausübung des Stimmrechts zu verhindern oder zu behindern oder sich oder anderen Stimmen zu verschaffen. Wenn die Vereinigung bewaffnet ist, kommt eine Freiheitsstrafe von sieben bis fünfzehn Jahren in den Fällen nach Absatz eins, und von zehn bis vierundzwanzig Jahren in den Fällen nach Absatz zwei zur Anwendung. Die Vereinigung gilt als bewaffnet, wenn den Teilnehmern für die Verwirklichung der Zwecke der Vereinigung Waffen oder explosives Material zur Verfügung stehen, auch wenn diese versteckt oder in einem Lager verwahrt werden. Wenn die gewerblichen Aktivitäten, die die Mitglieder auszuüben oder zu kontrollieren beabsichtigen, ganz oder teilweise mit dem Preis, dem Erzeugnis oder dem Gewinn aus dem Delikten finanziert werden, werden die in den vorherigen Absätzen festgelegten Strafen um ein Drittel bis zu einer Hälfte erhöht. Es besteht die Pflicht gegenüber dem</p>	<p>Art. 416-bis it. StGB</p>	<p>Das Delikt ist durch den Tatbestand der einfachen Vereinigung gemäß Art. 416 it. StGB erfüllt. Eine Vereinigung kann als Vereinigung mit mafiöser Struktur definiert werden, wenn sie durch das it. StGB als Vereinigung mit „mafiösen Methoden“ gekennzeichnet wird, d. h. die einschüchternde Macht durch die Bindung an die Vereinigung entsteht sowie durch die Bedingung der Unterwerfung und der Schweigepflicht gegenüber der Vereinigung aufgrund der durch diese ausgeübten Einschüchterung.</p> <p>Die einschüchternde Macht besteht in der Fähigkeit, in den Mitgliedern der Vereinigung Angst zu erzeugen, die so groß ist, dass das Opfer in einen Zustand der psychologischen Unterwerfung gerät.</p> <p>Für die Erfüllung des Tatbestands ist es nicht erforderlich, dass das kriminelle Ziel erreicht wurde. Es ist angesichts der Ausführung einer Mehrzahl von Delikten die Bindung an die Vereinigung von mindestens drei Personen ausreichend.</p> <p>Die bewaffnete Vereinigung stellt einen erschwerenden Umstand der Straftat dar und zeichnet sich ausschließlich durch das zusätzliche Element der Verfügbarkeit für die Mitglieder von Waffen und explosivem Material aus (auch wenn diese verborgen oder an bestimmten Orten gelagert werden).</p> <p>Ein weiterer erschwerender Umstand ist durch die „Wiederverwertung“ gegeben.</p>

Beschreibung der Zuwiderhandlung	Quelle	Anmerkungen
<p>Verurteilten, die Dinge, die für die Ausübung der Straftat dienten oder für diese bestimmt waren, und das, was ihren Preis, ihr Produkt und ihren Gewinn ausmacht oder das, was ihre Anwendung darstellt, zu konfiszieren. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten auch für die Camorra und andere wie auch immer lokal bezeichnete Vereinigungen, die sich der einschüchternden Macht der Bindung an die Vereinigung bedienen, um Zwecke zu verfolgen, die denen einer Vereinigung mit mafïöser Struktur entsprechen.</p>		
<p><u>BETEILIGUNG AN EINER KRIMINELLEN VEREINIGUNG ZUM ZWECK DES SCHMUGGELS MIT IM AUSLAND VERARBEITETEN TABAKWAREN</u> Wenn drei oder mehr Personen eine Vereinigung gründen, um mehrere der durch Artikel 291-bis vorgesehenen Straftaten zu begehen, werden diejenigen, die die Vereinigung fördern, gründen, leiten, organisieren oder finanzieren, bereits dafür mit einer Freiheitsstrafe von drei bis acht Jahren bestraft. 2. Wer sich an der Vereinigung beteiligt, wird mit einer Freiheitsstrafe von einem bis sechs Jahren bestraft. 3. Die Strafe erhöht sich, wenn die Anzahl der Mitglieder zehn oder mehr beträgt. 4. Wenn die Vereinigung bewaffnet ist oder die durch die Buchstaben d) oder e) von Absatz 2 des Artikel 291-ter vorgesehenen Umstände eintreten, kommt eine Freiheitsstrafe von fünf bis fünfzehn Jahren in den Fällen nach Absatz eins, und von vier bis zehn Jahren in den Fällen nach Absatz zwei zur Anwendung. Die Vereinigung gilt als bewaffnet, wenn den Teilnehmern für die Verwirklichung der Zwecke der Vereinigung Waffen oder explosives Material zur Verfügung stehen, auch wenn diese versteckt oder in einem Lager verwahrt werden. 5. Die nach Artikeln 291-big, 291-ter und durch diesen Artikel vorgesehenen Strafen werden um ein Drittel bis zur einer Hälfte herabgesetzt, wenn der Angeklagte sich von der kriminellen Vereinigung lossagt und sich darum bemüht, dass die kriminelle Aktivität keine weiteren Folgen hat, auch indem er den polizeilichen oder gerichtlichen Behörden konkret bei der Erfassung entscheidender Elemente zur Feststellung des Sachverhalts oder zur Identifizierung oder Festnahme der Täter oder zur Identifizierung der für die Begehung der Delikte relevanten Ressourcen hilft.</p>	<p>Art. 291-quater DPR 43/73</p>	<p>Auch für diesen Straffall wird das Bestehen einer zugrundeliegenden festen und organisierten Struktur gefordert. Die Mindestanzahl der Teilnehmer ist auf drei festgelegt. Diese Bestimmung soll neben denen, die durch das Gesetz Nr. 92 vom 19. März 2001 (Artikel. 291-bis und 291-ter) eingeführt wurden, die Wirksamkeit des Kampfes gegen den Schmuggel mit ausländischen Tabakwaren weiter erhöhen. Es wurde ein neues Verhalten der „qualifizierten“ Teilnahme eingeführt, das in der „Finanzierung“ der Organisation besteht (über die bereits bestehenden Verhaltensweisen der Beförderung, Gründung, Leitung und Organisation hinaus). Es sind zwei erschwerende Umstände in Bezug auf die Anzahl der Mitglieder der Vereinigung (10 oder mehr) und die Tatsache, dass die kriminelle Organisation Waffen oder explosive Materialien besitzt, vorgesehen.</p>
<p><u>VEREINIGUNG MIT DEM ZWECK DES UNERLAUBTEN HANDELS MIT BETÄUBUNGSMITTELN ODER PSYCHOTROPEN STOFFEN</u></p>	<p>Art. 74 DPR [Dekret des</p>	<p>Der untersuchte Artikel legt die Tatbestände der Vereinigungen im Bereich der Straftaten der Herstellung und des Vertriebs von Betäubungsmitteln dar.</p>

Beschreibung der Zuwiderhandlung	Quelle	Anmerkungen
<p>1. Vereinigen sich drei oder mehr Personen zwecks Begehung mehrerer Delikte nach Artikel 70, Absätze 4, 6 und 10, ausgenommen die Operationen mit Bezug auf die der Kategorie II angehörigen Stoffe des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 273/2004 und des Anhangs der Verordnung Nr. 11/2005, bzw. das Artikels 73, so wird, wer die Vereinigung fördert, gründet, organisiert, leitet oder finanziert, mit einer Freiheitsstrafe von mindestens zwanzig Jahren bestraft.</p> <p>2. Wer sich an der Vereinigung beteiligt, wird mit einer Freiheitsstrafe von mindestens zehn Jahren bestraft.</p> <p>3. Die Strafe erhöht sich, wenn die Anzahl der Mitglieder mindestens zehn beträgt oder wenn unter den beteiligten Personen sind, die Betäubungsmittel oder psychotrope Stoffe einnehmen.</p> <p>4. Wenn die Vereinigung bewaffnet ist, darf die Freiheitsstrafe in den Fällen nach Absätzen 1 und 3 nicht geringer als 24 Jahre sein, und im nach Absatz 2 vorgesehenen Fall nicht geringer als 12 Jahre.</p> <p>Die Vereinigung gilt als bewaffnet, wenn den Teilnehmern Waffen oder explosives Material zur Verfügung stehen, auch wenn diese versteckt oder in einem Lager verwahrt werden.</p> <p>5. Die Strafe erhöht sich, wenn der Umstand nach Buchstabe e), Absatz 1 von Artikel 80 erfüllt ist.</p> <p>6. Wird die Vereinigung zur Begehung der in Absatz 5 von Artikel 73 beschriebenen Tätigkeiten gegründet, kommen der erste und zweite Absatz von Artikel 416 it. StGB zur Anwendung.</p> <p>7. Die von den Absätzen 1 bis 6 vorgesehenen Strafen werden um die Hälfte bis zu zwei Drittel für Personen herabgesetzt, die sich wirksam darum bemüht haben, Beweise der Straftat sicherzustellen oder der Vereinigung für die Begehung der Delikte entscheidende Ressourcen zu entziehen.</p> <p>8. Bei einem Verweis in Gesetzen und Erlassen auf die Straftat nach Artikel 75 des Gesetzes Nr. 685 vom 22. Dezember 1975, außer Kraft gesetzt durch Artikel 38, Absatz 1, des Gesetzes Nr. 162 vom 26. Juni 1990, gilt der Verweis als bezogen auf den vorliegenden Artikel.</p>	<p>Präsidenten der Republik] 309/90</p>	<p>Verglichen mit der vorhergehenden Vorschrift (Artikel 75, Gesetz Nr. 685/75, nun außer Kraft gesetzt) sieht man nun eine Verschärfung der Strafen, die Identifizierung der Person, die die Vereinigung führt, die gesetzliche Regelung einer „abgeschwächten“ Form der Vereinigung, welche geringfügigen gesetzwidrigen Handel treibt, die gesetzliche Regelung eines neuen erschwerenden Umstands, wenn die gesetzwidrige Aktivität sich auf den Handel mit veränderten oder auf gefährliche Weise „zugeschnittenen“ Betäubungsmitteln bezieht, sowie die Einführung einer Verringerung der Strafzumessung.</p> <p>Es handelt sich um einen Sonderfall im Vergleich zu der allgemeineren Vereinigung nach Artikel 416 it. StGB und es werden Aufbau und Regelung wiedergegeben.</p>
<p><u>VORSCHRIFTEN GEGEN ILLEGALE EINWANDERUNG</u></p> <p>3. Vorbehaltlich der Tatsache, dass keine schwerere Straftat vorliegt, wird jeder, der unter Zuwiderhandlung gegen die</p>	<p>Art. 12 Absätze 3, 3 bis, 3 ter und 5 des Gv. D. 286/1998</p>	<p>Es handelt sich um formlose Allgemeindelikte, deren Regelung dem Schutz der Normen betreffend die Einwanderung und der Bekämpfung des Phänomens der illegalen Aufenthalts dient.</p>

Beschreibung der Zuwiderhandlung	Quelle	Anmerkungen
<p>Bestimmungen dieses Einheitsgesetzes die Beförderung von Ausländern in das Staatsgebiet fördert, leitet, organisiert, finanziert oder durchführt oder sonstige Handlungen mit dem Ziel vornimmt, diesen rechtswidrig den Zutritt auf das Staatsgebiet oder eines anderen Staates zu verschaffen, für den die Person keine Staatsbürgerschaft oder keine dauerhafte Aufenthaltsgenehmigung besitzt, mit einer Freiheitsstrafe zwischen fünf und fünfzehn Jahren und einer Geldbuße von Euro 15.000 für jede Person bestraft, wenn:</p> <p>a) der Tatbestand den Zutritt oder illegalen Aufenthalt auf dem Staatsgebiet von fünf oder mehr Personen betrifft;</p> <p>b) die beförderte Person lebensbedrohlichen Risiken oder Risiken für seine Unversehrtheit ausgesetzt wurde, um ihr den Zutritt oder den illegalen Aufenthalt zu verschaffen;</p> <p>c) die beförderte Person unmenschlich behandelt oder erniedrigt wurde, um ihr den Zutritt oder den illegalen Aufenthalt zu verschaffen;</p> <p>d) die Straftat von drei oder mehreren beteiligten Personen begangen wurde oder internationale Transportdienste oder gefälschte, manipulierte oder in jedem Fall auf illegale Weise erlangte Dokumente verwendet wurden;</p> <p>e) die Täter über Waffen oder explosives Material verfügen.</p> <p>3-bis. Werden die Straftaten gemäß Absatz 3 begangenen werden, wobei zwei oder mehrere Straftatbestände gemäß Buchstaben a), b), c), d) und e) des gleichen Absatzes vorliegen, erhöht sich das darin vorgesehene Strafmaß.</p> <p>3-ter. Die Freiheitsstrafe wird um ein Drittel bis zur Hälfte erhöht und es wird eine Geldbuße von 25.000 Euro für jede Person verhängt, wenn die Straftaten gemäß Absätzen 1 und 3:</p> <p>a) begangen wurden, um Personen zu rekrutieren, die für die Prostitution oder die sowohl sexuelle als auch arbeitsmäßige Ausbeutung bestimmt sind oder den Zutritt Minderjähriger betreffen, die für illegale Tätigkeiten zur Förderung der Ausbeutung eingesetzt werden;</p> <p>b) begangen wurden, um – auch indirekt – Nutzen daraus zu ziehen.</p>	<p>(Einheitstext zur Immigration)</p>	<p>Der Straffall besteht in jeglicher Handlung, die zum Zweck einer (auch indirekten) Gewinnerzielung des Täters darauf abzielt, einer Person auf illegale Weise die Einreise in das italienische Staatsgebiet, bzw. die illegale Einreise in einen anderen Staat, in dem die Person nicht Bürgerin ist und für den sie keine (Dauer-)Aufenthaltsgenehmigung besitzt, zu ermöglichen.</p> <p>Es sind erschwerende Umstände im Zusammenhang mit der Anzahl der beteiligten Personen, der Art und Weise des Verhaltens, einer übermäßigen Ausbeutung der illegal eingereisten Personen (Prostitution und Ausbeutung von Kindern) vorgesehen.</p> <p>Sofern nicht eine schwerere Straftat vorliegt, wird der Fall der Förderung des illegalen Aufenthaltes illegal eingeführter Personen im Staatsgebiet als eigenständiges Verhalten bestraft.</p> <p>Die durch den geprüften Artikel vorgesehenen Verhaltensweisen haben subsidiären Charakter angesichts der Vorbehaltsklausel in Bezug auf eventuelle schwerere Straftaten.</p>

Beschreibung der Zuwiderhandlung	Quelle	Anmerkungen
<p>5. Über die durch die vorhergehenden Absätze hinaus, und sofern nicht eine schwerere Straftat vorliegt, wird, wer zum Zweck einer unlauteren Gewinnerzielung aus dem illegalen Aufenthaltsstatus des Ausländers oder im Rahmen der nach diesem Artikel bestraften Aktivitäten den Verbleib dieses Ausländers im Staatsgebiet unter Verletzung der Normen des vorliegenden Einheitstextes fördert, mit einer Freiheitsstrafe von bis zu vier Jahren und einer Geldstrafe von 15.493,00 Euro bestraft. Wenn die Straftat unter Beteiligung von zwei oder mehreren Personen begangen wurde oder den Aufenthalt von fünf oder mehreren Personen betrifft, erhöht sich das Strafmaß um ein Drittel bis zur Hälfte.</p>		
<p><u>VERLEITUNG ZUR UNTERLASSUNG VON ERKLÄRUNGEN BZW. ZUR ABGABE VON FALSCHAUSSAGEN GEGENÜBER DER GERICHTSBEHÖRDE</u></p> <p>Sofern die Tat keine schwerer wiegende strafbare Handlung darstellt, wird mit einer Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Jahren bestraft, wer durch Gewalt oder Drohung oder das Anbieten oder Versprechen von Geldern oder anderen Vorteilen eine Person, die zur Abgabe vor der Gerichtsbehörde von Erklärungen zur Verwendung in einem Strafverfahren aufgefordert ist, zur Unterlassung von Erklärungen bzw. zur Abgabe von Falschaussagen verleitet, wenn diese Person die Möglichkeit zur Verweigerung der Aussage hat.</p>	<p>Art. 377-bis it. StGB</p>	<p>Es handelt sich um ein verhaltensgebundenes (Gewalt, Drohung, Angebot oder Versprechen von Vorteilen) Allgemeindelikt, das die Verleitung zur Unterlassung von Erklärungen bzw. zur Abgabe von Falschaussagen in einem Strafverfahren bestraft.</p> <p>Die durch die strafbare Handlung verletzte Person ist nur diejenige, die zur Abgabe vor der Gerichtsbehörde (Richter oder Staatsanwaltschaft) von Erklärungen zur Verwendung in einem Strafverfahren aufgefordert ist und nach dem geltenden Recht die Möglichkeit zur Verweigerung der Aussage hat.</p> <p>Zur Erfüllung des Tatbestands ist die mögliche Eignung des Verhaltens der handelnden Person nicht ausreichend, sondern das vorgesehene Ereignis muss eintreten (das Verhalten der Person, die zur Abgabe von Erklärungen aufgefordert ist).</p> <p>Es handelt sich um eine Straftat von subsidiärem Charakter, da die Vorbehaltsklausel in Bezug auf schwerere Straftaten enthalten ist (z. B., sofern alle Voraussetzungen gegeben sind, die Bestechung in Justizverfahren nach Artikel 319 ter it. StGB).</p> <p>Als subjektiver Tatbestand ist der Tatbildvorsatz erforderlich und der Versuch ist strafbar.</p>
<p><u>PERSÖNLICHE BEGÜNSTIGUNG</u></p> <p>Wer nach der Begehung eines Delikts, für das das Gesetz die Todesstrafe oder die lebenslängliche Freiheitsstrafe vorsieht, und neben den Fällen von Beihilfe jemandem hilft, die Untersuchungen der Behörden zu umgehen oder sich den Untersuchungen dieser zu entziehen, wird mit einer Freiheitsstrafe von bis zu vier Jahren bestraft. Handelt es sich beim begangenen Delikt um den Tatbestand nach Artikel 416-</p>	<p>Art. 378 it. StGB</p>	<p>Voraussetzung für diese Straftat ist, dass bereits eine Straftat begangen wurde, zu der die Person, die die Begünstigung bewirkt, keine Beihilfe geleistet hat und für die sie weder gesucht noch deren sie beschuldigt wird. Es handelt sich um ein Allgemeindelikt, das von jedermann begangen werden kann.</p> <p>Das Verhalten der Begünstigung besteht in jeglicher Aktivität, die dazu neigt, die direkte Untersuchungsaktivität zur Sicherstellung der vorausgesetzten</p>

Beschreibung der Zuwiderhandlung	Quelle	Anmerkungen
<p>bis, kommt in jedem Fall eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren zur Anwendung. Im Fall von Delikten, für die das Gesetz eine andere Strafe vorsieht, oder von Ordnungswidrigkeiten, beläuft sich die Geldstrafe auf 16,00 Euro. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten auch dann, wenn die Person, der geholfen wurde, nicht schuldig ist oder sich herausstellt, dass sie das Delikt nicht begangen hat.</p>		<p>Straftat zu behindern. Die begünstigte Person muss nicht unbedingt die Person sein, die die vorausgesetzte Straftat begangen hat. Weder die subjektiven Gründe für die Nicht-Strafbarkeit des Täters der vorausgesetzten Straftat, noch das Nicht-Vorliegen einer Strafverfolgungsvoraussetzung des Täters, noch das Erlöschen der vorausgesetzten Straftat nach dem begünstigenden Verhalten schließen die Erfüllung des Tatbestands der Begünstigung aus. Je nach für die vorausgesetzte Straftat vorgesehener Strafe – einerseits lebenslängliche Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe; andererseits Geldstrafe, Haft oder Bußgeld – sind zwei verschiedene Arten von Strafen für die untersuchte Straftat vorgesehen (Freiheitsstrafe oder Geldstrafe). Die persönliche Begünstigung ist ein formloses Gefährdungsdelikt, für das der Tatbildvorsatz erforderlich ist.</p>